

# PROSPEKT FÜR DEUTSCHLAND

Dieser Prospekt datiert vom 14. September 2018<sup>1</sup>

## Muzinich Funds

Ein offener Umbrella-Investmentfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der in Irland gemäß dem Unit Trusts Act von 1990 gegründet und von der irischen Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung zugelassen wurde.

**Für den Muzinich TargetYield Fund, den Muzinich US Corporate Yield Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und den Muzinich High Yield Bond 2024 Fund ist in Deutschland keine Vertriebsanzeige gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches erstattet worden. Anteile an dem Muzinich TargetYield Fund, dem Muzinich US Corporate Yield Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und dem Muzinich High Yield Bond 2024 Fund dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden (§ 293 Absatz 1 Nummer 3 und § 309 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch).**

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass dieser konsolidierte Prospekt Angaben zu den zum Vertrieb in Deutschland zugelassenen Teilfonds enthält. Dieser konsolidierte Prospekt enthält den aktuellsten Prospekt, die aktuellsten Prospektnachträge des Fonds sowie die jeweiligen Ländernachträge, die bis zum Datum dieses konsolidierten Prospekts bei der Central Bank of Ireland eingereicht wurden und stellt keinen Prospekt im Sinne geltenden irischen Rechts dar.

## Wichtige Informationen

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, deren Namen im Abschnitt „PARTEIEN“ in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle gebotene Sorgfalt aufgewendet hat, um dies sicherzustellen) den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung sein könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen entsprechend die Verantwortung hierfür.

Dieser Prospekt beschreibt Muzinich Funds, einen in Irland gemäß dem Gesetz gegründeten Investmentfonds (Unit Trust). Der Fonds ist als Umbrella-Investmentfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds eingerichtet.

Der Fonds ist von der Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zugelassen. Alle aktuell bestehenden Teilfonds des Fonds unterliegen den OGAW-Vorschriften.

Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank eine Gewährleistung für die Wertentwicklung des Fonds übernimmt. Die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung des Fonds. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank bedeutet keine Empfehlung oder Garantie für den Fonds durch die Zentralbank, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen andere Informationen zu verbreiten, Anzeigen zu veröffentlichen oder Erklärungen abzugeben, als die in diesem Prospekt enthaltenen. Falls derartige Anzeigen, Informationen oder Erklärungen veröffentlicht bzw. erteilt werden, sind diese nicht als von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt zu betrachten. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf der Anteile stellen unter irgendwelchen Umständen einen Hinweis oder eine Erklärung dar, dass die in diesem Prospekt erteilten Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt zutreffend sind.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an irgendeine Person in Hoheitsgebieten dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist. Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen, weshalb Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sich selbst über solche Beschränkungen informieren und diese beachten müssen. Potenzielle Anleger sollten sich selbst informieren über (a) die gesetzlichen Vorschriften, die in ihren eigenen Hoheitsgebieten für den Kauf oder Besitz von Anteilen gelten, (b) die möglicherweise bezüglich des Kaufs oder Besitzes von Anteilen für sie geltenden devisenrechtlichen Beschränkungen und (c) die möglichen einkommensteuerlichen und sonstigen steuerlichen Folgen, die in ihren eigenen Hoheitsgebieten durch den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen für sie gelten können.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben basieren auf zum Datum dieses Prospekts in Irland geltendem Recht und geltender Praxis und können sich mit Änderungen des irischen Rechts ändern.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben basieren auf derzeit in Irland geltendem Recht und geltender Praxis und können sich mit Änderungen des irischen Rechts ändern.

Artikel 25 von MiFID II erläutert die Anforderungen in Bezug auf die Bewertung der Eignung und Angemessenheit von Finanzinstrumenten für Kunden. Artikel 25(4) beinhaltet Vorschriften in Bezug auf den Verkauf von Finanzinstrumenten an Kunden lediglich in Form einer Auftragsausführung durch eine gemäß MiFID zugelassene Gesellschaft. Sofern die Finanzinstrumente in der Liste vorzufinden sind, die in Artikel 25(4)(a) aufgeführt wird, (im Allgemeinen als nicht komplexe Finanzinstrumente für diese Zwecke bezeichnet) ist eine gemäß MiFID zugelassene Gesellschaft, die diese Instrumente verkauft, nicht dazu verpflichtet, zusätzlich einen „Eignungstest“ bei ihren Kunden durchzuführen. Auf OGAW (sofern es sich nicht um strukturierte OGAW-Fonds handelt) wird im Besonderen in der Liste in Artikel 25(4)(a) Bezug genommen. Dementsprechend gilt jeder Teilfonds für diese Zwecke als nicht-komplexes Finanzinstrument.

## Wichtige Informationen (Fortsetzung)

Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in den Fonds mit potenziell überdurchschnittlichen Risiken verbunden ist und nur für Anleger geeignet ist, die derartige Risiken verkraften können. Der Wert der Anteile sowie die Erträge daraus können fallen oder steigen, und es ist möglich, dass Anleger vom investierten Betrag gar nichts zurückerhalten.

Da bestimmte Teilfonds in Wertpapieren anlegen dürfen, die von den verschiedenen Ratingagenturen in niedrigen Ratingkategorien eingestuft sind, sollte die Anlage in solchen Teilfonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die von einem Anleger zu berücksichtigenden Risikofaktoren sind in diesem Prospekt im Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ dargelegt.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und den jeweiligen Prospektnachtrag sorgfältig und vollumfänglich prüfen und sich von ihrem Rechtsberater, Steuerberater, Börsenmakler und Finanzberater unabhängig beraten lassen zu: (a) den in ihrem Land für den Kauf, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen geltenden gesetzlichen Vorschriften; (b) etwaigen devisenrechtlichen Beschränkungen, denen sie in ihren Ländern im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen unterliegen; (c) den rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen; und (d) den Bestimmungen dieses Prospekts und des jeweiligen Prospektnachtrags.

Anleger sollten beachten, dass die im Abschnitt „Profil eines typischen Anlegers“ im jeweiligen Prospektnachtrag enthaltenen Angaben lediglich zu Referenzzwecken erteilt werden. Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung ihre persönlichen Umstände in Erwägung ziehen.

Sofern in diesem Prospekt oder im entsprechenden Nachtrag vorgesehen, können Ausschüttungen aus dem Kapital des jeweiligen Teilfonds festgesetzt werden, um den Zahlungsstrom an Anteilinhaber aufrechtzuerhalten. In solchen Fällen besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Kapital aufgezehrt werden könnte und dass Ausschüttungen auf Kosten potenzieller künftiger Kapitalzuwächse Ihrer Anlage erfolgen. Dieser Kreislauf kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Konsequenzen haben als Ertragsausschüttungen. Es wird empfohlen, dass Sie sich diesbezüglich fachkundig beraten lassen.

Bestimmte Teilfonds und Anteilsklassen verfolgen unter Umständen das vordringliche Ziel, laufende Erträge anstelle von Kapitalzuwachs zu generieren. Die Anleger sollten beachten, dass der Schwerpunkt auf laufenden Erträgen das Kapital aufzehren und die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen kann, nachhaltig künftige Kapitalzuwächse zu erzielen. Insofern verstehen sich während der Laufzeit des jeweiligen Teilfonds oder einer entsprechenden Anteilsklasse erfolgte Ausschüttungen als eine Art Kapitalrückzahlung.

Die maximale Rücknahmegebühr, die die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen erheben kann, beträgt 2 %.

## Inhalt

	Seite
Wichtige Informationen	2
Definitionen	5
Anschriftenverzeichnis	12
Beschreibung des Fonds	16
Parteien	17
Die Teilfonds	21
Anteilsklassen	22
Risikofaktoren	25
Fondstransaktionen	38
Gebühren und Kosten	49
Performancegebühr	52
Allgemeine Informationen	55
Effizientes Portfoliomanagement	62
Derivative Finanzinstrumente und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement	64
Verwaltung von Sicherheiten für außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement	67
Besteuerung	70
Liste der anerkannten Börsen	77
Zugelassene Anlagen	80
Anhang I - Zusätzliche Beschränkungen	85
Anhang II - Globales Unterdepotbanknetz	87
Prospektnachtrag - Muzinich Americayield Fund	97
Prospektnachtrag - Muzinich Bondyield ESG Fund	100
Prospektnachtrag - Muzinich EmergingMarketsshortduration Fund	104
Prospektnachtrag - Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund	108
Prospektnachtrag - Muzinich Europeyield Fund	112
Prospektnachtrag - Muzinich Global Tactical Credit Fund	116
Prospektnachtrag - Muzinich Longshortcredityield Fund	120
Prospektnachtrag - Muzinich Shortdurationhighyield Fund	124
Prospektnachtrag - Muzinich Global High Yield Fund	128
Prospektnachtrag - Muzinich TargetYield Fund	132
Prospektnachtrag - Muzinich Asia Credit Opportunities Fund	137
Prospektnachtrag - Muzinich Developed Markets High Yield Fund	142
Prospektnachtrag - Muzinich US Corporate Yield Fund	146
Prospektnachtrag - Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund	150
Prospektnachtrag - Muzinich Emerging Market Debt Fund	155
Prospektnachtrag - Muzinich European Credit Alpha Fund	159
Prospektnachtrag - Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund	163
Prospektnachtrag - Muzinich Asia High Yield Fund	168
Prospektnachtrag - Muzinich High Yield Bond 2024 Fund	172
Deutscher Ländernachtrag	177

## Definitionen

Die folgenden Definitionen gelten für den gesamten Prospekt, soweit der Kontext nicht etwas anderes erfordert:

<b>Bilanzstichtag</b>	Das Datum, zu dem der Jahresabschluss eines Teilfonds jedes Jahr aufgestellt wird. Bilanzstichtag ist der 30. November oder ein anderes Datum, das die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festlegt.
<b>Rechnungszeitraum</b>	Für jeden Teilfonds ein Zeitraum, der an einem Bilanzstichtag endet und (im Falle des ersten solchen Zeitraums) am Datum der Erstausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds (einschließlich) oder (in allen anderen Fällen) am ersten Tag unmittelbar nach dem letzten Bilanzstichtag beginnt.
<b>Gesetz</b>	Der Unit Trusts Act von 1990.
<b>Verwaltungsvertrag</b>	Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter geschlossene Verwaltungsvertrag vom 22. Dezember 2011 in seiner jeweils gültigen Fassung.
<b>Verwaltungskosten</b>	Die Beträge, die zur Deckung aller Kosten, Gebühren und Aufwendungen erforderlich sind. Dazu zählen u. a. Kurierkosten, Kosten und Gebühren für Telekommunikation, Software-Lizenzgebühren, Spesen, Rechtskosten und Honorare, die der Verwaltungsgesellschaft infolge von Rechtsstreitigkeiten des Fonds oder im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. der laufenden Verwaltung des Fonds oder ansonsten in Zusammenhang mit diesen Kosten, Gebühren und Aufwendungen entstehen, einschließlich der Kosten für die Übersetzung von Mitteilungen, insbesondere von Berichten, Prospekten, Börsenzulassungsprospekten und Zeitungsanzeigen, die den Anteilhabern in irgendeiner Form übermittelt werden, zuzüglich der auf solche Kosten, Gebühren und Aufwendungen ggf. entfallenden Mehrwertsteuer, sowie alle ordnungsgemäß belegten Aufwendungen und angemessenen Spesen der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten (in der Funktion als Verwalter und als Register- und Transferstelle) oder einer Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle und sonstiger Vertreter, die gemäß einem Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten und der betreffenden Person als Vertragsparteien im Namen des Fonds entstehen.
<b>Verwalter</b>	State Street Fund Services (Ireland) Limited bzw. ein anderes Unternehmen in Irland, das von der Zentralbank zur Erbringung von Verwaltungs-, Buchführungs-, Transferstellen- und ähnlichen Dienstleistungen für den Fonds zugelassen ist.
<b>Basiswährung</b>	Die Währung, auf die ein Teilfonds lautet, wie unter der Überschrift „Basiswährung“ im Prospektnachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben.
<b>Benchmark-Staatsanleihen</b>	Beinhaltet US Treasury Bonds, deutsche Bundesanleihen und britische Gilts verschiedener Durationen.
<b>Geschäftstag</b>	Jeder Tag, an dem die Banken in Dublin, London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
<b>Zentralbank</b>	Die Central Bank of Ireland.
<b>Die OGAW-Vorschriften der Zentralbank</b>	Die Vorschriften des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) von 2015 und alle jeweils von der Zentralbank ausgegebenen OGAW-Leitlinien oder Vorschriften.
<b>Anteilsklasse bzw. Anteilsklassen</b>	Bezeichnet eine oder mehrere Klassen von Anteilen eines Teilfonds.

## Definitionen (Fortsetzung)

### *Contingent Convertible*

#### **Securities**

bezeichnet eine Art von Anlageinstrument (beispielsweise eine Anleihe, Schuldverschreibung, Obligation oder Vorzugsaktie), die bei Eintreten eines vorab festgelegten auslösenden Ereignisses (gemeinhin als „Trigger-Ereignis“ bezeichnet), eine (i) Umwandlung in Aktien des emittierenden Unternehmens, potenziell zu einem Abschlag, (ii) eine dauerhafte oder vorübergehende Minderung des investierten Kapitalbetrags; oder (iii) die Stornierung oder Aufschiebung von ermessensbedingten Kuponzahlungen in Bezug auf ein Instrument nach sich ziehen kann. Trigger-Ereignisse können unterschiedlicher Art sein. So kann der Rückgang der Kapitaldeckung des emittierenden Unternehmens unter ein bestimmtes Niveau oder ein Kursrückgang des Emittenten auf ein bestimmtes Niveau für einen bestimmten Zeitraum ein solches Ereignis darstellen.

#### **Ländernachtrag**

Ein Nachtrag zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Informationen zum Angebot von Anteilen in einem oder mehreren Hoheitsgebieten spezifiziert werden.

#### **CRS**

Der vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 15. Juli 2014 genehmigte Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch gemeinsamer Meldestandard genannt, und alle bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zuständiger Behörden, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Verträge, Gesetze, Vorschriften und amtliche Leitlinien oder sonstigen Instrumente, die deren Umsetzung erleichtern, sowie alle Gesetze zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards.

#### **Handelstag**

In Bezug auf einen Teilfonds der Tag bzw. die Tage, der/die im Abschnitt „Handelsfrequenz und Handelsschluss“ im Prospektnachtrag für den betreffenden Teilfonds genannt ist/sind, wobei es in jedem Monat in regelmäßigen Abständen mindestens zwei Handelstage geben muss und/oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.

#### **Klassenwährung**

Die Währung einer Anteilsklasse, wie im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag des jeweiligen Teilfonds angegeben.

#### **Verwahrstelle**

State Street Custodial Services (Ireland) Limited bzw. jedes Nachfolgeunternehmen, das von der Zentralbank als Verwahrstelle des Fonds genehmigt wird.

#### **Auslagen**

In Bezug auf die Verwahrstelle alle der Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihren Verwahrpflichten für den Fonds ordnungsgemäß entstandenen Aufwendungen gemäß dem Treuhandvertrag, insbesondere Kurierkosten, Kosten und Gebühren für Telekommunikation und Gebühren und Spesen aller von ihm gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags ernannten Unter-Depotbanken sowie sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen aller Art, die ihm im Zusammenhang mit den Verwahrpflichten für den Fonds und seine einzelnen Teilfonds (einschließlich ihrer Auflegung) und allen damit verbundenen oder zusammenhängenden Angelegenheiten entstehen, sowie alle Gerichts- und Anwaltskosten und sonstigen Honorare, die im Zusammenhang mit oder aus dem Fonds oder seinen Teilfonds (einschließlich ihrer Auflegung) anfallen, und alle Mehrwertsteuerverbindlichkeiten, die der Verwahrstelle im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Befugnisse bzw. der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags entstehen.

## Definitionen (Fortsetzung)

<b>EWR-Mitgliedstaaten</b>	Die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
<b>OGAW-Änderungsrichtlinie</b> <b>(fondsfähige Vermögenswerte)</b>	Die Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 in der jeweils aktuellen, konsolidierten oder ersetzten Fassung.
<b>ETF</b>	Ein börsengehandelter Fonds.
<b>Europäische Union</b>	Die Gruppe europäischer Länder, die als eine wirtschaftliche Einheit an der Weltwirtschaft teilnehmen.
<b>Steuerbefreiter irischer Anteilinhaber</b>	<p>bezeichnet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Paragraph 739B(1) des TCA;</li> <li>- ein bestimmtes Unternehmen im Sinne von Paragraph 734(1) des TCA;</li> <li>- einen Anlageorganismus im Sinne von Paragraph 739B(1) des TCA;</li> <li>- eine Investment Limited Partnership im Sinne von Paragraph 739J des TCA;</li> <li>- einen Pensionsplan, bei dem es sich um einen von der Steuer befreiten, genehmigten Plan im Sinne von Paragraph 774 des Taxes Consolidation Act (TCA) oder einen Altersversicherungsvertrag oder ein Treuhandvermögensprogramm im Sinne von Paragraph 774, 784 oder 785 des TCA handelt;</li> <li>- ein Unternehmen im Lebensversicherungsbereich im Sinne von Paragraph 706 des TCA;</li> <li>- einen speziellen Organismus für Anlagen im Sinne von Paragraph 737 des TCA;</li> <li>- einen Investmentfonds (unit trust), auf den Paragraph 731(5)(a) des TCA anwendbar ist;</li> <li>- eine wohltätige Einrichtung, auf die Paragraph 739(D)(6)(f)(i) des TCA Bezug nimmt;</li> <li>- eine Person, die nach Paragraph 784A(2) des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Steuer auf Veräußerungsgewinne hat und deren gehaltene Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds (<i>Minimum Retirement Fund</i>) sind;</li> <li>- einen gemäß Paragraph 784A qualifizierten Anlageverwalter oder einen gemäß Paragraph 848B des TCA qualifizierten Savings Manager im Hinblick auf Anteile, die Anlagen eines speziellen Leistungssparplans gemäß 848C des TCA darstellen;</li> <li>- eine Person, die nach Paragraph 787I des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Steuer auf Veräußerungsgewinne hat und deren gehaltene Anteile Vermögenswerte eines persönlichen Sparkontos für die Altersvorsorge (<i>Personal Retirement Savings Account</i>) gemäß Definition in Paragraph 787A des TCA sind;</li> <li>- die National Pension Reserve Fund Commission;</li> <li>- die National Asset Management Agency;</li> <li>- den irischen Court Service;</li> <li>- eine Genossenschaftsbank (<i>Credit Union</i>) im Sinne von Paragraph 2 des Credit Union Act von 1997;</li> </ul>

## Definitionen (Fortsetzung)

### *Steuerbefreiter irischer Anteilinhaber (Fortsetzung)*

- ein in Irland ansässiges Unternehmen, das der Körperschaftssteuer gemäß Paragraph 739G(2) des TCA unterliegt, aber nur, wenn es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;
- ein Unternehmen, das für die Zahlungen, die es von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds erhält, der Körperschaftssteuer gemäß Paragraph 110(2) des TCA unterliegt; und
- jede andere vom Verwaltungsrat jeweils genehmigte Person, sofern der Anteilbesitz dieser Person nicht zur Folge hat, dass der Fonds potenziell einer Steuerpflicht gemäß Part 27, Chapter 1A des TCA in Bezug auf diesen Anteilinhaber unterliegt;

### *FATCA*

bezeichnet

- Die Paragraphen 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code bzw. alle damit verbundenen Vorschriften oder sonstigen amtlichen Leitlinien;
  - damit in Zusammenhang stehende Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben;
  - Jede(s) zwischenstaatliche Vereinbarung, Abkommen, Vorschrift, Richtlinie oder sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Regierungsbehörde) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einem anderen Hoheitsgebiet (einschließlich der Regierungsbehörden des jeweiligen Hoheitsgebietes), die bzw. das geschlossen bzw. vereinbart wurde, um die im vorstehenden ersten Absatz beschriebenen Gesetze, Bestimmungen oder Richtlinien zu erfüllen, zu erleichtern, zu ergänzen, zu implementieren oder in Kraft zu setzen; und
  - Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien in Irland, die den in den vorstehenden Absätzen genannten Regelwerken Rechtskraft verleihen.
- Derivative Finanzinstrumente wie in den Vorschriften definiert.

### *DFI*

### *Teilfonds*

Die einzelnen Teilfonds des Fonds.

### *Globale Vertriebsstelle*

Muzinich & Co. Limited oder ein Nachfolgeunternehmen, das von der Verwaltungsgesellschaft als globale Vertriebsstelle für den Fonds eingesetzt wird.

### *Harte Währung*

US-Dollar, Euro, Pfund Sterling, japanischer Yen und Schweizer Franken.

### *Vermittler*

Ein „Vermittler“, wie im Abschnitt „Besteuerung“ definiert.

### *Anlageverwaltungsvertrag*

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 9. Juli 2013 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter.

### *Anlageverwalter*

Muzinich & Co. Limited oder ein Nachfolgeunternehmen, das von der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter für den Fonds eingesetzt wird.

### *Investor Money Regulations*

Die Investor Money Regulations 2015 des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Paragraf 48(1)) für Fondsdienstleister in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### *In Irland ansässige Person*

Eine Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern (wie im Abschnitt „Besteuerung“ definiert).



## Definitionen (Fortsetzung)

<b>ISA</b>	Ein individuelles Sparkonto (Individual Savings Account), das gemäß den Bestimmungen des Statutory Instrument 1998/1870 des Vereinigten Königreichs in seiner jeweils gültigen Fassung eingerichtet wurde.
<b>Wesentliche Anlegerinformationen oder KIID</b>	Die wesentlichen Anlegerinformationen für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse.
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	Muzinich & Co. (Ireland) Limited oder ein von der Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft des Fonds genehmigtes Nachfolgeunternehmen.
<b>Mitgliedstaat</b>	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
<b>MiFID II</b>	bezeichnet die delegierte Richtlinie der Kommission (EU) vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen.
<b>Nettoinventarwert je Anteilsklasse</b>	Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse, der gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags berechnet wird, wie unter der Überschrift „Nettoinventarwert“ beschrieben.
<b>Nettoinventarwert eines Teilfonds</b>	Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags berechnet wird, wie unter der Überschrift „Nettoinventarwert“ beschrieben.
<b>Nettoinventarwert je Anteil</b>	Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse, der gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags berechnet wird, wie unter der Überschrift „Nettoinventarwert“ beschrieben.
<b>OECD</b>	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
<b>Prospekt</b>	Dieser Prospekt in seiner jeweils gültigen Fassung und die Prospektnachträge für die Teilfonds, die gemeinsam mit diesem zu lesen und auszulegen sind und einen Bestandteil dieses Dokuments darstellen.
<b>Anerkanntes Clearing-System</b>	Ein „Anerkanntes Clearing-System“, wie im Abschnitt „Besteuerung“ definiert.
<b>Anerkannte Börse</b>	Eine geregelte Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein Teilfonds anlegen darf. Eine Liste dieser Börsen und Märkte ist im Treuhandvertrag sowie im Abschnitt „Liste der anerkannten Börsen“ enthalten.
<b>Vorschriften</b>	Die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## Definitionen (Fortsetzung)

<b>Nahe stehende Parteien</b>	Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter, die globale Vertriebsstelle, die Verwahrstelle, der Verwalter und/oder ihre nahe stehenden Unternehmen.
<b>Einschlägige Erklärung</b>	Eine „Einschlägige Erklärung“, wie im Abschnitt „Besteuerung“ definiert.
<b>Maßgeblicher Zeitraum</b>	Ein „Maßgeblicher Zeitraum“, wie im Abschnitt „Besteuerung“ definiert.
<b>Irische Steuerbehörde</b>	Die Irish Revenue Commissioners.
<b>SEC</b>	Die US-amerikanische Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission).
<b>Securities Act</b>	Der United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.
<b>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</b>	Die Pensionsgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und sonstigen unter die SFTR fallenden Geschäfte, die ein Teilfonds gemäß Angabe in seinem Prospektnachtrag eingehen kann.
<b>Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder SFTR</b>	Die Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, einschließlich jeweils in Kraft befindlicher delegierter Verordnungen, in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, in jedweder Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
<b>Staat</b>	Die Republik Irland.
<b>Unteranlageverwaltungsvertrag</b>	Der Unteranlageverwaltungsvertrag vom 9. Juli 2013 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter.
<b>Unteranlageverwalter</b>	Muzinich & Co., Inc. oder ein von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Anforderungen der Zentralbank als Unteranlageverwalter eines Teilfonds bestelltes Nachfolgeunternehmen.
<b>Zeichnungs-/Rücknahmekonto</b>	Das im Namen des Fonds geführte Konto, auf das Zeichnungsbeträge und Rücknahmeerlöse und (gegebenenfalls) auszuschüttende Erträge für die einzelnen Teilfonds fließen und das im Zeichnungsformular angegeben ist.
<b>Prospektnachtrag</b>	Ein Prospektnachtrag für einen Teilfonds.
<b>TCA</b>	Der Taxes Consolidation Act von 1997 (Gesetz zur steuerlichen Konsolidierung) in der jeweils gültigen Fassung.
<b>Fonds</b>	Muzinich Funds und alle ihre Teilfonds.
<b>Treuhandvertrag</b>	Der Treuhandvertrag vom 22. Juni 2016 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, die als Treuhänder des Fonds fungiert, in seiner jeweils gültigen und ergänzten Fassung.

## Definitionen (Fortsetzung)

<b>OGAW</b>	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 in ihrer jeweils gültigen, konsolidierten oder ersetzten Fassung errichtet wurde.
<b>OGAW V</b>	Die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in ihrer jeweils gültigen Fassung und einschließlich jeweils in Kraft befindlicher ergänzender delegierter Verordnungen der Europäischen Kommission.
<b>Vereinigtes Königreich oder Großbritannien</b>	Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
<b>Vereinigte Staaten oder USA</b>	Die Vereinigten Staaten von Amerika (darin eingeschlossen alle Bundesstaaten, der District of Columbia, Puerto Rico und die US Virgin Islands) und alle weiteren Gebiete und Besitztümer der US-Regierung und ihrer Behörden und Stellen.
<b>Anteil</b>	Ein ungeteilter Anteil am Vermögen eines Teilfonds, für den eine oder mehrere Anteilklassen festgelegt sein können.
<b>Anteilinhaber</b>	Eine Person, die jeweils als Inhaber eines Anteils registriert ist.

In diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht anders angegeben,

- alle Verweise auf „AUD“ auf die Währung Australiens;
- alle Verweise auf „CAD“ auf die Währung Kanadas;
- alle Verweise auf „CHF“ auf die Währung der Schweiz;
- alle Verweise auf „CNY“ und „RMB“ auf die Währung der Volksrepublik China;
- alle Verweise auf „DKK“ auf die Währung Dänemarks;
- alle Verweise auf „Euro“ oder „EUR“ auf die Währung der Mitgliedstaaten, die an der europäischen Einheitswährung teilnehmen;
- alle Verweise auf „GBP“ auf die Währung des Vereinigten Königreichs;
- alle Verweise auf „HKD“ auf die Währung Hongkongs;
- alle Verweise auf „ISK“ auf die Währung Islands; alle Verweise auf „JPY“ auf die Währung Japans;
- alle Verweise auf „NOK“ auf die Währung Norwegens;
- alle Verweise auf „SEK“ auf die Währung Schwedens;
- alle Verweise auf „SGD“ auf die Währung Singapurs; und
- alle Verweise auf „US\$“ oder „USD“ auf die Währung der Vereinigten Staaten.

## Anschriftenverzeichnis

### FONDS

Muzinich Funds  
32 Molesworth Street  
Dublin 2  
Irland

### VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Muzinich & Co. (Ireland) Limited  
32 Molesworth Street  
Dublin 2  
Irland

### GESELLSCHAFTSSEKRETÄR DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

MFD Secretaries Limited  
32 Molesworth Street  
Dublin 2  
Irland

### VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Brian O'Loughlin  
Frank O'Brien  
Ersilia Tagliavini (Molnar)  
Mark W. Clark  
Michael Ludwig

### ANLAGEVERWALTER, GLOBALE VERTRIEBSSTELLE UND UK FACILITIES AGENT

Muzinich & Co. Limited  
8 Hanover Street  
London W1S 1YQ  
England

### UNTERANLAGEVERWALTER

Muzinich & Co., Inc.  
450 Park Avenue  
New York  
NY 10022  
USA

### VERWAHRSTELLE

State Street Custodial Services (Ireland) Limited  
78 Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
Irland

## Anschriftenverzeichnis (Fortsetzung)

### VERWALTER, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

State Street Fund Services (Ireland) Limited  
 78 Sir John Rogerson's Quay  
 Dublin 2  
 Irland

### ABSCHLUSSPRÜFER

Deloitte & Touche  
 Deloitte & Touche House  
 Earlsfort Terrace  
 Dublin 2  
 Irland

### RECHTSBERATER IN IRLAND

Maples and Calder  
 75 St Stephen's Green  
 Dublin 2  
 Irland

### ZENTRAL- UND KORRESPONDENZSTELLE IN FRANKREICH

CACEIS Bank France  
 1/3 Place Valhubert  
 75206 Paris Cedex 13  
 Frankreich

### ZAHLSTELLE IN ITALIEN

Banca Sella Holding S.p.A.	BNP Paribas Securities Services
Piazza Gaudenzio Sella 1	Via Ansperto n.5
13900 Biella	20123 Mailand
Italien	Italien

Allfunds Bank - Niederlassung Mailand  
 Via Santa Margherita, 7  
 20121 Mailand  
 Italien

### ZAHLSTELLE IN SCHWEDEN

Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)  
 (über ihren Depotbank-Service)  
 SEB Merchant Banking  
 Segels Torg 2  
 SE - 106 40  
 Stockholm  
 Schweden

## Anschriftenverzeichnis (Fortsetzung)

### INFORMATIONSTELLE IN DEUTSCHLAND

Deutsche Bank AG  
 Global Securities Services / Issuer Services  
 DR / Post IPO Services  
 Taunusanlage 12  
 D - 60325 Frankfurt am Main  
 Deutschland

### ZAHLSTELLE IN LUXEMBURG

Societe Generale Bank & Trust  
 11 Avenue Emile Reuter  
 L - 2420 Luxemburg  
 Luxemburg

### ZAHLSTELLE IN ÖSTERREICH

Deutsche Bank Österreich AG  
 Stock-im-Eisen-Platz 3  
 A - 1010 Wien  
 Österreich

### ZAHLSTELLE IN BELGIEN

SOCIÉTÉ GÉNÉRALE PRIVATE BANKING  
 NV Kortrijksesteenweg 302  
 9000 Gent  
 Belgien

### ZAHLSTELLE IN DÄNEMARK

StockRate Asset Management A/S  
 Representative Services  
 Sdr. Jernbanevej 18D  
 DK - 3400 Hillerød  
 Dänemark

### ZAHLSTELLE IN PORTUGAL

BEST - Banco Electrónico de Serviço Total S.A.  
 Pç. Marquês de Pombal, 33  
 1250-161 Lissabon  
 Portugal

### ZAHLSTELLE IN DER SCHWEIZ

Banque Cantonale de Genève  
 17, quai de l'Île  
 CH - 1204 Genf  
 Schweiz

## Anschriftenverzeichnis (Fortsetzung)

---

### REPRÄSENTANT IN DER SCHWEIZ

---

Carnegie Fund Services S.A.  
11, rue du Général-Dufour  
CH - 1204 Genf  
Schweiz

---

### ZAHLSTELLE IN LIECHTENSTEIN

---

LGT Bank AG  
Herrengasse 12  
FL - 9490 Vaduz  
Liechtenstein

---

## Beschreibung des Fonds

Der Fonds wurde am 8. Mai 1998 gegründet. Die im Treuhandvertrag festgelegten Regelungen sind für die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und alle Anteilhaber verbindlich.

Zum Datum dieses Prospekts sind die folgenden Teilfonds von der Zentralbank zugelassen und stehen zur Zeichnung zur Verfügung.

Muzinich Americayield Fund	Muzinich ShortDurationHighYieldFund
Muzinich Bondyield ESG Fund	Muzinich Global High Yield Fund
Muzinich EmergingMarketsShortDuration Fund	Muzinich TargetYield Fund
Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund	Muzinich Asia Credit Opportunities Fund
Muzinich Europeyield Fund	Muzinich Developed Markets High Yield Fund
Muzinich Global Tactical Credit Fund	Muzinich US Corporate Yield Fund
Muzinich LongShortCreditYield Fund	Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund
Muzinich Emerging Market Debt Fund	Muzinich European Credit Alpha Fund
Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund	Muzinich Asia High Yield Fund
Muzinich High Yield Bond 2024 Fund	

Die maßgeblichen Details zu jedem Teilfonds, einschließlich der Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen, Einzelheiten zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik sowie die anwendbaren Gebühren und Kosten werden in diesem Prospekt und im jeweiligen Prospektnachtrag dargelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank und der Verwahrstelle weitere Teilfonds auflegen. Die Verwaltungsgesellschaft kann mehr als eine Anteilsklasse in einem Teilfonds einrichten, wie in diesem Prospekt und im jeweiligen Prospektnachtrag im Einzelnen beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft muss der Zentralbank ihre Absicht, zusätzliche Anteilsklassen aufzulegen, mitteilen. Ebenso muss die Auflegung zusätzlicher Anteilsklassen der Zentralbank mitgeteilt und von dieser vorab genehmigt werden.

Lautet eine Anteilsklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Teilfonds, kann diese Klasse durch Hedging-Maßnahmen abgesichert werden oder nicht, wie in diesem Prospekt oder im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben. Bei einer nicht abzusichernden Anteilsklasse erfolgt die Währungsumrechnung bei Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen zu den jeweils geltenden Wechselkursen, und der Wert eines Anteils, der in der Klassenwährung angegeben wird, unterliegt einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung. Bei einer abzusichernden Anteilsklasse wendet die Verwaltungsgesellschaft die im jeweiligen Prospektnachtrag genauer beschriebene Absicherungsstrategie an. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds werden in den Büchern und Abschlüssen des Fonds

dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Treuhandvertrags dem betreffenden Teilfonds zugeordnet.

Das Gesetz sieht die Haftungstrennung zwischen den Teilfonds vor, und es besteht keine Möglichkeit der Kreuzkontamination von Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Teilfonds. Es kann jedoch nicht verbindlich zugesichert werden, dass im Falle der Klageerhebung gegen den Fonds vor Gerichten eines anderen Hoheitsgebiets die Haftungstrennung der Teilfonds auf jeden Fall bestätigt wird. Es ist daher nicht zweifelsfrei auszuschließen, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds des Fonds zur Deckung der Verbindlichkeiten anderer Teilfonds des Fonds herangezogen werden können. Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis bestehender oder eventueller Verbindlichkeiten eines Teilfonds des Fonds.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds gehört ausschließlich diesem Teilfonds und wird vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt gehalten. Es darf nicht direkt oder indirekt zur Zahlung von Verbindlichkeiten anderer Teilfonds oder von gegen sie erhobenen Ansprüchen verwendet werden und steht für solche Zwecke nicht zur Verfügung.



## Parteien

### Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist Muzinich & Co. (Ireland) Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company), die am 8. Juni 1999 in Irland gegründet wurde. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Muzinich & Co., Inc. Die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht im Wesentlichen darin, Geschäftsführungs- und Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Anlageinstrumente zu erbringen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein genehmigtes Grundkapital von EUR 5.000.000 und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von EUR 250.000. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Verwaltungsdienstleistungen für andere Investmentfonds und Investmentgesellschaften in Irland erbringen. Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist MFD Secretaries Limited. Die Anschrift der Verwaltungsgesellschaft für Zwecke des Fonds lautet: 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

#### Brian O'Loughlin (Ire)

Brian O'Loughlin hat über fünfunddreißig Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche, wo er ein umfassendes Know-how in den Bereichen Wertpapiere und Anlageverwaltung erworben hat. Ab 1999 war er in erster Linie als Anlageberater und Consultant für Privatpersonen und Unternehmen tätig. In seiner aktuellen Position ist er auch aktiv im Bereich Anlageschulung tätig. Er ist Mitglied des Chartered Institute for Securities & Investment.

#### Frank O'Brien (Ire)

Frank O'Brien hat umfassende Anlage- und Fondsverwaltungserfahrung als Investmentanalyst, Fondsmanager, Chief Investment Officer, Berater und neuerdings als Pensionskassen-Treuhänder und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied.

Frank O'Brien ist Certified Accountant. Er ist ehemaliger Vorsitzender des Financial Services Network von ACCA Ireland und ehemaliger Präsident von ACCA Ireland. Er ist Gründungsmitglied und ehemaliger Vorsitzender der Society of Investment Analysts in Ireland, heute CFA Ireland.

#### Ersilia Tagliavini (Molnar) (Italienerin)

Ersilia Tagliavini kam 2001 zu Muzinich & Co. Limited und ist derzeit als Mitglied des

Verwaltungsrats und Chief Operating Officer - Europe tätig. Zuvor war sie Managing Director von Marketing and Client Relations für Muzinich und Managing Director der Niederlassung London und erlangte umfassende Erfahrung in den Bereichen Geschäftsentwicklung, Marketing und Kundenbetreuung in Europa. Ersilia Molnar hat einen M.A. und B.A. in Wirtschaftswissenschaften von der Universität Bologna, Italien, und einen MSc. International Marketing von der Universität South Bank, London.

#### Mark W. Clark (Amerikaner)

Mark Clark ist Mitglied des Verwaltungsrats und Chief Financial Officer bei Muzinich & Co., Inc. und der Muzinich & Co. Limited. Bevor er im November 2005 zu Muzinich kam, war er bei Weiser LLP, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von Muzinich & Co., Inc., tätig. Schwerpunkt seiner Tätigkeit war der Finanzdienstleistungssektor. Mark Clark arbeitete über 15 Jahre für Weiser LLP (November 1998 bis Oktober 2005), die letzten sechs Jahre als Partner. Er ist Certified Public Accountant und hat einen B.S. in Rechnungswesen von der Saint John's University.

#### Michael Ludwig (Deutscher)

Michael Ludwig ist Mitglied des Verwaltungsrats von Muzinich & Co., Inc. und der Muzinich & Co. Limited. Bevor er zu Muzinich kam, war Herr Ludwig bei Sal. Oppenheim jr. & Cie. in Köln als Account Officer für europäische staatliche Organisationen und multinationale Unternehmen tätig. Vor 1991 arbeitete er für Manufacturers Hannover Trust und für die Deutsche Bank, bei der er auch das professionelle Trainingsprogramm der Deutschen Bank absolvierte. Michael Ludwig besitzt den Abschluss der deutschen Bankakademie.

#### Anlageverwalter

Der Anlageverwalter des Fonds ist Muzinich & Co. Limited.

Muzinich & Co. Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company), die am 4. Oktober 1999 im Vereinigten Königreich gegründet wurde und der Aufsicht der UK Financial Conduct Authority („FCA“) untersteht. Das Anlagegeschäft der Muzinich & Co. Limited baut auf langfristige Geschäftsbeziehungen auf und ist weitgehend institutioneller Natur. Viele Kunden von Muzinich & Co., Limited sind führende europäische Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds.

## Parteien (Fortsetzung)

Der Anlageverwalter kann die Anlageverwaltungsfunktionen an Unteranlageverwalter delegieren. Einzelheiten hierzu können von den Anteilhabern angefordert werden und werden in regelmäßigen Berichten offen gelegt.

### Unteranlageverwalter

Der Unteranlageverwalter und Promoter des Fonds ist Muzinich & Co., Inc.

Muzinich & Co., Inc. wurde am 21. Juli 1988 im US-Bundesstaat Delaware gegründet. Muzinich & Co., Inc ist seit dem 16. August 1991 bei der SEC als „Investment Adviser“ (Anlageberater) registriert.

### Verwahrstelle

Die State Street Custodial Services (Ireland) Limited ist unter dem Treuhandvertrag als Verwahrstelle für das Vermögen des Fonds tätig. Die Verwahrstelle verwahrt unter anderem alle Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwahrstelle ist eine in Irland am 22. Mai 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie untersteht der Aufsicht der Zentralbank und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation.

Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle ist die Erbringung von Depot- und Verwahrdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios. Die Verwahrstelle hat die Zuständigkeit für Verwahrung der Finanzinstrumente und Zahlungsmittel auf die in Anhang II angegebenen Beauftragten übertragen.

Die Verwahrstelle übernimmt für den Fonds insbesondere die folgenden Funktionen:

(i) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht oder gehalten werden können, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wurde, auf gesonderten Konten, die auf den Namen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds eröffnet wurden, sodass die Finanzinstrumente eindeutig als im Eigentum des Fonds befindlich identifiziert werden können, und verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

(ii) Die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds Eigentümer sämtlicher Vermögenswerte (abgesehen von den vorstehend unter (i) genannten) ist und Aufzeichnungen über die Vermögenswerte führt und auf dem neuesten Stand hält, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds Eigentümer ist.

(iii) Die Verwahrstelle sorgt für die effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds (diese Funktion beinhaltet die Sicherstellung, dass Gelder des Fonds auf Geldkonten (wie Zeichnungs-/ Rücknahmekonten) verbucht werden, die die Anforderungen der Vorschriften erfüllen).

(iv) Die Verwahrstelle ist auch für bestimmte Treuhand- und Aufsichtspflichten bezüglich des Fonds zuständig - siehe „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten“ nachstehend.

Aufgaben und Funktionen im Zusammenhang mit den vorstehenden Punkten (iii) und (iv) können von der Verwahrstelle nicht übertragen werden.

Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet:

- (a) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen im Auftrag des Fonds gemäß den Vorschriften und dem Treuhandvertrag erfolgen;
- (b) sicherzustellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß den Vorschriften und dem Treuhandvertrag erfolgt;
- (c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen die Vorschriften oder den Treuhandvertrag;
- (d) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (e) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den Vorschriften und dem Treuhandvertrag verwendet werden;
- (f) das Verhalten des Fonds in jeder Rechnungsperiode zu prüfen und den Anteilhabern darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht der Verwahrstelle wird der Verwaltungsgesellschaft so rechtzeitig vorgelegt, dass sie den Bericht in den Jahresbericht des Fonds aufnehmen kann. Der Bericht der Verwahrstelle gibt

## Parteien (Fortsetzung)

an, ob der Fonds nach Auffassung der Verwahrstelle im betreffenden Zeitraum:

- (i) gemäß den Beschränkungen der Anlage- und Kreditaufnahmebefugnis des Fonds durch die Zentralbank, den Treuhandvertrag und die Vorschriften geführt wurde; und
- (ii) auch ansonsten gemäß den Bestimmungen der Vorschriften und des Treuhandvertrags geführt wurde.

Wurde der Fonds nicht gemäß den vorstehenden Punkten (i) oder (ii) geführt, gibt die Verwahrstelle an, warum dies der Fall ist, und zeigt auf, welche Schritte die Verwahrstelle unternommen hat, um Abhilfe zu schaffen;

- (g) benachrichtigt sie unverzüglich die Zentralbank über wesentliche Verstöße des Fonds oder der Verwahrstelle gegen eine Anforderung, Verpflichtung oder ein Dokument, auf die/das sich Vorschrift 114(2) der OGAW-Vorschriften der Zentralbank bezieht; und
- (h) benachrichtigt sie die Zentralbank unverzüglich über unerhebliche Verstöße des Fonds oder der Verwahrstelle gegen eine Anforderung, Verpflichtung oder ein Dokument, auf die/das sich Vorschrift 114(2) der OGAW-Vorschriften der Zentralbank bezieht, sofern ein solcher unerheblicher Verstoß nicht innerhalb von vier Wochen behoben wird, nachdem er der Verwahrstelle zur Kenntnis gelangt ist.

Die vorstehend vorgesehenen Pflichten können von der Verwahrstelle nicht auf einen Dritten übertragen werden.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber zu handeln.

### Verwalter

State Street Fund Services (Ireland) Limited fungiert als Verwalter und Register- und Transferstelle des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß dem Verwaltungsvertrag die Verwaltungsfunktionen an den Verwalter delegiert.

Der Verwalter ist verantwortlich für die Verwaltung der Geschäfte des Fonds, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und der Aufstellung der Abschlüsse des Fonds, wobei er der grundsätzlichen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft unterliegt.

Der Verwalter ist eine in Irland am 23. März 1992 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von State Street Corporation.

### Globale Vertriebsstelle

Muzinich & Co. Limited ist als globale Vertriebsstelle für die Anteile des Fonds tätig. Muzinich & Co. Limited kann für den Vertrieb der Anteile des Fonds Untervertriebsstellen ernennen.

### Zahlstellen/Repräsentanten/Untervertriebsstellen

Für den Fonds können Zahlstellen/Repräsentanten/Untervertriebsstellen/Korrespondenzbanken („Zahlstellen“) ernannt werden. Nationale Gesetze/Vorschriften in EWR-Mitgliedstaaten schreiben unter Umständen die Ernennung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch solche Zahlstellen vor, über die die Zahlung von Zeichnungs- und Rücknahmegeldern oder von Ausschüttungen getätigt wird. Anteilinhaber, die sich entschieden haben oder durch nationale Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Ausschüttungen über einen Vermittler (z. B. über eine Zahlstelle eines lokalen Hoheitsgebietes) und nicht direkt an die Verwahrstelle zu zahlen bzw. ausgezahlt zu bekommen, tragen gegenüber diesem Vermittler ein Kreditrisiko in Bezug auf: (a) Zeichnungsgelder vor deren Überweisung an die Verwahrstelle zugunsten des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds und (b) Rücknahmegelder, die von dem Vermittler an den jeweiligen Anteilinhaber auszuzahlen sind.

Es können Ländernachträge zur Ausgabe an solche Anteilinhaber erstellt werden, die Informationen für Anteilinhaber in Hoheitsgebieten enthalten, in denen Zahlstellen eingesetzt werden. In diesem Fall werden die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen, mit denen die Zahlstellen eingesetzt werden, in den jeweiligen Ländernachträgen zusammengefasst.

Alle Anteilinhaber, für die eine Zahlstelle eingesetzt wird, können die Dienste der vom Fonds eingesetzten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

### Geschäfte durch nahe stehende Parteien

Es besteht kein Verbot für Geschäfte mit den Vermögenswerten eines Teilfonds durch nahe stehende Parteien und/oder deren jeweilige leitende Angestellte, Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer, sofern diese Geschäfte zu Bedingungen getätigt werden, wie sie zwischen voneinander unabhängigen Parteien üblich sind. Solche Geschäfte müssen im besten Interesse der Anteilinhaber durchgeführt werden.

Zulässige Geschäfte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

## Parteien (Fortsetzung)

### Geschäfte durch nahe stehende Parteien (Fortsetzung)

- (i) Einholung einer bestätigten Bewertung durch eine von der Verwahrstelle oder - im Falle von Transaktionen unter Beteiligung der Verwahrstelle - eine von der Verwaltungsgesellschaft als unabhängig und kompetent genehmigte Person; oder
- (ii) das Geschäft erfolgt zu den bestmöglichen Bedingungen an organisierten Börsen nach deren Regeln; oder
- (iii) Ausführung einer solchen Transaktion zu Bedingungen, bei denen sich die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion unter Beteiligung der Verwahrstelle die Verwaltungsgesellschaft) vergewissert hat, dass sie dem Grundsatz entspricht, dass solche Transaktionen auszuführen sind wie unter normalen geschäftlichen Bedingungen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz und im besten Interesse der Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle oder - im Falle von Transaktionen unter Beteiligung der Verwahrstelle - die Verwaltungsgesellschaft muss dokumentieren, wie die Absätze (i), (ii) und (iii) eingehalten wurden und im Falle des vorstehenden Punktes (iii) die Gründe dokumentieren, die die Grundlagen für die Vergewisserung belegen, dass die vorstehenden Grundsätze beachtet wurden.

Die Verwahrstelle kann für einen Teilfonds Beträge halten, die den Bestimmungen von Paragraph 30 des Central Bank Act von 1989, unterliegen. Von der Verwahrstelle für einen Teilfonds gehaltene Beträge sind unter Bedingungen zu halten, die vorstehendem erstem Absatz entsprechen.

### Interessenkonflikte

Nahe stehende Parteien und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten und Gesellschafter (zusammen die „Parteien“) sind möglicherweise an anderen finanziellen, Anlage- und Beratungstätigkeiten beteiligt, die

gelegentlich Interessenkonflikte mit der Verwaltung des Fonds verursachen können. Hierzu zählen die Verwaltung anderer Fonds, Wertpapierkäufe und -verkäufe, Anlage- und Managementberatung, Maklerdienstleistungen, Verwahr und Depotdienstleistungen sowie Tätigkeiten als Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Berater oder Beauftragte anderer Fonds oder Gesellschaften, einschließlich Gesellschaften, in denen ein Teilfonds anlegen darf. Dabei kann der Anlageverwalter auch mit der Verwaltung oder Anlageberatung anderer Investmentfonds befasst sein, die ähnliche oder überschneidende Anlageziele wie ein Teilfonds verfolgen. Jede der Parteien wird sicherstellen, dass die Erfüllung ihrer Pflichten durch eine solche Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Falls dennoch ein Interessenkonflikt entstehen sollte, wird sich die Verwaltungsgesellschaft nach besten Kräften bemühen, diesen fair zu lösen.

In Fällen, in denen die bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit sicherstellen, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber ausgeschlossen werden kann, wird die Verwaltungsstelle unverzüglich benachrichtigt, damit sie die notwendigen Entscheidungen treffen kann, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft in jedem Falle im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber handelt. Die Anteilinhaber werden über ein geeignetes dauerhaftes Medium über diese Angelegenheit informiert, unter Angabe der Gründe für die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft unter den gegebenen Umständen.

## Die Teilfonds

### Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind jeweils im Prospektnachtrag für die einzelnen Teilfonds beschrieben. Das Anlageziel eines Teilfonds darf ohne schriftliche Einwilligung aller Anteilhaber bzw. ohne Genehmigung durch eine Stimmenmehrheit der Hauptversammlung nicht geändert werden. Wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen vorab von allen Anteilhabern schriftlich genehmigt werden oder bedürfen der Zustimmung der Anteilhaber mit einer Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik wird diese den Anteilhabern durch den Teilfonds mit einer angemessenen Frist mitgeteilt, so dass die Anteilhaber die Möglichkeit haben, ihre Anteile vor Umsetzung der Änderungen zurückzugeben.

## Anteilsklassen

### Allgemeines

Einzelheiten zu den Anteilsklassen und die anwendbaren Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Verwaltungs- und Performancegebühren sind im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

### Beschreibung der Anteile

Für Anteile können eine oder mehrere Anteilsklassen festgelegt werden, die jeweils mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet sein können. Die Anteile jeder Klasse sind in jeder Hinsicht gleichrangig, können sich jedoch in verschiedenen Aspekten unterscheiden, u. a. in Bezug auf die Währung, auf die sie lauten, etwaige Absicherungsstrategien, die auf die Währung einer bestimmten Anteilsklasse angewandt werden, die Ausschüttungspolitik, erhobene Gebühren und Kosten oder den Mindesterstzeichnungsbetrag. Einzelheiten hierzu werden im Prospekt beschrieben. Es wird nicht für jede Anteilsklasse ein separates Vermögensportfolio unterhalten. Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden, wenn der gezeichnete Betrag nicht einer genauen Anzahl von Anteilen entspricht, wobei jedoch die Bruchteile nicht kleiner als 0,001 Anteile sein dürften, sofern im Prospekt nichts anderes angegeben ist.

In der folgenden Liste sind die Merkmale einzelner Anteile beschrieben; dabei handelt es sich nicht um eine umfassende Liste aller im Fonds verfügbaren Anteile.

H-Anteile, NH-Anteile und EH-Anteile (zusammen „H-Anteile“) stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindesterstzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

### **S-Anteile**

Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrags zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

### **Gründeranteile**

Die Gründeranteile werden Anlegern des „ersten Tages“ angeboten (wobei es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft liegt, abweichende Regelungen festzulegen). Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrags zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

### *3 Jahre ab Auflegung*

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf die Gründeranteile Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds, die täglich aufläuft und monatlich rückwirkend zahlbar ist, wie im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben. Diese Gebühren gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Auflegungsdatum des jeweiligen Teilfonds.

### *Nach Ablauf von 3 Jahren*

Nach Ablauf des Dreijahreszeitraums hat die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gründeranteile Anspruch auf eine höhere jährliche Gebühr aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds, die täglich aufläuft und monatlich rückwirkend zahlbar ist, wie im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben.

### **M-Anteile**

Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrags zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

### **JPY-Anteile**

Der Nettoinventarwert der JPY-Anteile wird auf vier Dezimalstellen abgerundet. Außerdem werden für JPY-Anteile keine Bruchteile von Anteilen ausgegeben; stattdessen werden Bruchteile von Anteilen abgerundet.

### **E- und N-Anteile**

Anteile eines Teilfonds können einer Performancegebühr unterliegen, wie nachstehend im Absatz „PERFORMANCEGEBÜHREN“ näher beschrieben. Die Aufnahme eines Verweises auf „E“ oder „N“ im Klassennamen gibt gegebenenfalls an, ob eine ausgleichende Performancegebühr oder eine nicht ausgleichende Performancegebühr

## Anteilsklassen (Fortsetzung)

berechnet wird, und darauf wird im jeweiligen Prospektnachtrag eines Teilfonds im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ ausdrücklich hingewiesen.

### X-Anteile

Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in einer X-Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrags zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen. Einige X-Anteilsklassen erheben eine Verwaltungsgebühr, wie im entsprechenden Prospektnachtrag angegeben. Wenn für eine X-Anteilsklasse keine Verwaltungsgebühren vorgesehen sind, wie im entsprechenden Prospektnachtrag angegeben, sieht dieser separate Vertrag eine von Anlegern zu zahlende Gebühr der Verwaltungsgesellschaft vor. Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft schließt die direkte Zahlung der jährlichen, punktebasierenden Gebühren seitens der Verwaltungsgesellschaft, die von einem Teilfonds an die Verwahrstelle und den Verwalter des Teilfonds zu zahlen sind, ein.

### Ausschüttungspolitik

Die Ausschüttungspolitik für die einzelnen Anteilsklassen ist nachstehend beschrieben. Dividenden werden durch elektronische Überweisung oder per Scheck gezahlt, der mit gewöhnlicher Post an die registrierte Adresse des Anteilinhabers, bzw. im Falle von gemeinschaftlichen Inhabern an den Namen und die Adresse des ersten im Register eingetragenen Anteilinhabers gesendet wird. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit beansprucht werden, verfallen und gehen in das Eigentum des betreffenden Teilfonds über.

Anteilinhaber sollten beachten, dass eventuell von einem Teilfonds auszuschüttende Erträge, die auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, Vermögensbestandteil des jeweiligen Teilfonds bleiben, bis die Erträge an den Anteilinhaber freigegeben werden. In dieser Zeit rangiert der Anteilinhaber als nicht bevorrechtigter unbesicherter Gläubiger des Fonds.

### Thesaurierende Anteile

Bei thesaurierenden Anteilen werden die Erträge sowie die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne für jeden Rechnungszeitraum thesauriert und nicht ausgeschüttet.

### Ertragsanteile

Bei Ertragsanteilen werden für jeden Rechnungszeitraum die Zinserträge nach Abzug der Aufwendungen ausgeschüttet. Nicht

ausgeschüttete Beträge werden thesauriert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil wider. Die Ausschüttungen werden normalerweise zweimal jährlich in oder um die Monate Juni und Dezember jedes Jahres vorgenommen. Ertragsanteile mit einer Ausschüttungsfrequenz, die in der Anteilsbezeichnung angegeben ist, wie „(Monatliche Ausschüttung)“ oder „(Vierteljährliche Ausschüttung)“, erklären Dividenden nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ausschüttungsfrequenz. Monatlich erklärte Dividenden werden am letzten Geschäftstag jedes Monats erklärt und vierteljährlich erklärte Dividenden am oder um den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember, soweit im jeweiligen Prospektnachtrag nichts anderes angegeben ist.

### Dispositionsanteile

Bei Dispositionsanteilen können aus etwaigen Zinserträgen und den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen nach Abzug der Aufwendungen für den jeweiligen Rechnungszeitraum an jedem Geschäftstag Ausschüttungen vorgenommen werden, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen festgelegt werden. Die Höhe der etwaigen Ausschüttung für einen Rechnungszeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzt. Nicht ausgeschüttete Beträge werden thesauriert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil der Dispositionsanteile wider.

Für Dispositionsanteile des Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund können (gegebenenfalls) an jedem Geschäftstag, wie die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen jeweils festlegen kann, Ausschüttungen aus dem Nettoertrag und aus den realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste bezüglich des jeweiligen Rechnungsjahrs bzw. des jeweiligen vom Rechnungsjahr abweichenden Rechnungszeitraums sowie aus dem Kapital vorgenommen werden. Die Höhe der etwaigen Ausschüttung für ein Rechnungsjahr bzw. für einen abweichenden Rechnungszeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzt. Nicht ausgeschüttete Beträge werden thesauriert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil dieser Dispositionsanteile wider.

### S-Dispositionsanteile

Bei S-Dispositionsanteilen können aus Zinserträgen und den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen nach Abzug der Aufwendungen für den jeweiligen Rechnungszeitraum an jedem Geschäftstag

## Anteilsklassen (Fortsetzung)

Ausschüttungen vorgenommen werden, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen festgelegt werden. Die Höhe der Ausschüttung für einen Rechnungszeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzt, vorbehaltlich einer Mindestausschüttung von 2 % je Rechnungszeitraum. Nicht ausgeschüttete Beträge werden thesauriert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil wider.

### Select-Disposition-Anteile

Bei dieser Anteilsklasse können aus Zinserträgen und den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen nach Abzug der Aufwendungen für den jeweiligen Rechnungszeitraum Ausschüttungen vorgenommen werden, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen festgelegt werden. Nicht ausgeschüttete Beträge werden thesauriert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil wider.

### Abgesicherte Anteilsklassen

Diese Anteilsklassen werden gegen Zinsrisiken und/oder die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Klassenwährung und der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds abgesichert. Darüber hinaus werden diese Anteilsklassen gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Klassenwährung und den Währungen, auf welche die Anlagen des betreffenden Teilfonds lauten, abgesichert. Wenn der Anlageverwalter sich um eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen bemüht, kann dies dazu führen, dass aufgrund externer Faktoren, die der Anlageverwalter nicht steuern kann, unbeabsichtigt zu hoch (over-hedged) oder zu niedrig (under-hedged) abgesicherte Positionen eingegangen werden. Der Anlageverwalter wird versuchen, das Risiko eines Wertverlusts durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie Optionen und Devisenterminkontrakte zu mindern, wobei diese in keinem Falle 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds übersteigen werden und die abgesicherte Anteilsklasse mindestens einmal monatlich neu gewichtet wird. Abgesicherte Positionen werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen nicht die erlaubte Höhe übersteigen. Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts übersteigen, werden nicht auf den nächsten Monat vorgetragen. Ein OGAW darf zu niedrig abgesicherte Positionen halten, sofern sichergestellt ist, dass dabei 95 % des Anteils am Nettoinventarwert der abzusichernden Klasse nicht unterschritten werden und zu niedrig abgesicherte Positionen laufend überwacht werden, um zu gewährleisten, dass sie nicht auf den nächsten Monat vorgetragen werden. Es ist nicht vorgesehen, dass die Teilfonds zu

niedrig abgesicherte Positionen halten, doch andernfalls richtet sich der Anlageverwalter nach vorstehenden Anforderungen. Soweit diese Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, wird sich die Performance der Anteilsklasse wahrscheinlich eher entsprechend der Performance der Basiswerte entwickeln, so dass die Anleger dieser Anteilsklasse keinen Gewinn erzielen, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, fällt. Währungsrisiken dieser Anteilsklassen dürfen nicht mit den Risiken anderer Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds kombiniert oder verrechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds werden diesen Anteilsklassen nicht separat zugeordnet.

Es können zwar für jede abgesicherte Anteilsklasse innerhalb des jeweiligen Teilfonds Absicherungsstrategien eingesetzt werden, doch die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzt werden, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds. Allerdings werden die Gewinne/Verluste aus den maßgeblichen Finanzinstrumenten sowie deren Kosten ausschließlich der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds zugeordnet.

### Ausgabepreis der Anteile

#### *Erstausgaben*

Während des Erstausgabezeitraums eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse legt die Verwaltungsgesellschaft vor der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse deren Erstausgabepreis fest. Die Konditionen, zu denen die Erstausgabe der Anteile erfolgt, sind im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

#### *Folgeausgaben*

Nach der Auflegung der Anteile und nach Ablauf im Erstausgabezeitraum geltender Festpreise werden Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem geltenden Nettoinventarwert je Anteil für den betreffenden Teilfonds am jeweiligen Handelstag entspricht, an dem die Anteile auszugeben sind (gegebenenfalls zuzüglich Gebühren und Kosten).



## Risikofaktoren

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die jeweils bestehende Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen bedeutet, dass eine Anlage in einem Teilfonds als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Anlagen in den Teilfonds sind weder versichert noch durch eine Regierung, Regierungsbehörde oder -stelle oder einen Garantiefonds einer Bank garantiert. Bei den Anteilen handelt es sich nicht um Einlagen oder Verbindlichkeiten einer Bank, und sie werden nicht durch eine Bank garantiert oder unterstützt, und der in Anteile investierte Betrag kann im Wert steigen und/oder sinken. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurückerhalten.

Anleger sollten beachten, dass aufgrund des volatilen Charakters von Anlagen in Wertpapieren nicht zugesichert werden kann, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen. Sie sollten ferner beachten, dass die Ergebnisse langfristig erheblichen Schwankungen unterliegen können. Die Teilfonds können versuchen, die Volatilität zu reduzieren, indem sie durch den Einsatz von Derivaten Absicherungsmaßnahmen auf Portfolioebene treffen.

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in einem der Teilfonds die folgenden Risiken beachten, deren Beschreibung nicht erschöpfend ist, und sich im Abschnitt „Teilfondsspezifische Risiken“ über die Einzelheiten der mit einem bestimmten Teilfonds verbundenen Risiken informieren.

### Allgemeine Risiken

#### **Mit Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren verbundenes Risiko**

Die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren schwanken in Abhängigkeit der Erwartungen in Bezug auf die Bonität des Emittenten und verändern sich meist in umgekehrter Richtung zu den Marktzinssätzen. Der Wert solcher Wertpapiere geht in Zeiten steigender Zinssätze wahrscheinlich zurück. Dagegen steigt wahrscheinlich der Wert dieser Anlagen bei rückläufigen Zinsen. Je länger die Restlaufzeit, desto größer sind normalerweise diese Schwankungen. Ein Teilfonds, der in festverzinslichen Wertpapieren anlegt, unterliegt dem Kreditrisiko (d. h. dem Risiko, dass ein Emittent von Wertpapieren nicht in der Lage oder bereit ist, Tilgungs- und Zinszahlungen bei Fälligkeit zu leisten, oder dass der Wert eines Wertpapiers beeinträchtigt ist, weil Anleger glauben, dass der Emittent nicht in der Lage oder

bereit ist, Zahlungen vorzunehmen). Dies wird allgemein durch die Bonitätsratings der Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert, gemessen. Allerdings stellen Ratings nur die Meinungen der jeweiligen Agenturen dar und bieten keine absolute Garantie hinsichtlich der Bonität. Nicht alle staatlichen Wertpapiere sind durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit und Steuerhoheit der jeweiligen nationalen Regierung gedeckt. Einige sind nur durch die Bonität der emittierenden Behörde oder staatlichen Einrichtung gedeckt. Dementsprechend besteht zumindest die Möglichkeit eines Zahlungsausfalls in Bezug auf diese staatlichen Wertpapiere, in denen die Teilfonds anlegen können, wodurch ein Teilfonds einem zusätzlichen Kreditrisiko ausgesetzt sein kann.

#### **Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken**

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann durch Unwägbarkeiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik oder Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf ausländische Anlagen und die Rückführung von Devisen, Wechselkursschwankungen und sonstige Entwicklungen bei den Gesetzen und Verordnungen der Länder, in denen angelegt werden darf, beeinträchtigt werden. Zudem bieten die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Berichtsstandards in bestimmten Ländern, in denen investiert wird, möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen wie an großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich.

#### **Kontrahentenrisiko**

Soweit die Anlagepolitik dies zulässt, kann ein Teilfonds durch Anlagepositionen in Swaps, Optionen, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Devisentermin- und anderen Kontrakten ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten eingehen. Gerät ein Kontrahent mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug, und der Teilfonds kann seine Rechte im Zusammenhang mit den Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder gar nicht ausüben, kann die betreffende Position einen Wertverlust erfahren, und dem Teilfonds können Erträge entgehen und durch die Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Erfolgt für einen vom Fonds für einen Teilfonds beauftragten außerbörslichen Kontrahenten (der kein Kreditinstitut gemäß den Anforderungen der Zentralbank ist) eine Herabstufung der Bonität, könnte dies aus kommerzieller und aufsichtsrechtlicher Perspektive erhebliche Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds haben. Gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank muss der betreffende Teilfonds bei einer Herabstufung der Bonität eines solchen außerbörslichen Kontrahenten auf A-2 oder

## Risikofaktoren (Fortsetzung)

### Kontrahentenrisiko (Fortsetzung)

darunter (oder ein vergleichbares Rating) unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des betreffenden außerbörslichen Kontrahenten vornehmen. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Fonds treffen kann, um das Kontrahentenkreditrisiko für einen Teilfonds zu verringern, kann nicht zugesichert werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der betreffende Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet.

### Risiken durch OTC-Märkte

Wenn ein Teilfonds Wertpapiere im Freiverkehr (auf „OTC-Märkten“) erwirbt, gibt es, bedingt durch die Tendenz zu begrenzter Liquidität und einer vergleichsweise hohen Kursvolatilität, keine Garantie dafür, dass der Teilfonds den Zeitwert dieser Wertpapiere realisieren kann.

### Risiko durch den Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Bewertung nicht börsennotierter Anlagen den Anlageverwalter konsultieren. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Mitwirkung des Anlageverwalters an der Feststellung des Bewertungspreises der Anlagen der einzelnen Teilfonds und den sonstigen Aufgaben des Anlageverwalters, da sich die Gebühr des Anlageverwalters mit steigendem Wert der Teilfonds erhöht.

### Quellensteuerrisiko

Ausschüttungen, Zinsen und vereinbarte Zahlungen auf Wertpapiere, die in anderen Ländern als Irland emittiert wurden, können in solchen Ländern Quellensteuern unterliegen. Möglicherweise ist der Fonds nicht berechtigt, sich auf das zwischen Irland und den anderen Ländern bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zu berufen. Potenzielle Anleger werden auf die näheren Angaben im nachstehenden Abschnitt „BESTEUERUNG“ hingewiesen.

### FATCA

Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, das „IGA“) zur Umsetzung des FATCA geschlossen. Im Rahmen des IGA wird von einem Unternehmen, das als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution - „FFI“) klassifiziert und als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, dass es den Revenue Commissioners bestimmte Informationen über seine „Kontoinhaber“ (d. h. Anteilinhaber) übermittelt. Das IGA sieht ferner die automatische Meldung von Konten und den automatischen Austausch von Informationen

zwischen der irischen Steuerbehörde und der US-Steuerbehörde (IRS) im Zusammenhang mit Konten vor, die US-Personen bei irischen „FFI“ halten, bzw. den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit US-Konten von Personen mit Wohnsitz in Irland. Vorausgesetzt der Fonds erfüllt die Anforderungen des IGA und des irischen Rechts, dürfte er keiner FATCA-Quellenbesteuerung von Zahlungen, die er erhält, unterliegen, und ist möglicherweise bei von ihm geleisteten Zahlungen nicht zur Einbehaltung von Quellensteuern verpflichtet.

Der Fonds wird versuchen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen einzuhalten, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Um seine FATCA-Pflichten zu erfüllen, fordert der Fonds bestimmte Informationen von Anlegern über ihren FATCA-Status ein. Falls der Fonds infolge der FATCA-Regelungen einer Quellensteuer unterliegt, könnte der Wert der von allen Anteilinhabern gehaltenen Anteile dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

Alle potenziellen Anleger / Anteilinhaber sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden, um Informationen über mögliche Auswirkungen des FATCA auf eine Anlage im Fonds zu erhalten.

### CRS

Irland hat Vorkehrungen zur Umsetzung des CRS durch Paragraf 891F des TCA und zur Inkraftsetzung der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 (die „CRS-Vorschriften“) getroffen.

Der CRS, der in Irland ab dem 1. Januar 2016 gilt, ist eine globale OECD-Initiative zum Austausch von Steuerinformationen, die einem koordinierten Ansatz zur Angabe von Personen und Organisationen vereinnahmter Erträge Vorschub leisten soll.

Der Fonds ist im Sinne des CRS ein meldepflichtiges Finanzinstitut (Reporting Financial Institution) und muss daher die irischen CRS-Verpflichtungen einhalten. Um seine CRS-Verpflichtungen einzuhalten, verlangt der Fonds von seinen Anlegern die Angabe bestimmter Informationen über ihren steuerlichen Wohnsitz und kann in manchen.

Fällen auch Angaben zum steuerlichen Wohnsitz der wirtschaftlich Berechtigten des Anlegers einfordern. Der Fonds oder eine vom Fonds bestellte Person meldet die erforderlichen Informationen bis

## Risikofaktoren (Fortsetzung)

### CRS (Fortsetzung)

spätestens 30. Juni des Jahres der irischen Steuerbehörde, das auf das Veranlagungsjahr, in dem ein Ertrag fällig ist, folgt. Die irische Steuerbehörde teilt die entsprechenden Informationen dann den zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Hoheitsgebieten mit.

Alle potenziellen Anleger / Anteilhaber sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden, um Informationen über mögliche Auswirkungen des CRS auf eine Anlage im Fonds zu erhalten.

### Wiederanlage von Barsicherheiten

Wenn ein Teilfonds Barsicherheiten in Einklang mit den von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen reinvestiert, ist er dem Risiko eines Ausfalls oder Verzugs des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers, in das die Barsicherheit investiert wurde, ausgesetzt.

### Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in einem Teilfonds verbunden sind. Nähere Angaben finden sich im nachstehenden Abschnitt „BESTEUERUNG“.

Ist der Fonds durch den Eintritt eines eine Steuerschuld auslösenden Ereignisses in irgendeinem Hoheitsgebiet zur Zahlung von Steuern, einschließlich der darauf anfallenden Zinsen und Bußgelder, verpflichtet, so ist die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds ferner berechtigt, den Betrag von der bei dem Ereignis zu leistenden Zahlung abzuziehen bzw. eine Anzahl von Anteilen des Anteilhabers bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile zwangsweise zurückzunehmen oder zu annullieren, deren Wert nach Abzug der Rücknahmegebühren ausreichend für die Begleichung der Steuerschuld ist. Die betreffenden Anteilhaber sind dem Fonds gegenüber haftbar für jeglichen Verlust, der dem Fonds dadurch entsteht, dass er zur Zahlung von Steuern einschließlich der darauf anfallenden Zinsen und Bußgelder verpflichtet ist, wenn ein eine Steuerschuld auslösendes Ereignis eintritt.

Dies gilt auch für Fälle, in denen kein solcher Abzug bzw. keine solche Aneignung oder Annullierung erfolgt ist.

## Risikofaktoren (Fortsetzung)

### Teilfondsspezifische Risiken

Neben den im vorstehenden Abschnitt „Allgemeine Risiken“ beschriebenen Risikofaktoren sollten potenzielle Anleger folgende Risikofaktoren berücksichtigen:

Name des Teilfonds	Kreditrisiko	Risiken im Zusammenhang mit Hochzinsanleihen	Risiko im Zusammenhang mit Contingent Convertible Securities	Risiken im Zusammenhang mit vorrangigen Krediten	Zinsänderungsrisiko	Kündigungsrisiko	Liquiditätsrisiko	Marktrisiko	Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierauswahl	Währungsrisiko	Operationelles Risiko	Derivaterisiko - Absicherungsgeschäfte	Derivaterisiko - Hebelwirkung und Leerverkäufe	Risiken im Zusammenhang mit einem effizienten Portfoliomanagement	Schwellenländerrisiko	ESG-Risiken	Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect
Muzinich Americayield Fund	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					
Muzinich Bondyield ESG Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					✓
Muzinich EmergingMarketsShortDuration Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓		
Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					
Muzinich Europeyield Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					
Muzinich Global Tactical Credit Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓		
Muzinich LongShortCreditYield Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓				
Muzinich ShortDurationHighYield Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					
Muzinich Global High Yield Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓		
Muzinich TargetYield Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓			
Muzinich Asia Credit Opportunities Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓		✓
Muzinich Developed Markets High Yield Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓			
Muzinich US Corporate Yield Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓			
Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓		
Muzinich Emerging Market Debt Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓		
Muzinich European Credit Alpha Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓				
Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓		
Muzinich Asia High Yield Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓		
Muzinich High Yield Bond 2024 Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓		

## Risikofaktoren (Fortsetzung)

### Teilfondsspezifische Risiken

#### Kreditrisiko

Das Risiko, dass ein Emittent von Anleihen und anderen Schuldtiteln nicht in der Lage ist, Tilgungs- und Zinszahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Die Kurse von Anleihen und anderen Schuldtiteln werden durch die Bonität des Emittenten beeinflusst. Schuldtitel können ein Rating in Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten erhalten. Niedrigere Ratings sind ein Hinweis auf ein höheres Kreditrisiko, aber auch hohe Ratings stellen keine Garantie für die Kreditwürdigkeit des Emittenten dar. Veränderungen der finanziellen Lage eines Emittenten, der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der spezifischen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich auf eine bestimmte Art von Emittenten auswirken, können die Bonität eines Emittenten beeinflussen. Solche Veränderungen können die Fähigkeit eines Emittenten beeinträchtigen, Tilgungs- oder Zinszahlungen pünktlich bzw. überhaupt zu leisten (im letztgenannten Fall tritt ein Zahlungsausfall ein), wodurch der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds sinkt.

#### Risiken im Zusammenhang mit Hochzinsanleihen

Das Risiko, dass Hochzinsanleihen, bisweilen auch als „Junk Bonds“ oder „Schrottanleihen“ bezeichnet, und andere Arten von hoch rentierlichen Schuldinstrumenten mit einem höheren Kreditrisiko verbunden sind als höherwertige Schuldtitel, weil die Unternehmen, die sie emittieren, finanziell weniger stark sind als Unternehmen mit Investment-Grade-Ratings. Hochzinsanleihen gelten aufgrund des Risikos, dass der Emittent gegebenenfalls nicht kontinuierlich in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, als inhärent spekulativ. Schuldtitel von geringerer Qualität sind in der Regel anfälliger für dieses Risiko als höherwertige Schuldtitel mit Investment-Grade-Ratings. Zwar sind gegebenenfalls Kredit-Ratings verfügbar, die bei der Beurteilung der Bonität eines Emittenten hilfreich sein können, diese können jedoch die Fähigkeit eines Emittenten, Zins- und Tilgungszahlungen pünktlich zu leisten, nicht exakt vorhersagen. Bei einem Konjunkturabschwung erhalten Emittenten von Schuldtiteln, zu denen auch Hochzinsanleihen und Unternehmensanleihen zählen, möglicherweise keinen Zugang zu den Kreditmärkten, um ihre Schulden zu refinanzieren oder andere Kreditverbindlichkeiten zu erfüllen.

#### Contingent Convertible Securities

Anlagen in Contingent Convertible Securities gehen für den betreffenden Teilfonds mit einem Kreditrisiko sowie mit Risiken in Zusammenhang mit einer Anlage in dem zugrunde liegenden Aktienwert einher. Contingent Convertible

Securities können vom Eintritt bestimmter Trigger-Events (wie in den Vertragsbedingungen des emittierenden Unternehmens festgelegt) beeinträchtigt werden. Da sich nicht genau sagen lässt, ob ein Umwandlungsereignis eintreten wird, kann es schwierig sein, vorherzusehen, ob es bei einem Contingent Convertible Security überhaupt zu einer Umwandlung kommen wird.

Contingent Convertible Securities gehen nicht unbedingt mit einer festgelegten Fälligkeit einher, und ihre Kupons können rein nach Ermessen ausbezahlt und lediglich aufgrund einer Entscheidung des Emittenten oder auf Antrag der Aufsichtsbehörde des Emittenten storniert werden. Bestimmte Contingent Convertible Securities sind allein aufgrund einer im Ermessen des Emittenten liegenden Entscheidung hin kündbar (d. h. rücknehmbar). Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass Contingent Convertible Securities an einem Kündigungsdatum zurückgenommen werden, und Kündigungsfristen können verlängert werden. Als Folge dessen erhält der betreffende Teilfonds unter Umständen das zum Kündigungsdatum oder einem anderen beliebigen Datum erwartete Kapital nicht zurück.

Contingent Convertible Securities werden mehrheitlich als nachrangige Wandelschuldverschreibungen begeben, um vor einer Umwandlung eine angemessene regulatorische Behandlung in Bezug auf die Kapitalanforderungen sicherzustellen. Die Rechte und Forderungen der Inhaber von Contingent Convertible Securities gegenüber dem Emittenten, die sich in Bezug auf die oder gemäß den Bedingungen der Contingent Convertible Securities ergeben, rangieren im Allgemeinen hinter den Forderungen aller Inhaber von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen des Emittenten. Ferner kann dem betreffenden Teilfonds infolge der rein nach Ermessen gezahlten Kupons, die aufgeschoben oder storniert werden können, und der eventuell dauerhaften oder vorübergehenden Wertminderung des investierten Kapitalbetrags unter bestimmten Umständen ein Verlust des investierten Kapitals entstehen, der für Aktienanleger nicht zutrifft.

Der Wert von Contingent Convertible Securities ist nicht vorhersehbar und hängt von vielen Faktoren ab, u. a. (i) dem Handelskurs des zugrundeliegenden Aktienwerts des Emittenten; (ii) der Bonität des Emittenten und/oder Schwankungen in den anwendbaren Kapitalquoten dieses Emittenten; (iii) dem Angebot von und der Nachfrage nach Contingent Convertible Securities und (iv) wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen, die den Emittenten, dessen spezifischen Markt oder die Finanzmärkte generell betreffen.

## Risikofaktoren (Fortsetzung)

### Teilfondsspezifische Risiken (Fortsetzung)

#### **Risiken im Zusammenhang mit vorrangigen Krediten**

Das Risiko, dass vorrangige Kredite auch dem Risiko unterliegen, dass der Wert der Sicherheit, mit der gegebenenfalls ein Kredit besichert wird, sinkt oder nicht ausreicht, um die Verpflichtungen des Kreditnehmers zu erfüllen, dass das Halten der Sicherheit zu kostspielig ist oder dass die Sicherheit schwer zu liquidieren ist. Der Teilfonds könnte im Falle eines Zahlungsausfalls Schwierigkeiten haben, eine Sicherheit zu verwerten, bzw. könnte im Falle eines nicht besicherten Kredits gar keine Sicherheit verwerten.

#### **Zinsänderungsrisiko**

Das Risiko, dass bei einem allgemeinen Zinsanstieg die Kurse festverzinslicher Anleihen, die von einem Teilfonds gehalten werden, fallen. Dieses Risiko sinkt in der Regel bei Anleihen mit niedrigeren Ratings und kürzeren Laufzeiten.

#### **Kündigungsrisiko**

Das Risiko, dass ein Emittent einer Unternehmensschuldverschreibung das Instrument frühzeitig zurückzahlt. Dadurch kann der Ertrag einer Strategie sinken, wenn die Erlöse zu niedrigeren Zinssätzen reinvestiert werden.

#### **Liquiditätsrisiko**

Das Risiko, dass möglicherweise nicht alle Anlagen an einer Börse notiert sind oder ein Rating haben, so dass sie gegebenenfalls eine geringe Liquidität aufweisen. Kauf und Verkauf von Positionen können zeitaufwändig sein und müssen gegebenenfalls zu ungünstigen Preisen getätigt werden, vor allem unter extremen Marktbedingungen oder bei einer Verschlechterung der finanziellen Prognosen bezüglich der jeweiligen Emittenten. Manche Hochzinstitel werden zudem zu ungünstigeren Preisen gehandelt, wenn sie Wiederverkaufsbeschränkungen oder verlängerten Abrechnungsfristen unterliegen.

#### **Marktrisiko**

Das Risiko, dass der gesamte Markt bzw. alle Märkte, an denen ein Teilfonds investiert, aufgrund von verschiedenen Faktoren starken Preisschwankungen ausgesetzt sind. Solche Faktoren können beispielsweise Änderungen von Wirtschaftsprognosen, Marktvolatilität an anderen Märkten, wie z. B. dem Aktienmarkt, anhaltend hohe Anleihenverkäufe durch Anleger, Zahlungsausfall bei großen Emittenten oder Marktpsychologie sein. Diese Volatilität kann am Hochzinsmarkt höher sein als am Markt für Anleihen mit höheren Ratings. Die Kurse von Hochzinsinstrumenten können nicht nur aufgrund einer Verschlechterung der finanziellen Lage der

Emittenten solcher Anleihen sinken, sondern auch aufgrund von allgemeinen Marktbewegungen.

#### **Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierauswahl**

Das Risiko, dass sich der Wert von Wertpapieren, die der Anlageverwalter ausgewählt hat, anders als der Gesamtmarkt oder nicht entsprechend den Erwartungen des Anlageverwalters entwickelt. Dies kann durch spezifische Faktoren im Zusammenhang mit der finanziellen Lage oder dem Betrieb des Emittenten oder durch wirtschaftliche Veränderungen, staatliche Maßnahmen bzw. das Ausbleiben staatlicher Maßnahmen oder durch Veränderungen in der Anlegerwahrnehmung in Bezug auf den Emittenten bedingt sein.

#### **Währungsrisiko**

Das Risiko, dass der Teilfonds gegebenenfalls in mehrere Währungen investiert oder Anleger in mehreren Währungen zeichnen lässt, die untereinander im Wert schwanken. Hinzu kommt das Risiko, dass eine Anteilsklasse in anderen Währungen engagiert sein kann als der Währung, auf die die Klasse lautet. Der Anlageverwalter versucht zwar, den Teilfonds gegen Währungsrisiken abzusichern, jedoch liegt diese Absicherung, die durch den Einsatz von derivativen Instrumenten erzielt wird (siehe nachstehenden Abschnitt „Derivaterisiko: Absicherungsgeschäfte“) im Ermessen des Anlageverwalters, und es ist gegebenenfalls nicht möglich oder zweckmäßig, den Teilfonds oder einzelne Anteilsklassen gegen alle Währungsrisiken abzusichern. Ist für eine Anteilsklasse keine Absicherung vorgesehen, so unterliegt der Wert eines Anteils, der in der Klassenwährung ausgedrückt wird, einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

#### **Operationelles Risiko**

Das Risiko, dass operative Prozesse, wie z. B. die Verwahrung von Vermögenswerten, fehlschlagen und dadurch Verluste entstehen.

#### **Derivaterisiko**

Die Preise von derivativen Instrumenten, einschließlich Future- und Optionspreise, sind hoch volatil. Die Kursschwankungen von Forward- und Future-Kontrakten und anderen Derivategeschäften werden unter anderem von Zinssätzen, Veränderungen beim Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, den Programmen und der Politik von Regierungen bezüglich Handel, Steuern, Finanzen und Devisenkontrolle sowie durch nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse beeinflusst. Ferner greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt oder über Vorschriften in bestimmte Märkte ein, insbesondere in Devisenmärkte und Märkte für auf Zinsen bezogene Futures und Optionen. Ein solcher Eingriff hat häufig eine direkte Beeinflussung der Kurse zum Ziel und kann zusammen mit anderen Faktoren zur Folge

## Risikofaktoren (Fortsetzung)

### Teilfondsspezifische Risiken (Fortsetzung)

#### Derivaterisiko (Fortsetzung)

haben, dass sich alle diese Märkte schnell in dieselbe Richtung bewegen, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen. Der Einsatz von derivativen Instrumenten birgt außerdem bestimmte besondere Risiken, unter anderem: (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Kursentwicklung von Wertpapieren, die abgesichert werden, und die Zinsentwicklung vorherzusagen; (2) unvollständige Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den Wertpapieren oder Marktsektoren, die abgesichert werden; (3) die Tatsache, dass für den Einsatz solcher Instrumente andere Fähigkeiten erforderlich sind als für die Auswahl der Wertpapiere des Teilfonds; und (4) das mögliche Nichtvorhandensein eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt. Obwohl der umsichtige Einsatz von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften vorteilhaft sein kann, geht er auch mit anderen und in bestimmten Fällen größeren Risiken einher, als es bei herkömmlicheren Anlagen der Fall ist. Ein Teilfonds ist einem Kreditrisiko bezüglich der Parteien ausgesetzt, mit denen er Geschäfte betreibt, und trägt darüber hinaus auch das Risiko eines Abrechnungsverzugs. Es besteht ein allgemeines Marktrisiko, das auf alle Derivate oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zutrifft, wobei sich der Wert auf eine Weise ändern kann, der für die Beteiligungen eines Teilfonds nachteilig ist. Ein Teilfonds kann ferner einem rechtlichen Risiko ausgesetzt sein, insbesondere im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Das rechtliche Risiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Bestimmung oder aufgrund von Verträgen, die rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind. Durch die Geschäfte des Teilfonds mit Kontrahenten können Interessenkonflikte entstehen. Solche Drittparteien können Informationen über die Aktivitäten und Strategien des Teilfonds erhalten und diese zum Nachteil des Teilfonds verwenden.

- i. *Absicherungsgeschäfte:* Das Risiko, dass der Teilfonds DFIs einsetzt, um sich gegen die unter den übrigen Punkten in diesem Abschnitt beschriebenen möglichen Risiken abzusichern. Das Risiko, dass Derivatetransaktionen die Teilnehmer einem Kreditrisiko in Bezug auf das Basisinstrument sowie in Bezug auf die spezifischen Risiken des derivativen Instruments aussetzen können. Die Kurse derivativer Instrumente können steigen oder fallen, und solche Preisbewegungen können eine schlechte Kongruenz mit den Preisbewegungen der Barinstrumente, auf die sich diese Derivate

beziehen, aufweisen. Derivate können dem Risiko der Nichtzahlung oder Nichtlieferung seitens eines Kontrahenten ausgesetzt sein. Es besteht keine Garantie, dass Derivate die erwartete Rendite bzw. den erwarteten Schutz erzielen.

- ii. *Hebelwirkung und Leerverkäufe:* Das Risiko, dass der Teilfonds DFIs einsetzt, um sich gegen mögliche Risiken abzusichern, wie in anderen Punkten dieses Abschnitts beschrieben, sowie als Anlageinstrumente, um synthetische Long- oder Short-Positionen in einzelnen Wertpapieren und/oder breiteren Märkten oder Marktindizes einzugehen. Durch den Einsatz von Hebeln (Leverage) können die Gewinne, aber auch die Verluste in einem Portfolio vergrößert werden, während durch Leerverkäufe in einem steigenden Markt die Portfoliogewinne sinken können. Der Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke erhöht das Risiko der Portfoliovolatilität und bringt sämtliche bereits beschriebenen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten mit sich.
- iii. *Leverage-Risiko:* Ein Teilfonds kann für Anlagezwecke oder im Rahmen einer Absicherungsstrategie Hebel einsetzen, wie gegebenenfalls im jeweiligen Prospektnachtrag beschrieben. Die Verwendung von Hebeln ist mit besonderen Risiken verbunden und kann das Anlagerisiko des Teilfonds deutlich erhöhen. Ein Hebel schafft eine Möglichkeit für eine höhere Rendite und einen höheren Gesamtertrag, erhöht jedoch gleichzeitig das Risiko des Teilfonds im Zusammenhang mit dem Kapitalrisiko und den Zinskosten. Anlageerträge und Gewinne aus Anlagen, die durch den Einsatz von Hebeln erzielt werden und über die damit verbundenen Zinskosten hinausgehen, können bewirken, dass der Nettoinventarwert der Anteile schneller steigt als es ansonsten der Fall wäre. Umgekehrt kann der Nettoinventarwert der Anteile schneller sinken als es ansonsten der Fall wäre, wenn die mit dem Hebeleinsatz verbundenen Zinskosten höher sind als diese Erträge und Gewinne.

## Risikofaktoren (Fortsetzung)

### Teilfondsspezifische Risiken (Fortsetzung)

#### Risiken im Zusammenhang mit einem effizienten Portfoliomanagement

Der Anlageverwalter kann für einen Teilfonds Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente (einschließlich DFI) einsetzen, in die er für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investiert. Viele der mit dem Einsatz von Derivaten einhergehenden Risiken, die im vorstehenden Abschnitt „Derivaterisiko“ beschrieben werden, treffen gleichermaßen auf den Einsatz dieser effizienten Portfoliomanagementstechniken und insbesondere das Kontrahentenrisiko zu. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass ein Teilfonds zeitweilig Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Kontrahenten beauftragt, die nahe stehende Parteien der Verwahrstelle oder anderer Dienstleister des Fonds sein können. Diese Beauftragung kann gelegentlich Interessenkonflikte mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder von anderen Dienstleistern in Bezug auf die Verwahrstelle verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Geschäfte mit nahe stehenden Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ enthalten. Die Identität solcher nahe stehenden Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds im Einzelnen angegeben.

#### Schwellenländerrisiko

Das Risiko, dass Anlagen in Schwellenländern riskanter und volatiler sind als Anlagen in höher entwickelten Märkten. Einige dieser Märkte haben unter Umständen relativ instabile Regierungen, auf nur wenige Branchen konzentrierte Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, an denen nur eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren gehandelt wird. Zahlreiche Schwellenländer haben keine hoch entwickelten Regulierungssysteme, und auch die Offenlegungsnormen sind möglicherweise weniger streng als in den entwickelten Märkten. Die Risiken von Zwangsenteignung, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung sowie sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität sind in Schwellenländern größer als in entwickelten Märkten. Neben der Einbehaltung von Steuern auf Anlageerträge erheben einige Schwellenländer möglicherweise unterschiedliche Kapitalertragsteuern für ausländische Anleger.

- i. **Rechnungslegungsstandards:** In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Grundsätze und Praktiken der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung.
- ii. **Geschäftsrisiken:** In manchen Schwellenländern stellen Verbrechen und Korruption, einschließlich Erpressung und

Betrug, ein Risiko für Unternehmen dar. Das Vermögen und die Mitarbeiter der zugrunde liegenden Anlagen können das Ziel von Diebstählen, Gewaltakten und/oder Erpressung werden.

- iii. **Währungsrisiko:** Die Währungen, auf welche die Anlagen lauten, können instabil sein, können wesentliche Wertverluste erfahren und sind möglicherweise nicht frei konvertierbar.
- iv. **Länderrisiko:** Der Wert des Vermögens des Fonds kann durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und fiskalische Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen werden unter Umständen nicht konsequent angewandt.
- v. **Markteigenschaften/Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken:** Märkte in Schwellenländern befinden sich im Allgemeinen noch in der Frühphase ihrer Entwicklung, zeichnen sich durch geringeres Volumen aus, sind weniger liquide, sind stärkeren Schwankungen ausgesetzt als besser etablierte Märkte und sind nicht strikt reguliert. Es ist möglich, dass für Wertpapiere von Schwellenländern, die verkauft werden sollen, nur ein kleiner oder gar kein Markt existiert. Die Kombination aus Preisvolatilität und der Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in Schwellenländern weniger liquide sind, kann in bestimmten Fällen die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, Wertpapiere zu dem gewünschten Preis und dem gewünschten Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern, und damit negative Auswirkungen auf die Anlageperformance eines Teilfonds haben. Die Abwicklung von Transaktionen kann sich verzögern oder unvorhersehbaren administrativen Problemen unterliegen.
- vi. **Politisches Risiko:** Das Risiko staatlicher Eingriffe ist in Schwellenländern besonders hoch, sowohl aufgrund des politischen Klimas in vielen dieser Länder als auch aufgrund des geringeren Entwicklungsgrads ihrer Märkte und Volkswirtschaften. Zukünftige Regierungsmaßnahmen könnten einen erheblichen Effekt auf die Konjunkturbedingungen in diesen Ländern haben, was sich auf die Unternehmen der Privatwirtschaft und den Wert von Wertpapieren im Portfolio eines Teilfonds auswirken könnte.

#### Verwahrstellenrisiko

Investiert ein Teilfonds in Anlagen, die Finanzinstrumente sind, die in Verwahrung genommen werden können („verwahrbare Vermögenswerte“), muss die Verwahrstelle die vollumfänglichen Verwahrfunktionen übernehmen und übernimmt die Haftung für den Verlust solcher verwahrten Vermögenswerte, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere



## Risikofaktoren (Fortsetzung)

### Verwahrstellenrisiko (Fortsetzung)

Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Bei einem solchen Verlust (und wenn sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf ein solches externes Ereignis zurückzuführen ist), ist die Verwahrstelle verpflichtet, dem Teilfonds unverzüglich Vermögenswerte gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Investiert ein Teilfonds in Vermögenswerte, die keine Finanzinstrumente sind, die in Verwahrung genommen werden können („nicht verwahrbare Vermögenswerte“), ist die Verwahrstelle lediglich verpflichtet, zu prüfen, ob der Teilfonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, und Aufzeichnungen über die Vermögenswerte zu führen, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Teilfonds Eigentümer ist, und ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand zu halten. Bei Verlust solcher Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle nur in dem Umfang, in dem der Verlust infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Treuhandvertrag erfolgte.

Da die einzelnen Teilfonds voraussichtlich in verwahrbare und nicht verwahrbare Vermögenswerte investieren können, ist zu beachten, dass sich die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle bezüglich der jeweiligen Kategorien von Vermögenswerten und des entsprechenden für solche Funktionen geltenden Haftungsstandards der Verwahrstelle stark unterscheiden.

Die Teilfonds genießen bezüglich der Haftung der Verwahrstelle für die Verwahrung verwahrbarer Vermögenswerte einen hohen Grad an Schutz. Für nicht verwahrbare Vermögenswerte ist der Schutzgrad jedoch erheblich geringer. Dementsprechend gilt: Je größer der Anteil eines Teilfonds, der in Kategorien nicht verwahrbarer Vermögenswerte investiert ist, desto größer das Risiko, dass ein Verlust solcher Vermögenswerte eintreten kann, der nicht ersetzbar ist. Es wird zwar im Einzelfall festgelegt, ob eine bestimmte Anlage des Teilfonds ein verwahrbarer oder ein nicht verwahrbarer Vermögenswert ist, doch ist allgemein darauf hinzuweisen, dass von einem Teilfonds außerbörslich gehandelte Derivate keine verwahrbaren Vermögenswerte sind. Es können auch weitere Anlagearten, in die ein Teilfonds jeweils investiert, ähnlich behandelt werden. Angesichts des Haftungsrahmens einer Verwahrstelle gemäß OGAW V setzen diese nicht verwahrbaren Vermögenswerte einem Teilfonds aus Verwahrungssicht einem höheren Risiko aus als verwahrbare Vermögenswerte wie öffentlich gehandelte Aktien und Anleihen.

Bestimmte beauftragte Unterdepotbanken der Verwahrstelle sind möglicherweise nicht in der Lage, die Dienstleistungen und die Verwahrung, Abwicklung und Verwaltung von Wertpapieren anzubieten, die in weiter entwickelten Märkten üblich sind, und in Schwellenländern besteht das Risiko, dass der betreffende Fonds nicht als Eigentümer von Wertpapieren anerkannt wird, die in seinem Namen von einer Unterdepotbank gehalten werden, je nach Art der Anlage. Das globale Unterdepotbankennetz der Verwahrstelle ist in Anhang II aufgeführt.

### ESG-Risiken

Das Risiko, dass ein Portfolio, welches Unternehmen ausschließt, die aufgrund ihrer Umwelt- Sozial- und Governance-Charakteristika („ESG“) als unattraktiv gelten, eine Underperformance oder Outperformance gegenüber einem Portfolio verzeichnen könnte, welches ohne Berücksichtigung der ESG-Charakteristika geführt wird.

### Zeichnungs-/Rücknahmekontorisiko

Der Fonds führt ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto für alle Teilfonds. Beträge auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gelten als Vermögensbestandteil der jeweiligen Teilfonds und unterliegen nicht dem Schutz der Investor Money Regulations. Werden Beträge vom Fonds auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto für Rechnung eines Teilfonds gehalten, rangiert ein Anleger als unbesicherter Gläubiger des Fonds bezüglich eventueller Forderungen im Zusammenhang mit auf einem solchen Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehaltenen Beträgen für den Fall, dass dieser Teilfonds (oder ein anderer Teilfonds des Fonds) zahlungsunfähig wird.

### Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect

Ein Teilfonds kann über den Northbound Trading Link im Rahmen des Programms Shanghai Hong Kong Stock Connect bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect („Stock Connect“) in bestimmte zulässige Wertpapiere investieren, die an der Börse von Schanghai oder Shenzhen notiert und gehandelt werden („Stock-Connect-Wertpapiere“). Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der Börse Hongkong (The Stock Exchange of Hong Kong Limited, „SEHK“), der Börse Schanghai (Shanghai Stock Exchange, „SSE“) bzw. der Börse Shenzhen (Shenzhen Stock Exchange, „SZSE“) und der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) sowie der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde, um einen gemeinsamen Marktzugang zwischen der SEHK und der SSE/SZSE zu schaffen. Ein Teilfonds kann über die Handelsverbindung zwischen der SEHK und der HKSCC ausgewählte an der SSE/SZSE

## Risikofaktoren (Fortsetzung)

notierte Wertpapiere handeln (dieser Handel kann als „Northbound“, d. h. Nordwärtshandel, bezeichnet werden).

Für Anleger, die über Stock Connect in Stock-Connect-Wertpapiere investieren, gelten keine individuellen Anlagequoten. Es gelten auch keine Sperrfristen oder Rückführungsbeschränkungen für Kapital und Gewinne.

Dennoch unterliegt der Handel über Stock Connect einer Reihe von Einschränkungen, die sich auf die Anlagen eines Teilfonds auswirken können. Insbesondere ist zu beachten, dass sich Stock Connect noch in einer frühen Phase befindet. Weiterentwicklungen sind wahrscheinlich, und es ist nicht abzusehen, ob und wie solche Entwicklungen die Anlagen eines Teilfonds einschränken oder anderweitig beeinflussen können.

Hinzu kommt, dass die Anwendung und Auslegung der Gesetze und Bestimmungen von Hongkong und der Volksrepublik China („VRC“) und der Regeln, Bestimmungen oder Richtlinien einer Regulierungsbehörde, unter deren Aufsicht Stock Connect und die Aktivitäten im Zusammenhang mit Stock Connect stehen (insbesondere die der China Securities Regulatory Commission („CSRC“), der chinesischen Zentralbank (People’s Bank of China), der State Administration of Foreign Exchange, der Securities and Futures Commission, der Hong Kong Monetary Authority und anderer Aufsichts- oder sonstiger Behörden, die die Gerichtsbarkeit, Befugnis oder Zuständigkeit für Stock Connect innehaben) oder einer Börse, eines Clearing-Systems oder sonstiger Stellen, die von Zeit zu Zeit Dienstleistungen im Zusammenhang mit Stock Connect erbringen (insbesondere die SEHK und deren relevante Tochtergesellschaften, die HKSCC, SSE/SZSE oder ChinaClear) (die „Stock-Connect-Regeln“) oder Aktivitäten, die sich aus Stock Connect ergeben, noch nicht im Einzelfall erprobt sind und ungewiss ist, wie sie angewandt werden.

### Heimatmarktbestimmungen

Ein wesentlicher Grundsatz für den Handel über Stock Connect besteht darin, dass für Anleger in den jeweiligen Wertpapieren die Gesetze und Bestimmungen des Heimatmarktes der betreffenden Wertpapiere gelten. Für Stock-Connect-Wertpapiere ist das chinesische Festland der Heimatmarkt, so dass Anleger in Stock-Connect-Wertpapieren die Wertpapierbestimmungen des chinesischen Festlands, die Notierungsvorschriften (Listing Rules) der SSE/SZSE und weitere Regeln und Bestimmungen beachten müssen. Wenn gegen Regeln der SSE/SZSE oder sonstige Gesetze der VRC verstoßen wird, ist die SSE/SZSE befugt, Untersuchungen durchzuführen, und sie kann, über

Börsenteilnehmer der SEHK, verlangen, dass diese Börsenteilnehmer Informationen über Anleger erteilen, wozu auch die Teilfonds zählen können, und bei den Untersuchungen mitwirken.

Dennoch gelten für den Handel mit Stock-Connect-Wertpapieren auch weiterhin bestimmte gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen Hongkongs.

### Prüfungen einer Transaktion vor Abschluss; Verbot ungedeckter Leerverkäufe

Nach den Gesetzen der VRC sind ungedeckte Leerverkäufe („Uncovered Short Selling“) von A-Aktien verboten. Daher prüft die SSE/SZSE bei Verkaufsaufträgen eines Anlegers, ob der Anleger ausreichend Stock-Connect-Wertpapiere hält, um einen Verkaufsauftrag zu erfüllen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anforderung Auswirkungen

für Anleger hat, die Stock-Connect-Wertpapiere über ihr Depot bei Brokern in Hongkong über Stock Connect halten. Nach den Stock-Connect-Regeln ist nämlich die SEHK ebenfalls verpflichtet, zu prüfen, ob in Bezug auf Northbound-Verkaufsaufträge, die ein Börsenteilnehmer erteilt, der betreffende Börsenteilnehmer ausreichend Stock-Connect-Wertpapiere hält, um einen Verkaufsauftrag zu erfüllen.

Die Prüfungen einer Transaktion vor Abschluss werden zu Beginn jedes Tages durchgeführt, an dem die SEHK für den Northbound-Handel geöffnet ist („Handelstag“). Dementsprechend kann ein Broker, über den der jeweilige Teilfonds einen Verkaufsauftrag platziert, diesen abweisen, wenn der Teilfonds zum maßgeblichen von diesem Broker festgelegten Orderannahmeschluss nicht ausreichend Stock-Connect-Wertpapiere in seinem Depot hält oder wenn sich die Übertragung der betreffenden Stock-Connect-Wertpapiere in ein Clearing-Depot des Brokers verzögert oder diese fehlschlägt.

### Gesamt- und Tagesquoten für Transaktionen in Renminbi („RMB“)

Kaufaufträge unterliegen Gesamt- und Tagesquoten für Transaktionen in RMB, die für den Markt allgemein gelten. Die Gesamtquote setzt eine bestimmte Obergrenze für Kapitalzuflüsse in die VRC im Rahmen des Northbound-Handels („Gesamtquote“). Die Tagesquote setzt eine Obergrenze für den Nettokaufwert der grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect pro Handelstag („Tagesquote“). Die Gesamtquote und/oder die Tagesquote können sich ohne Vorankündigung jederzeit ändern. SEHK und SSE/SZSE können zudem Kurs- und andere Beschränkungen auf Kaufaufträge festlegen, um die künstliche Ausnutzung oder Auffüllung der Gesamt- oder Tagesquote zu verhindern.

## Risikofaktoren (Fortsetzung)

### Teilfondsspezifische Risiken (Fortsetzung)

#### **Gesamt- und Tagesquoten für Transaktionen in Renminbi („RMB“) (Fortsetzung)**

Wenn der Northbound-Handel infolge einer Verletzung der Gesamt- oder Tagesquote ausgesetzt wird, können Broker keine Kaufaufträge mehr ausführen, und Kaufaufträge, die erteilt, aber noch nicht ausgeführt wurden, können zurückgewiesen werden. Außerdem ist es möglich, dass die SEHK, wenn die Gesamt- oder Tagesquote überschritten wurde, einen Auftrag auch dann noch zurückweist, wenn der Broker ihn bereits zur Ausführung angenommen hat. Ein Teilfonds kann jedoch nach den Regeln der SEHK seine Stock-Connect-Wertpapiere verkaufen, unabhängig davon, ob eine Verletzung der Gesamt- oder Tagesquote vorliegt.

#### **RMB-Wechselkursrisiko**

Seit 2005 ist der Wechselkurs des Renminbi (RMB) nicht mehr an den US-Dollar gekoppelt. Der RMB wurde inzwischen auf ein kontrolliertes System flexibler Wechselkurse umgestellt, das auf Angebot und Nachfrage unter Bezugnahme auf einen Währungskorb basiert. Der tägliche Handelskurs des RMB gegenüber anderen Hauptwährungen auf dem Interbankenmarkt darf innerhalb einer engen Spanne um die von der People's Bank of China veröffentlichten Zentralparität schwanken. Da die Wechselkurse hauptsächlich auf Marktkräften basieren, sind die Wechselkurse des RMB gegenüber anderen Währungen, u. a. dem US-Dollar und dem Hongkong-Dollar, anfällig für Veränderungen, die auf externen Faktoren basieren. Hierbei ist zu beachten, dass der RMB derzeit keine frei konvertierbare Währung ist, da er den Devisenkontrollbestimmungen der Regierung der VRC unterliegt. Die Möglichkeit, dass die Wertsteigerung des RMB sich beschleunigt, kann nicht ausgeschlossen werden. Auf der anderen Seite kann nicht garantiert werden, dass der RMB keinen Abwertungen unterliegen wird. Insbesondere kann nicht garantiert werden, dass der Wert des RMB im Vergleich zur Basiswährung der Anleger nicht zurückgeht. Eine Abwertung des RMB könnte sich nachteilig auf den Wert der Anlagen eines Anlegers in dem betreffenden Teilfonds auswirken. Anleger, deren Basiswährung nicht der RMB ist, könnten bei einer Abwertung des RMB gegenüber der Basiswährung des Anteilsbestands der Anleger nachteiligen Auswirkungen unterliegen, da die Anlagen dieser Anleger unter Umständen weniger Wert sein könnten, wenn sie einen Rückumtausch von RMB in ihre Basiswährung vornehmen.

Außerdem könnte die Einführung von Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von RMB aus China die Tiefe des RMB-Marktes in Hongkong einschränken und die Liquidität des betreffenden Teilfonds reduzieren. Verzögerungen bei der Rückführung von RMB könnten zu Verzögerungen bei der Zahlung von Rücknahmeerlösen an die zurückgebenden Anteilinhaber führen. Die Devisenkontrollbestimmungen und die Rückführungsbeschränkungen der Regierung der VRC können sich ändern, und die Position des Teilfonds oder der Anleger könnte davon beeinträchtigt werden.

#### **Aussetzung, Einschränkung und Einstellung des Betriebs von Stock Connect**

Die SEHK (oder eine relevante Tochtergesellschaft) kann unter bestimmten Umständen, die in den Regeln der SEHK spezifiziert sind, das Order-Routing und die damit verbundenen Support-Leistungen für den gesamten Northbound-Handel von Stock-Connect-Wertpapieren oder einen Teil desselben vorübergehend aussetzen oder einschränken. Dauer und Häufigkeit solcher Aussetzungen oder Einschränkungen liegen dabei im Ermessen der SEHK. Die SEHK kann nach eigenem Ermessen die Betriebszeiten und Arrangements für Stock Connect jederzeit ohne Vorankündigung aus betrieblichen Gründen, aufgrund von Witterungsbedingungen, Notfällen und anderen Gründen vorübergehend oder dauerhaft ändern. Darüber hinaus kann die SEHK (oder eine relevante Tochtergesellschaft) die Bereitstellung des Northbound-Handels-Service im Rahmen von Stock Connect dauerhaft einstellen.

#### **Aussetzung des Handels mit A-Aktien und H-Aktien**

Gemäß den Regeln der SEHK bleibt, wenn H-Aktien, für die entsprechende A-Aktien als Stock-Connect-Wertpapiere zugelassen sind, an der SEHK vom Handel ausgesetzt werden, während Stock-Connect-Wertpapiere an der SSE/SZSE nicht vom Handel ausgesetzt sind, der Order-Routing-Service für die Weiterleitung von Kauf- und Verkaufsaufträgen für Stock-Connect-Wertpapiere an die SSE/SZSE zur Ausführung normalerweise verfügbar. Die SEHK kann in ihrem eigenen Ermessen diesen Service jedoch ohne Vorankündigung einschränken oder aussetzen, und dies kann die Möglichkeiten des betroffenen Teilfonds beeinträchtigen, Kauf- und Verkaufsaufträge zu platzieren.

## Risikofaktoren (Fortsetzung)

### Teilfondsspezifische Risiken (Fortsetzung)

#### **Kein außerbörslicher Handel und keine außerbörslichen Übertragungen**

Sofern von der CSRC nichts anderes festgelegt wird, dürfen Stock-Connect-Wertpapiere ausschließlich über Stock Connect und gemäß den Stock-Connect-Regeln ge- und verkauft und anderweitig übertragen werden. Dementsprechend ist es möglicherweise für Stock-Connect-Wertpapiere, die über Stock Connect gekauft wurden, (im Vergleich zu den gleichen Aktien, die über andere Kanäle gekauft wurden) nur ein begrenzter Markt und/oder eine geringere Liquidität vorhanden. Darüber hinaus können etwaige Ansprüche auf Scrip-Dividenden, die der Teilfonds in Bezug auf Stock-Connect-Wertpapiere erhält, nicht über Stock Connect gehandelt werden. Dementsprechend besteht das Risiko einer geringen oder gar nicht vorhandenen Liquidität für Aktien, die über Scrip-Ansprüche erworben werden.

#### **Kein Daytrading**

Daytrading ist auf dem Markt für A-Aktien in der VRC nicht erlaubt. Wenn der Teilfonds Stock-Connect-Wertpapiere am Tag T kauft, kann er diese erst wieder nach Abrechnung verkaufen (normalerweise am Tag T+1).

#### **Auftragserteilung**

Nach den Stock-Connect-Regeln sind nur Limit-Aufträge mit einem angegebenen Kurs zulässig, d. h. Kaufaufträge können zu einem niedrigeren und Verkaufsaufträge zu einem höheren als dem angegebenen Kurs ausgeführt werden. Unlimitierte Aufträge (Market Orders) werden nicht angenommen.

#### **Kein manueller Handel oder Block-Handel**

Manueller Handel oder Block-Handel ist für den Northbound-Handel unter Stock-Connect nicht möglich.

#### **Ablehnung von Aufträgen**

Unter Umständen kann die SEHK auf Ersuchen der SSE/SZSE einen Börsenteilnehmer der SEHK auffordern, Aufträge des Fonds abzulehnen.

#### **Warnhinweise**

Die SSE/SZSE kann die SEHK ersuchen, Börsenteilnehmer der SEHK zur Ausgabe von (mündlichen oder schriftlichen Warnhinweisen) aufzufordern, und sie kann Teilnehmer auffordern, den Handel von Stock-Connect-Wertpapieren nicht auf den betreffenden Fonds auszuweiten.

#### **Eigentum**

Die Gesetze von Hongkong erkennen das Eigentum von Anlegern an Aktien an, die für sie durch ihren

Broker oder ihre Depotbank im Central Clearing and Settlement System gehalten werden. Diese Anerkennung gilt gleichermaßen für Stock-Connect-Wertpapiere, die für Anleger aus Hongkong und Übersee durch den relevanten Clearing-Teilnehmer über HKSCC gehalten werden. Darüber hinaus ist in der VRC (wenn Stock-Connect-Wertpapiere in einem Wertpapierdepot registriert sind, das bei ChinaClear im Namen von HKSCC eröffnet wurde) in den „Several Provisions on the Pilot Program of Shanghai-Hong Kong Stock Market Connect“ („Diverse Bestimmungen zum Pilotprogramm Shanghai-Hong Kong Stock Market Connect“) (herausgegeben von der CSRC zur Einführung und dem Betrieb von Stock Connect) ausdrücklich festgelegt, dass HKSCC als Nominee-Inhaber fungiert und die Anleger in Hongkong und Übersee Eigentümer der Rechte und Beteiligungen an den Stock-Connect-Wertpapieren sind. Dementsprechend scheint die regulatorische Intention die zu sein, dass Anleger aus Hongkong und Übersee (einschließlich der betreffenden Fonds) auch nach den Gesetzen der VRC die Eigentumsrechte an Stock-Connect-Wertpapieren haben, was allerdings nicht garantiert werden kann.

Da Stock-Connect jedoch eine neue Initiative ist, können im Zusammenhang mit solchen Arrangements Unwägbarkeiten bestehen. Zudem müssen Anleger aus Hongkong und Übersee (einschließlich der betreffenden Fonds), auch wenn sie die Eigentumsrechte an Stock-Connect-Wertpapieren haben, über HKSCC als Nominee tätig werden, um solche Rechte nach deren Regeln durchzusetzen.

Im Falle einer Insolvenz von HKSCC dürften die Stock-Connect-Wertpapiere nicht Teil der Konkursmasse von HKSCC sein. Konkursverfahren unterliegen den Gesetzen von Hongkong, und es wird erwartet (ist jedoch nicht absolut sicher), dass ChinaClear und die Gerichte der VRC die Befugnisse des nach den Gesetzen von Hongkong eingesetzten Insolvenzverwalters in Bezug auf die Stock-Connect-Wertpapiere anerkennen werden.

#### **Betriebszeiten und unvorhergesehene Ereignisse**

Die SEHK kann nach eigenem Ermessen die Betriebszeiten für Stock Connect festlegen und die Betriebszeiten und Arrangements von Stock Connect jederzeit ohne Vorankündigung ändern. Die Börsenteilnehmer der SEHK sind berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen (wie beispielsweise eines Taifuns) Aufträge unter Stock Connect zu stornieren. Im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses und wenn die Verbindung für die Kommunikation zwischen der SEHK und Stock Connect abbricht, sind die

## Risikofaktoren (Fortsetzung)

### Teilfondsspezifische Risiken (Fortsetzung)

#### **Betriebszeiten und unvorhergesehene Ereignisse (Fortsetzung)**

Börsenteilnehmer der SEHK möglicherweise nicht in der Lage, Auftragsstornierungen von Kunden für Stock-Connect-Wertpapiere weiterzuleiten, und der Fonds unterliegt in diesem Fall weiterhin den Abrechnungsverpflichtungen, wenn Order Matching und Ausführung erfolgen.

#### **Untersuchungen und Warnungen**

Wenn gegen Regeln der SSE/SZSE oder gegen auf dem chinesischen Festland geltende Gesetze verstoßen wird, ist die SSE/SZSE befugt, Untersuchungen durchzuführen, und sie kann über die SEHK verlangen, dass Börsenteilnehmer der SEHK für Untersuchungszwecke Informationen erteilen.

#### **Haftung**

Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, SEHK, SSE/SZSE, ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter und Vertreter haften nicht für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit Anlagen in Stock-Connect-Wertpapieren entstehen.

#### **Eigentumsgrenzen für Ausländer**

Nach den Gesetzen der VRC unterliegt die Zahl der Aktien eines in der VRC notierten Unternehmens, die ein einzelner ausländischer Anleger halten darf, einem Limit. Außerdem besteht eine Obergrenze für die Gesamtbeteiligung aller ausländischen Anleger an einem einzelnen in der VRC notierten Unternehmen. Solche Eigentumsgrenzen können auf Gesamtbasis angewandt werden (d. h. für im In- und Ausland notierte Aktien desselben börsennotierten Unternehmens, ungeachtet dessen, ob sie über den Northbound-Handel oder über andere Anlagekanäle gehalten werden). Das Limit für einzelne ausländische Anleger liegt derzeit bei 10% der Aktien eines in der VRC notierten Unternehmens und das Gesamtlimit für ausländische Anleger bei 30% der Aktien eines in der VRC notierten Unternehmens. Diese Limits können jederzeit geändert werden.

Wenn gegen die Eigentumsgrenzen für Ausländer verstoßen wird, benachrichtigt die SSE/SZSE die SEHK, und diese wird auf ‚Last-in-first-out‘-Basis die relevanten Transaktionen identifizieren und die relevanten Börsenteilnehmer auffordern, die betreffenden Anleger (bei denen es sich auch um einen Fonds handeln kann) zum Verkauf der Aktien innerhalb einer von der SEHK gesetzten Frist aufzufordern. Falls die betreffenden Anleger ihre Aktien nicht verkaufen, müssen die Börsenteilnehmer nach den Stock-Connect-Regeln

die Aktien für die betreffenden Anleger zwangsweise verkaufen.

#### **Kapitalertragsteuer**

Aktien auf dem chinesischen Festland unterliegen derzeit einer Kapitalertragsteuer von 10%. Ein Fonds, der über Stock-Connect investiert, ist nach den für das chinesische Festland geltenden Bestimmungen voraussichtlich von dieser Kapitalertragsteuer/Quellensteuer befreit, aber diese Befreiung kann von den Behörden auf dem chinesischen Festland geändert werden, so dass ein Fonds künftig jederzeit einer Quellensteuer unterliegen kann.

## Fondstransaktionen

### Erklärung zu den wesentlichen Anlegerinformationen

Anleger müssen eine Kopie der wesentlichen Anlegerinformationen für den jeweiligen Teilfonds und seine Anteilsklassen erhalten, bevor sie einen Teilfonds zeichnen. Anleger müssen erklären, dass sie eine Kopie der wesentlichen Anlegerinformationen in Papier- oder elektronischer Form erhalten haben (diese Erklärung ist Teil des Antragsformulars). Die wesentlichen Anlegerinformationen sind erhältlich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter <http://www.muzinich.com/> oder auf folgender Website: <http://www.fundinfo.com/en/home/>.

### US-Personen

Die Anteile wurden und werden nicht unter anwendbaren Gesetzen in den USA registriert. Die Anteile werden in keinem Bundesstaat der USA und nicht an Personen (dies schließt auch Personen- und Kapitalgesellschaften, Fonds und andere juristische Personen ein), bei denen es sich um „US-Personen“ (gemäß Definition in Rule 902 von Regulation S des Securities Act) handelt, angeboten oder verkauft. Dementsprechend darf dieser Prospekt nicht in den USA oder an US-Personen verteilt werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen Anteilinhaber, der seinen Sitz in den USA hat oder eine US-Person ist, (1) aufzufordern, die Anteile an eine Person zu übertragen, die keine US-Person ist, oder (2) die Rückgabe oder Annullierung der Anteile zu verlangen, und die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile zurücknehmen oder annullieren, wenn der Anteilinhaber nicht innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Aufforderung durch die Verwaltungsgesellschaft diese Übertragung vornimmt bzw. die Rücknahme beantragt.

### Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos

Der Fonds führt ein einziges Omnibus-Zeichnungs-/Rücknahmekonto für alle Teilfonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank für Geldkonten eines Umbrellafonds. Dementsprechend gelten Beträge auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto als Vermögensbestandteil der jeweiligen Teilfonds und unterliegen nicht dem Schutz der Investor Money Regulations. Es ist jedoch zu beachten, dass die Verwahrstelle das Zeichnungs-/Rücknahmekonto bei der Ausübung ihre Cashflow-Überwachungsaufgaben und der Sicherstellung einer effektiven und ordnungsgemäßen Überwachung der Cashflows des Fonds gemäß ihren von den Vorschriften vorgeschriebenen Pflichten überwacht.

Der Treuhandvertrag legt die Anforderungen an die Behandlung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds fest, unter anderem dass:

- (a) die Aufzeichnungen und Konten der einzelnen Teilfonds getrennt in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds zu führen sind;
- (b) die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnen sind;
- (c) das Vermögen eines jeden Teilfonds ausschließlich diesem Teilfonds gehört und in den Aufzeichnungen der Verwahrstelle vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt gehalten wird. Es darf nicht direkt oder indirekt zur Zahlung von Verbindlichkeiten anderer Teilfonds oder von gegen sie erhobenen Ansprüchen verwendet werden und steht für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle treffen Vorkehrungen, damit Beträge auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto dem jeweiligen Teilfonds zugeordnet werden können, um die Bestimmungen des Treuhandvertrags einzuhalten.

Werden Beträge vom Fonds auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto für Rechnung eines Teilfonds gehalten, rangiert ein Anleger als unbesicherter Gläubiger des Fonds bezüglich eventueller Forderungen im Zusammenhang mit auf einem solchen Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehaltenen Beträgen für den Fall, dass dieser Teilfonds (oder ein anderer Teilfonds des Fonds) zahlungsunfähig wird.

## Fondstransaktionen (Fortsetzung)

### Zeichnungen

#### Zeichnungsverfahren

Antragsformulare sind bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim Verwalter erhältlich. Anträge auf Ausgabe von Anteilen müssen schriftlich (per Post oder Fax oder auf elektronischem Wege unter Nachsendung des Originals per Post) an den Verwalter durch Ausfüllen eines Antragsformulars oder in einer anderen Form oder Weise, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils vorschreibt, eingereicht werden, wobei das Original zusammen mit allen erforderlichen Dokumenten zur Geldwäscheprüfung anschließend unverzüglich an den Verwalter zu senden ist. Antragsteller, die das Original des Antragsformulars und die Dokumente zur Geldwäscheprüfung nicht einsenden, können erst dann die Rücknahme oder Übertragung von Anteilen beantragen, wenn das Original des Antragsformulars und die begleitenden Dokumente zur Geldwäscheprüfung beim Verwalter eingegangen sind. Änderungen der Angaben zur Eintragung eines Anteilinhabers oder der Zahlungsanweisungen müssen ebenfalls im Original eingehen. Wenn der Erstantrag eines Antragstellers angenommen wurde, wird ihm eine Anteilinhabernummer zugeteilt, die zusammen mit den Personendaten des Anteilinhabers als Identitätsnachweis dient. Diese Anteilinhabernummer ist vom Anteilinhaber bei allen künftigen Geschäften anzugeben. Wenn ein ordnungsgemäßer Zeichnungsantrag für Anteile eines Teilfonds im Original eingegangen ist, können nachfolgende Anträge auf Ausgabe von Anteilen per Fax oder auf elektronischem Wege (ohne Zusendung des Antragsformulars im Original) gestellt werden, sofern alle erforderlichen Geldwäscheprüfungen erfolgt sind.

#### Zeichnungsfristen

Zeichnungsanträge müssen spätestens zu dem Zeitpunkt beim Verwalter eingehen, der unter der Überschrift „Handelsfrequenz und Handelsschluss“ für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist. Anträge, die nach dem vorgenannten Zeitpunkt eingehen, gelten als an dem Handelstag gestellt, der unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgt. Die Zeichnungsgelder müssen spätestens um 16:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag eingehen.

Zeichnungsgelder für jeden Teilfonds müssen auf die Klassenwährung der betreffenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds lauten. Anleger, die in anderen Währungen zeichnen möchten, müssen die Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft einholen. Zeichnungsgelder für Anteilszeichnungen in einer anderen Währung als der Klassenwährung der

betreffenden Anteilsklasse werden von der Verwaltungsgesellschaft zu dem nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft angemessenen Wechselkurs in die Klassenwährung der Anteilsklasse umgerechnet. Als gezeichneter Betrag gilt dann der so umgerechnete Betrag.

#### Unterlagen, die ein Anleger erhält

Anteile werden sowohl während des Erstausgabezeitraums als auch danach nur in Namensform ausgegeben, und es werden keine Anteilzertifikate ausgestellt. Die Anteilinhaber erhalten innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag eine Ausführungsbestätigung und innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Bearbeitung ihres Antrages eine schriftliche Eigentumsbestätigung.

#### Mindestzeichnung

Für die einzelnen Klassen gelten ab dem Prospektdatum Mindesterstzeichnungsbeträge wie in nachstehender Tabelle dargelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen Zeichnungen in einer Klasse annehmen, die niedriger sind als der Mindesterstzeichnungsbetrag, und/oder für eine Klasse für einen Anleger auf den jeweiligen Mindesterstzeichnungsbetrag verzichten. Es gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag von GBP 75 Millionen für S-Dispositionanteile des Muzinich ShortDurationHighYield Fund und von GBP/EUR/USD 20 Millionen (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) für A-Anteile des Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund.

Fondstransaktionen (Fortsetzung)

Zeichnungen (Fortsetzung)

Mindestzeichnung

Mindesterstzeichnungsbetrag					
Anteilkategorie	USD	GBP	EUR	CHF	SEK
Gründeranteile / X-Anteile / EX-Anteile / EX1-Anteile / NX-Anteile / NRX-Anteile / S-Anteile / S1-Anteile / G-Anteile / G1-Anteile / Select-Distribution-Anteile	100.000.000	100.000.000	100.000.000	100.000.000	500.000.000
H-Anteile / NH-Anteile / EH-Anteile	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	25.000.000
M-Anteile	100.000	100.000	100.000	100.000	500.000
A-Anteile / AD-Anteile / N-Anteile / NJ-Anteile / E-Anteile	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	5.000.000
R-Anteile / NR-Anteile / ER-Anteile / P-Anteile / EP-Anteile / NP-Anteile / P1-Anteile / NP1-Anteile / A1-Anteile / T-Anteile	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000
Anteilkategorie	DKK	NOK	SGD	HKD	CAD
Gründeranteile / X-Anteile / EX-Anteile / EX1-Anteile / NX-Anteile / NRX-Anteile / S-Anteile / S1-Anteile / G-Anteile / G1-Anteile / Select Distribution-Anteile	500.000.000	500.000.000	150.000.000	750.000.000	100.000.000
H-Anteile / NH-Anteile / EH-Anteile	25.000.000	25.000.000	7.500.000	37.500.000	5.000.000
M-Anteile	500.000	500.000	150.000	750.000	100.000
A-Anteile / AD-Anteile / N-Anteile / NJ-Anteile / E-Anteile	5.000.000	5.000.000	1.500.000	7.500.000	1.000.000
R-Anteile / NR-Anteile / ER-Anteile / P-Anteile / EP-Anteile / NP-Anteile / P1-Anteile / NP1-Anteile / A1-Anteile / T-Anteile	5.000	5.000	1.500	7.500	1.000

Anteilkategorie	AUD	RMB	JPY	CZK	ISK
Gründeranteile / X-Anteile / EX-Anteile / FX1-Anteile / NX-Anteile / NRX-Anteile / S-Anteile / S1-Anteile / S-Anteile / G-Anteile / G1-Anteile / Select-Distribution-Anteile	100.000.000	600.000.000	10.000.000.000	2.000.000.000	5.000.000.000
H-Anteile / NH-Anteile / EH-Anteile	5.000.000	30.000.000	500.000.000	100.000.000	250.000.000
M-Anteile	100.000	600.000	10.000.000	2.000.000	5.000.000
A-Anteile / AD-Anteile / N-Anteile / NJ-Anteile / E-Anteile	1.000.000	6.000.000	100.000.000	20.000.000	50.000.000
R-Anteile / NR-Anteile / ER-Anteile / P-Anteile / EP-Anteile / NP-Anteile / P1-Anteile / NP1-Anteile / A1-Anteile / T-Anteile	1.000	6.000	100.000	20.000	50.000



## Fondstransaktionen (Fortsetzung)

### Besondere Bestimmungen für die Zeichnung von Anteilen

Der Treuhandvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter Anteile zu ihrem Nettoinventarwert im Tausch gegen Wertpapiere ausgeben kann, die ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik erwerben darf, und solche Wertpapiere halten oder verkaufen, veräußern oder anderweitig in liquide Mittel umwandeln kann. Die Anteile werden erst ausgegeben, wenn das Eigentum an den Wertpapieren auf den betreffenden Teilfonds übertragen wurde. Die Anteile werden nicht ausgegeben, wenn die Zeichnung gegen Sachwerte die bestehenden Anteilinhaber benachteiligen würde. Der Wert der Wertpapiere wird von der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihrem Beauftragten am betreffenden Handelstag gemäß den Bestimmungen für die Bewertung von Vermögenswerten, wie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ beschrieben, ermittelt. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile darf nicht die Anzahl von Anteilen übersteigen, die für den entsprechenden Gegenwert in bar an dem besagten Handelstag ausgegeben worden wären.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Verwalter sind berechtigt, Zeichnungsanträge zu annullieren, und behalten sich vor, auf Zeichnungen, die nicht innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag vollständig bezahlt sind, Zinsen zu einem angemessenen handelsüblichen Satz zu erheben. Der Antragsteller bleibt für Verluste, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwalter bei nicht erfolgter Zahlung entstehen, haftbar. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zeichnungsantrag von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwalter annulliert wurde. Der Verwalter ist durch den Antragsteller von allen Verlusten schadlos zu halten, die sich aus einer Nichtausführung des Zeichnungsantrags ergeben, wenn der Antragsteller die vom Verwalter angeforderten Informationen nicht erteilt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter kann nach freiem Ermessen jeden Zeichnungsantrag ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Falle werden die Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag durch Überweisung auf das vom Antragsteller angegebene Konto oder per Post auf alleiniges Risiko des Antragstellers zurückgezahlt.

Wenn die Anzahl der Anteile eines Teilfonds, die an einem Handelstag gezeichnet werden, einem Zehntel oder mehr der Gesamtzahl der an jenem Handelstag im Umlauf befindlichen oder als im Umlauf befindlich geltenden Anteile des Teilfonds entspricht, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw.

ihr Beauftragter nach freiem Ermessen die Ausgabe von Anteilen ablehnen, die das vorstehend genannte Zehntel der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen oder als im Umlauf befindlich geltenden Anteile des Teilfonds übersteigen. Im Falle einer solchen Ablehnung durch die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihren Beauftragten werden die Zeichnungsanträge für den betreffenden Handelstag anteilig reduziert, und die wegen der Ablehnung nicht ausgegebenen Anteile, auf die sich die einzelnen Anträge beziehen, werden so behandelt, als wenn ihre Zeichnung für den jeweils nächsten Handelstag beantragt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, gezeichnet sind. Zeichnungsanträge, die von einem früheren Handelstag vorgetragen wurden, werden (stets vorbehaltlich der oben genannten Grenzen) vorrangig vor später eingehenden Anträgen ausgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter kann jederzeit nach freiem Ermessen die Ausgabe von Anteilen an Personen oder Körperschaften, die in bestimmten Ländern oder Gebieten ansässig oder niedergelassen sind, vorübergehend aussetzen, endgültig einstellen oder beschränken. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter kann auch bestimmten Personen oder Körperschaften den Erwerb von Anteilen untersagen, wenn diese Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber in ihrer Gesamtheit und des Fonds notwendig oder wünschenswert ist.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter:

- (a) nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge ganz oder teilweise ablehnen; oder
- (b) jederzeit die Anteile von Anteilhabern zurückkaufen, denen durch Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder aufgrund von Verfügungen einer staatlichen Behörde der Kauf oder Besitz von Anteilen untersagt ist;
- (c) von Anteilhabern gehaltene Anteile jederzeit nach freiem Ermessen zurückkaufen.

Vorbehaltlich anderer Festlegungen nach Ermessen des Verwaltungsrats beträgt das Mindestvolumen eines Teilfonds US\$ 10 Millionen beziehungsweise den Gegenwert in anderer Währung, und die Verwaltungsgesellschaft zahlt Zeichnungsbeträge an Anteilinhaber zurück, wenn das Mindestvolumen nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren erreicht ist.

## Fondstransaktionen (Fortsetzung)

### Rücknahmen

#### Rücknahmeverfahren

Rücknahmeformulare sind bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim Verwalter erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter wird jederzeit während des Bestehens eines Teilfonds nach Eingang eines schriftlichen Antrags eines Anteilinhabers bei ihr bzw. ihrem Beauftragten an jedem Handelstag den Anteilbestand eines Anteilinhabers vollständig oder teilweise zu einem Preis je Anteil zurücknehmen, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Rücknahmeanträge können bei Eingang elektronischer Anweisungen nur verarbeitet werden, wenn die Zahlung auf das hinterlegte Konto des Anteilinhabers erfolgt.

#### Orderannahmeschluss für Rücknahmen

Rücknahmeanträge müssen spätestens zu dem Zeitpunkt (per Post oder Fax oder auf elektronischem Wege unter Nachsendung des Originals per Post) am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihres Beauftragten eingehen, der unter der Überschrift „Handelsfrequenz und Handelsschluss“ für den jeweilige Teilfonds angegeben ist. Anträge, die nach dem vorgenannten Zeitpunkt eingehen, gelten als an dem Handelstag gestellt, der unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgt.

#### Abwicklung

Die Rücknahmeerlöse sind innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt ist, an den Anteilinhaber zu zahlen, vorausgesetzt dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter den Rücknahmeantrag im Original und (etwaige) Zertifikate für die Anteile erhalten hat. Sofern der Zahlungsempfänger keine anderen Anweisungen erteilt hat, wird der an den Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis in der Klassenwährung der betreffenden Anteilsklasse durch Banküberweisung auf Kosten des Anteilinhabers gezahlt. Diese Banküberweisungen erfolgen stets an die Order des Anteilinhabers oder, im Falle gemeinschaftlicher Anteilinhaber, an die Order des Anteilinhabers, der die Rücknahme beantragt hat, auf Risiko des betreffenden Anteilinhabers bzw. der gemeinschaftlichen Anteilinhaber.

Anleger sollten beachten, dass von einem Teilfonds ausgezahlte und für einen beliebigen Zeitraum auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehaltene Rücknahmeerlöse einen Vermögensbestandteil des jeweiligen Teilfonds darstellen, bis die Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Das ist unter anderem beispielsweise der Fall, wenn Rücknahmeerlöse vorübergehend zurückbehalten werden, bis ausstehende Dokumente zur Überprüfung der Identität eingehen, wie sie von

der Verwaltungsgesellschaft oder vom Verwalter verlangt werden können. Das erhöht die Notwendigkeit, solche Angelegenheiten unverzüglich zu erledigen, damit die Erlöse freigegeben werden können. Ferner ist zu beachten, dass der Anleger nicht mehr als Anteilinhaber gilt, sondern stattdessen als nicht bevorrechtigter unbesicherter Gläubiger des Fonds.

#### Besondere Bestimmungen für die Rücknahme von Anteilen

Wenn die Anzahl der Anteile eines Teilfonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden sollen, einem Zehntel oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder einem Zehntel oder mehr der Gesamtzahl der an jenem Handelstag umlaufenden oder als umlaufend geltenden Anteile des Teilfonds entspricht, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter nach freiem Ermessen die Rücknahme von Anteilen ablehnen, die das vorgenannte Zehntel des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder das Zehntel der Gesamtzahl der umlaufenden oder als umlaufend geltenden Anteile des Teilfonds übersteigen. Im Falle einer solchen Ablehnung durch die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihren Beauftragten werden die Rücknahmeanträge für den betreffenden Handelstag anteilig reduziert und die wegen der Ablehnung nicht zurückgenommenen Anteile, auf die sich die einzelnen Anträge beziehen, so behandelt, als ob ihre Rücknahme für den jeweils nächsten Handelstag beantragt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen sind. Rücknahmeanträge, die von einem früheren Handelstag vorgetragen wurden, werden (stets vorbehaltlich der oben genannten Grenzen) anteilig vor später eingegangenen Anträgen. Der maximale Zeitraum, für den ein Rücknahmantrag nach den vorstehenden Bedingungen abgelehnt und vorgetragen werden kann, darf zwanzig (20) aufeinander folgende Handelstage nicht überschreiten.

Wenn Rücknahmegelder in Bezug auf von einem Anteilinhaber eingegangene Rückkaufanträge mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an einem Handelstag ausmachen würden, kann die Verwaltungsgesellschaft nur mit Zustimmung des Anteilinhabers den Rückkaufantrag durch die Ausschüttung von Sachwerten erfüllen und durch schriftliche Mitteilung an den Anteilinhaber wählen, ihm diese Vermögenswerte zur Begleichung oder teilweisen Begleichung des Rückkaufpreises oder eines Teils desselben zuzuordnen und zu übertragen. Wenn einem Anteilinhaber eine Mitteilung über die gewählte Vorgehensweise zugestellt wird, kann der Anteilinhaber durch eine weitere Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsgesellschaft auffordern, statt der Übertragung der besagten Vermögenswerte einen

## Fondstransaktionen (Fortsetzung)

### Besondere Bestimmungen für die Rücknahme von Anteilen (Fortsetzung)

Verkauf der Vermögenswerte zu veranlassen und den Nettoverkaufserlös an den Anteilinhaber auszuzahlen (die Verkaufskosten können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden). Dementsprechend werden Rückkäufe gegen Sachwerte nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft getätigt, dürfen nur mit Zustimmung des Anteilinhabers erfolgen, und die Allokation der Vermögenswerte unterliegt der Genehmigung der Verwahrstelle. Eine Sachausschüttung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt nicht die Rechte der verbleibenden Anteilinhaber.

Alle vorgenannten Zahlungen und Überweisungen werden unter Berücksichtigung etwaiger Quellensteuern oder sonstiger Abzüge vorgenommen.

### Zwangswise Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Anteilinhabern gehaltene Anteile jederzeit zurücknehmen oder deren Übertragung verlangen, u. a. dann, wenn Anteile von Anteilinhabern gehalten werden, denen der Kauf oder Besitz von Anteilen aus einem der folgenden Gründe untersagt ist: der Anteilinhaber (i) verstößt damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung irgendeines Landes oder einer staatlichen Behörde oder (ii) ist eine US-Person oder (iii) ist eine Person, deren persönliche Umstände nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft eine Besteuerung oder andere finanzielle Nachteile für den Fonds oder einen seiner Teilfonds zur Folge haben könnten, die ansonsten gemäß dem Treuhandvertrag nicht eingetreten oder entstanden wären. Eine solche Rücknahme erfolgt an einem Handelstag zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil an dem betreffenden Handelstag, an dem die Anteile zurückzunehmen sind, entspricht.

### Umschichtung

Sofern die betreffenden Anteile bzw. Anteilklassen in Umlauf sind und zum Kauf angeboten werden und sofern die Ausgabe und Rücknahme der Anteile bzw. Anteilklassen nicht ausgesetzt wurde, können Anteilinhaber für ihre Anteile an einem oder mehreren Teilfonds bzw. Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds (die „ursprünglichen Anteile“) die Umschichtung aller oder eines Teils der ursprünglichen Anteile in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds bzw. Anteilklassen innerhalb anderer Teilfonds (die „neuen Anteile“) beantragen. Umschichtungsanträge müssen schriftlich (per Brief oder Fax) an den Verwalter gerichtet werden, indem ein Umschichtungsantrag in der Form, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegt hat („Umschichtungsantrag“), ausgefüllt wird, dessen Original an den Verwalter zu senden ist.

Bei Umschichtungen müssen die unter der Überschrift „Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss“ angegebenen Zeitpunkte für den Orderannahmeschluss des jeweiligen Teilfonds sowie die Mindesterstzeichnungsbeträge (sofern die Verwaltungsgesellschaft auf diese nicht in ihrem freien Ermessen verzichtet) für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilklass eingehalten werden.

An dem Handelstag, der unmittelbar auf den Eingang des Umschichtungsantrags folgt, oder an einem früheren Tag, dem die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter nach freiem Ermessen zustimmt, werden die umzuschichtenden ursprünglichen Anteile in die entsprechende Zahl neuer Anteile umgeschichtet. Die ursprünglichen Anteile haben an dem betreffenden Handelstag denselben Wert (der „umgeschichtete Betrag“), den sie gehabt hätten, wenn die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter sie von dem Anteilinhaber zurückgenommen hätte. Die entsprechende Zahl neuer Anteile entspricht der Zahl der Anteile des oder der Teilfonds, die am betreffenden Handelstag ausgegeben worden wäre, wenn der umgeschichtete Betrag in dem bzw. den Teilfonds angelegt worden wäre, jedoch ist in diesem Fall keine Zeichnungsgebühr zu zahlen.

Bei jeder Umschichtung werden von dem oder den Teilfonds, zu dem bzw. denen die ursprünglichen Anteile gehörten, Vermögenswerte oder Barmittel im Wert des umgeschichteten Betrags an den oder die Teilfonds, zu dem bzw. denen die neuen Anteile gehören, umverteilt.

Nach jeder Umschichtung veranlasst die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter eine entsprechende Änderung in den betreffenden Registern.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Umschichtung von Anteilen nach den Gesetzen der Hoheitsgebiete, in denen sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

### Übertragung von Anteilen

Anteile jedes Teilfonds können mit einer schriftlichen, vom Übertragenden unterschriebenen Urkunde übertragen werden, und der Übertragende bleibt Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers im betreffenden Register für die Anteile eingetragen ist. Der Übertragungsurkunde muss eine Bestätigung des Übertragungsempfängers beigefügt sein, dass dieser keine US-Person ist und er die Anteile nicht im Namen oder zugunsten einer US-Person erwirbt. Bei gemeinschaftlichen Anteilinhabern wird bzw. werden im Falle des Ablebens eines der Inhaber der überlebende Anteilinhaber bzw. die überlebenden Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft als die einzige Person bzw. die einzigen Personen anerkannt, die

## Fondstransaktionen (Fortsetzung)

Ansprüche oder Rechte auf die im Namen dieser gemeinschaftlichen Anteilinhaber eingetragenen Anteile haben.

Für die Eintragung jeder Übertragung und die Ausstellung eines neuen Namenszertifikates, wenn ein solches verlangt wird, auf den Namen des Übertragungsempfängers und - wenn notwendig und verlangt - eines eingetragenen Restzertifikates auf den Namen des Übertragenden kann die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr von höchstens EUR 25 berechnen, die auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft vor der Eintragung der Übertragung zahlbar ist.

### Nettoinventarwert

Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden wie folgt bewertet:

### Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Basiswährung angegeben. Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der maßgeblichen Klassenwährung angegeben. Er wird von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Handelstag berechnet, indem der Wert des Vermögens des Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten um Geschäftsschluss an dem Markt, der an dem betreffenden Handelstag zuletzt schließt (der „Bewertungszeitpunkt“), durch die Zahl der zu dem Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen oder als im Umlauf befindlich geltenden Anteile geteilt und das Ergebnis nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet wird. Die Zunahme oder Abnahme des Nettoinventarwerts eines Teilfonds (in Bezug auf nicht klassenspezifische Gewinne oder Verluste) gegenüber dem Schluss-Nettoinventarwert dieses Teilfonds am unmittelbar vorhergehenden Handelstag wird sodann auf die verschiedenen Anteilklassen des Teilfonds umgelegt, auf der Grundlage ihrer anteiligen Schluss-Nettoinventarwerte an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, bereinigt um Zeichnungen und Rücknahmen, die zu Preisen ausgeführt wurden, die am unmittelbar vorhergehenden Handelstag berechnet wurden. Klassenspezifische Gewinne oder Verluste für den jeweiligen Zeitraum (einschließlich der Gewinne oder Verluste aus und Kosten von Finanzinstrumenten, die zur Kurssicherung zwischen einer Basiswährung und einer Klassenwährung eingesetzt werden) werden der jeweiligen Anteilsklasse zugerechnet. Jeder Nettoinventarwert einer Anteilsklasse wird dann durch die Anzahl der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile geteilt und auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet (sofern für eine Anteilsklasse nichts anderes angegeben ist), woraus sich der Nettoinventarwert je Anteil ergibt, es sei denn, im Prospektnachtrag für einen Teilfonds ist eine alternative Rundungsmethode festgelegt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden wie folgt bewertet:

- (a) Vermögenswerte, die auf einem geregelten Markt oder einem OTC-Markt notiert oder gehandelt werden (mit Ausnahme der unter (h) nachstehend aufgeführten), für die jederzeit Marktnotierungen verfügbar sind, werden zu dem mittleren Marktschlusskurs am Bewertungszeitpunkt an der Hauptbörse oder dem Hauptmarkt für solche Anlagen bewertet. Wertpapiere, die auf einem geregelten Markt oder einem OTC-Markt notiert oder gehandelt werden, jedoch mit einem Auf- oder Abschlag außerhalb oder abseits des jeweiligen Marktes oder OTC-Marktes erworben wurden, können unter der Voraussetzung unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Bewertungsdatum der Anlage bewertet werden, dass die Verwahrstelle sicherstellen muss, dass ein solches Vorgehen im Kontext der Feststellung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. (b) Falls die Anlagen an mehreren Börsen oder OTC-Märkten notiert sind, wird der Schluss-Mittelkurs an der Börse oder dem OTC-Markt, die/der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihres Beauftragten den Hauptmarkt für solche Anlagen darstellt, verwendet.
- (b) Wertpapiere, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, deren Marktpreis aber nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, sowie nicht notierte Wertpapiere werden zum wahrscheinlichen Veräußerungswert zum Bewertungszeitpunkt bewertet, der mit gebotener Sorgfalt und in gutem Glauben von (i) der Verwaltungsgesellschaft oder (ii) einer von der Verwaltungsgesellschaft bestellten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten fachkundigen Person oder (iii) auf andere Weise geschätzt wird, vorausgesetzt der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt. Stehen für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktnotierungen zur Verfügung, kann der Wert solcher Wertpapiere anhand einer Matrix-Methodik ermittelt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft oder fachkundigen Person (wie von der Verwahrstelle genehmigt) erstellt wird, wonach solche Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere bewertet werden, die nach Rating, Rendite, Fälligkeit und sonstigen Merkmalen vergleichbar sind.
- (c) Falls die Anlagen an mehreren Börsen oder OTC-Märkten notiert sind, wird der Schlussmittelkurs an der Börse oder dem

## Fondstransaktionen (Fortsetzung)

### Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile (Fortsetzung)

- OTC-Markt, die/der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihres Beauftragten den Hauptmarkt für solche Anlagen darstellt, verwendet.
- (d) Barmittel und andere liquide Vermögenswerte werden mit ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich bzw. abzüglich von Haben- oder Sollzinsen, die bis zum Bewertungszeitpunkt aufgelaufen sind, bewertet.
- (e) Anteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum Bewertungszeitpunkt zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert oder zum letzten Geldkurs bewertet, wie von dem jeweiligen Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht, oder, falls sie an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, gemäß vorstehendem Punkt (a). Anteile geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen werden, wenn sie an einer Börse oder auf einem OTC-Markt notiert sind, zum zuletzt gehandelten Kurs bewertet bzw., wenn dieser nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert zum Bewertungszeitpunkt, der mit gebotener Sorgfalt und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigten Beauftragten geschätzt wird.
- (f) Auf- oder Abschläge auf die Kurse von Wertpapieren, die an einem OTC-Markt gehandelt (und gemäß vorstehendem Absatz (a) bewertet) werden, müssen von einem unabhängigen Broker oder Market Maker oder, wenn solche Kurse nicht erhältlich sind, vom Anlageverwalter zur Verfügung gestellt werden; solche Wertpapiere werden mit Zustimmung der Verwahrstelle auf der Grundlage der so erhaltenen Kurse bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter kann jedoch den Wert solcher Anlagen berichtigen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Berichtigung notwendig ist, um ihren beizulegenden Zeitwert widerzuspiegeln.
- (g) Jeder Wert (ob von Anlagen oder Barmitteln), der in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt ist, und alle Fremdmittel in einer anderen Währung als der Basiswährung werden zum Bewertungszeitpunkt zu dem (amtlichen

oder sonstigen) Wechselkurs, den die Verwaltungsgesellschaft unter den gegebenen Umständen für geeignet hält, in die Basiswährung umgerechnet.

- (h) An einem geregelten Markt gehandelte Derivatekontrakte, einschließlich Futures, Optionen und Index-Futures, werden mit dem vom Markt bestimmten Abrechnungskurs bewertet. Falls der Abrechnungskurs nicht erhältlich ist, wird als Wert der wahrscheinliche Realisationswert herangezogen, der von (i) der Verwaltungsgesellschaft, (ii) einer kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle ernannt wird, oder (iii) auf eine andere Weise - vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle dem Wert zustimmt - sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird.
- (i) Devisentermin- und Zinsswapkontrakte werden in gleicher Weise bewertet wie unter (b) vorstehend beschrieben.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter den Wert einer Anlage mit Zustimmung der Verwahrstelle berichtigen, wenn sie bzw. er aufgrund der Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten oder anderer Überlegungen, die sie bzw. er für relevant erachtet, der Ansicht ist, dass eine Berichtigung notwendig ist, um ihren angemessenen Wert widerzuspiegeln.

Wenn es nicht möglich oder nicht korrekt ist, die Bewertung einer einzelnen Anlage nach den vorstehend unter (a) bis (h) genannten Bewertungsregeln vorzunehmen, oder eine solche Bewertung für den beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere nicht repräsentativ ist, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter befugt, eine alternative Bewertungsmethode anzuwenden, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft die alternative Methode für erforderlich erachtet und diese von der Verwahrstelle genehmigt wurde und die Begründung eindeutig dokumentiert wird.

Bei der Berechnung des Wertes des Vermögens eines Teilfonds oder von Teilen desselben und der Teilung dieses Wertes durch die Zahl der im Umlauf befindlichen und als im Umlauf befindlich geltenden Anteile des betreffenden Teilfonds:

- (i) Wird jeder Anteil, dessen Ausgabe die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter vereinbart hat, ab dem Bewertungszeitpunkt, an dem der Anteil

## Fondstransaktionen (Fortsetzung)

### Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile (Fortsetzung)

- gezeichnet wird, als im Umlauf betrachtet, und es werden in das Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht nur die von der Verwahrstelle verwahrten Barmittel einbezogen, sondern auch die noch ausstehenden Barbeträge für Anteile, deren Ausgabe vereinbart wurde, nach Abzug (im Falle von Anteilen, die gegen Barzahlung ausgegeben werden sollen) bzw. Anrechnung des nachstehend unter der Überschrift „Gebühren“ genannten Ausgabeaufschlags.
- (ii) Werden Anlagen, deren Kauf bzw. Verkauf vereinbart, aber noch nicht abgeschlossen ist, je nach Fall hinzugerechnet bzw. abgezogen und der Bruttokauf- bzw. Nettoverkaufspreis hinzugerechnet bzw. abgezogen, so als wäre der Kauf bzw. Verkauf bereits abgeschlossen.
- (iii) Werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter die Verwahrstelle über einen Wertrückgang des Vermögens des betreffenden Teilfonds aufgrund der Annullierung von Anteilen in Kenntnis gesetzt hat, die Annullierung aber noch nicht abgeschlossen ist, die zu annullierenden Anteile ab dem Bewertungszeitpunkt, an dem die Annullierung ausgeführt wird, als nicht im Umlauf befindlich betrachtet, und es wird der Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds um den Betrag gemindert, der bei der Annullierung an die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihren Beauftragten zu zahlen ist.
- (iv) Wird vom Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds der Gesamtbetrag aller tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Kapital zu zahlen sind, abgezogen, einschließlich etwaiger offener Kredite (jedoch ausschließlich der in vorstehendem Unterabsatz (ii) berücksichtigten Verbindlichkeiten), und geschätzter Steuerverbindlichkeiten auf nicht realisierte Nettokapitalgewinne.
- (v) Wird vom Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds der Betrag an Steuern auf vor der Bewertung realisierte Kapitalgewinne, der nach Schätzung der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihres Beauftragten zu entrichten sein wird, abgezogen.
- (vi) Wird dem Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds ein Gesamtbetrag für alle aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen oder Dividenden hinzugerechnet.
- (vii) Wird dem Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds der (etwaige) Betrag, der für den laufenden Ausschüttungszeitraum zur Ausschüttung zur Verfügung steht, und jeder etwaige Betrag, der für einen vorangegangenen Ausschüttungszeitraum zur Ausschüttung zur Verfügung steht, aber noch nicht ausgeschüttet wurde, hinzugerechnet.
- (viii) Wird dem Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds der (tatsächliche oder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihrem Beauftragten geschätzte) Gesamtbetrag aller Ansprüche auf Rückerstattung von Steuern auf Erträge, einschließlich Ansprüchen in Bezug auf die an die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und Anrechnungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung, hinzugerechnet.
- (ix) Werden vom Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds die an die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und die aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Verwaltungskosten und -auslagen abgezogen, ggf. zusammen mit der Mehrwertsteuer, die in Verbindung mit den Dienstleistungen zu entrichten ist, welche als Gegenleistung für die an die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren erbracht worden sind.
- (x) Wird vom Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds der (tatsächliche oder von der Verwaltungsgesellschaft geschätzte) Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten für Steuern auf Erträge, einschließlich Einkommen- und Körperschaftssteuer (ausgenommen Steuern, die auf Kapital oder realisierte bzw. nicht realisierte Kapitalgewinne zu entrichten sind), abgezogen.
- (xi) Wird vom Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds der (tatsächliche oder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihrem Beauftragten geschätzte) Gesamtbetrag aller anderen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus Erträgen zu zahlen sind, einschließlich

## Fondstransaktionen (Fortsetzung)

### Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile (Fortsetzung)

aufgelaufener Zinsen für (etwaige) Kredite, abgezogen.

- (xii) Kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn für einen Teilfonds beim Handel mit zugrunde liegenden Anlagen infolge von Nettozuflüssen oder Nettoabflüssen im betreffenden Teilfonds eine als „Verwässerung“ bezeichnete Wertminderung eintreten kann, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts einen „Swing Pricing“-Mechanismus anwenden, wie nachstehend im Abschnitt „Swing Pricing“ beschrieben.

### Swing Pricing

Transaktionsgebühren und sonstige Kosten, die bei der Liquidierung oder beim Kauf der zugrunde liegenden Anlagen entstehen, sowie die Spannen zwischen Kauf- und Verkaufspreisen infolge von Nettozuflüssen oder Nettoabflüssen können den Wert eines Fonds mindern. Um diesem Effekt entgegenzuwirken und die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Bewertungspolitik einen Swing-Pricing-Mechanismus anwenden. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts Anpassungen vornehmen kann, um den Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten entgegenzuwirken, wenn diese als wesentlich betrachtet werden.

Wenn an einem Bewertungstag die kumulierten Nettotransaktionen von Anlegern eines Fonds einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil nach oben oder unten hin angepasst werden, um den Kosten Rechnung zu tragen, die den jeweiligen Nettomittelzu- und -abflüssen zuzurechnen sind. In der Regel gehen solche Anpassungen im Falle von Nettozeichnungen im Fonds mit einem Anstieg und im Falle von Nettorückgaben mit einem Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil einher. Für die Festlegung des Schwellenwertes ist die Verwaltungsgesellschaft zuständig, und er wird als Prozentsatz des Nettovermögens des betreffenden Fonds festgelegt. Der Schwellenwert wird nach objektiven Kriterien wie der Größe eines Fonds und den Handelskosten eines Fonds festgelegt und kann jederzeit revidiert werden.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf alle Teilfonds des Fonds angewandt werden. Die prozentuale Anpassung, die in den Nettoinventarwert einbezogen werden kann, wird

vom Verwaltungsrat festgelegt und anschließend regelmäßig überprüft, um eine Annäherung an die aktuellen Handels- und sonstigen Kosten zu erreichen. Derartige Anpassungen können aufgrund unterschiedlicher Transaktionskosten in verschiedenen Hoheitsgebieten auf der Verkaufs- und Kaufseite von Fonds zu Fonds unterschiedlich ausfallen, betragen aber maximal 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts pro Anteil (vor Einbeziehung in die Anpassung).

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilsklassen eines Fonds wird separat berechnet, aber etwaige Anpassungen erfolgen prozentual auf Fondsebene und fließen auch in den Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilsklassen ein. Wenn an einem Bewertungstag für einen Fonds Swing Pricing angewandt wird, betrifft die Anpassung des Nettoinventarwerts alle an diesem Tag durchgeführten Transaktionen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass infolge der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus die Volatilität des Nettoinventarwerts der Fonds möglicherweise nicht die tatsächliche Performance des Portfolios widerspiegelt.

### Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Sofern die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds nicht unter den nachstehend beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Handelstag am Geschäftssitz des Verwalters veröffentlicht, und es sind aktuelle Informationen im Internet auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter <http://www.muzinich.com/> oder alternativ unter den folgenden Websites abrufbar: <http://www.fundinfo.com/en/home/http://www.morningstar.co.uk/>. Darüber hinaus kann der Nettoinventarwert je Anteil in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Publikationen in den Hoheitsgebieten, in denen die Anteile zum Verkauf angeboten werden, veröffentlicht werden. Einzelheiten hierzu können dem jeweiligen Ländernachtrag entnommen werden. Im Internet veröffentlichte Handelspreise müssen aktuell sein.

### Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und von Ausgaben und Rücknahmen

Gemäß den Bedingungen von Vorschrift 104(2)(a)(ii) der Vorschriften, kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle die Berechnung des Nettoinventarwerts aller oder einzelner Teilfonds, des Nettoinventarwerts je Anteil jedes Teilfonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

## Fondstransaktionen (Fortsetzung)

### Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und von Ausgaben und Rücknahmen (Fortsetzung)

jedes Teilfonds an bzw. von Anteilinhaber(n) in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- (i) in Zeiträumen, in denen die Hauptmärkte oder -börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen jeweils notiert ist, geschlossen sind (außer wegen der üblichen Feiertage) oder der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) in Zeiträumen, in denen aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungspolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht der Verwaltungsgesellschaft liegen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht angemessen durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilinhaber ernstlich zu schädigen, oder wenn nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der Nettoinventarwert je Anteil nicht angemessen berechnet werden kann;
- (iii) in Zeiträumen, in denen die Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises einer Anlage oder der aktuellen Kurse an einem Markt oder einer Börse verwendet werden, ausgefallen sind;
- (iv) in Zeiträumen, in denen der betreffende Teilfonds nicht in der Lage ist, Gelder aus dem Ausland zurückzuführen, die für Zahlungen auf Rückkäufe von Anteilen benötigt werden, oder in denen die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder, in Bezug auf eine Aussetzung der Ausgabe von Anteilen, dem Erwerb von Anlagen oder fällige Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen von Anteilinhabern nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können;
- (v) wenn die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder übereinkommen, den Fonds zu liquidieren oder den betreffenden Teilfonds aufzulösen; oder
- (vi) wenn die Bestimmung des Wertes eines wesentlichen Teils der Anlagen des Fonds oder eines Teilfonds aus anderen

Gründen unmöglich oder praktisch nicht durchführbar ist.

Soweit möglich werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um Aussetzungszeiträume schnellstmöglich zu beenden.

Jede Aussetzung dieser Art wird der Zentralbank unverzüglich gemeldet und ist den Anteilinhabern mitzuteilen, wenn sie nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich länger als vierzehn Tage dauern wird. Sie wird von der Verwaltungsgesellschaft ferner denjenigen Anlegern oder Anteilinhabern mitgeteilt, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen beantragen, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihren Zeichnungsantrag bzw. ihren schriftlichen Rücknahmeantrag einreichen.



## Gebühren und Kosten

Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlt werden, sind im Folgenden und/oder im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

### Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Erhalt einer jährlichen Gebühr (die „**Gebühr der Verwaltungsgesellschaft**“) aus dem Vermögen der einzelnen Teilfonds. Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft wird täglich abgegrenzt und ist monatlich rückwirkend zu einem Jahressatz von maximal 4 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Spesen aus dem jeweiligen Teilfonds. Die genaue Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die für die einzelnen Anteilsklassen der Teilfonds anwendbar ist, ist im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf Erstattung ihrer gesamten Verwaltungskosten aus dem Vermögen der Teilfonds.

### Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) haben, die täglich aufläuft und monatlich rückwirkend zahlbar ist, zu einem Jahressatz je Teilfonds, der im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag des jeweiligen Teilfonds aufgeführt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltungsgebühr nutzen, um nach ihrem freien Ermessen weitere Verwaltungskosten für den jeweiligen Teilfonds zu übernehmen.

### Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erhalt einer Jahresgebühr von maximal 0,02 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, die täglich abgegrenzt wird und monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zahlbar ist. Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Spesen aus dem jeweiligen Teilfonds.

### Verwalter

Der Verwalter hat Anspruch auf Erhalt einer Jahresgebühr von maximal 0,02 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, die täglich aufläuft und monatlich rückwirkend aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zahlbar ist. Der Verwalter hat Anspruch auf

Erstattung seiner angemessenen Spesen aus dem jeweiligen Teilfonds.

### Anlageverwalter

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf Erhalt einer Jahresgebühr, die täglich aufläuft und monatlich rückwirkend von der Verwaltungsgesellschaft aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft (ggf. zuzüglich der Mehrwertsteuer) zahlbar ist, sowie auf Erstattung seiner angemessenen Spesen aus dem betreffenden Teilfonds.

### Unteranlageverwalter

Der Unteranlageverwalter hat Anspruch auf Erhalt einer Jahresgebühr, die täglich aufläuft und monatlich rückwirkend von der Verwaltungsgesellschaft aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter aus dessen Gebühr (ggf. zuzüglich der Mehrwertsteuer) zahlbar ist, sowie auf Erstattung seiner angemessenen Spesen aus dem betreffenden Teilfonds.

### Globale Vertriebsstelle/Untervertriebsstellen

Die globale Vertriebsstelle erhält für ihre Vertriebsdienstleistungen keine Gebühr.

Die Gebühren und Spesen von Untervertriebsstellen, die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds oder einen Teilfonds eingesetzt werden, werden zu marktüblichen Sätzen gezahlt und können aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden oder werden vom Fonds oder dem Teilfonds getragen, für den eine Untervertriebsstelle eingesetzt wurde.

### Zahlstellen

Die Gebühren und Spesen von Zahlstellen/Repräsentanten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds oder einen Teilfonds eingesetzt werden, werden zu marktüblichen Sätzen gezahlt und vom Fonds oder dem Teilfonds getragen, für den eine Zahlstelle/ein Repräsentant eingesetzt wurde.

## Gebühren und Kosten (Fortsetzung)

### Allgemeines

Jeder Teilfonds trägt die Kosten, die ihm im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten entstehen. Gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags hat ein Teilfonds die Verwahrstelle unter gewissen Umständen zu entschädigen und u. a. auch von den Kosten und Aufwendungen freizustellen, die ihm im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten eines Teilfonds oder in dessen Namen entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, von einem Teilfonds die Erstattung der Kosten und Aufwendungen zu verlangen, die ihr durch Rechtsstreitigkeiten des betreffenden Teilfonds oder in seinem Namen entstehen.

Jeder Teilfonds zahlt aus seinem Vermögen alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten und -auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung und dem laufenden Geschäftsbetrieb des Teilfonds und eines Feeder-Fonds entstehen, der vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen gesponsert wird und der im Wesentlichen alle Vermögenswerte darin investiert. Zu solchen Gebühren, Kosten, Aufwendungen und Auslagen, die von dem betreffenden Teilfonds zu zahlen sind, zählen unter anderem (jeweils zuzüglich der ggf. anwendbaren Mehrwertsteuer): Gebühren für Abschlussprüfung und Rechnungslegung; Anwaltsgebühren; Provisionen, Gebühren und angemessene Spesen, die an Platzierungsbeauftragte, Strukturierungsbeauftragte, Zahlstellen, Korrespondenzbanken oder Vertriebsstellen für die Anteile zu zahlen sind; Gebühren für Merchant Banking, Effektenhandel oder Unternehmensfinanzierung, einschließlich Kreditzinsen; Steuern oder Abgaben, die von Steuerbehörden auferlegt werden; Kosten der Erstellung, Übersetzung und Verbreitung aller Prospekte, Berichte, Urkunden oder Bestätigungen über den Kauf von Anteilen und aller Bekanntmachungen an Anteilinhaber; Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Notierung der Anteile an einer anerkannten Börse und der Einhaltung ihrer Zulassungsvorschriften sowie Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Registrierung des Fonds oder eines Teilfonds bei einer Aufsichtsbehörde; Depot- und Übertragungskosten; Kosten von Versammlungen der Anteilinhaber; Versicherungsprämien; alle anderen Kosten, einschließlich Bürokosten in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen; die Kosten der Abfassung, Übersetzung, des Druckes und/oder der Einreichung des Treuhandvertrags und aller anderen Dokumente in Bezug auf den Fonds oder den betreffenden Teilfonds in verschiedenen Sprachen, einschließlich Offenlegungsberichten (Registration Statements), Prospekten,

Zulassungsunterlagen, erläuternder Broschüren, Jahres-, Halbjahres- und außerordentlicher Berichte an alle Behörden (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlerverbände), die für den Fonds oder die Teilfonds oder das Angebot von Anteilen des betreffenden Teilfonds zuständig sind, und die Kosten der Zustellung aller oben genannten Dokumente an die Anteilinhaber; die Kosten von Werbung in Bezug auf den Vertrieb von Anteilen; die Kosten der Veröffentlichung von Anzeigen in den örtlichen Zeitungen jedes maßgeblichen Hoheitsgebiets; und die Kosten der Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds.

Weder die Verwaltungsgesellschaft, noch der Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter schließen Vereinbarungen mit Verrechnungsprovisionen („Soft Commission-Vereinbarungen“) ab.

## Gebühren und Kosten (Fortsetzung)

### Gründungskosten

Die Gründungskosten der einzelnen Teilfonds (soweit anwendbar) sind nachstehend aufgeführt.

Teilfonds	Gründungskosten
Muzinich EmergingMarketsShortDuration Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds beliefen sich auf ca. EUR 20.000 und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Global Tactical Credit Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds beliefen sich auf ca. EUR 50.000 und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich TargetYield Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Asia Credit Opportunities Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Developed Markets High Yield Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich US Corporate Yield Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Emerging Market Debt Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich European Credit Alpha Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Asia High Yield Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich High Yield Bond 2024 Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.

### Kosten

Die für die einzelnen Teilfonds erhobenen Höchstzeichnungsgebühren und -rücknahmegebühren sind im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

#### Zeichnungsgebühr

Eine Zeichnungsgebühr von höchstens 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil kann auf den Gesamtzeichnungsbetrag aufgeschlagen werden, wobei der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet wird. Einzelheiten zur tatsächlichen maximalen Zeichnungsgebühr, die erhoben werden kann, sind im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt. **Derzeit ist nicht vorgesehen, eine Zeichnungsgebühr zu erheben, sofern diese nicht von einem Vermittler im Einzelnen verlangt wird.** Die Verwaltungsgesellschaft kann

nach freiem Ermessen auf diese Gebühr verzichten oder innerhalb der zulässigen Grenzen hinsichtlich der Höhe der Gebühren zwischen den Antragstellern differenzieren. Erhobene Zeichnungsgebühren werden in der vom Verwalter ausgestellten Ausführungsbestätigung ausgewiesen.

#### Rücknahmegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen für jeden zurückgenommenen Anteil eine Rücknahmegebühr berechnen (wie im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben), die zugunsten des betreffenden Teilfonds zahlbar ist. Die maximale Rücknahmegebühr, die die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen erheben kann, beträgt 2 %.

## Performancegebühr

Einzelheiten zu den vom Fonds angewandten Methoden zur Berechnung von Performancegebühren sind nachstehend aufgeführt. Im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds sind die Teilfonds aufgeführt, die eine Performancegebühr anwenden.

### Ausgleichende Performancegebühr

Möglicherweise ist aus dem Vermögen eines Teilfonds eine **ausgleichende Performancegebühr** (die „**ausgleichende Performancegebühr**“) zahlbar, die für jeden einzelnen Anteil und jede Anteilsklasse berechnet wird, so dass auf jeden ausgegebenen Anteil eine Performancegebühr erhoben wird, die der Performance des jeweiligen ausgegebenen Anteils entspricht.

Die **ausgleichende Performancegebühr** wird jährlich berechnet (ein „**Performancezeitraum**“).

Ein „**Performancezeitraum**“ bedeutet, bezogen auf einen Anteilhaber, ein Zeitraum, der mit dem Vollzugsdatum des ersten Anteilskaufs des Anteilhabers bzw. am ersten Tag nach dem letzten Tag des unmittelbar vorangegangenen Performancezeitraums beginnt und am letzten Bewertungszeitpunkt im maßgeblichen Jahr oder dem frühesten der folgenden Zeitpunkte endet: (i) Zeitpunkte von Kapitalrückzahlungen (ganz oder teilweise), (ii) Datum einer Pflichtentnahme und (iii) Datum der Auflösung des betreffenden Teilfonds. Der erste Performancezeitraum beginnt an dem Geschäftstag unmittelbar nach Ende des Erstausgabezeitraums für eine Anteilsklasse und endet am letzten Bewertungszeitpunkt im betreffenden Jahr.

Als **ausgleichende Performancegebühr** in Bezug auf jeden ausgegebenen Anteil wird ein jeweils spezifizierter Prozentsatz (Einzelheiten hierzu sind gegebenenfalls im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag des betreffenden Teilfonds enthalten) des Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil über die **High Water Mark** (im Folgenden die „**High Water Mark**“) angewandt. Die **High Water Mark** zu einem Bewertungszeitpunkt ist jeweils der höhere der folgenden Werte:

- (i) der höchste Nettoinventarwert je Anteil am letzten Tag irgendeines vorangegangenen Performancezeitraums; oder
- (ii) der Erstausgabepreis je Anteil am Ende des Erstausgabezeitraums.

Die Verwendung einer **High Water Mark** stellt sicher, dass den Anlegern keine **Performancegebühr** belastet wird, bis vorherige Verluste ausgeglichen wurden.

Die **ausgleichende Performancegebühr** ist jährlich rückwirkend für den jeweiligen Performancezeitraum zahlbar. Die

**ausgleichende Performancegebühr** läuft wöchentlich auf und wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts an jedem Bewertungszeitpunkt berücksichtigt. Falls ein Anteilhaber vor dem Ende eines Performancezeitraums Anteile zurückgibt, wird der Betrag der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten ausgleichenden **Performancegebühr** in Bezug auf diese Anteile unverzüglich danach an den Anlageverwalter gezahlt.

Die **ausgleichende Performancegebühr** für jeden Performancezeitraum wird in Bezug auf den Nettoinventarwert je Anteil vor Abzug aufgelaufener **Performancegebühren** berechnet.

### **Defizitzeichnungen**

Wenn Anteile zu einem Zeitpunkt ausgegeben werden, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil unter der **High Water Mark** liegt (im Folgenden als „**Defizitzeichnung**“ bezeichnet), werden die nachstehend beschriebenen Berichtigungen durch den Verwalter vorgenommen, um Ungleichheiten zu mindern, die ansonsten für einen Anteilhaber oder den Anlageverwalter entstehen könnten.

Wenn eine **Defizitzeichnung** eintritt, wird der Anteilhaber aufgefordert, eine **ausgleichende Performancegebühr** für eine spätere Wertsteigerung dieser Anteile vom Nettoinventarwert je Anteil am Ausgabedatum bis zur **High Water Mark** zu zahlen, berechnet zum Bewertungszeitpunkt. Die **ausgleichende Performancegebühr** wird am Ende des Performancezeitraums belastet, indem eine Anzahl von Anteilen des Anteilhabers zurückgenommen wird, deren Gesamt-Nettoinventarwert (nach Auflaufen der ausgleichenden **Performancegebühr**) dem anwendbaren Prozentsatz einer solchen Wertsteigerung entspricht (eine „**Performancegebühr-Rücknahme**“). Der Gesamtnettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile wird als **ausgleichende Performancegebühr** an den Anlageverwalter gezahlt. **Performancegebühr-Rücknahmen** werden dazu verwendet, sicherzustellen, dass der betreffende Teilfonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil beibehält. Was die verbleibenden Anteile des Anteilhabers betrifft, wird für jeden Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile über die **High Water Mark** hinaus eine **ausgleichende Performancegebühr** in üblicher Form wie oben beschrieben erhoben.

## Performancegebühr (Fortsetzung)

### Ausgleichende Performancegebühr (Fortsetzung)

#### **Überschusszeichnungen**

Werden Anteile zu einem Zeitpunkt gekauft, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil über der High Water Mark für die Anteile liegt (im Folgenden als „**Überschusszeichnung**“ bezeichnet), muss der zukünftige Anteilinhaber einen zusätzlichen Betrag in Höhe der aufgelaufenen Performancegebühr je Anteil zahlen (im Folgenden als die „**Performancegebühr-Gutschrift**“ bezeichnet). Die Performancegebühr-Gutschrift dient dazu, sicherzustellen, dass alle Anteilinhaber dasselbe Kapitalrisiko je Anteil haben.

Die Performancegebühr-Gutschrift unterliegt dem Risiko des betreffenden Teilfonds und kann in Abhängigkeit von der Performance des jeweiligen Teilfonds nach der Zeichnung an Wert verlieren. Bei einem Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil reduziert sich die dem Anteilinhaber zustehende Performancegebühr-Gutschrift entsprechend dem Auflaufen der Performancegebühren für andere Anteile so lange, bis die Performancegebühr-Gutschrift aufgezehrt ist. Ein anschließender Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil führt dazu, dass Performancegebühr-Gutschriften, die aufgrund dieser Reduzierungen verloren gegangen sind, wieder eingebracht werden, allerdings nur bis zur Höhe der verlorenen Performancegebühr-Gutschrift des bei Zeichnung gezahlten Betrages.

Am Ende jedes Performancezeitraums wird auf Zeichnungen für zusätzliche Anteile durch einen Anteilinhaber der niedrigere der beiden folgenden Beträge erhoben: die Performancegebühr-Gutschrift, die zum Zeitpunkt der Überschusszeichnung mit Berechnung zum Bewertungszeitpunkt gezahlt wurde (abzüglich etwaiger zuvor angewandter Performancegebühr-Gutschriften) oder ein Prozentsatz (der gegebenenfalls im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds im Einzelnen angegeben ist) des Betrages, um den der Nettoinventarwert je Anteil die High Water Mark übersteigt. Eine solche Zeichnung wird auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil (nach Abzug der ausgleichenden Performancegebühren) zum Bewertungszeitpunkt berechnet. Wenn der Anteilinhaber Anteile, die er zum Zeitpunkt der Überschusszeichnung (im Folgenden als die „**Überschussanteile**“ bezeichnet) gezeichnet hat, vor dem letzten Tag eines Performancezeitraums zurückgibt, erhält der Anteilinhaber zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe der zu diesem Zeitpunkt noch verbliebenen Performancegebühr-Gutschrift, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die

Anzahl der zurückgegebenen Überschussanteile und dessen Nenner die Anzahl der von dem Anteilinhaber unmittelbar vor der Rückgabe gehaltenen Überschussanteile ist.

Die Verwahrstelle prüft die Berechnung von ausgleichenden Performancegebühren, die an den Anlageverwalter gezahlt werden.

Wenn durch den betreffenden Teilfonds ausgleichende Performancegebühren zahlbar sind, werden diese auf Basis der realisierten und nicht realisierten Nettogewinne und -verluste zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums berechnet. Somit können ausgleichende Performancegebühren auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die in der Folge nie realisiert werden.

#### Nicht ausgleichende Performancegebühr

Aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds kann eine nicht ausgleichende Performancegebühr (die „**nicht ausgleichende Performancegebühr**“) zahlbar werden.

*Definitionen (zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass diese Definitionen sich ausschließlich auf die nachstehend beschriebene Methode der nicht ausgleichenden Performancegebühr beziehen):*

- „**Nettoinventarwert je Anteil**“ oder „**NIW**“ bezeichnet den veröffentlichten Preis je Anteil für diejenigen Anteilsklassen, die eine nicht ausgleichende Performancegebühr anwenden.
- „**Aktueller Tages-Nettoinventarwert je Anteil**“ oder „**Aktueller Tages-NIW**“ bezeichnet den Nettoinventarwert je Anteil (wie vorstehend definiert), jedoch vor Auflaufen einer Performancegebühr an diesem Tag.
- „**High Water Mark**“ bezeichnet für den ersten Performancezeitraum den NIW bei Auflegung und für die weiteren Performancezeiträume den NIW am Ende des vorangegangenen Performancezeitraumes, wenn eine nicht ausgleichende Performancegebühr zahlbar war.
- „**Performancezeitraum**“ ist das Quartal, jeweils endend im März, Juni, September und Dezember.
- „**Kristallisierung**“ Der Punkt, an dem eine nicht ausgleichende Performancegebühr an den Anlageverwalter zahlbar wird.

Der betreffende Teilfonds zahlt eine nicht ausgleichende Performancegebühr in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes (Einzelheiten hierzu sind gegebenenfalls im Abschnitt „Informationen zu den

## Performancegebühr (Fortsetzung)

### Nicht ausgleichende Performancegebühr (Fortsetzung)

Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag des betreffenden Teilfonds (enthalten) der Outperformance des aktuellen Tages-NIW, vorbehaltlich der High Water Mark. Bleibt die Performance des betreffenden Teilfonds unter der High Water Mark, wird keine nicht ausgleichende Performancegebühr gezahlt.

Die nicht ausgleichende Performancegebühr läuft täglich auf und fließt in die tägliche Berechnung des NIW ein. Die Performancegebühr kristallisiert am Ende jedes Performancezeitraums sowie bei Rücknahme und wird vierteljährlich rückwirkend an den Anlageverwalter gezahlt.

Der Betrag, der dem jeweiligen Teilfonds für die nicht ausgleichende Performancegebühr belastet werden kann, unterliegt keiner Höchstgrenze, da er sich aus dem Wachstum des Teilfonds im Vergleich zur High Water Mark ableitet.

### **Berechnungsmethode für die nicht ausgleichende Performancegebühr**

Eine nicht ausgleichende Performancegebühr läuft auf, wenn der aktuelle Tages-NIW über der High Water Mark liegt.

Die am anwendbaren Bewertungszeitpunkt aufgelaufene nicht ausgleichende Performancegebühr wird berechnet durch den Vergleich des NIW des Vortages mit dem aktuellen Tages-NIW, multipliziert mit der zu diesem Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anzahl von Anteilen. Wenn über den Performancezeitraum der aktuelle Tages-NIW über der High Water Mark liegt, läuft eine nicht ausgleichende Performancegebühr auf. Liegt der aktuelle Tages-NIW unter der High Water Mark, verfällt die im betreffenden Performancezeitraum aufgelaufene nicht ausgleichende Performancegebühr und wird wieder dem NIW je Anteil gutgeschrieben. Es läuft keine weitere nicht ausgleichende Performancegebühr auf, bis der aktuelle Tages-NIW wieder über die High Water Markt steigt.

Die aufgelaufene nicht ausgleichende Performancegebühr kann nie unter null fallen. Kumulative nicht ausgleichende Performancegebühren, die seit Beginn des Performancezeitraums aufgelaufen sind, werden in die Berechnung des NIW der jeweiligen Anteilsklasse an diesem Tag einbezogen.

### **Zahlung/Kristallisierung**

Die Zahlung (auch als Kristallisierung bezeichnet) der nicht ausgleichenden Performancegebühr erfolgt bei Rücknahme (d. h. wenn ein Anleger seine Anteile verkauft) sowie am letzten Tag eines jeden Performancezeitraums. Sämtliche nicht ausgleichenden Performancegebühren, die zu

diesem Zeitpunkt im jeweiligen Teilfonds aufgelaufen sind, stehen dem Anlageverwalter zu und sind rückwirkend am Ende des Performancezeitraums zahlbar. Sobald die nicht ausgleichende Performancegebühr kristallisiert ist/gezahlt wurde, erfolgt in nachfolgenden Performancezeiträumen keine Erstattung mehr für zu diesem Zeitpunkt ausgezahlte nicht ausgleichende Performancegebühren.

### **High Water Mark**

Die High Water Mark soll sicherstellen, dass eine nicht ausgleichende Performancegebühr nur berechnet wird, wenn der aktuelle Tages-NIW im Laufe des Performancezeitraums gestiegen ist. Mit der High Water Mark wird sichergestellt, dass den Anlegern keine nicht ausgleichende Performancegebühr für irgendeinen Tag berechnet wird, an dem der aktuelle Tages-NIW unter dem höchsten Niveau liegt, das am Ende eines vorangegangenen Performancezeitraums erreicht worden ist.

Eine High Water Mark kann nicht auf einem tieferen Niveau neu festgesetzt werden. Wenn also am Ende eines Performancezeitraums der NIW unter die High Water Mark gefallen ist, so bleibt die High Water Mark unverändert, bis der Teilfonds nicht mehr unter der High Water Mark liegt.

Die Verwahrstelle prüft die Berechnung von nicht ausgleichenden Performancegebühren, die an den Anlageverwalter gezahlt werden.

**Wenn durch den betreffenden Teilfonds nicht ausgleichende Performancegebühren zahlbar sind, werden diese auf Basis der realisierten und nicht realisierten Nettogewinne und -verluste zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums berechnet. Somit können nicht ausgleichende Performancegebühren auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die in der Folge nie realisiert werden.**

## Allgemeine Informationen

### Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können eine detaillierte Verifizierung der Identität eines Zeichners vorsehen und werden gemäß den Anforderungen des Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act von 2010 durchgeführt. In Abhängigkeit von den Umständen des einzelnen Antrags kann eventuell auf eine detaillierte Überprüfung verzichtet werden, wenn der Antrag beispielsweise über einen anerkannten Vermittler erfolgt und der Vermittler bestätigt, dass er seine Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der Kundenidentität (Customer Due Diligence - „CDD“) gemäß der dritten Geldwäscherichtlinie oder äquivalenten Gesetzen zur Verhinderung der Geldwäsche erfüllt hat. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn sich das vorgenannte Finanzinstitut oder der vorgenannte Intermediär in einem Land befindet, das von Irland als Land mit gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche anerkannt ist.

Beispielsweise kann von einer natürlichen Person verlangt werden, eine notariell beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit einem Original oder einer beglaubigten Kopie eines Dokuments zum Nachweis ihrer Anschrift, wie z. B. einer Originalrechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Kontoauszugs, vorzulegen.

Bei juristischen Personen kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und von Urkunden über etwaige Änderungen des Firmennamens) und der Satzung (oder eines entsprechenden Dokuments) und eines Rechnungsabschlusses, eine Liste der Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsanschriften aller Verwaltungsratsmitglieder sowie die Angabe der wirtschaftlich Berechtigten verlangt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter behält sich vor, diejenigen Auskünfte zu verlangen, die notwendig sind, um die Identität eines Antragstellers festzustellen. Falls die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter weitere Identitätsnachweise eines Antragstellers benötigt, wird sie sich nach Erhalt der Zeichnungsanweisungen mit dem Antragsteller in Verbindung setzen. Wenn der Antragsteller die zur Feststellung der Identität verlangten Angaben mit Verzögerung oder gar nicht zur Verfügung stellt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages und der Zeichnungsgelder ablehnen. Antragsteller, die es versäumen, das Original des Antragsformulars einzusenden, können erst dann die Rücknahme oder Übertragung von Anteilen beantragen, wenn das Original des Antragsformulars beim Verwalter eingegangen ist.

### Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie durch das Ausfüllen eines Zeichnungsantrags persönliche Daten zur Verfügung stellen, bei denen es sich um persönliche Daten im Sinne der irischen Datenschutzgesetze handeln kann. Diese Daten werden zum Zwecke der Kundenidentifizierung, der Verwaltung, der statistischen Analyse und der Marktforschung, zur Erfüllung geltender gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften und, wenn der Antragsteller seine Zustimmung hierzu erteilt hat, zu unmittelbaren Vertriebszwecken verwendet. Die Daten können an Dritte, darunter Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden (unter anderem im Sinne des CRS und FATCA), Beauftragte, Berater und Dienstleister des Fonds sowie ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter dieser Personen bzw. des Fonds und deren nahe stehende oder verbundene Unternehmen unabhängig von deren Sitz (auch außerhalb des EWR) zu den genannten Zwecken weitergegeben werden. Mit Unterzeichnung des Antragsformulars erteilen die Anleger ihre Zustimmung zur Erhebung, Speicherung, Verwendung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten für einen oder mehrere der im Antragsformular genannten Zwecke. Anleger haben gegen Zahlung einer Gebühr Anspruch auf Erhalt einer Kopie ihrer persönlichen Daten, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwalter gespeichert werden, sowie bei Bedarf auf Berichtigung etwaiger darin enthaltener Fehler.

### Beschwerden

Beschwerden können an den Compliance Officer der Verwaltungsgesellschaft an deren Geschäftssitz gerichtet werden. Eine Kopie des „Complaints Handling Procedure“ (Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden) der Verwaltungsgesellschaft ist auf Anfrage erhältlich. Personen, die eine Beschwerde eingereicht haben und mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht zufrieden sind, sind berechtigt, die Angelegenheit der Zentralbank vorzulegen.

## Allgemeine Informationen (Fortsetzung)

### Mitteilungen

Mitteilungen an die Anteilinhaber können in folgender Weise erteilt werden und gelten dann als ordnungsgemäß erteilt:

#### ART DER ÜBERMITTLUNG

Persönliche Übergabe:

Post:

Fax:

Elektronisch:

Veröffentlichung der Mitteilung  
oder Anzeige:

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit eine Versammlung der Anteilinhaber einberufen. Die Verwaltungsgesellschaft muss eine solche Versammlung einberufen, wenn dies von den Inhabern von nicht weniger als insgesamt 15 % der im Umlauf befindlichen Anteile (mit Ausnahme der von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Anteile) verlangt wird.

Auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilinhaber wird über alle Tagesordnungspunkte durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss entschieden.

Anteilinhaber müssen mindestens vierzehn Tage im Voraus zu einer Versammlung eingeladen werden. In der Einladung sind Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung sowie die Bestimmungen des vorgeschlagenen Beschlusses anzugeben. Eine Kopie der Einladung ist der Verwahrstelle per Post zuzusenden, sofern die Versammlung nicht von der Verwahrstelle einberufen wird. Eine Kopie der Einladung ist der Verwaltungsgesellschaft per Post zuzusenden, sofern die Versammlung nicht von der Verwaltungsgesellschaft einberufen wird. Eine versehentlich nicht erfolgte Einladung an oder der Nichterhalt einer Einladung durch einen Anteilinhaber macht die auf einer Versammlung getätigten Geschäfte nicht ungültig.

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn Anteilinhaber persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten sind, die mindestens ein Zehntel der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile besitzen oder vertreten. Auf einer Versammlung dürfen Geschäfte nur getätigt werden, wenn mit Beginn der Geschäfte die jeweilige Beschlussfähigkeit gegeben ist.

#### ALS EINGEGANGEN ZU BETRACHTEN

Am Tag der Übergabe oder am darauf folgenden Arbeitstag, wenn die Übergabe außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt.

48 Stunden nach Aufgabe bei der Post.

Der Tag, an dem eine positive Sendebestätigung vorliegt.

Der Tag, an dem die elektronische Übermittlung an das von einem Anteilinhaber angegebene elektronische Informationssystem erfolgt ist.

Der Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung, die in dem Land erscheint, in dem die Anteile vermarktet werden.

#### Stimmrechte

Auf jeder Versammlung hat (a) bei einer Abstimmung durch Handzeichen jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilinhaber eine Stimme und (b) bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.

Bezüglich der jeweiligen Rechte und Interessen der Anteilinhaber verschiedener Teilfonds oder Anteilklassen gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Modifizierungen:

- (a) Ein Beschluss, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nur einen Teilfonds oder eine Anteilklasse betrifft, gilt als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer separaten Versammlung der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse gefasst wird.
- (b) Ein Beschluss, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft mehr als einen Teilfonds oder eine Anteilklasse betrifft, aber nicht zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilinhabern der betreffenden Teilfonds oder Anteilklassen führt, gilt auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds bzw. Anteilklassen als ordnungsgemäß gefasst.
- (c) Ein Beschluss, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft mehr als einen Teilfonds oder eine Anteilklasse betrifft und Anlass zu Interessenkonflikten zwischen den Anteilinhabern der betreffenden



## Allgemeine Informationen (Fortsetzung)

### Stimmrechte (Fortsetzung)

Teilfonds oder Anteilsklassen gibt oder geben könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er nicht auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds oder Anteilsklassen, sondern auf gesonderten Versammlungen der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds oder Anteilsklassen gefasst wird.

### Beendigung

Der Fonds oder seine Teilfonds können von der Verwahrstelle in der nachstehend beschriebenen Weise durch schriftliche Mitteilung aufgelöst werden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Liquidation geht (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke einer Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, welche die Verwahrstelle zuvor schriftlich genehmigt hat), ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder (nach begründeter Beurteilung der Verwahrstelle) de facto unter die Kontrolle eines Unternehmens oder einer Person gerät, die die Verwahrstelle begründetermaßen nicht billigt, oder wenn über Vermögenswerte der Verwaltungsgesellschaft ein Zwangsverwalter oder für die Verwaltungsgesellschaft ein Prüfer (Examiner) im Sinne des Companies Act von 2014 bestellt wird;
- (ii) wenn die Verwaltungsgesellschaft nach der begründeten Auffassung der Verwahrstelle nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen, oder die Aufgaben nicht zur Zufriedenheit erfüllt oder wenn sie andere Dinge tut, die nach der begründeten Auffassung der Verwahrstelle darauf abzielen, den Fonds oder die Teilfonds in Verruf zu bringen oder den Interessen der Anteilinhaber zu schaden;
- (iii) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, durch das die Fortführung des Fonds oder eines seiner Teilfonds oder von Anteilsklassen eines Teilfonds rechtswidrig oder nach begründeter Ansicht der Verwahrstelle undurchführbar oder nicht ratsam wird;
- (iv) wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb einer Frist von neunzig Tagen nach dem Tag, an dem die Verwahrstelle ihr schriftlich ihren Wunsch mitgeteilt hat, ihre Aufgaben niederzulegen, eine neue Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags bestellt hat.

Der Fonds oder seine Teilfonds können von der Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen in der nachstehend beschriebenen Weise durch schriftliche Mitteilung aufgelöst werden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) wenn der Nettoinventarwert des Fonds oder eines Teilfonds weniger als USD 10.000.000 oder deren Gegenwert in Euro beträgt;
- (ii) wenn der Fonds kein zugelassener OGAW im Sinne der Vorschriften mehr ist oder einer seiner Teilfonds nicht mehr von der Zentralbank zugelassen ist;
- (iii) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, durch das die Fortführung des Fonds rechtswidrig oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft undurchführbar oder nicht ratsam wird;
- (iv) wenn nicht innerhalb einer Frist von neunzig Tagen nach dem Tag, an dem die Verwaltungsgesellschaft der Verwahrstelle schriftlich ihren Wunsch mitgeteilt hat, ihre Aufgaben niederzulegen, eine Ersatz-Verwaltungsgesellschaft bestellt worden ist;
- (v) wenn nicht innerhalb einer Frist von neunzig Tagen nach dem Tag, an dem der Anlageverwalter der Verwaltungsgesellschaft schriftlich seinen Wunsch mitgeteilt hat, seine Aufgaben niederzulegen, ein Ersatz-Anlageverwalter bestellt worden ist;

Die Partei, die den Fonds oder einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse auflöst, hat dies den Anteilhabern in der in diesem Prospekt vorgesehenen Weise unter Angabe des Tages, an dem die Auflösung wirksam werden soll, mitzuteilen; dieser Tag muss mindestens drei Monate nach der Zustellung der Mitteilung liegen.

Der Fonds und seine Teilfonds oder Anteilsklassen können jederzeit durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss einer gemäß den Bestimmungen des Anhangs zum Treuhandvertrag ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Anteilhaberversammlung aufgelöst werden; die Auflösung wird drei Monate nach dem Tag wirksam, an dem der

## Allgemeine Informationen (Fortsetzung)

### Beendigung (Fortsetzung)

betreffende Beschluss gefasst wird, oder an einem in dem Beschluss vorgesehenen späteren Tag.

Spätestens zwei Monate vor der Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse hat die Verwaltungsgesellschaft (soweit praktisch möglich) den Anteilhabern mitzuteilen, dass die Ausschüttung des Vermögens des Fonds bzw. des Teilfonds bevorsteht. Nach der Auflösung wird die Verwaltungsgesellschaft den Verkauf aller Anlagen veranlassen, die sich dann noch in den Händen der Verwahrstelle oder ihres Nominees als Teil des Vermögens des Fonds und des betreffenden Teilfonds befinden, und dieser Verkauf wird in der Weise und innerhalb der Frist nach Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds durchgeführt, die die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle für wünschenswert erachten. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu dem Zeitpunkt oder den Zeitpunkten, die sie für zweckmäßig erachtet, jedoch innerhalb einer angemessenen Frist nach der Auflösungsfrist die Ausschüttung aller aus der Veräußerung der Anlagen erzielten Nettobarerlöse und der dann zum Vermögen des betreffenden Teilfonds zählenden Barmittel, soweit sie für diese Ausschüttung zur Verfügung stehen, an die Anteilhaber anteilig entsprechend der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse veranlassen. Eine solche Ausschüttung erfolgt erst, wenn diejenigen Zahlungsaufforderungsformulare, die die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen verlangt, eingegangen sind; dabei ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, von den von der Verwahrstelle verwahrten Geldern alle auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse bezogenen Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche, Verbindlichkeiten und Forderungen einzubehalten, die die Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit der Auflösung des Fonds oder von Teilfonds oder Anteilsklassen zu tragen hat oder die von ihr aufgewendet worden sind, und aus den auf diese Weise einbehaltenen Geldern für diese Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen entschädigt und davon freigestellt zu werden.

### Amtsfortführung oder Ausscheiden der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert, solange der Fonds besteht, als dessen Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags.

Die jeweilige Verwaltungsgesellschaft kann abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Verwahrstelle an die Verwaltungsgesellschaft bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse mit sofortiger Wirkung im

Fall von (i) und mit einer Frist von drei Monaten im Fall von (ii):

- (i) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Liquidation geht (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, welche die Verwahrstelle zuvor schriftlich genehmigt hat) oder wenn über Vermögenswerte der Verwaltungsgesellschaft ein Zwangsverwalter oder für die Verwaltungsgesellschaft ein Prüfer (Examiner) gemäß dem Companies Act von 2014 bestellt wird; oder
- (ii) wenn eine Versammlung der Anteilhaber durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss die Abberufung der Verwaltungsgesellschaft beschließt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, der Verwahrstelle mit einer Frist von drei Monaten ihren Rücktritt zugunsten einer anderen, von der Verwahrstelle und der Zentralbank genehmigten Gesellschaft anzuzeigen, sofern diese Gesellschaft einen annehmbaren Vertrag schließt.

### Rücktritt der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle darf ihre Aufgaben nur dann freiwillig niederlegen, wenn eine neue Verwahrstelle bestellt oder der Fonds aufgelöst wurde, wozu auch die Auflösung des Fonds durch die Verwahrstelle zählt, wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag, an dem die Verwahrstelle schriftlich ihren Wunsch mitgeteilt hat, ihre Aufgaben niederzulegen, eine neue Verwahrstelle bestellt hat. Wenn die Verwahrstelle ihre Aufgaben niederlegen möchte, kann die Verwaltungsgesellschaft durch einen Ergänzungsvertrag anstelle der ausscheidenden Verwahrstelle eine ordnungsgemäß qualifizierte und für die Zentralbank annehmbare Gesellschaft zur Verwahrstelle bestellen.

### Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, die nicht im normalen Geschäftsverlauf geschlossen worden sind, wurden oder werden geschlossen und sind wesentlicher Natur oder können wesentlicher Natur sein:

#### Treuhandvertrag

Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossene Treuhandvertrag vom 22. Juni 2016 in seiner aktuellen Fassung.

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle für

## Allgemeine Informationen (Fortsetzung)

### Wesentliche Verträge (Fortsetzung)

#### *Treuhandvertrag (Fortsetzung)*

die Beaufsichtigung des Fonds in dem nach und gemäß geltendem Recht, geltenden Regelungen und Vorschriften erforderlichen Umfang. Die Verwahrstelle übt ihre Aufsichtspflichten gemäß geltendem Recht, geltenden Regelungen und Vorschriften sowie gemäß dem Treuhandvertrag aus.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wie im Einklang mit den Standards und Praktiken einer professionellen Verwahrstelle festgelegt, wie sie auf den Märkten oder in den Hoheitsgebieten, auf und in denen die Verwahrstelle Leistungen im Rahmen des Treuhandvertrags erbringt, beauftragt werden kann.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten (festgelegt in Einklang mit OGAW V) durch die Verwahrstelle oder einen ordnungsgemäß beauftragten Dritten und ist verpflichtet, dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Nach Maßgabe der Vorschriften haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können die Anteilhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt dies führt weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktionen gemäß dem Treuhandvertrag unberührt. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern für sämtliche sonstigen Verluste neben dem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments (wie gemäß den Vorschriften festgelegt), die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus dem Treuhandvertrag und/oder den Vorschriften erleiden. Die Verwahrstelle haftet nicht für Folge- oder indirekte oder konkrete Schäden oder Verluste, die aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten durch die Verwahrstelle entstehen. Der Treuhandvertrag enthält Haftungsausschlüsse zugunsten der Verwahrstelle für bestimmte entstandene Verluste, allerdings unter Ausschluss von Umständen, in denen die Verwahrstelle für die entstandenen Verluste haftbar ist.

Der Treuhandvertrag bleibt so lange in Kraft, bis er durch eine der Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, kann jedoch unter bestimmten Umständen, etwa bei Zahlungsunfähigkeit der Verwahrstelle, fristlos gekündigt werden. Bei (vorgesehener) Abberufung oder Rücktritt der Verwahrstelle ernennt die Verwaltungsgesellschaft unter ordnungsgemäßer Einhaltung der geltenden Anforderungen der Zentralbank eine Nachfolgeverwahrstelle. Die Verwahrstelle darf nicht ohne die Zustimmung der Zentralbank abgelöst werden.

Der Treuhandvertrag unterliegt irischem Recht, und irische Gerichte sind nicht ausschließlich für etwaige Streitfälle oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag zuständig.

#### *Anlageverwaltungsvertrag*

Der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter vom 9. Juli 2013 (in seiner jeweils aktuellen Form), mit dem der Anlageverwalter zum Anlageverwalter des Fonds und aller seiner Teilfonds bestellt wurde.

Nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds von allen Verlusten frei, die dem Anlageverwalter unter dem Vertrag entstehen; der Anlageverwalter wird jedoch keinesfalls in Angelegenheiten freigestellt, die auf vorsätzliches pflichtwidriges Handeln, Betrug, Unredlichkeit, Fahrlässigkeit oder grobe Verletzung der vertraglichen Pflichten seitens des Anlageverwalters zurückzuführen sind.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt für einen Zeitraum von drei Jahren in Kraft und kann danach jährlich um weitere drei Jahre ab diesem Datum verlängert werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen (oder einer kürzeren Kündigungsfrist, auf die sich die Parteien einigen können) oder bei Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei oder aufgrund eines nicht behobenen wesentlichen Verstoßes gegen den Anlageverwaltungsvertrag sowie unter sonstigen, im Anlageverwaltungsvertrag festgelegten Umständen schriftlich gekündigt werden.

#### *Unteranlageverwaltungsvertrag*

Der Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter vom 9. Juli 2013 (in seiner jeweils aktuellen Form), mit dem der Unteranlageverwalter zum Unteranlageverwalter des Fonds und aller seiner Teilfonds bestellt wurde.

## Allgemeine Informationen (Fortsetzung)

### *Unteranlageverwaltungsvertrag (Fortsetzung)*

Nach den Bestimmungen des Unteranlageverwaltungsvertrags stellt der Anlageverwalter den Unteranlageverwalter aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds von allen Verlusten frei, die dem Unteranlageverwalter unter dem Vertrag entstehen; der Unteranlageverwalter wird jedoch keinesfalls in Angelegenheiten freigestellt, die auf vorsätzliches pflichtwidriges Handeln, Betrug, Unredlichkeit, Fahrlässigkeit oder grobe Verletzung der vertraglichen Pflichten seitens des Unteranlageverwalters zurückzuführen sind.

Der Anlageverwalter haftet nicht für Klagen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Unteranlageverwalters entstehen, oder für eigene Handlungen oder Unterlassungen, bei denen er in gutem Glauben dem Rat oder den Empfehlungen des Unteranlageverwalters gefolgt ist.

Der Unteranlageverwaltungsvertrag bleibt für einen Zeitraum von drei Jahren in Kraft und kann nach Ablauf jährlich für einen weiteren Einjahreszeitraum erneuert werden, sofern er nicht von einer der Parteien schriftlich mit einer Frist von neunzig Tagen (oder einer kürzeren Frist, die die Parteien vereinbaren können) bei der anderen Partei gekündigt wird oder die andere Partei zahlungsunfähig wird oder ein nicht behobener wesentlicher Verstoß gegen den Unteranlageverwaltungsvertrag vorliegt oder er unter anderen, im Unteranlageverwaltungsvertrag angegebenen Umständen gekündigt wird.

### *Verwaltungsvertrag*

Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter geschlossene Verwaltungsvertrag vom 22. Dezember 2011, durch den der Verwalter zum Verwalter des Fonds bestellt wurde und der solange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von neunzig Tagen gekündigt wird.

Gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags stellt die Verwaltungsgesellschaft den Verwalter ausschließlich aus dem Vermögen des Fonds von allen Kosten, Forderungen und Aufwendungen frei, die dem Verwalter, seinen zulässigen Beauftragten, Erfüllungsgehilfen oder Vertretern aus der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer im Verwaltungsvertrag festgelegten Pflichten und Aufgaben entstehen bzw. gegen diese erhoben werden; der Verwalter wird jedoch keinesfalls in Angelegenheiten freigestellt, die auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Unredlichkeit oder Betrug oder grobe Verletzung der vertraglichen Pflichten seitens des Verwalters zurückzuführen sind.

Der Verwalter haftet gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilhabern für Verluste, die diesen aufgrund von Fahrlässigkeit, Unredlichkeit, Betrug, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verwalters entstehen.

Der Verwaltungsvertrag bleibt in Kraft, sofern er nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwalter gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von neunzig Tagen gekündigt wird. Im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung kann der Verwaltungsvertrag jedoch mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

### *Globaler Vertriebsvertrag*

Der globale Vertriebsvertrag vom 28. Oktober 2011 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der globalen Vertriebsstelle, mit dem die globale Vertriebsstelle als globale Vertriebsstelle des Fonds bestellt wurde.

Alle sonstigen, später geschlossenen Verträge, die nicht im normalen Geschäftsverlauf geschlossen werden und wesentlicher Natur sind oder sein können, werden in den jeweils aktuellen Fassungen des Prospekts näher beschrieben.

### **Berichte**

Die Verwaltungsgesellschaft wird für jeden Rechnungszeitraum einen Jahresbericht über die Verwaltung des Fonds und jedes seiner Teilfonds von den Abschlussprüfern prüfen und bestätigen lassen. Der Bericht muss in einer Form erstellt werden, die von der Zentralbank anerkannt wird, und muss die in den Vorschriften festgelegten Angaben enthalten. Dem Jahresbericht sind eine Erklärung der Verwahrstelle über den Fonds und jeden seiner Teilfonds sowie die von der Zentralbank vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben beizufügen.

Der genannte Jahresbericht kann spätestens vier Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums, auf den er sich bezieht, auf der Website <http://www.muzinich.com/> abgerufen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt einen ungeprüften Halbjahresbericht für den sechsmonatigen Berichtszeitraum, der unmittelbar auf den Bilanzstichtag folgt, zu dem der letzte Jahresbericht des Fonds und jedes der Teilfonds erstellt wurde. Der Halbjahresbericht muss in einer Form erstellt werden, die von der Zentralbank anerkannt wird, und muss die in den Vorschriften festgelegten Angaben enthalten.

Exemplare des genannten Halbjahresberichts können spätestens zwei Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums, auf den er sich bezieht, auf der Website <http://www.muzinich.com/> abgerufen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft muss im Namen des Fonds bei der Zentralbank die Monats- oder

## Allgemeine Informationen (Fortsetzung)

### Berichte (Fortsetzung)

sonstigen Berichte einreichen, die diese verlangt.

Der Treuhandvertrag ist kostenlos am jeweiligen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle erhältlich. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft Anteilhabern auf schriftliche Anfrage ein Exemplar des Treuhandvertrags zusenden.

### Für Anleger verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente sind auf der Website <http://www.muzinich.com/> abrufbar:

- (a) Wesentliche Anlegerinformationen (KIID) für die einzelnen Teilfonds bzw. Anteilklassen;
- (b) Jahresberichte mit den geprüften Jahresabschlüssen sowie Halbjahresberichte mit den ungeprüften Halbjahresabschlüssen, bei Veröffentlichung; and
- (c) Einzelheiten der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, darunter eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen.

Die folgenden Dokumente können kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden:

- (a) Treuhandvertrag;
- (b) Jahresberichte mit den geprüften Jahresabschlüssen sowie Halbjahresberichte mit den ungeprüften Halbjahresabschlüssen, bei Veröffentlichung;
- (c) Wesentliche Anlegerinformationen für die einzelnen Teilfonds und Anteilklassen; und
- (d) Beschwerderichtlinien: Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Beschwerderichtlinien, die von den Anteilhabern kostenlos angefordert werden können;
- (e) Abstimmungsrichtlinien: Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Abstimmungsrichtlinien für die Ausübung von Stimmrechten im Namen des Fonds, die von den Anteilhabern kostenlos angefordert werden können. Anteilhaber können Einzelheiten zu den in Ausübung der Stimmrechte getroffenen Maßnahmen anfordern; und
- (f) die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft.

### Zusätzliche für Anleger verfügbare Informationen

Unter bestimmten Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter aufgefordert werden, Anteilhabern oder Dritten, wie z. B. potenziellen Anteilhabern oder Beratern, zusätzliche Informationen in Bezug auf den Fonds und seine Teilfonds zu erteilen, wie z. B. Informationen über Portfoliobestände und/oder Performancedaten (die nicht im Prospekt enthalten sind). Die Verwaltungsgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen Anteilhabern oder Dritten solche zusätzlichen Informationen erteilen (bzw. deren Erteilung durch ihren Beauftragten genehmigen).

Soweit in diesem Prospekt nicht erfasst oder für den Fall, dass sich solche Einzelheiten geändert haben und nicht aus einer überarbeiteten Fassung dieses Prospekts hervorgehen, werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos aktuelle Informationen erteilt wie:

- die Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten und potenziell entstehender Interessenkonflikte; und
- eine Beschreibung eventuell von der Verwahrstelle übertragener Verwahrstellenfunktionen, eine Liste von Beauftragten und Unterbeauftragten sowie potenziell aus dieser Übertragung entstehende Interessenkonflikte.

### Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik im Einklang mit OGAW V. Diese Vergütungspolitik legt Vergütungsregelungen für Mitarbeiter einschließlich der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft fest, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Teilfonds haben. Der Verwaltungsrat ist für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständig und stellt sicher, dass seine Vergütungspolitik und -praxis mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und nicht zu einer Übernahme von Risiken ermutigt, die mit dem Risikoprofil der Teilfonds und dem Treuhandvertrag nicht vereinbar sind, und OGAW V entspricht. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Vergütungspolitik jederzeit im Einklang steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Teilfonds und der Anteilhaber und Maßnahmen umfasst, um sicherzustellen, dass alle jeweiligen Interessenkonflikte jederzeit ordnungsgemäß gesteuert werden können.

## Effizientes Portfoliomanagement

Der Anlageverwalter kann für einen Teilfonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen Geschäfte in DFI tätigen. Geschäfte im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Fonds mit einem der folgenden Ziele eingegangen werden: (a) eine Reduzierung von Risiken (einschließlich dem Devisenrisiko); (b) eine Reduzierung der Kosten (ohne oder nur mit einem geringfügig höheren Risiko) und (c) Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs oder Erträgen für einen Teilfonds mit einem Risikoniveau, welches das Risikoprofil eines Teilfonds und die Vorschriften zur Risikosteuerung gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank berücksichtigt und wie in diesem Prospekt dargelegt. Bei Transaktionen für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements versucht der Anlageverwalter sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Geschäften können Devisengeschäfte gehören, durch die die Währungsmerkmale der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere verändert werden. Der Anlageverwalter kann zum effizienten Portfoliomanagement die folgenden Techniken und Instrumente einsetzen: Futures, Optionen, Zinsswaps, Credit Default Swaps (zum Erwerb oder Verkauf von Absicherung) und Devisenterminkontrakte (jeweils nachstehend im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben) sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Sofern vom jeweiligen Prospektnachtrag zugelassen, dürfen Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur im Zusammenhang mit Wertpapieren eingesetzt werden, müssen im Rahmen des jeweiligen Geschäfts einer Kontraktlaufzeit von höchstens 12 Monaten unterliegen, und solche Geschäfte dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit entweder den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der Wertsteigerung oder zum aktuellen Marktwert kündigen kann. Wenn die Barmittel jederzeit zum aktuellen Marktwert abrufbar sind, sollte der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds eingesetzt werden.

Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit entweder die dem umgekehrten Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere abrufen oder das von ihm eingegangene umgekehrte Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten von nicht mehr als sieben Tagen gelten als Geschäfte zu Bedingungen, die jederzeit eine Rückforderung der Vermögenswerte durch den Teilfonds erlauben.

Direkte und indirekte betriebliche Kosten und/oder Gebühren, die durch den Einsatz effizienter Portfoliomanagementstechniken entstehen und die von den an den betreffenden Teilfonds fließenden Erträgen in Abzug gebracht werden, erfolgen zu handelsüblichen Sätzen und enthalten keine verdeckten Einnahmen.

Dem jeweiligen Kontrahenten der DFI-Transaktion werden direkte oder indirekte Kosten und Gebühren gezahlt, die im Falle von zur Währungsabsicherung eingesetzten DFI die Verwahrstelle oder der Verwahrstelle nahe stehenden Personen und Unternehmen umfassen können, vorausgesetzt solche Personen oder Unternehmen werden im Jahresbericht angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sämtliche durch den Einsatz von Techniken zum effizienten Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erwirtschafteten Erträge nach Abzug direkter und indirekter betrieblicher Kosten und Gebühren dem betreffenden Teilfonds zufließen.

Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen und andere Techniken und Instrumente einsetzen, die in diesem Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben sind, nur dann (und insoweit) sie im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben sind und auch nur in Bezug auf die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die der Teilfonds anlegen darf. Vom jeweiligen Teilfonds gemäß Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften hinterlegte oder erhaltene Vermögenswerte oder Vermögenswerte, in die ein Teilfonds über in diesem Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschriebenen Techniken und Instrumente sind bei der Festlegung zu berücksichtigen, ob die in diesem Prospekt oder im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegebenen Anlagebeschränkungen oder sonstigen Grenzen eingehalten werden.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die den im Prospekt und in den Prospektnachträgen dargelegten Beschränkungen entsprechen, stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 der Vorschriften dar, aber jede durch Pensionsgeschäfte oder umgekehrte

## Effizientes Portfoliomanagement (Fortsetzung)

Pensionsgeschäfte entstehende Hebelwirkung wird bei der Festlegung berücksichtigt, ob die Leverage-Grenzen eingehalten werden. Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt, unterliegen diese den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angegebenen Bedingungen und Grenzen.

Ein Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Rahmen der normalen Marktpraxis und vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und der SFTR einsetzen. Sofern nicht anderweitig im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben, können diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente eingegangen werden, die der Teilfonds für Zwecke im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds hält, u. a. für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank jeweils erlassenen Bedingungen und Grenzen. Darüber hinaus können der Muzinich LongShortCreditYield Fund und der Muzinich European Credit Alpha Fund im Rahmen ihrer Anlagepolitik durch den Einsatz von Total Return Swaps Erträge oder Gewinne anstreben, um die Portfoliorendite zu steigern. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich des Anteils von Vermögenswerten, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Total Return Swaps sein können. Der Anteil kann zeitweise bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds betragen und wird beim Muzinich LongShortCreditYield Fund und beim Muzinich European Credit Alpha Fund voraussichtlich generell zwischen 0 % und 2 % schwanken. Bei anderen Teilfonds als dem Muzinich LongShortCreditYield Fund und dem Muzinich European Credit Alpha Fund wird der Anteil voraussichtlich zwischen 0 % und 1 % schwanken.

Wertpapierleihgeschäft (oder Aktienleihgeschäft) bezeichnet ein Geschäft, durch das eine Partei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung an die andere Partei überträgt, dass die andere Partei

zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der die Wertpapiere übertragenden Partei gleichwertige Wertpapiere zurückgibt; für die Partei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierverleihgeschäft. Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um eine Form des Wertpapierleihgeschäfts, bei der eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Teilfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter angemessene Sorgfalt bei der Auswahl der Kontrahenten walten lässt (insbesondere Berücksichtigung der Rechtsform, des Ursprungslands und der Mindestbonität), wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften keine Pre-Trade-Eignungskriterien für Kontrahenten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften eines Teilfonds vorschreiben. Die Verwaltungsgesellschaft hält sich an die Bedingungen der Vorschriften im Hinblick auf Fälle, wenn bewertete Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds mit einem anfänglichen Rating von mindestens A-1 (kurzfristiges Bonitätsrating von Standard and Poor's) Geschäfte eingegangen ist, auf A-2 (kurzfristiges Bonitätsrating von Standard and Poor's) oder ein vergleichbares Rating oder darunter herabgestuft werden.

## Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement

Sofern im Prospekt angegeben, kann ein Teilfonds Anlagen in DFIs, einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barausgleich, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, und/oder in OTC-Derivaten tätigen, wobei er jeweils den Bedingungen und Vorschriften der Zentralbank unterliegt. Die DFIs, in die der Anlageverwalter im Namen eines Teilfonds investieren kann, sowie die erwarteten Auswirkungen einer Anlage in solchen DFIs auf das Risikoprofil eines Teilfonds werden im Prospekt beschrieben.

Der Anlageverwalter wendet für den Fonds einen Risikomanagementprozess an, der ihn in die Lage versetzt, die verschiedenen mit dem Einsatz von DFIs verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Sofern im Prospekt nicht anders angegeben, wird dabei ein Commitment-Ansatz angewandt. DFIs, die vom Risikomanagementprozess nicht abgedeckt sind, werden erst dann eingesetzt, wenn der Zentralbank ein überarbeiteter Risikomanagementprozess vorgelegt und dieser von der Zentralbank genehmigt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen in Bezug auf die angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie der jüngsten Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Die DFIs, die ein Teilfonds einsetzen darf, sind nachstehend beschrieben.

### **Futures**

Der Anlageverwalter kann Future-Kontrakte abschließen, um sich gegen Wertschwankungen von Anlagen des Teilfonds oder Schwankungen an Märkten, an denen der Teilfonds engagiert ist, oder gegen Währungs- und Zinsrisiken abzusichern.

Der Anlageverwalter kann Future-Kontrakte außerdem einsetzen, um mit liquiden Mitteln Aktienpositionen einzugehen oder um ein kurz- oder mittelfristiges Engagement in bestimmten Wertpapieren oder Märkten aufzubauen, bevor eine Entscheidung über den Kauf eines bestimmten Wertpapiers getroffen wird, oder um Vermögenswerte längerfristig neu aufzuteilen. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter Future-Kontrakte dazu verwenden, das Engagement in einem Markt zu verringern, bevor er durch Vermögensverkäufe Barmittel beschafft, um Rücknahmen durch den Teilfonds zu finanzieren.

Der Anlageverwalter kann Future-Kontrakte auch einsetzen, um ein direktionales Engagement in bestimmten Wertpapieren oder Märkten im Anlageuniversum des Teilfonds einzugehen.

### **Forwards**

Devisentermingeschäfte können eingesetzt werden, um das Währungsrisiko von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Teilfonds, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Teilfonds oder die Klassenwährung einer abgesicherten Anteilsklasse, abzusichern.

### **Optionen**

Call- und Put-Optionen können eingesetzt werden, um ein Long-Engagement in einzelnen Wertpapieren einzugehen und das Risiko von Kursverlusten abzusichern. Optionen können auch erworben werden, um das Währungs- und Zinsrisiko abzusichern. Der Anlageverwalter wird keine ungedeckten Kaufoptionen verkaufen.

### **Credit Default Swaps**

Credit Default Swaps („CDS“) können zur Kreditabsicherung (als Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber) eingesetzt werden, wenn dies im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist.

CDS zum Erwerb einer Absicherung werden auf USD- oder Euro-Indizes gehandelt, wie etwa die DJ-CDX-NA-HY-Serie oder den Dow Jones iTraxx Europe Crossover, oder werden direkt mit Kontrahenten in Bezug auf individuelle Kreditpositionen eingegangen. Der Erwerb einer Absicherung ist eine alternative Methode zur Absicherung des Portfoliorisikos, wenn eine temporäre Korrektur am Markt befürchtet wird. Ein weiterer Grund für den Erwerb einer Absicherung ist eine negative Einschätzung zu einem Unternehmen, einem Wertpapier oder den Märkten im Allgemeinen.

Geht der Teilfonds eine synthetische Short-Position in einem CDS ein, ist er Käufer einer CDS-Absicherung. Bei Ausfall hat der Käufer der CDS-Absicherung gegenüber dem Verkäufer der CDS-Absicherung Anspruch auf die Differenz zwischen dem Nennwert (d. h. einem Preis von 100,00) und dem Restwert des dem CDS zugrunde liegenden, ausgefallenen Vermögenswertes. Der Restwert wird für jeden ausgefallenen CDS-Vermögenswert von der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) festgelegt.

Um das aus Swap-Geschäften resultierende Kontrahentenrisiko zu mindern, wird der Teilfonds Swap-Geschäfte nur mit erstklassigen Finanzinstituten tätigen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Außerdem werden Swap-Geschäfte nur nach den Standardkonditionen der ISDA getätigt.

Wenn im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben, können CDS auch auf einzelne Unternehmen verkauft werden, um zusätzliche Erträge für einen Teilfonds zu erwirtschaften. Zur Liquiditätssteuerung können auch Long-Positionen in CDS gehalten werden.



## Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement (Fortsetzung)

### Zinsswaps

Zinsswaps werden zur Steuerung der Gesamtduration eines Portfolios, das heißt der Sensibilität gegenüber Veränderungen der Renditekurve, eingesetzt. Swaps können genauer auf bestimmte Laufzeiten zugeschnitten werden als Futures (bei Futures handelt es sich um Standardkontrakte mit festen Laufzeiten) und längere Zeithorizonte abdecken.

Der Ausfall eines Kontrahenten kann sich negativ auf die Anlegerrenditen auswirken. Deshalb wird der Teilfonds zur Minderung des aus Swap-Geschäften resultierenden Kontrahentenrisikos Swap-Geschäfte nur mit erstklassigen Finanzinstituten tätigen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Außerdem werden Swap-Geschäfte generell nur nach den Standardkonditionen der ISDA getätigt.

### Wandelanleihen

Eine Wandelanleihe ist eine Anleihe, die der Inhaber in eine festgelegte Anzahl von Stammaktien des emittierenden Unternehmens oder in einen gleichwertigen Barbetrag wandeln kann. Es handelt sich hierbei um ein Hybrid-Wertpapier mit den Merkmalen von Anleihen und Aktien. In Wandelanleihen können wie nachstehend angegeben Derivate/Hebelwirkung eingebettet sein.

Aufgrund ihrer eingebetteten Aktienoption sind Wandelanleihen in der Regel Anleihen mit niedrigeren Zinskupons. Sie gehen im Rang oft vorrangigen Krediten oder vorrangigen Unternehmensanleihen nach (und hätten somit bei einem Zahlungsausfall eine niedrigere Tilgungspriorität) und sind oft gleichrangig mit langfristigen nachrangigen Schuldverschreibungen (Senior Subordinated Debt) desselben Emittenten.

### Broken Convertible Bonds

Wenn bei einer Wandelanleihe die vorstehend beschriebene Aktienoption so weit aus dem Geld ist, dass die Option als wertlos oder kaum noch werthaltig zu betrachten ist, wird die Anleihe mit einer Rendite gehandelt, die der Rendite regulärer nachrangiger Anleihen desselben oder eines ähnlichen Emittenten vergleichbar ist. Der Anlageverwalter kann in Broken Convertible Bonds mit für die Teilfonds geeigneten Ratings und anderen Charakteristika investieren, wenn diese einen attraktiven relativen Wert bieten und entweder eine hohe Umlaufrendite oder ein attraktives Gesamtrenditepotenzial aufweisen. In manchen Fällen können Broken Convertibles die einzige Form von Schuldverschreibungen sein, die ein Unternehmen emittiert hat.

In einem normalen Markt kann die Anleihe unter dem Nennwert gehandelt werden, wodurch die Umlaufrendite der Anleihe steigt und Potenzial für Kapitalwachstum besteht. Dementsprechend besteht bei Broken Convertibles, auch wenn sie gegebenenfalls niedriger verzinst sind als reguläre Hochzinsanleihen, oftmals ein geringeres Kapitalverlustrisiko bei Zahlungsausfall als bei einer regulären nachrangigen, unbesicherten Hochzins-Unternehmensanleihe ähnlichen Ranges. Darüber hinaus kann die Anleihe von einer Wertsteigerung der im Broken Convertible Bond eingebetteten Option profitieren, falls sich die zugrunde liegende Aktie erholt. Ein drastischer Anstieg im Wert der einem Broken Convertible Bond zugrunde liegende Aktie führt zur Hebelwirkung, obwohl ein drastischer Anstieg als höchst unwahrscheinlich erachtet wird. Ungeachtet dessen stellt der Anlageverwalter sicher, dass jeder betreffende Teilfonds nicht über die jeweils zulässige und im jeweiligen Prospektnachtrag angegebene Grenze einer Hebelwirkung ausgesetzt ist.

**Die eingebettete Option wird beim Kauf eines Broken Convertible Bond mit null bewertet, und der Broken Convertible Bond wird nicht wegen seiner derivativen Eigenschaften gekauft.**

### Total Return Swaps

Ein Total Rate of Return Swap („Total Return Swap“ oder „TR-Swap“) ist ein bilateraler Finanzkontrakt, der dazu dient, Risiken zwischen zwei Parteien zu übertragen. Ein Kontrahent (der „TR-Zahler“) zahlt an den anderen (den „TR-Empfänger“) die gesamte wirtschaftliche Performance eines oder mehrerer Referenzwerte (die Referenzverpflichtung(en)) gegen einen anderen Kapitalfluss, in der Regel den LIBOR zuzüglich einer Marge. Die Performance oder der „Total Return“ ist die Summe der Zinsen, Dividenden, Gebührenzahlungen und sonstigen Zahlungen aufgrund von Wertveränderungen der Referenzverpflichtung. Zahlungen aufgrund von Wertveränderungen entsprechen der Steigerung (bzw. dem Rückgang) des auf Markt-to-Market-Basis ermittelten Wertes der Referenzverpflichtung. Ein Nettowertverlust (d. h. ein negativer Total Return) führt zu einer Zahlung durch den TR-Zahler. Ein Total Return Swap kann eine vorzeitige Kündigung bei Eintritt eines oder mehrerer bestimmter Ereignisse in Bezug auf eine Referenzverpflichtung vorsehen.

## Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement (Fortsetzung)

### *Total Return Swaps (Fortsetzung)*

Um das aus Swap-Geschäften resultierende Kontrahentenrisiko zu mindern, wird ein Teilfonds Swap-Geschäfte nur mit erstklassigen Finanzinstituten tätigen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Außerdem werden Swap-Geschäfte nur nach den Standardkonditionen der ISDA getätigt.

Sofern nicht anderweitig im jeweiligen Prospektnachtrag für einen Teilfonds angegeben, entscheidet ein Kontrahent nicht über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios der betreffenden Teilfonds, und in Bezug auf eine Portfoliotransaktion ist keine Genehmigung des Kontrahenten erforderlich.

### *Contingent Convertible Securities*

Contingent Convertible Securities gehen unter Umständen mit der Einbettung eines Derivats einher. In diesem Falle werden bei der Berechnung des Gesamtrisikos des betreffenden Teilfonds etwaige sich daraus ergebende gehebelte Engagements berücksichtigt.

## Verwaltung der Sicherheiten für außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement

Erhaltene Sicherheiten und sämtliche Anlagen solcher Sicherheiten müssen den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank beschriebenen Anforderungen genügen. Ein Vermögenswert, in den ein Teilfonds gemäß diesem Prospekt nicht anlegen darf, ist nicht als von einem Teilfonds hinterlegte oder erhaltene Sicherheit zulässig und ist auch nicht als Anlage von Sicherheiten gestattet, die ein Teilfonds hinterlegt oder erhalten hat. Sicherheiten und Anlagen in Sicherheiten müssen bei der Festlegung berücksichtigt werden, ob die Anlagebeschränkungen oder andere in diesem Prospekt oder im Prospektnachtrag für den betreffenden Teilfonds aufgeführten Grenzen eingehalten werden.

### Sicherheitenpolitik

Werden DFIs für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Absicherungs- oder Anlagezwecke oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt, können Sicherheiten von einem Kontrahenten zugunsten eines Teilfonds entgegengenommen bzw. bei einem Kontrahenten für einen Teilfonds hinterlegt werden. Jede Hereinnahme oder Hinterlegung von Sicherheiten durch einen Teilfonds erfolgt gemäß den Anforderungen der Zentralbank sowie den nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Sicherheitenpolitik des Fonds.

### Sicherheiten - vom OGAW entgegengenommen

Sicherheiten, die der Kontrahent zugunsten eines Teilfonds hinterlegt hat, können als Reduzierung des Risikos gegenüber dem betreffenden Kontrahenten berücksichtigt werden. Jeder Teilfonds muss Sicherheiten in erforderlicher Höhe entgegennehmen, damit er sicherstellen kann, dass die Grenzen des Kontrahentenrisikos nicht überschritten werden. Das Kontrahentenrisiko kann so weit reduziert werden, dass der Wert der entgegengenommenen Sicherheiten dem Wert des Betrages entspricht, der zum jeweiligen Zeitpunkt dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist.

Der Anlageverwalter steht in Verbindung mit der Verwahrstelle, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Kontrahenten zu steuern.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen identifiziert und durch den Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft gesteuert und gemindert werden. Erhält ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens, muss er über geeignete Stresstest-Richtlinien verfügen, um zu gewährleisten, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen

durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinien für die Liquiditäts-Stresstests müssen mindestens folgende Vorgaben enthalten:

- (a) Konzept einer Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- (b) Empirischer Ansatz bei der Folgenabschätzung, einschließlich Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen sowie Verlusttoleranzschwellen; und
- (d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk)

Zwecks Bereitstellung eines Bareinschusses oder von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in Techniken und Instrumenten kann der Teilfonds dem Teilfonds gehörende Vermögenswerte oder liquide Mittel im Rahmen der normalen Marktpraxis und der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank beschriebenen Anforderungen übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen.

Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften entgegennimmt, werden als Sicherheiten betrachtet und müssen die Bedingungen der Sicherheitenpolitik der Verwaltungsgesellschaft erfüllen.

### Sachsicherheiten

Sicherheiten müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

- (i) **Liquidität:** Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hoch liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften erfüllen.
- (ii) **Bewertung:** Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative

## Verwaltung der Sicherheiten für außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement (Fortsetzung)

- (iii) **Bewertungsabschläge (Haircuts)** angewandt werden.
- (iv) **Bonität des Emittenten:** Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- (v) **Korrelation:** Entgegengenommene Sicherheiten sollten von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das vom Kontrahenten unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.
- (vi) **Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration):**
  - (a) Vorbehaltlich Abs. (b) ist bei den Sicherheiten auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten sollte 20 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds nicht überschreiten. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
  - (b) Ein Teilfonds kann durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vollständig abgesichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner kommunalen Behörden, einem Drittland oder einer internationalen öffentlichen Einrichtung ausgegeben oder garantiert sind, der ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) angehört (angehören). Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen entgegennehmen. Auf Wertpapiere aus ein und derselben Emission sollten maximal 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds entfallen. In dem Umfang, in dem sich ein Teilfonds der Möglichkeit bedient, sich in einem Emittenten stärker zu engagieren, wie in Paragraf 5(ii) von Schedule 3 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgesehen, kann ein derartiges höheres Engagement in einem Emittenten in jedem der in Abschnitt 2.11 des Abschnitts „ZULÄSSIGE ANLAGEN“ in diesem Prospekt aufgeführten Emittenten erfolgen.
- (c) **Sofortige Verfügbarkeit:** Die Verwaltungsgesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder Genehmigung seitens des Kontrahenten im Namen des Fonds uneingeschränkt zu verwerten.
- (vii) **Verwahrung:** In Fällen von Rechtsübertragungen (ob in Bezug auf ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, eine OTC-Derivatetransaktion oder anderweitig) müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer verwahrt werden, der einer sachverständigen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (viii) **Bewertungsabschläge (Haircuts):** Der Anlageverwalter wendet für jeden betreffenden Teilfonds angemessene konservative Sicherheitsabschläge auf die als Sicherheiten entgegengenommenen Vermögenswerte an, ggf. auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa der Bonität oder der Preisvolatilität, sowie des Ergebnisses von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests. Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass, wenn die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht die erforderliche Qualität hat oder die Sicherheiten mit einem beträchtlichen Maß an Preisvolatilität in Bezug auf die Restlaufzeit oder andere Faktoren einhergeht, grundsätzlich ein konservativer Abschlag gemäß spezielleren Richtlinien angewandt werden muss. Diese sind vom Anlageverwalter schriftlich festzulegen und auf laufender Basis zu unterhalten. Die Anwendung eines solchen Sicherheitsabschlags wird jedoch von Fall zu Fall in Abhängigkeit von den genauen Einzelheiten der Bewertung der Sicherheiten festgelegt. Der Anlageverwalter kann es nach eigenem Ermessen unter bestimmten Umständen für angemessen erachten, bestimmte Sicherheiten, bei denen ein konservativerer, ein weniger konservativer oder gar kein Abschlag angewandt wurde, auf einer objektiv begründbaren Basis zu akzeptieren. Mildernde Umstände, welche die

## Verwaltung der Sicherheiten für außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement (Fortsetzung)

Annahme entsprechender Sicherheiten mit Abschlagsbestimmungen, die andere Höhen als in den Richtlinien vorgesehen enthalten, rechtfertigen, müssen schriftlich festgehalten werden.

In Bezug auf (ii) Bewertung müssen erhaltene Sicherheiten mindestens täglich zum **aktuellen Marktwert (Mark-to-Market)** bewertet werden und Anlagen, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern nicht entsprechende konservative Bewertungsabschläge (wie oben beschrieben) vorgesehen wurden. Gegebenenfalls zugunsten eines Teilfonds gehaltene Sachsicherheiten müssen gemäß der für die Teilfonds geltenden Bewertungspolitik und den Bewertungsgrundsätzen bewertet werden. Bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten werden täglich zum aktuellen Marktwert bewertet.

Hinsichtlich der Laufzeit bestehen keine Beschränkungen, sofern die gestellte Sicherheit ausreichend liquide ist.

Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

### Barsicherheiten

Barsicherheiten dürfen nur in folgende Anlagen investiert werden:

1. Sichteinlagen bei relevanten Instituten;
2. erstklassige Staatsanleihen;
3. umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer bankaufsichtlichen Überwachung unterliegen, und der Teilfonds jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
4. Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition europäischer Geldmarktfonds (CESR/10-049).

Reinvestierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder einem nahe stehenden Unternehmen hinterlegt werden. Ferner müssen alle reinvestierten Barsicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert werden. Diese Diversifizierungsanforderung gilt

als erfüllt, wenn das maximale Engagement in einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht überschreitet. Ist ein Teilfonds durch die von ihm investierten Sicherheiten und andere Anlagen dem Risiko desselben Kontrahenten ausgesetzt, sind die Sicherheiten bei der Berechnung der 20%-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten mit den anderen Anlagen des Teilfonds zusammenzufassen.

Erhält ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens, wird der Anlageverwalter geeignete Stresstest-Richtlinien einführen, um zu gewährleisten, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Anlageverwalter das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann.

### Sicherheiten - vom OGAW gestellt

Sicherheiten, die durch oder für einen Teilfonds bei einem Kontrahenten hinterlegt werden, müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos berücksichtigt werden. Bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten und von einem Kontrahenten entgegengenommene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass der Teilfonds Netting-Vereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich durchsetzen kann.

Die Höhe der erforderlichen Sicherheiten kann zwischen den einzelnen Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds Transaktionen tätigt, schwanken. Die für hinterlegte Sicherheiten angewandten Richtlinien für Sicherheitsabschläge (vom Anlageverwalter dokumentiert) werden mit jedem Kontrahenten ausgehandelt und variieren in Abhängigkeit von der Klasse der Vermögenswerte, die ein Teilfonds entgegennimmt, wobei die Bonität und die Kursvolatilität des jeweiligen Kontrahenten berücksichtigt werden.

## Besteuerung

### Allgemeines

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung beziehen sich auf das zum Zeitpunkt dieses Dokuments in Irland geltende Steuerrecht bzw. die geltende Steuerpraxis und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung für Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber dar. Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie, dass die steuerliche Position oder die vorgeschlagene steuerliche Position, die zu dem Zeitpunkt gilt, an dem die Anlage im Fonds erfolgt, unbegrenzt fortbesteht, da sich die Besteuerungsgrundlage und die Steuersätze ändern können.

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich mit den auf die Zeichnung, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen am Ort ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und ihres Aufenthaltsortes anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen (z. B. bezüglich Besteuerung und Devisenkontrollen) vertraut machen und sich ggf. beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt, dass Anteilinhaber aus einer geeigneten Quelle eine Steuerberatung in Bezug auf die Steuerpflicht einholen, die sich aus dem Halten von Anteilen des Fonds und Anlageerträgen aus diesen Anteilen ergibt.

### Irland

#### (a) Besteuerung des Fonds

Der Verwaltungsrat wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Fonds ein Anlageorganismus im Sinne von Paragraph 739B des TCA ist und deshalb keiner irischen Steuer auf seine maßgeblichen Erträge oder Gewinne unterliegt, solange der Fonds im steuerrechtlichen Sinne als in Irland ansässig gilt. Der Status des Fonds als Organismus für gemeinsame Anlagen ist davon abhängig, dass er kein Offshore-Fonds im Sinne des irischen Steuerrechts ist. Der Fonds wird (nach der Praxis der irischen Steuerbehörde) nicht als Offshore-Fonds betrachtet und wird im steuerrechtlichen Sinne als in Irland ansässig betrachtet, wenn der Treuhänder in Irland ansässig ist und in Irland verwaltet wird oder in Irland seine Funktionen ausübt und durch eine Zweigstelle des Treuhänders in Irland verwaltet wird. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass sichergestellt ist, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

Die Erträge und Kapitalgewinne, die der Fonds aus Wertpapieren, die in anderen Ländern als Irland begeben wurden, oder aus Vermögenswerten, die sich in anderen Ländern als Irland befinden, erzielt, können möglicherweise Steuern unterliegen, einschließlich Quellensteuern in den Ländern, in denen solche Erträge und Gewinne entstehen. Der Fonds ist möglicherweise aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen

zwischen Irland und anderen Ländern nicht in der Lage, von niedrigeren Quellensteuersätzen zu profitieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen beschließen, ob der Fonds solche Steuervorteile beantragt, und kann sich entscheiden, solche Vorteile nicht zu beantragen, wenn dies ihrer Auffassung nach einen hohen administrativen Aufwand oder untragbar hohe Kosten nach sich zieht oder ansonsten nicht praktikabel erscheint.

Wenn der Fonds eine Rückzahlung von einbehaltenen Quellensteuern erhält, wird der Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht neu festgesetzt, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber anteilig umgelegt.

Ungeachtet dessen können für den Fonds bei Eintritt eines „Steuertatbestands“ innerhalb des Fonds in Bezug auf Anteilinhaber Steuern anfallen.

Zu einem Steuertatbestand gehören:

- (i) Zahlungen an einen Anteilinhaber durch den Fonds in Bezug auf seine Anteile;
- (ii) die Übertragung, Annullierung, Rücknahme oder der Rückkauf von Anteilen; und
- (iii) eine fiktive Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber am Ende eines „maßgeblichen Zeitraums“ (eine „fiktive Veräußerung“).

Ein „maßgeblicher Zeitraum“ ist ein Zeitraum von 8 Jahren ab dem Erwerb von Anteilen durch einen Anteilinhaber sowie jeder anschließende Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum beginnt.

Nicht zu den Steuertatbeständen zählen:

- (i) Transaktionen im Zusammenhang mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden;
- (ii) ein Tausch von Anteilen des Fonds gegen andere Anteile des Fonds durch einen Anteilinhaber im Rahmen einer fremdvergleichskonformen Transaktion seitens des Fonds;
- (iii) bestimmte Übertragungen zwischen Ehepartnern oder Lebenspartnern und ehemaligen Ehepartnern oder Lebenspartnern;
- (iv) der Tausch von Anteilen infolge eines qualifizierten Zusammenschlusses des Fonds mit einem anderen irischen Anlageorganismus oder einer qualifizierten Umstrukturierung; oder
- (iv) die Annullierung von Anteilen, die durch einen Umtausch im Zusammenhang mit einem Verschmelzungsvorhaben

## Besteuerung (Fortsetzung)

### Irland (Fortsetzung)

#### (a) Besteuerung des Fonds (Fortsetzung)

(Scheme of Amalgamation gemäß Definition in Paragraph 739HA des TCA) entsteht.

Bei Eintritt eines Steuertatbestands ist der Fonds berechtigt, den in Bezug auf den Steuertatbestand anwendbaren Steuerbetrag von Zahlungen, die an einen Anteilhaber zu leisten sind, abzuziehen. Wenn bei Eintritt eines Steuertatbestands keine Zahlung durch den Fonds an den Anteilhaber geleistet wird, kann sich der Fonds die für die Begleichung der Steuerverbindlichkeit erforderliche Anzahl an Anteilen aneignen oder diese annullieren.

Handelt es sich bei dem Steuertatbestand um eine fiktive Veräußerung und beträgt der Wert der von in Irland ansässigen Anteilhabern des Fonds gehaltenen Anteile weniger als 10 % des Gesamtwerts der Anteile des Fonds (oder eines Teilfonds) und hat sich der Fonds dafür entschieden, der irischen Steuerbehörde einmal je Jahr bestimmte Angaben zu den einzelnen in Irland ansässigen Anteilhabern zu melden, ist der Fonds nicht zum Abzug der entsprechenden Steuer verpflichtet, und der in Irland ansässige Anteilhaber (und nicht der Fonds) muss die Steuer auf die fiktive Veräußerung im Rahmen einer Selbstveranlagung zahlen. Für entsprechende Steuerbeträge, die vom Fonds oder vom Anteilhaber in Bezug auf eine frühere fiktive Veräußerung gezahlt wurden, ist eine Anrechnung gegen entsprechende Steuerbeträge in Bezug auf den Steuertatbestand möglich. Werden die Anteile schließlich durch den Anteilhaber veräußert, so wird eine Rückerstattung nicht genutzter Steuergutschriften fällig.

#### (b) Besteuerung von Anteilhabern

##### *Nicht in Irland ansässige Anteilhaber*

Nicht in Irland ansässige Anteilhaber unterliegen bei Eintritt eines Steuertatbestands keiner irischen Steuer, vorausgesetzt, dass entweder:

- (i) der Fonds im Besitz einer ausgefüllten maßgeblichen Erklärung ist, wonach der Anteilhaber keine in Irland ansässige Person ist, oder
- (ii) der Fonds im Besitz einer schriftlichen Bescheinigung der irischen Steuerbehörde ist, wonach das Erfordernis, eine maßgebliche Erklärung vorzulegen, in Bezug auf diesen Anteilhaber als erfüllt gilt, und diese schriftliche Bescheinigung von der irischen Steuerbehörde nicht widerrufen wurde.

Wenn der Fonds nicht im Besitz einer maßgeblichen Erklärung ist oder der Fonds im Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht oder nicht mehr sachlich richtig sind, muss der Fonds bei Eintritt eines Steuertatbestands in Bezug auf einen solchen Anteilhaber Steuern in Abzug bringen. Die abgezogene Steuer wird im Allgemeinen nicht rückerstattet.

Vermittler, die im Auftrag von nicht in Irland ansässigen Anteilhabern handeln, können im Namen der Anteilhaber, für die sie handeln, dieselbe Befreiung beanspruchen. Der Vermittler muss eine maßgebliche Erklärung ausfüllen, aus der hervorgeht, dass er im Auftrag eines nicht in Irland ansässigen Anteilhabers handelt.

Ein Anteilhaber, der ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen ist und Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung des Anteilhabers in Irland hält, unterliegt jedoch mit den Erträgen aus den Anteilen oder den bei der Veräußerung der Anteile erzielten Gewinnen der irischen Körperschaftssteuer.

##### *Steuerbefreite irische Anteilhaber*

Der Fonds ist nicht verpflichtet, Steuern in Bezug auf einen steuerbefreiten irischen Anteilhaber abzuziehen, solange der Fonds im Besitz einer ausgefüllten maßgeblichen Erklärung dieser Personen ist und der Fonds keinen Grund hat anzunehmen, dass die maßgebliche Erklärung sachlich falsch ist. Der steuerbefreite irische Anteilhaber muss den Fonds benachrichtigen, wenn er kein steuerbefreiter irischer Anteilhaber mehr ist. Steuerbefreite irische Anteilhaber, bei denen der Fonds nicht im Besitz einer maßgeblichen Erklärung ist, werden vom Fonds so behandelt, als wären sie keine steuerbefreiten irischen Anteilhaber.

Steuerbefreite irische Anteilhaber unterliegen in Abhängigkeit von ihren persönlichen Umständen möglicherweise der irischen Steuer in Bezug auf Erträge und Gewinne aus dem Verkauf, der Übertragung, der Rücknahme oder der Annullierung von Anteilen oder in Bezug auf Dividenden oder Ausschüttungen oder andere Zahlungen in Zusammenhang mit ihren Anteilen. Steuerbefreite irische Anteilhaber sind verpflichtet, ihre Steuern gegenüber der irischen Steuerbehörde auszuweisen.

##### *In Irland ansässige Anteilhaber*

In Irland ansässige Anteilhaber (die keine steuerbefreiten irischen Anteilhaber sind) unterliegen bei Eintritt eines Steuertatbestands der Steuerpflicht. Bei einem Verkauf, einer Übertragung, einer fiktiven Veräußerung (vorbehaltlich der oben beschriebenen Schwelle von 10 %), einer Annullierung, einer Rücknahme

## Besteuerung (Fortsetzung)

### Irland (Fortsetzung)

#### (b) Besteuerung von Anteilhabern (Fortsetzung)

oder einem Rückkauf von Anteilen oder einer anderen Zahlung in Bezug auf die Anteile werden durch den Fonds Steuern zu einem Satz von 41 % abgezogen.

Ein in Irland ansässiger Anteilhaber, der kein Fonds und kein steuerbefreiter irischer Anteilhaber ist, ist nicht für weitere Einkommen- oder Kapitalertragsteuern in Bezug auf einen Verkauf, eine Übertragung, eine fiktive Veräußerung, eine Annullierung, eine Rücknahme oder einen Rückkauf von Anteilen oder auf die Leistung anderer Zahlungen in Bezug auf die Anteile steuerpflichtig.

Ist der in Irland ansässige Anteilhaber ein Unternehmen, das kein steuerbefreiter irischer Anteilhaber ist, und ist die Zahlung nicht als gewerbliche Einnahme gemäß Schedule D Case I des TCA zu versteuern, wird der erhaltene Betrag als Nettobetrag einer jährlichen, gemäß Schedule D Case IV des TCA zu versteuernden Zahlung eines Bruttobetrags behandelt, von dem 25 % Einkommensteuer abgezogen wurden.

Handelt es sich bei dem in Irland ansässigen Anteilhaber um einen Fonds, der kein steuerbefreiter irischer Anteilhaber ist, und ist die Zahlung als gewerbliche Einnahme gemäß Schedule D Case I zu versteuern, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) Der Betrag, den der Anteilhaber erhält, erhöht sich um einen Steuerbetrag, der durch den Fonds abgezogen wird, und wird als Ertrag des Anteilhabers für den Veranlagungszeitraum behandelt, in dem die Zahlung erfolgt.
- (ii) Bezieht sich die Zahlung auf den Verkauf, die Übertragung, die fiktive Veräußerung, die Annullierung, die Rücknahme oder den Rückkauf von Anteilen, reduziert sich dieser Ertrag um den Geldbetrag der Gegenleistung oder den geldwerten Betrag der Gegenleistung, die der Anteilhaber für den Erwerb der Anteile hingegeben hat.
- (iii) Der Betrag der durch den Fonds abgezogenen Steuern wird mit der irischen Körperschaftsteuer verrechnet, die in Bezug auf den Anteilhaber für den Veranlagungszeitraum, in dem die Zahlung erfolgt, festgesetzt wurde.

#### *Anlageorganismus mit persönlichem Portfolio („PPIU“)*

Ein Anlageorganismus wird in Bezug auf einen bestimmten in Irland ansässigen Anteilhaber als Anlageorganismus mit persönlichem Portfolio (Personal Portfolio Investment Undertaking - PPIU) betrachtet, wenn der betreffende in Irland ansässige Anteilhaber die Auswahl des Vermögens des Anlageorganismus oder eines Teils davon beeinflussen kann. Der Anlageorganismus ist nur für diejenigen in Irland ansässigen Anteilhaber ein PPIU, die die Auswahl beeinflussen können. Ein Gewinn aus einem Steuertatbestand in Bezug auf einen PPIU wird mit einem Steuersatz von 60 % versteuert. Ein Anlageorganismus wird nicht als PPIU betrachtet, wenn bestimmte Bedingungen, wie in Paragraph 739BA des TCA aufgeführt, erfüllt sind.

#### *Währungsgewinne*

Wenn ein in Irland ansässiger Anteilhaber bei einer Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn erzielt, kann dieser Anteilhaber in Bezug auf den aus der Veräußerung erzielten zu versteuernden Gewinn einer Kapitalertragsteuer unterliegen.

#### *Stempelgebühr*

Als Anlageorganismus im Sinne von Paragraph 739B des TCA unterliegt der Fonds hinsichtlich der Zeichnung, der Übertragung oder des Rückkaufs von Anteilen keiner irischen Stempelsteuer. Die Folgen der Stempelsteuer bei Zeichnungen von Anteilen oder bei der Übertragung bzw. dem Rückkauf von Anteilen gegen Sachwerte sollte fallweise betrachtet werden.

#### *Kapitalerwerbssteuer*

Bei der Schenkung oder Vererbung von Anteilen fällt unter der Voraussetzung keine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer) an, dass

- (i) zum Zeitpunkt der Verfügung der Abtretende nicht oder nicht gewöhnlich in Irland ansässig ist und der Abtretungsempfänger der Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft nicht oder nicht gewöhnlich in Irland ansässig ist; und
- (ii) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und am Bewertungstag Teil der Schenkung oder Erbschaft sind.



## Besteuerung (Fortsetzung)

### Irland (Fortsetzung)

#### FATCA-Implementierung in Irland

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten die Regierungen von Irland und den Vereinigten Staaten das zwischenstaatliche Abkommen.

Das zwischenstaatliche Abkommen erhöht deutlich die Menge an Steuerinformationen, die zwischen Irland und den Vereinigten Staaten automatisch ausgetauscht werden. Es sieht die automatische Meldung von Konten und den automatischen Austausch von Informationen im Zusammenhang mit Konten vor, die US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ halten bzw. den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit US-Konten von Personen mit Wohnsitz in Irland. Der Fonds unterliegt diesen Regelungen. Um diese Anforderungen zu erfüllen, muss der Fonds die Vorlage bestimmter Informationen und Unterlagen von seinen Anteilhabern, anderen Depotinhabern und (soweit anwendbar) den wirtschaftlich Berechtigten seiner Anteilhaber verlangen und Informationen bzw. Unterlagen, die auf einen direkten oder indirekten Anteilbesitz durch US-Personen hindeuten, den zuständigen Behörden in Irland melden. Anteilhaber und andere Depotinhaber müssen diese Anforderungen erfüllen. Tun sie dies nicht, können die Anteile der betreffenden Anteilhaber zwangsweise zurückgekommen werden, und/oder es können US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen erhoben und/oder Bußgelder verhängt werden.

Das zwischenstaatliche Abkommen sieht vor, dass irische Finanzinstitute US-Kontoinhaber an die irische Steuerbehörde melden; US-Finanzinstitute müssen dafür irische Kontoinhaber an die Bundessteuerbehörde der USA melden. Die beiden Steuerbehörden tauschen dann automatisch jährlich diese Informationen aus.

Der Fonds (und/oder einer seiner ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) ist berechtigt, von den Anlegern zu verlangen, dass sie Informationen zu ihrem steuerlichen Status, ihrer Identität oder ihrem Wohnsitz erteilen, um die Meldeanforderungen zu erfüllen, denen der Fonds aufgrund des zwischenstaatlichen Abkommens oder Gesetzen im Zusammenhang mit dem Abkommen unterliegen kann; dabei wird davon ausgegangen, dass Anteilhaber durch die Zeichnung bzw. das Halten ihrer Anteile der automatischen Offenlegung dieser Informationen durch den Fonds oder eine andere Person bei den zuständigen Steuerbehörden zugestimmt haben.

#### Gemeinsamer Meldestandard der OECD (CRS)

Irland sieht die Umsetzung des CRS durch Paragraph 891F des TCA sowie die Verabschiedung der CRS-Vorschriften vor.

Der CRS, der in Irland ab dem 1. Januar 2016

gilt, ist eine globale OECD-Initiative zum Austausch von Steuerinformationen, die einem koordinierten Ansatz zur Angabe von Personen und Organisationen vereinnahmter Erträge Vorschub leisten soll.

Irland und mehrere andere Hoheitsgebiete haben multilaterale Vereinbarungen nach dem Modell des von der OECD veröffentlichten Gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten geschlossen bzw. werden diese schließen. Ab dem 1. Januar 2016 muss der Fonds der irischen Steuerbehörde bestimmte Informationen über Anleger erteilen, die in Hoheitsgebieten ansässig oder eingetragen sind, die CRS-Vertragsparteien sind.

Der Fonds oder eine vom Fonds bestellte Person fordert bestimmte Informationen im Zusammenhang mit dem steuerlichen Sitz eines Anteilhabers oder „Kontoinhabers“ im Sinne des CRS an und nimmt diese entgegen und fordert (gegebenenfalls) Informationen im Zusammenhang mit den wirtschaftlich Berechtigten solcher Kontoinhaber an. Der Fonds oder eine vom Fonds bestellte Person meldet die erforderlichen Informationen bis spätestens 30. Juni des Jahres der irischen Steuerbehörde, das auf das Veranlagungsjahr, in dem ein Ertrag fällig ist, folgt. Die irische Steuerbehörde teilt die entsprechenden Informationen dann den zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Hoheitsgebieten mit. Irland führte die CRS-Vorschriften im Dezember 2015 ein und die Umsetzung des CRS erfolgte in Ländern, die diesen vorzeitig anwenden, mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

#### Definitionen

Im Sinne dieses Abschnitts gelten die folgenden Definitionen:

##### „Vermittler“

bezeichnet eine Person, die:

- ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen eines Anlageorganismus für Dritte besteht oder dies einschließt, oder
- im Namen anderer Personen Anteile an einem Anlageorganismus hält.

„Irland“ bedeutet die Republik Irland.

##### „Gewöhnlicher Aufenthalt - natürliche Person“

Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt“ im Gegensatz zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinander folgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr

## Besteuerung (Fortsetzung)

ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Somit behält eine natürliche Person, die 2013 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, bis zum Ende des Steuerjahres 2016 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

### „Anerkanntes Clearing-System“

Deutsche Bank AG - Depository and Clearing System, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA, CREST, Depository Trust Company of New York, Euroclear, Japan Securities Depository Center, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Inter-settle AG und jedes andere System für das Clearing von Anteilen, das im Sinne von Chapter 1A in Part 27 des TCA von der irischen Steuerbehörde als anerkanntes Clearing-System bezeichnet wird.

### „Einschlägige Erklärung“

Die für die Anteilinhaber maßgebliche Erklärung gemäß Schedule 2B des TCA.

### „Maßgeblicher Zeitraum“

Ein Zeitraum von 8 Jahren ab dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilinhaber sowie jeder anschließende Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum beginnt.

### „Ansässigkeit - Unternehmen“

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befinden, ist unabhängig von dem Ort seiner Gründung in Irland ansässig. Ein Unternehmen, das seine Zentralverwaltung und Kontrolle nicht in Irland hat, doch in Irland eingetragen ist, ist in Irland ansässig. Ausgenommen sind Unternehmen, die gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig gelten. Unter ganz bestimmten Umständen können Unternehmen, die in Irland eingetragen sind, aber außerhalb des Geltungsbereichs eines Doppelbesteuerungsabkommens verwaltet und kontrolliert werden, nicht als in Irland ansässig gelten. Für vor dem 1. Januar 2015 gegründete Unternehmen können Sonderregelungen gelten.

### „Ansässigkeit - natürliche Person“

Das irische Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine natürliche Person gilt als für ein Steuerjahr in Irland ansässig, wenn sie:

- (i) in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
- (ii) unter Berücksichtigung der in dem

betreffenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den im vorangegangenen Jahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbringt.

Hält sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr nicht mehr als 30 Tage in Irland auf, so bleibt dies zum Zweck der Anwendung der Zweijahresprüfung unberücksichtigt. Die Anwesenheit in Irland an einem Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu irgendeinem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag.

### Besteuerung im Vereinigten Königreich

*Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind*

In Abhängigkeit von ihren persönlichen Umständen unterliegen im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber möglicherweise der britischen Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer auf Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen, die seitens des Fonds geleistet werden, ungeachtet dessen, ob diese Dividenden oder Ausschüttungen reinvestiert werden oder nicht. Die Natur dieser Steuererhebung und jeder Anspruch auf eine Steuergutschrift in Bezug auf solche Dividenden oder Ausschüttungen hängen von einer Reihe von Faktoren ab, wie z. B. der Zusammensetzung der jeweiligen Vermögenswerte des Fonds und dem Umfang der Beteiligung eines Anteilinhabers am Fonds.

### *Berichtende und nicht berichtende Teilfonds*

Vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen führen die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „**Offshore Funds Regulations**“) Regelungen für die Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds (gemäß Definition im United Kingdom Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („**TIOPA 2010**“)) ein, wobei zwischen Fonds, die sich den Berichtsvorschriften unterwerfen („**berichtende Fonds**“), und Fonds, die sich den Berichtsvorschriften nicht unterwerfen („**nicht berichtende Fonds**“), unterschieden wird.

Wenn ein Anleger, der im Vereinigten Königreich für steuerliche Zwecke ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, welcher im gesamten Zeitraum, in dem der Anleger die Beteiligung hält, ein nicht berichtender Fonds ist, werden sämtliche Gewinne, die diese Person beim Verkauf, der Rücknahme oder der anderweitigen Veräußerung dieser Beteiligung erzielt (einschließlich der fiktiven Veräußerung im Todesfall) zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Rücknahme oder dieser sonstigen Veräußerung als Einkommen („**Offshore Income Gains**“) und nicht als Kapitalertrag besteuert. Anleger in nicht berichtenden Fonds unterliegen keiner Einkommensteuer auf die vom nicht

## Besteuerung (Fortsetzung)

berichtenden Fonds einbehaltenen Erträge.

Anleger in berichtenden Fonds unterliegen für den ihrem Anteilbesitz am Fonds zuzurechnenden Ertragsanteil der Einkommensteuer, unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht; die Gewinne aus der Veräußerung ihres Anteilbesitzes unterliegen der Kapitalertragsteuer.

Die Anteile stellen Anteile an einem Offshore-Fonds dar. In manchen Fällen sind diese Anteile Beteiligungen an einem Teilfonds, der ein berichtender Fonds ist, in anderen Fällen wiederum Beteiligungen an einem Teilfonds, der ein nicht berichtender Fonds ist. Dementsprechend werden in manchen Fällen Gewinne, die im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber aus einem Verkauf, einer Rückgabe oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) erzielen, als Offshore Income Gains und in anderen Fällen als Kapitalerträge besteuert.

Anlegern wird empfohlen, sich zu informieren, ob ein Teilfonds (oder eine Anteilsklasse), an dem bzw. der sie eine Beteiligung erwerben, ein berichtender oder nicht berichtender Fonds ist, um festzustellen, welche steuerliche Behandlung zutrifft.

Anleger sollten ferner beachten, dass, wenn im Falle einer Dividendenzahlung durch einen Offshore-Fonds im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen des TIOPA 2010 zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechnungszeitraums der Fond den qualifizierenden Anlagetest („Qualifying Investments Test“) (der nachstehend unter „Unternehmensanleger im Vereinigten Königreich“ näher erläutert wird) nicht besteht, die Dividende zu Einkommensteuerzwecken als Zinsertrag behandelt wird und keine Steuergutschrift auf die Dividende möglich ist. Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar, und in Abhängigkeit von den Umständen wird möglicherweise ein Teilfonds (oder eine Anteilsklasse), an dem der Anleger Anteile hält, den Qualifying Investments Test nicht bestehen.

In Bezug auf die Teilfonds, die bereits den Status eines berichtenden Fonds erhalten haben, und andere Fonds, die eventuell in Zukunft berichtende Fonds werden, kann der Fonds nicht garantieren, dass dieser Status für jeden Rechnungszeitraum dieser Teilfonds aufrechterhalten werden wird.

### *Unternehmensanleger im Vereinigten Königreich*

Personen, die im Vereinigten Königreich der Körperschaftssteuer unterliegen, sollten beachten, dass die Bestimmungen des United Kingdom Corporation Tax Act von 2009 (die „Bestimmungen zu Darlehensverhältnissen“) zur Besteuerung der meisten Unternehmensanleihen vorsehen, dass, falls

solche Personen zu irgendeinem Zeitpunkt in einem Rechnungszeitraum eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der relevanten Bestimmungen der Offshore Funds Regulations und des TIOPA 2010 halten und der Fonds irgendwann in diesem Zeitraum den „Qualifying Investments Test“ nicht besteht, die von diesen Personen gehaltene Beteiligung in Bezug auf diesen Rechnungszeitraum so behandelt wird, als ob es sich um Rechte im Rahmen einer Gläubigerbeziehung im Sinne der Bestimmungen zu Darlehensverhältnissen handelt.

Ein Offshore-Fonds besteht den Qualifying Investments Test dann nicht, wenn zum betreffenden Zeitpunkt mehr als 60 % seines Vermögens nach Marktwert (ohne zur Anlage vorgesehene Liquidität) „Qualifying Investments“ darstellen. Qualifying Investments sind u. a. Staats- und Unternehmensanleihen, Bareinlagen, bestimmte derivative Kontrakte und Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Rechnungszeitraum der Personen, die die Anteile an dem Offshore-Fonds halten, ihrerseits den Qualifying Investments Test nicht bestehen.

Die Anteile werden solche Anteile an einem Offshore-Fonds darstellen, und es besteht die Möglichkeit, dass der Fonds den Qualifying Investments Test nicht besteht. Tritt dies ein, fallen die Anteile im Sinne der Körperschaftssteuer unter die Bestimmungen zu Darlehensverhältnissen, was zur Folge hat, dass alle Erträge auf die Anteile in Bezug auf den Rechnungszeitraum einer solchen Person (einschließlich Erträge, Gewinne und Verluste) auf Basis einer „Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert“ als Ertrag bzw. Aufwand besteuert bzw. steuerlich in Abzug gebracht werden. Entsprechend kann eine solche Person, die Anteile am Fonds erwirbt, je nach ihren persönlichen Umständen der Körperschaftssteuer auf einen nicht realisierten Wertzuwachs ihres Anteilsbestands unterliegen (und gleichermaßen bei einem nicht realisierten Wertrückgang ihres Anteilsbestands einer Minderung der Körperschaftssteuer).

### *Bekämpfung der Steuerumgehung*

Personen, die im steuerrechtlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig sind, aber keinen Wohnsitz haben, werden auf die Bestimmungen zur Bekämpfung der Steuervermeidung in Chapter 2 von Part 13 des United Kingdom Income Tax Act von 2007 hingewiesen, welche die Übertragung von Vermögenswerten auf Personen im Ausland regeln. Danach können solche Personen unter bestimmten Umständen der Besteuerung von nicht ausgeschütteten Gewinnen des Fonds unterliegen.

Im Vereinigten Königreich steueransässige Unternehmen werden auf die Bestimmungen zu „beherrschten ausländischen Unternehmen“

## Besteuerung (Fortsetzung)

### Besteuerung im Vereinigten Königreich (Fortsetzung)

(„Controlled Foreign Companies“) in Part 9A des United Kingdom Taxation (International an Other Provision) Act 2010 hingewiesen. Diese Bestimmungen könnten im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen betreffen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie entweder alleine oder gemeinsam mit verbundenen oder assoziierten Personen an mindestens 25 % der in einem Rechnungszeitraum entstehenden „steuerpflichtigen Gewinne“ (Chargeable Profits) des Fonds beteiligt sind, wenn der Fonds gleichzeitig von Personen (natürliche, juristische oder sonstige Personen) beherrscht wird, die im Vereinigten Königreich steueransässig sind (der Begriff „Beherrschung“ (Control) ist in Section 371RB des UK Taxes Act definiert), oder von zwei Personen gemeinsam beherrscht wird, von denen eine im Vereinigten Königreich steueransässig ist und mindestens 40 % der Anteile, Rechte und Befugnisse inne hat, mit denen diese Personen den Fonds beherrschen, und die andere mindestens 40 % und höchstens 55 % dieser Anteile, Rechte und Befugnisse. Kapitalgewinne sind in diesem Sinne von den „steuerpflichtigen Gewinnen“ des Fonds ausgenommen. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass solche Unternehmen der britischen Körperschaftssteuer auf die nicht ausgeschütteten Erträge des Fonds unterliegen.

#### *Anteilinhaber (die Anteile über ein NISA halten)*

Anteile des Fonds sind für ein NISA (New Individual Savings Account) qualifiziert, sofern er als UCITS zugelassen und gemäß Paragraf 264 des United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 anerkannt sind.

Nach den NISA-Bestimmungen kann für eine „qualifizierte natürliche Person“ (Qualifying Individual) jedes Jahr das gesamte jährliche Zeichnungs-Limit von GBP 15.000 in Bareinlagen, Aktien und Anteile oder eine Kombination daraus in ein NISA-Depot investiert werden.

Dividenden auf Anteile, die in einem NISA-Depot gehalten werden, sind, solange sie sich in der Hand des Anlegers befinden, derzeit von der Einkommensteuer befreit, und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen in einem NISA-Depot sind derzeit von der Kapitalertragssteuer befreit. Die Steuersätze und -befreiungen können sich ändern und sind abhängig von den persönlichen Umständen.

#### **Finanztransaktionssteuer**

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer unterbreitet. Es geht dabei um die mögliche Einführung einer Steuer auf Finanztransaktionen, die Anlagen in einigen Mitgliedstaaten beinhalten. Ein Inkrafttreten ist frühestens Mitte 2016 zu erwarten, und über die Ausgestaltung der Steuer wird noch diskutiert.

## Liste der anerkannten Börsen

In der folgenden Liste sind gemäß den Anforderungen der Zentralbank die geregelten Börsen und Märkte aufgeführt, an denen Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und DFIs außer den zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren notiert oder gehandelt werden. Die Zentralbank selbst gibt keine Liste der genehmigten Börsen oder Märkte heraus. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren sind die Anlagen jedes Teilfonds in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und derivativen Instrumenten auf die nachstehend aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt:

(i) jede Börse, die:

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Währungsunion angesiedelt ist;
- sich in einem der folgenden Länder befindet:-

Australien

Kanada

Japan

Neuseeland

Norwegen

Island

Liechtenstein

Schweiz

Vereinigte Staaten von Amerika

Vereinigtes Königreich

(ii) jeder der folgenden Märkte:-

Hongkong - Hong Kong Stock Exchange

Indien - National Stock Exchange of India Ltd.

Indonesien - Jakarta Stock Exchange

Korea - Korea Exchange

Malaysia - Bursa Malaysia

Pakistan - Karachi Stock Exchange

Philippinen - Philippine Stock Exchange

Schanghai - Shanghai Stock Exchange

Shenzhen - Shenzhen Stock Exchange

Singapur - Singapore Stock Exchange

Südafrika - Johannesburg Stock Exchange

Sri Lanka - Colombo Stock Exchange

Taiwan - Taiwan Stock Exchange Corporation

Vietnam - Ho Chi Minh City Stock Exchange

(iii) jeder der folgenden Märkte:

der von der International Securities Market Association organisierte Markt;

## Liste der anerkannten Börsen (Fortsetzung)

der Markt, der von den „Listed Money Market Institutions“ (börsennotierten Geldmarktinstituten) gemäß der Beschreibung in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“ der Bank of England von April 1988 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) betrieben wird;

die französischen Märkte für Titres de Créances Négotiables (OTC-Märkte für handelbare Schuldtitel);

der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der unter der Aufsicht der National Association der Securities Dealers Inc. steht;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;

NASDAQ Europe in Europa (ein neu geschaffener Markt, an dem die Liquidität möglicherweise nicht so hoch ist wie an länger etablierten Börsen);

der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte japanische Freiverkehrsmarkt.

(iv) alle Terminbörsen, an denen zulässige derivative Instrumente notiert oder gehandelt werden,

- in einem Mitgliedstaat
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);
- im Vereinigten Königreich an
  - der London Stock Exchange
  - London Derivates Exchange
- in den Vereinigten Staaten von Amerika an folgenden Börsen:
  - Chicago Board of Trade
  - Chicago Board Options Exchange;
  - Chicago Mercantile Exchange;
  - Eurex US;
  - New York Futures Exchange;
  - New York Board of Trade;
  - New York Mercantile Exchange;
- in China an der Shanghai Futures Exchange;
- in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;
- in Japan an folgenden Börsen:
  - Osaka Securities Exchange;
  - Tokyo International Financial Futures Exchange;
  - Tokyo Stock Exchange;
- in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;

## Liste der anerkannten Börsen (Fortsetzung)

- in Singapur an folgenden Börsen:
  - Singapore International Monetary Exchange;
  - Singapore Commodity Exchange.
- in einem Mitgliedstaat
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);
- der von der International Securities Market Association organisierte Markt;

Einzig zu dem Zweck, den Wert des Vermögens eines Teilfonds ermitteln zu können, umfasst die Bezeichnung „anerkannte Börse“ in Bezug auf derivative Kontrakte, die von einem Teilfonds eingesetzt werden, alle organisierten Börsen oder Märkte, an denen solche Kontrakte regelmäßig gehandelt werden.

## Zugelassene Anlagen

### Anlagebeschränkungen

Die Teilfonds einschließlich ihrer Anlagen und Tätigkeit müssen die Vorschriften einhalten und die danach bestehenden Anforderungen für zugelassene OGAW erfüllen. Alle Teilfonds sind gemäß den Vorschriften als OGAW zugelassen und unterliegen nachstehenden Anlagebeschränkungen.

**NEBEN DEN NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN MÜSSEN DIE TEILFONDS AUCH DIE ZUSÄTZLICHEN ODER VERSCHÄRFTEN BESCHRÄNKUNGEN EINHALTEN, DIE IM ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN ANGEBOGEN SIND. DIE NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN SOLLTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANLAGEZIEL UND DER ANLAGEPOLITIK GEMÄSS ANGABE IM PROSPEKTNACHTRAG FÜR DEN JEWEILIGEN TEILFONDS GELESEN WERDEN.**

**WENN DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT IM RAHMEN IHRER BEWERTUNGSREGELN EINEN SWING-PRICING-MECHANISMUS ANWENDET, WERDEN DIE NACHSTEHEND IN DIESEM ABSCHNITT „ZUGELASSENE ANLAGEN“ ODER IM PROSPEKTNACHTRAG FÜR DEN JEWEILIGEN TEILFONDS AUFGEFÜHRTEN ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN UND LEVERAGE-GRENZEN FÜR EINEN TEILFONDS AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES BETREFFENDEN TEILFONDS MIT SWING-PRICING-ANPASSUNG, BZW., WENN FOLGENDER WERT NIEDRIGER IST, AUF DEN NETTOINVENTARWERT OHNE SWING-PRICING-ANPASSUNG ANGEWANDT.**

Hinweis: Die Begriffe „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“, auf die in den nachstehenden Absätzen eins bis sechs Bezug genommen wird, haben die ihnen in Anhang 2 und 3 der Vorschriften gemäß der OGAW-Änderungsrichtlinie (fondsfähige Vermögenswerte) zugeschriebene Bedeutung.

#### 1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines Teilfonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarkt-instrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt ist und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist;
- 1.2 Kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt

(wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.

- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile von OGAWs.
- 1.5 AIF-Anteile.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 DFIs.
- 2 **Anlagebeschränkungen**
  - 2.1 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % des Nettovermögens in anderen als den in Ziffer 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
  - 2.2 Ein Teilfonds kann maximal 10 % seines Nettovermögens in neu ausgegebene übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Teilfonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als Rule-144A-Wertpapiere bekannt sind, sofern:
    - die jeweiligen Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach Emission bei der SEC registriert werden; und
    - es sich bei diesen Wertpapieren um liquide Wertpapiere handelt, d. h. sie von dem Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder etwa zu dem Preis realisiert werden können, mit dem sie vom Teilfonds bewertet werden.
  - 2.3 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, mit der Maßgabe, dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, unter 40 % liegt.



## Zugelassene Anlagen (Fortsetzung)

- 2 Anlagebeschränkungen (Fortsetzung)**
- 2.4** Die unter Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.5** Die unter Ziffer 2.4 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.6** Ein Teilfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.
- Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut außer
- ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut;
  - in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstituten oder
  - auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten,
- als zusätzliche Liquidität gehalten, dürfen 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. im Falle von bei der Verwahrstelle erfolgten Einlagen 20 % nicht übersteigen.
- 2.7** Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds aus einem OTC-Derivat darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- Bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut, einem in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaates) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 lizenzierten Kapitalinstitut oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut wird diese Grenze auf 10 % erhöht.
- 2.8** Unbeschadet der Ziffern 2.3, 2.6 und 2.7 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Anlagen oder Risiken, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit ein und demselben Kontrahenten eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
  - Einlagen; und/oder
  - Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften.
- 2.9** Die in den Ziffern 2.3, 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher darf das Engagement in einem einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- 2.10** Unternehmen derselben Unternehmensgruppe gelten im Sinne der Ziffern 2.3, 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8 als ein einzelner Emittent. Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns dürfen höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen.
- 2.11** Ein Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
- Die einzelnen Emittenten können der folgenden Liste entnommen werden:

## Zugelassene Anlagen (Fortsetzung)

### 2 Anlagebeschränkungen (Fortsetzung)

Regierungen von OECD-Staaten (sofern die jeweiligen Emissionen von Anlagequalität sind, d. h. als Investment Grade eingestuft sind), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind), Regierung von Indien (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“), Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“), Government National Mortgage Association („Ginnie Mae“), Student Loan Marketing Association („Sallie Mae“), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC und Export-Import Bank.

Dabei muss ein Teilfonds Wertpapiere halten, die aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

### 3 Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAs“)

3.1 Ein Teilfonds darf höchstens 20 % des Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.

3.2 Anlagen in alternativen Investmentfonds (AIFs) dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

3.3 Die OGA, in die ein Teilfonds investiert, dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.

3.4 Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer OGA investiert, die direkt oder durch Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder ein

gemeinsames Beherrschungsverhältnis oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. diese andere Gesellschaft für die Anlage des Teilfonds in den Anteilen solcher anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren berechnen.

3.5 Erhält die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter für eine Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich rückvergüteter Provisionen), muss diese Provision in das Vermögen des betreffenden Teilfonds einfließen.

### 4 Indexabbildende OGAWs

4.1 Zielt die Anlagepolitik eines Teilfonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt, dann kann dieser Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln von ein und demselben Emittenten anlegen.

4.2 Die unter 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch ungewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

### 5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten OGA Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

5.2 Ein Teilfonds darf nicht mehr als:

(i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten;

(ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;

(iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;

(iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

## Zugelassene Anlagen (Fortsetzung)

### 5 Allgemeine Bestimmungen (Fortsetzung)

ERLÄUTERUNG: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht in Bezug auf:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind;
- (iv) von einem Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wenn eine solche Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.10, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachstehenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden; oder
- (v) von einer oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, ausschließlich für diese Investmentgesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- und Vertriebstätigkeiten im Zusammenhang mit der Rücknahme

von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber ausüben.

5.4 Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, welche Teil seines Vermögens sind, muss ein Teilfonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.

5.5 Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAWs gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Punkte 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

5.6 Werden die hier definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Teilfonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Teilfonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.

5.7 Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen im Auftrag des Fonds und/oder eines Teilfonds Leerverkäufe tätigen von:

- Wertpapieren;
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen an OGAs oder
- DFIs.

5.8 Ein Teilfonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.

### 6 Derivative Finanzinstrumente

6.1 Das Gesamtengagement eines Teilfonds in DFIs darf nicht dessen Gesamtnettoinventarwert übersteigen.

## Zugelassene Anlagen (Fortsetzung)

- 6 **Derivative Finanzinstrumente (Fortsetzung)**
- 6.2 Das Engagement in den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich eingebetteten DFIs in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten Finanzderivaten, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
- 6.3 Ein Teilfonds kann in außerbörslich gehandelten DFIs (OTC-Derivaten) anlegen, sofern
- Die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer bankaufsichtlichen Überwachung unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen sind.
- 6.4 Die Anlage in DFIs unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

### Wechselseitige Anlagen zwischen den Teilfonds des Fonds

Erhält die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Untereinlageverwalter aufgrund der Anlage in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen eine Provision im Namen des jeweiligen Teilfonds (nachgelassene Provisionen eingeschlossen), hat die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass die betreffende Provision dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zufließt.

Anlagen eines Teilfonds des Fonds in den Anteilen eines anderen Teilfonds des Fonds sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen (die zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen für Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen zu beachten sind) zulässig:

- Es dürfen keine Anlagen in einem Teilfonds getätigt werden, der seinerseits Anteile anderer Teilfonds des Fonds hält.
- Investiert ein Teilfonds in einen oder mehrere Teilfonds des Fonds, wird der jährliche Verwaltungsgebührensatz, der Anlegern im investierenden Teilfonds für den Anteil des Vermögens des investierenden Teilfonds berechnet wird, der in die Empfängerteilfonds des Fonds investiert wird (ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden

Teilfonds gezahlt wird oder indirekt auf Ebene des Empfängerteilfonds oder in Kombination), den maximalen jährlichen Verwaltungsgebührensatz, der Anlegern des investierenden Teilfonds für das übrige Vermögen des investierenden Teilfonds berechnet werden kann, nicht überschreiten, sodass es infolge der Anlagen in den Empfängerteilfonds des Fonds nicht zu einer doppelten Berechnung der jährlichen Verwaltungsgebühren für den investierenden Teilfonds kommt. Diese Bestimmung gilt auch für die jährlich vom Anlageverwalter berechnete Gebühr, wenn diese direkt aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird.

### Kreditbefugnisse

Ein Teilfonds darf nur Kredite aufnehmen, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, und nur unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme vorübergehender Natur ist. Kredite dürfen durch die Vermögenswerte des Teilfonds besichert werden. Ein Teilfonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Der Erwerb von Devisen auf diesem Wege gilt im Sinne dieser Kreditaufnahmebeschränkung wie von Vorschrift 103 der Vorschriften vorgeschrieben nicht als Kreditaufnahme, sofern die Gegeneinlage: (i) auf die Basiswährung des Teilfonds lautet und (ii) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

## Anhang I - Zusätzliche Beschränkungen

DIE FOLGENDEN ZUSÄTZLICHEN BESCHRÄNKUNGEN MÜSSEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ABSCHNITT „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND ZUSAMMEN MIT DEM PROSPEKTNACHTRAG FÜR DEN JEWEILIGEN TEILFONDS GELESEN WERDEN. JEDER TEILFONDS MUSS DIE FOLGENDEN ZUSÄTZLICHEN BESCHRÄNKUNGEN, DIE IM PROSPEKT AUFGEFÜHRTE ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND DIE VORSCHRIFTEN EINHALTEN.

1 Anlagen eines Teilfonds in OGA sind beschränkt, zusätzlich zu ihrer Einschränkung durch die anderen, in diesem Prospekt, in diesem ANHANG I oder im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds dargelegten Beschränkungen, auf:

(i) Bestände in Anteilen (einschließlich Aktien) an OGA, welche die Anforderungen (insbesondere unter Zugrundelegung von § 1, Abs. 1b und 1d, Satz 3, § 20 und § 22, Abs. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (in der am 22. Dezember 2017 geltenden Fassung, in diesem Anhang bezeichnet als das „deutsche Investmentsteuergesetz“) in Bezug auf die Qualifizierung des betreffenden OGA als deutscher oder nicht-deutscher Investmentfonds im Sinne von § 1, Abs. 1b oder, solange der OGA die Voraussetzungen des Bestandsschutzes nach der folgenden Steuervorschrift erfüllt, von § 22, Abs. 2, Sätze 1 und 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes erfüllen;

oder, im Falle von OGAs des geschlossenen Typs,

(ii) das Halten von Anteilen (einschließlich Aktien) an OGAs, welche die Kriterien gemäß Artikel 2, Abs. 2 (a) oder (b) der Richtlinie für geeignete Anlagen erfüllen und sich als übertragbare Wertpapiere im Sinne von § 1, Abs. 1b, Nr. 5 (a) des deutschen Investmentsteuergesetzes qualifizieren.

Abgesehen von den im vorstehenden Satz gemachten Ausnahmen, darf ein Teilfonds weder in OGAW noch in Nicht-OGAW investieren.

2 Jeder Teilfonds muss die folgenden Anlagebeschränkungen und Bedingungen gemäß § 1 Abs. 1b des deutschen Investmentsteuergesetzes einhalten:

- (i) Der Teilfonds ist von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Vorschriften zugelassen. Die zuständige Aufsichtsbehörde im Herkunftsland des OGAW für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft ist die Zentralbank;
- (ii) jeder Anteilinhaber kann seine Anteile des Teilfonds mindestens einmal pro Jahr zurückgeben;
- (iii) der objektive Geschäftszweck des Teilfonds ist beschränkt auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber gemäß einer festgelegten Anlagestrategie, und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände des Teilfonds ist ausgeschlossen;
- (iv) das Vermögen des Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt (wobei das vom Teilfonds für zulässige Anlagezwecke - anstatt für Liquiditätszwecke - gehaltene Vermögen zu jeder Zeit in mehr als drei verschiedene Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist, von denen keiner von geringem Wert oder geringer Relevanz ist);
- (v) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen 1 bis 4 des Abschnitts ZUGELASSENE ANLAGEN und 1 dieses ANHANGS I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN, erfolgt die Vermögensanlage des Teilfonds zu mindestens 90 % des Wertes des Teilfonds und seines Gesamtvermögens in die folgenden Vermögensgegenstände (Wert des Teilfonds und die folgenden Vermögensgegenstände jeweils wie für die Zwecke von § 1, Abs. 1b, Nr. 5 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert): Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, durch Abtretung erworbene unverbriefte Darlehensforderungen und Anteile (einschließlich Aktien) an deutschen oder nicht-deutschen Investmentfonds, welche die Bestimmung 1 (i) dieses ANHANGS I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN erfüllen;

## Anhang I - Zusätzliche Beschränkungen (Fortsetzung)

- (vi) die Gesamtanlagen des Teilfonds in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes weder zum Handel an einer Börse zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, dürfen insgesamt 20 % des Werts des Teilfonds im Sinne von § 1 Abs. 1b Nummer 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes nicht überschreiten;
- (vii) die Höhe der Beteiligungen des Teilfonds an einer Kapitalgesellschaft muß, alleine und auch insgesamt in der Summe mit anderen Beteiligungen von Muzinich Funds an der betreffenden Kapitalgesellschaft, weniger als 10 % des Kapitals der betreffenden Kapitalgesellschaft ausmachen; und
- (viii) der Teilfonds darf keine Kredite (wozu auch Überziehungskredite gehören) aufnehmen, ausgenommen kurzfristige Kreditaufnahmen, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, und nur unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme vorübergehender Natur ist.
- 3 Ein Teilfonds kann Liquidität (einschließlich zusätzlicher liquider Mittel im Sinne von Bestimmung 5.8 des Abschnitts ZUGELASSENE ANLAGEN) nur in Form von Barmitteln oder, soweit der Teilfonds in diese Anlagen investieren darf, in der Form solcher anderer liquider Vermögenswerte halten, die unter die Bestimmungen 1.1 bis 1.3, unter die Bestimmungen 1.6 bis 2.1 und, vorbehaltlich insbesondere der in den Bestimmungen 3.1 bis 3.5 des Abschnitts ZUGELASSENE ANLAGEN und 1 dieses ANHANGS aufgeführten Beschränkungen, unter die Bestimmungen 1.4. und 1.5 des Abschnitts ZUGELASSENE ANLAGEN fallen. Die für Liquiditätszwecke gehaltenen Vermögenswerte werden bei der Ermittlung berücksichtigt, ob die gemäß dem Abschnitt ZUGELASSENE ANLAGEN oder gemäß dem Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen und die ebenda für den Teilfonds vorgesehenen sonstigen Einschränkungen eingehalten werden.
- 4 Ein Teilfonds darf nicht Partei von Leihvereinbarungen in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile von OGAs, Einlagen, Forderungen oder DFIs werden, weder als Entleiher noch als Verleiher, und darf nicht Devisen über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) erwerben.
- 5 Soweit ein Teilfonds in Vermögenswerte investieren darf, die unter Bestimmung 2.2 des Abschnitts ZUGELASSENE ANLAGEN fallen, werden Anlagen in solche kürzlich emittierten Wertpapiere und in den in Bestimmung 2.1 des Abschnitts ZUGELASSENE ANLAGEN beschriebenen Vermögenswerten insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- 6 Die zugelassenen Anlagen, auf die ein Teilfonds gemäß Bestimmung 1 des Abschnitts ZUGELASSENE ANLAGEN in diesem Prospekt beschränkt ist, sind jeweils in den Vorschriften und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgeschrieben.

## Anhang II - Globales Unterdepotbanknetz

Verzeichnis des globalen Depotbanknetzes von State Street (State Street Global Custody Network)

MARKT	UNTERDEPOTBANK	VERWAHRSTELLE
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.	Bank of Albania
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Austraclear Limited
Österreich	Deutsche Bank AG	OeKB Central Securities Depository GmbH
	UniCredit Bank Austria AG	
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited  (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Clearing-, Abwicklungs-, Verwahr- und Registriersystem der Börse in Bahrain
Bangladesh	Standard Chartered Bank	Bangladesh Bank
		Central Depository Bangladesh Limited
Belgien	Deutsche Bank AG, Netherlands  (tätig durch ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung in Brüssel)	Euroclear Belgium
		National Bank of Belgium
Benin	Über Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S. A., Abidjan, Ivory Coast	Dépositaire Central - Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	Bermuda Securities Depository
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit bank d.d.	Registar vrijednosnih papira u Federaciji Bosne I Hercegovine, d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited	Bank of Botswana
		Central Securities Depository Company of Botswana Ltd.

Anhang II - Globales Unterdepotbanknetz (Fortsetzung)

Verzeichnis des globalen Depotbanknetzes von State Street (State Street Global Custody Network) (Fortsetzung)

MARKT	UNTERDEPOTBANK	VERWAHRSTELLE
Brasilien	Citibank, N.A.	Central de Custódia e de Liquidação Financeira de Títulos Privados (CETIP)
		Companhia Brasileira de Liquidação e Custódia (CBLC)
		Sistema Especial de Liquidação e de Custódia (SELIC)
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch	Bulgarian National Bank
	UniCredit Bulbank AD	Central Depository AD
Burkina Faso	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast	Dépositaire Central - Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Kanada	State Street Trust Company Canada	The Canadian Depository for Securities Limited
Chile	Banco Itaú Chile S.A.	Depósito Central de Valores S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, Shanghai Branch
		China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, Shenzhen Branch
	Citibank N.A. (nur für den Shanghai - Hong Kong Stock Connect-Markt)	China Central Depository and Clearing Co., Ltd.
		The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für den Shanghai - Hong Kong Stock Connect-Markt)



Anhang II - Globales Unterdepotbanknetz (Fortsetzung)

Verzeichnis des globalen Depotbanknetzes von State Street (State Street Global Custody Network) (Fortsetzung)

MARKT	UNTERDEPOTBANK	VERWAHRSTELLE
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Depósito Central de Valores
		Depósito Centralizado de Valores de Colombia S.A. (DECEVAL)
Costa Rica	Banco BCT S.A.	Interclear Central de Valores S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.	Središnje klirinško depozitarno društvo d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.	
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Greece (tätig durch ihre Niederlassung in Athen)	Zentralverwahrer und zentrale Registratur
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.	Centrální depozitář cenných papírů, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.	Česká národní banka (Czech National Bank)
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Sweden (tätig durch ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Danmark A/S)	VP Securities A/S
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (tätig durch ihre Niederlassung in Kopenhagen)	
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Misr for Central Clearing, Depository and Registry S.A.E.
		Central Bank of Egypt
Estland	AS SEB Pank	AS Eesti Väärtpaberikeskus

Anhang II - Globales Unterdepotbanknetz (Fortsetzung)

Verzeichnis des globalen Depotbanknetzes von State Street (State Street Global Custody Network) (Fortsetzung)

MARKT	UNTERDEPOTBANK	VERWAHRSTELLE
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Sweden (tätig durch ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Finland Plc.)	Euroclear Finland
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (tätig durch ihre Niederlassung in Helsinki)	
Frankreich	Deutsche Bank AG, Netherlands (tätig durch ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung in Paris)	Euroclear France
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia	Georgian Central Securities Depository
		National Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank GmbH	Clearstream Banking AG, Frankfurt
	Deutsche Bank AG	
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited	Central Securities Depository (Ghana) Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.	Bank of Greece, System for Monitoring Transactions in Securities in Book-Entry Form Hellenic Central Securities Depository
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central - Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited	Central Moneymarkets Unit
		Hong Kong Securities Clearing Company Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe	KELER Központi Értéktár Zrt.
	UniCredit Bank Hungary Zrt.	
Island	Landsbankinn hf.	Nasdaq verðbréfamiðstöð hf.

Anhang II - Globales Unterdepotbanknetz (Fortsetzung)

Verzeichnis des globalen Depotbanknetzes von State Street (State Street Global Custody Network) (Fortsetzung)

MARKT	UNTERDEPOTBANK	VERWAHRSTELLE
Indien	Deutsche Bank AG	Central Depository Services (India) Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	National Securities Depository Limited
		Reserve Bank of India
Indonesien	Deutsche Bank AG	Bank Indonesia
		PT Kustodian Sentral Efek Indonesia
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Großbritannien	Euroclear UK & Ireland Limited
		Euroclear Bank S.A./N.V.
Israel	Bank Hapoalim B.M.	Tel Aviv Stock Exchange Clearing House Ltd. (TASE Clearing House)
Italien Elfenbeinküste	Deutsche Bank S.p.A.	Monte Titoli S.p.A.
	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Dépositaire Central - Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited	Jamaica Central Securities Depository
Japan	Mizuho Bank, Limited	Bank of Japan - Financial Network System
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Japan Securities Depository Center (JASDEC) Incorporated
Jordanien	Standard Chartered Bank	Central Bank of Jordan
		Securities Depository Center
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan	Central Securities Depository
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited	Central Bank of Kenya
		Central Depository and Settlement Corporation Limited

Anhang II - Globales Unterdepotbanknetz (Fortsetzung)

Verzeichnis des globalen Depotbanknetzes von State Street (State Street Global Custody Network) (Fortsetzung)

MARKT	UNTERDEPOTBANK	VERWAHRSTELLE
Republik Korea	Deutsche Bank AG	Korea Securities Depository
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Kuwait Clearing Company
Litauen	AS SEB banka	Latvijas Centrālais Depozitārijs (Latvian Central Depository)
Litauen	AB SEB bankas	Lietuvos Centrinis Vertybinių Popierių Depozitoriumas (Central Securities Depository of Lithuania)
Malawi	Standard Bank Limited	Reserve Bank of Malawi
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Bank Negara Malaysia
Mali	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast	Dépositaire Central - Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Bank of Mauritius
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.	S.D. Indeval, S.A. de C.V.
Marokko	Citibank Maghreb	Maroclear
Namibia	Standard Bank Namibia Limited	Bank of Namibia
Niederlande	Deutsche Bank AG	Euroclear Nederland
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	New Zealand Central Securities Depository Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central - Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest

Anhang II - Globales Unterdepotbanknetz (Fortsetzung)

Verzeichnis des globalen Depotbanknetzes von State Street (State Street Global Custody Network) (Fortsetzung)

MARKT	UNTERDEPOTBANK	VERWAHRSTELLE
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.	Central Bank of Nigeria
		Central Securities Clearing System Limited
Norway	Nordea Bank AB (publ), Sweden (tätig durch ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Norge ASA)	Verdipapirsentralen
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (tätig durch ihre Niederlassung in Oslo)	
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Muscat Clearing & Depository Company S.A.O.G.
Pakistan	Deutsche Bank AG	Central Depository Company of Pakistan Limited
		State Bank of Pakistan
Palestine	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Clearing, Depository and Settlement system, a department of the Palestine Exchange
Panama	Citibank, N.A.	Central Latinoamericana de Valores, S.A. (LatinClear)
Peru	Citibank del Perú, S.A.	CAVALI S.A. Institución de Compensación y Liquidación de Valores
Philippines	Deutsche Bank AG	Philippine Depository & Trust Corporation
		Registry of Scripless Securities (ROSS) of the Bureau of the Treasury
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.	Rejestr Papierów Wartościowych
	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	Krajowy Depozyt Papierów Wartościowych, S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Netherlands (tätig durch ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung ihrer Niederlassung in Lissabon)	INTERBOLSA - Sociedad Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A.
Puerto Rico	Citibank N.A.	see U.S. depositories

Anhang II - Globales Unterdepotbanknetz (Fortsetzung)

Verzeichnis des globalen Depotbanknetzes von State Street (State Street Global Custody Network) (Fortsetzung)

MARKT	UNTERDEPOTBANK	VERWAHRSTELLE
Qatar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Qatar Central Securities Depository
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien	National Bank of Romania S.C. Depozitarul Central S.A.
Russland	AO Citibank	National Settlement Depository
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Saudi Arabian Monetary Agency Tadawul Central Securities Depository
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central - Banque de Règlement Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC	Central Securities Depository and Clearinghouse
Singapur	Citibank N.A.  United Overseas Bank Limited	Monetary Authority of Singapore  The Central Depository (Pte.) Limited
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia a.s.	Centrálny depozitár cenných papierov SR, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	KDD - Centralna klirinško depotna družba d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited  Standard Bank of South Africa Limited	Strate (Pty) Ltd.
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.	IBERCLEAR
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Central Bank of Sri Lanka Central Depository System (Pvt) Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.	Central Registry of Securities in the Republic of Srpska JSC

Anhang II - Globales Unterdepotbanknetz (Fortsetzung)

Verzeichnis des globalen Depotbanknetzes von State Street (State Street Global Custody Network) (Fortsetzung)

MARKT	UNTERDEPOTBANK	VERWAHRSTELLE
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited	Central Bank of Swaziland
Schweden	Nordea Bank AB (publ)	Euroclear Sweden
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	
Schweiz	Credit Suisse AG	SIX SIS AG
	UBS Switzerland AG	
Republik China (Taiwan)	Deutsche Bank AG	Central Bank of the Republic of China (Taiwan)
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited	Taiwan Depository and Clearing Corporation
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited	Central Depository System (CDS), a department of the Dar es Salaam Stock Exchange
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited	Thailand Securities Depository Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central - Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie	Tunisie Clearing
Türkei	Citibank, A.Ş.	Central Bank of Turkey
	Deutsche Bank A.Ş.	Central Registry Agency
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited	Bank of Uganda
		Securities Central Depository
Ukraine	PJSC Citibank	National Depository of Ukraine
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited	Clearing, Settlement and Depository Division, a department of the Dubai Financial Market
	(als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited	Central Securities Depository, owned and operated by NASDAQ Dubai Limited
	(als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	

Anhang II - Globales Unterdepotbanknetz (Fortsetzung)

Verzeichnis des globalen Depotbanknetzes von State Street (State Street Global Custody Network) (Fortsetzung)

MARKT	UNTERDEPOTBANK	VERWAHRSTELLE
United Arab Emirates Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Clearing, Settlement, Depository and Registry department of the Abu Dhabi Securities Exchange
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, United Kingdom branch	Euroclear UK & Ireland Limited
Vereinigten Staaten	State Street Bank and Trust Company	Depository Trust & Clearing Corporation  Federal Reserve Bank
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.	Banco Central del Uruguay
Venezuela	Citibank, N.A.	Banco Central de Venezuela  Caja Venezolana de Valores
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Vietnam Securities Depository
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.	Bank of Zambia  LuSE Central Shares Depository Limited
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte der Standard Bank of South Africa Limited)	Chengetedzai Depository Company Limited  Reserve Bank of Zimbabwe
Argentinien	Citibank, N.A.*	Caja de Valores S.A.

\* Mit Wirkung vom 13. April 2015 begann die State Street mit der Schließung aller Wertpapierdepots bei der Citibank, N.A. in Argentinien, die keine Bestände halten. Diese Maßnahme erfolgte aufgrund der Umstände in Bezug auf unsere lokalen Depotbankvereinbarungen mit Citibank, N.A. in Argentinien, die nicht länger vollumfänglich einem Sorgfaltsstandard genügen, der sicherstellen würde, dass nach Überzeugung von State Street Vermögenswerte einer angemessenen Sorgfalt unterliegen, basierend auf den für Depotbanken in Argentinien geltenden Standards.

Transnational		Euroclear Bank S.A./N.V.  Clearstream Banking, S.A.
---------------	--	---



## Prospektnachtrag - Muzinich Americayield Fund

Dieser Prospekt nachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Americayield Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen dem Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

**Dieser Prospekt nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden.** In diesem Prospekt nachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, attraktive Renditen zu erzielen und das Kapital abzusichern.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er eine sorgfältige Auswahl aus Schuldtiteln trifft, die in erster Linie von US-Unternehmen emittiert werden und zum Zeitpunkt des Kaufes mindestens ein B3-Rating oder ein gleichwertiges Rating von Moody's, in der Regel jedoch ein Rating unter A aufweisen.

Der Teilfonds investiert überwiegend in börsengehandelte Schuldtitel (einschließlich Schuldverschreibungen wie variabel verzinsliche kurzfristige und mittelfristige Notes, **Contingent Convertible Securities** sowie Anleihen) von US-Unternehmen, die allgemein an anerkannten Börsen in den USA gehandelt werden. Solche Anleihen haben ein Rating von Moody's/Standard & Poor's von mindestens B3/B- (oder ein vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuftes Rating), aber in der Regel unter A. Ein Rating kann im Falle einer Herabstufung einer vorhandenen Position auch zeitweise niedriger bzw. im Falle einer Heraufstufung höher sein. Wenn es die Marktkräfte verlangen, kann der Teilfonds sein durchschnittliches Rating allgemein erhöhen, indem er das Engagement in Unternehmensschuldtiteln (wie Anleihen) mit niedrigeren Ratings verringert und das Engagement in Unternehmensschuldtiteln, Staatsanleihen oder anderen Geldmarktinstrumenten mit höheren Ratings (insbesondere Anleihen von Regierungen von OECD-Staaten, Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die an anerkannten Börsen in den USA gehandelt werden, erhöht.

Der Teilfonds kann ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Währungsrisiken im Rahmen der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Futures, Optionen, Credit Default Swaps (ausschließlich zu Absicherungszwecken), Zinsswaps und

Devisenterminkontrakte einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ im Prospekt beschrieben). Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften des Anlageverwalters für den Teilfonds sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE und TECHNIKEN ZUM effizienten portfoliomanagement“ im Prospekt beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Contingent Convertible Securities oder Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt. Anlagen (sofern zutreffend) in Contingent Convertible Securities sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Schuldtiteln, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA haben oder in den USA investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

### 3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter versucht, das Vermögen des Teilfonds in Unternehmen zu investieren, die seiner Einschätzung nach solide und gut positioniert sind und attraktive längerfristige Aussichten sowie attraktive risikobereinigte Renditen bieten. Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter

## Prospektnachtrag - Muzinich Americayield Fund (Fortsetzung)

### 3 Anlagestrategie (Fortsetzung)

legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern, zumal höher rentierliche Unternehmensanleihen mit einem höheren Risiko einhergehen können.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Teilfonds wird keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 8.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US\$.

#### 8.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahme- schluss (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden Handelstag

#### 8.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 8.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis

Der Erstaussgabezeitraum für Anteile des Teilfonds läuft von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr am 26. Juni 2018 bzw. länger oder kürzer, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

### 9 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

### 10 Gebühren und Kosten

#### 10.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ zu entnehmen.

#### 10.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Rücknahme von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich Americayield Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft**	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,50 %	Keine Angabe	Keine Angabe
A-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,00 %	Keine Angabe	Keine Angabe
H-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,65 %	Keine Angabe	Keine Angabe
S-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,55 %	Keine Angabe	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,80 %	0,05 %	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,80 %	0,05 %	Keine Angabe
M-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	0,85 %	Keine Angabe	Keine Angabe
X-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
G-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,65 %	Keine Angabe	Keine Angabe
G1-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,65 %	Keine Angabe	Keine Angabe

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie / Ausschüttungsfrequenz \*\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile).

\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindesterstzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich Bondyield ESG Fund

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Bondyield ESG Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen dem Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

**Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden.** In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, das Kapital abzusichern und attraktive Renditen oberhalb der Renditen von in der Benchmark erfassten Staatsanleihen mit ähnlicher Duration zu erzielen.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel durch ein umsichtig verwaltetes Portfolio aus Unternehmensanleihen mit einem durchschnittlichen Investment-Grade-Rating und Schwerpunkt auf ökologischen und sozialen Kriterien sowie Kriterien der Unternehmensführung (ESG) zu erreichen.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Schuldtitel (u. a. fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, **Contingent Convertible Securities** und Anleihen), die an anerkannten Börsen gehandelt und von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung in den USA, der Europäischen Union oder anderen OECD-Mitgliedstaaten haben. Diese Anleihen haben zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von mindestens B3 bzw. B- von Moody's oder Standard & Poor's (oder ein vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuftes Rating). Das Durchschnitts-Rating des Portfolios wird jedoch bei mindestens Baa3 bzw. BBB- von Moody's bzw. Standard & Poor's oder einem gleichwertigen Rating gehalten, und es werden stets mindestens 60 % des Nettoinventarwerts (einschließlich zusätzlicher liquider Mittel) in Anleihen mit Investment-Grade-Rating investiert. Maximal 40 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen Ratings unter Investment Grade haben. Das Anlageportfolio des Teilfonds wird sich aus mindestens 50 Emittenten zusammensetzen, und auf keinen Emittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen.

Der Teilfonds versucht in Anleihen anzulegen, die von Unternehmen begeben wurden, welche nach entsprechender Analyse die Kriterien des Anlageverwalters für überzeugende Risiko-/ Ertragscharakteristika erfüllen, darüber hinaus aber auch bestimmte Mindeststandards nach ökologischen

und sozialen Kriterien sowie nach Kriterien der Unternehmensführung (ESG) erfüllen. Der Anlageverwalter konzentriert sich dabei auf Anlagen in Unternehmen, die er nicht nur als kreditwürdig einstuft, sondern auch als hinsichtlich ihrer ESG-Richtlinien gut geführt.

Der Anlageverwalter definiert das ökologische Engagement als die Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt, wobei er berücksichtigt, dass umweltschädliche Praktiken nicht nur für die Menschen schädlich sein können, sondern die Haftung für diese Auswirkungen für ein Unternehmen auch kostspielig sein kann. Unternehmen werden sowohl hinsichtlich ihrer absoluten Auswirkungen auf die Umwelt als auch hinsichtlich ihrer relativen Auswirkungen im Vergleich mit anderen Unternehmen aus derselben Branche beurteilt.

Der Anlageverwalter definiert das soziale Engagement als die Interaktion eines Unternehmens mit seinen Aktionären und insgesamt mit der Gemeinschaft, die sein Geschäft unterstützt. Der Anlageverwalter berücksichtigt, dass unterschiedliche Unternehmen in unterschiedlichen Branchen ein Engagement aufweisen, das in einem branchenrelevanten Rahmen zu bewerten ist.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass beim Engagement hinsichtlich der Unternehmensführung unter anderem die ethischen Standards und die Transparenzpraktiken eines Unternehmens zu berücksichtigen sind.

Bei der Bewertung von Unternehmen anhand ihrer ESG-Leistungen wird der Teilfonds von erfahrenen, unabhängigen ESG-Beratern unterstützt. Der Anlageverwalter wird keine Wertpapiere kaufen, die nach Ansicht der unabhängigen Berater nicht die Mindeststandards für Geschäftspraktiken entsprechend den Grundsätzen der United Nations Global Compact, in denen globale ethische Standards beschrieben sind, erfüllen. Der Anlageverwalter wird über seine ESG-Berater die Portfoliounternehmen im Hinblick auf ihre laufende Einhaltung der ESG-Standards des Teilfonds überwachen.

Der Teilfonds kann ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Währungs-, Zins- und Kreditrisiken im Rahmen der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Futures, Optionen, Credit Default Swaps (ausschließlich zu Absicherungszwecken), Zinsswaps und Devisenterminkontrakte einsetzen. Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften, die der Anlageverwalter für den Teilfonds tätigt, sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird

## Prospektnachtrag - Muzinich Bondyield ESG Fund (Fortsetzung)

### 2 Anlageziel (Fortsetzung)

nicht auf Zinsschwankungen spekulieren. Eine Beschreibung dieser Techniken und Instrumente ist im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ enthalten.

Der Teilfonds wird nicht in Aktien anlegen. Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Contingent Convertible Securities oder Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Für den Einsatz von Zinsswaps gelten die folgenden Beschränkungen: (i) Die Swaps werden im Zusammenhang mit vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten eingesetzt, (ii) die im Zusammenhang mit solchen Transaktionen eingegangenen Verpflichtungen dürfen den Wert der Vermögenswerte, in deren Zusammenhang sie eingegangen wurden, nicht überschreiten, und (iii) der Abschluss von Swap-Geschäften darf die Liquidität des Portfolios des Teilfonds nicht übermäßig einschränken. Zinsswaps werden nicht eingesetzt, um eine Hebelwirkung zu erzielen.

Der Anlageverwalter kann in dem Teilfonds in einem gewissen Umfang liquide Mittel halten. Die liquiden Anlagen können die Form von Barguthaben und/oder Geldmarktinstrumenten (insbesondere Staatsanleihen von OECD-Staaten, Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) haben, die zu diesen Zwecken üblicherweise eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Schuldtiteln, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA, der Europäischen Union oder in OECD-Mitgliedstaaten haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

Der Anlageverwalter kann durch den Kauf von Kreditforderungen in Abtretungen bestehender (besicherter, frei übertragbarer, an einem regulierten Markt gehandelter und nicht börsennotierter) Unternehmenskreditforderungen investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

### 3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter versucht, das Vermögen des Teilfonds in Unternehmen zu investieren, die seiner Einschätzung nach solide und gut positioniert sind und attraktive längerfristige Aussichten sowie attraktive risikobereinigte Renditen und attraktive Merkmale nach ökologischen und sozialen Kriterien sowie nach Kriterien der Unternehmensführung (ESG-Kriterien) bieten. Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern, zumal höher rentierliche Unternehmensanleihen mit einem höheren Risiko einhergehen können.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit den als Benchmark dienenden Investment-Grade-Staatsanleihen ähnlicher Duration über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

## Prospektnachtrag - Muzinich Bondyield ESG Fund (Fortsetzung)

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Teilfonds wird keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 8.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

#### 8.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahmeschluss (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	16:00 Uhr am(irischer Ortszeit) betreffenden Handelstag

#### 8.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 8.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis

Der Erstaussgabezeitraum für Anteile des Teilfonds läuft von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 27 Dezember 2017 bis 17:00 Uhr am 26 Juni 2018 bzw. länger oder kürzer, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

### 9 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

### 10 Gebühren und Kosten

#### 10.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ zu entnehmen.

#### 10.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Rücknahme von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich Bondyield ESG Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung und Ertrag	1,10 %	0,06 %	Keine Angabe
A-Anteile	Thesaurierung und Ertrag	0,70 %	0,06 %	Keine Angabe
H-Anteile**	Thesaurierung und Ertrag	0,50 %	0,06 %	Keine Angabe
S-Anteile***	Thesaurierung und Ertrag	0,40 %	0,06 %	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierung und Ertrag	1,40 %	0,05 %	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierung und Ertrag	1,40 %	0,05 %	Keine Angabe
M-Anteile	Thesaurierung und Ertrag	0,60 %	0,06 %	Keine Angabe
Gründeranteile***	Ertrag	0,35 %	0,06 %	Keine Angabe
X-Anteile***	Thesaurierung und Ertrag	Keine Angabe	0,06 %	Keine Angabe
G-Anteile***	Thesaurierung und Ertrag	0,50 %	0,06 %	Keine Angabe
G1-Anteile***	Thesaurierung und Ertrag	0,50 %	0,06 %	Keine Angabe

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie / Ausschüttungsfrequenz \*\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile).

\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindestzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich EmergingMarketsShortDuration Fund

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich EmergingMarkets-ShortDuration Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

**Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden.** In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, das Kapital abzusichern und attraktive Renditen oberhalb der Renditen von in der Benchmark erfassten Staatsanleihen mit ähnlicher Duration zu erzielen.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel durch umsichtige Anlagen in erster Linie in Schwellenländeranleihen mit kurzer Duration zu erreichen. Der Teilfonds wird in erster Linie fest- und/oder variabel verzinsliche Unternehmens- und staatliche Schuldtitel, d. h. (besicherte, frei übertragbare, an einem regulierten Markt gehandelte und nicht börsennotierte) Anleihen und bestehende Unternehmenskreditforderungen, vorbehaltlich einer Grenze von 9,9 % für Unternehmenskredite wie nachstehend beschrieben, mit relativ kurzen Durationen kaufen und dabei insbesondere in ausgewählte kündbare Emissionen sowie in Titel mit kurzer Restlaufzeit und variabel verzinsten Instrumente investieren. Das kurze Durationsprofil des Teilfonds bietet Anlegern einen gewissen Schutz bei steigenden Zinsen.

Der Teilfonds wird sich in erster Linie auf Schuldtitel mit Ratings in den Kategorien B/BB/BBB von Moody's und/oder Standard & Poor's (oder anderen Ratings, die der Anlageverwalter als gleichwertig betrachtet) konzentrieren, kann aber auch in Wertpapiere mit höheren Ratings investieren.

Der Teilfonds wird voraussichtlich überwiegend in auf US\$ und andere Hartwährungen lautende Unternehmens- und Staatsanleihen von Emittenten investieren, die in Schwellenländern registriert sind oder in erster Linie dort geschäftlich tätig sind (Asien, Afrika, Lateinamerika und einige Teile Europas), kann aber auch in geringerem Umfang in europäische und nordamerikanische Unternehmen investieren, die in Schwellenländern engagiert sind. Anlagen können auch in den lokalen Währungen der Schwellenländer getätigt werden. Die Wertpapiere/Instrumente, in die der Teilfonds

investieren wird, werden an einer anerkannten Börse (wie im Prospekt definiert) notiert und/oder gehandelt. Der Fonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Wertpapiere zu investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufes ein Rating von mindestens B3/B- von Moody's und/oder Standard & Poor's (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) haben. Im Falle der Herabstufung des Ratings eines Wertpapiers auf unter B3/B- wird der Anlageverwalter prüfen, ob der Teilfonds das Wertpapier weiter halten kann. Dies ist möglich, falls das Halten des Wertpapiers nach Ansicht des Anlageverwalters im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Die Anlagen des Teilfonds werden über eine Vielzahl von Emittenten und Branchen breit gestreut sein. Die maximale durchschnittliche Duration-to-worst wird 2,5 Jahre betragen, kann aber aufgrund von Marktpreisbewegungen auch auf 3 Jahre steigen. Höchstens 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in ein und demselben Emittenten angelegt werden.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Contingent Convertible Securities oder Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Zum Zwecke eines effizient diversifizierten Engagements in bestimmten Wertpapieren und Instrumenten, bestimmten Regionen oder bestimmten Sektoren kann der Teilfonds auch in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und Nicht-OGAW) investieren, deren Anlagepolitik Anlagen in Wertpapieren und Instrumenten derselben Art erlaubt, wie sie die Anlagepolitik des Teilfonds erlaubt.

Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank in Bezug auf wechselseitige Anlagen, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.



## Prospektnachtrag - Muzinich EmergingMarketsShortDuration Fund (Fortsetzung)

### 2 Anlageziel (Fortsetzung)

Der Teilfonds kann ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Währungs-, Zins- und Kreditrisiken im Rahmen der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Futures, Optionen, Credit Default Swaps (ausschließlich zu Absicherungszwecken), Zinsswaps und Devisenterminkontrakte einsetzen, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften oder Zinsswap-Transaktionen, die der Anlageverwalter für den Teilfonds eingeht, sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren. Da DFI nur für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Zins- und/oder Währungsrisiken eingesetzt werden, beabsichtigt der Teilfonds nicht, sich durch den Einsatz von DFI einer Hebelwirkung auszusetzen. Es ist zwar vorgesehen, dass das Gesamtrisiko aus den vorstehend erwähnten DFI in der Regel bei null liegen wird, dennoch kann sich ein geringes Gesamtrisiko durch Marktbewegungen ergeben, wenn bei einer Position unbeabsichtigt eine übermäßige Absicherung vorliegt. Solche unbeabsichtigt übermäßig abgesicherten Positionen werden gemäß den Vorgaben der Zentralbank neu gewichtet (siehe nachstehenden Abschnitt „Abgesicherte Anteilsklassen“).

Der Anlageverwalter kann durch den Kauf von Kreditforderungen in Abtretungen bestehender (besicherter, frei übertragbarer, an einem regulierten Markt gehandelter und nicht börsennotierter) Unternehmenskreditforderungen investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, um in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten, Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) zu investieren, wenn dies nach

Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Teilfonds ist.

### 3 Anlagestrategie

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien zu ähnlichen Durationen unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit den als Benchmark dienenden Staatsanleihen ähnlicher Duration über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Teilfonds wird keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

## Prospektnachtrag - Muzinich EmergingMarketsShortDuration Fund (Fortsetzung)

### 7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 8.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

#### 8.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahme- schluss (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden Handelstag

#### 8.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 8.4 Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Erstausgabezeitraum für Anteile des Teilfonds läuft von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 27 Dezember 2017 bis 17:00 Uhr am 26 Juni 2018 bzw. länger oder kürzer, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstausgabezeitraums einen Erstausgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

### 9 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

### 10 Gebühren und Kosten

#### 10.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ zu entnehmen.

#### 10.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich EmergingMarketsShortDuration Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft**	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,10 %	0,06 %	Keine Angabe
A-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	0,80 %	0,06 %	Keine Angabe
H-Anteile**	Thesaurierung oder Ertrag	0,60 %	0,06 %	Keine Angabe
S-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,50 %	0,06 %	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,45 %	0,05 %	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,45 %	0,05 %	Keine Angabe
M-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	0,70 %	0,06 %	Keine Angabe
X-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	Keine Angabe	0,06 %	Keine Angabe
G-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,60 %	0,06 %	Keine Angabe
G1-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,60 %	0,06 %	Keine Angabe

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie / Ausschüttungsfrequenz (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile).

\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindesterstzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrags zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

**Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden.** In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, das Kapital abzusichern und attraktive Renditen oberhalb der Renditen von in der Benchmark erfassten Staatsanleihen mit ähnlicher Duration zu erzielen.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel durch ein umsichtig verwaltetes Portfolio aus Unternehmensanleihen mit attraktiven Risiko- und Renditecharakteristika, einem durchschnittlichen Investment-Grade-Rating zu erreichen. Der Anlageverwalter zielt im Allgemeinen auf eine durchschnittliche Duration-to-Worst von maximal 2 Jahren ab, kann aber bisweilen aufgrund von Marktbedingungen auch eine durchschnittliche Duration-to-Worst von bis zu 3 Jahren aufweisen.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Unternehmensschuldtitel (u. a. fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Contingent Convertible Securities und Anleihen) oder in US-amerikanische und europäische Schatzwechsel und US-amerikanische und europäische Agency Bonds, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. Das Durchschnitts-Rating des Teilfonds wird bei einem durchschnittlichen Investment-Grade von mindestens Baa3 bzw. BBB- von Moody's bzw. Standard & Poor's (oder einem vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuften anderen Rating) gehalten, und es werden stets mindestens 60 % des Nettoinventarwerts (einschließlich zusätzlicher liquider Mittel) in Anleihen mit Investment-Grade-Rating investiert sein. Höchstens 40 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in Wertpapieren unter Investment-Grade angelegt werden, und das niedrigste zulässige Rating eines Wertpapiers liegt bei B3/B- von mindestens einer dieser Rating-Agenturen (bzw. einem vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuften Rating). Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Unternehmensemittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen. Der Teilfonds unterliegt keinen geografischen Beschränkungen.

Der Teilfonds kann ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Währungsrisiken im Rahmen der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Futures, Optionen, Credit Default Swaps (ausschließlich zu Absicherungszwecken), Zinsswaps und Devisenterminkontrakte einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften, die der Anlageverwalter für den Teilfonds tätigt, sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Contingent Convertible Securities oder Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt. Anlagen (sofern zutreffend) in Contingent Convertible Securities sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Schuldtiteln, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein und ihren Sitz in Europa und/oder Nordamerika haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

Der Anlageverwalter kann durch den Kauf von Kreditforderungen in Abtretungen bestehender (besicherter, frei übertragbarer, an einem regulierten Markt gehandelter und nicht börsennotierter) Unternehmenskreditforderungen investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des

## Prospektnachtrag - Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund (Fortsetzung)

### 2 Anlageziel (Fortsetzung)

Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

### 3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter versucht, das Vermögen des Teilfonds in Unternehmen zu investieren, die seiner Einschätzung nach solide und gut positioniert sind und attraktive längerfristige Aussichten sowie attraktive risikobereinigte Renditen bieten. Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern, zumal höher rentierliche Unternehmensanleihen mit einem höheren Risiko einhergehen können.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit den als Benchmark dienenden kurzfristigen Staatsanleihen über einen Zeitraum von 1-3 Jahren erzielt werden können, und die ein geringes bis mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Teilfonds wird keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 8.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

#### 8.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahme- schluss (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	16:00 Uhr am (irischer Ortszeit) betreffenden Handelstag

#### 8.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 8.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis

Der Erstaussgabezeitraum für Anteile des Teilfonds läuft von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 27 Dezember 2017 bis 17:00 Uhr am 26 Juni 2018 bzw. länger oder kürzer, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

## Prospektnachtrag - Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund (Fortsetzung)

### 9 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

### 10 Gebühren und Kosten

#### 10.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ zu entnehmen.

#### 10.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft**	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und Disposition	0,75 %	Keine Angabe	Keine Angabe
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und Disposition	0,45 %	Keine Angabe	Keine Angabe
H-Anteile**	Thesaurierung, Ertrag und Disposition	0,45 %	0,06 %	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und Disposition	1,15 %	0,05 %	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und Disposition	1,15 %	0,05 %	Keine Angabe
M-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und Disposition	0,55 %	Keine Angabe	Keine Angabe
X-Anteile***	Thesaurierung, Ertrag und Disposition	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
G-Anteile***	Thesaurierung, Ertrag und Disposition	0,45 %	0,06 %	Keine Angabe
T-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und Disposition	0,90 %	0,05 %	Keine Angabe
G1-Anteile***	Thesaurierung, Ertrag und Disposition	0,45 %	0,06 %	Keine Angabe

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie /Ausschüttungsfrequenz\*\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile).

\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindesterzeichnungsbetrag

\*\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrags zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\* Gilt nur für Ertragsanteile mit monatlicher oder vierteljährlicher Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich Europeyield Fund

Dieser Prospekt nachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Europeyield Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospekt nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospekt nachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds strebt an, attraktive Renditen zu erzielen und das Kapital abzusichern.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er eine sorgfältige Auswahl aus Schuldtiteln trifft, die in erster Linie von europäischen und nordamerikanischen Unternehmen auf europäische Währungen lautend emittiert werden und zum Zeitpunkt des Kaufes überwiegend ein Rating von mindestens B3/B- von Moody's oder Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating, in der Regel jedoch ein Rating unter A aufweisen.

Der Teilfonds investiert überwiegend in börsengehandelte Schuldtitel (einschließlich Schuldverschreibungen, wie variabel verzinsliche kurz- und mittelfristige Notes, Contingent Convertible Securities sowie Anleihen) europäischer Unternehmen sowie in auf europäischen Währungen lautenden Schuldtiteln nordamerikanischer Unternehmen, die allgemein an anerkannten Börsen in der Europa gehandelt werden. Solche Anleihen haben ein Rating von Moody's/Standard & Poor's von mindestens B3/B- (oder ein vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuftes Rating), aber in der Regel unter A. Ein Rating kann im Falle einer Herabstufung einer vorhandenen Position auch zeitweise niedriger bzw. im Falle einer Heraufstufung höher sein. Wenn es die Marktkräfte verlangen, kann der Teilfonds seine Bestände an staatlichen Schuldtiteln, erstklassigen Wertpapieren (u. a. Unternehmensanleihen, Bank- und Staatsanleihen) mit Ratings von mindestens Baa3 durch Moody's oder BBB- durch Standard & Poor's (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) oder sonstigen Geldmarktpapieren (insbesondere Staatsanleihen von OECD-Staaten, Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die allgemein an anerkannten Börsen in der Europäischen Union gehandelt werden, erhöhen.

Der Teilfonds kann ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen

Währungsrisiken im Rahmen der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Futures, Optionen, Credit Default Swaps (ausschließlich zu Absicherungszwecken), Zinsswaps und Devisenterminkontrakte einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften, die der Anlageverwalter für den Teilfonds tätigt, sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Contingent Convertible Securities Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt. Anlagen (sofern zutreffend) in Contingent Convertible Securities sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Schuldtiteln, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in Europa und/oder Nordamerika haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwertes in andere Teilfonds des Fonds investieren.

Der Anlageverwalter kann durch den Kauf von Kreditforderungen in Abtretungen bestehender (besicherter, frei übertragbarer, an einem regulierten Markt gehandelter und nicht börsennotierter) Unternehmenskreditforderungen investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds.



## Prospektnachtrag - Muzinich Europeyield Fund (Fortsetzung)

### 3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter versucht, das Vermögen des Teilfonds in Unternehmen zu investieren, die seiner Einschätzung nach solide und gut positioniert sind und attraktive längerfristige Aussichten sowie attraktive risikobereinigte Renditen bieten. Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern, zumal höher rentierliche Unternehmensanleihen mit einem höheren Risiko einhergehen können.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres bis hohes Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Teilfonds wird keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 8.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

#### 8.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahmeschluss (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden Handelstag

#### 8.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 8.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis

Der Erstaussgabezeitraum für Anteile des Teilfonds läuft von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr am 26. Juni 2018 bzw. länger oder kürzer, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

## Prospektnachtrag - Muzinich Europeyield Fund (Fortsetzung)

### 9 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

### 10 Gebühren und Kosten

#### 10.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ zu entnehmen.

#### 10.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Rücknahme von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich Europeyield Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft**	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,50 %	Keine Angabe	Keine Angabe
A-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,00 %	Keine Angabe	Keine Angabe
H-Anteile**	Thesaurierung oder Ertrag	0,65 %	Keine Angabe	Keine Angabe
S-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,55 %	Keine Angabe	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,80 %	0,05 %	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,80 %	0,05 %	Keine Angabe
M-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	0,85 %	Keine Angabe	Keine Angabe
X-Anteile****	Thesaurierung oder Ertrag	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
G-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,65 %	Keine Angabe	Keine Angabe
G1-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,65 %	Keine Angabe	Keine Angabe

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie / Ausschüttungsfrequenz\*\*\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile).

\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindestersterzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrags zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich Global Tactical Credit Fund

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Global Tactical Credit Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

**Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden.** In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Die Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, kontinuierliche attraktive Renditen auf risikobereinigter Basis über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu erzielen.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er in Hochzins-Unternehmensanleihen (d. h. Titel mit Ratings unter Investment Grade) und/oder Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Ratings von Emittenten aus den USA, Europa und Schwellenländern anlegt. Die flexible Allokation zwischen Hochzinstiteln (High Yield) und Investment-Grade-Titeln sowie zwischen verschiedenen Regionen erfolgt in erster Linie auf Basis einer Relative-Value-Beurteilung innerhalb der globalen Kreditmärkte.

Der Anlageverwalter legt in erster Linie in fest- und/oder variabel verzinslichen Unternehmensanleihen von Emittenten aus den USA, Europa und Schwellenländern an (wobei normalerweise weniger als 40 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten aus Schwellenländern investiert werden), die an einer anerkannten Börse notiert und/oder gehandelt werden.

Der Teilfonds wird in Hochzins-Unternehmensanleihen (d. h. Titel mit Ratings unter Investment Grade) und/oder Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Ratings von Standards and Poor's, Moody's und/oder Fitch (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) investieren. Die Allokation zwischen Hochzinstiteln (High Yield) und Investment-Grade-Titeln sowie zwischen verschiedenen Regionen erfolgt in erster Linie auf Basis einer Relative-Value-Beurteilung

innerhalb der globalen Kreditmärkte. Bei der Beurteilung des relativen Werts werden Renditen, Spreads, Bonität und Renditeerwartungen für jeden Sektor des globalen Kreditmarktes berücksichtigt. Durch seine Flexibilität in der Allokation in den verschiedenen Sektoren der globalen Kreditmärkte kann der Teilfonds versuchen, sich für die unterschiedlichen Phasen des Kreditzyklus geeignet zu positionieren, um kontinuierlich attraktive Renditen zu erzielen. Anlagen (sofern zutreffend) in Contingent Convertible Securities sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Die Anlagen des Teilfonds werden global über eine Vielzahl von Emittenten und Branchen gestreut sein. Unter normalen Marktbedingungen werden höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in ein und demselben Unternehmensemittenten angelegt. Es wird erwartet, dass der Teilfonds normalerweise in mindestens 50 Emittenten investiert ist.

Der Teilfonds kann ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Währungs-, Zins- und Kreditrisiken im Rahmen der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Futures, Optionen, Credit Default Swaps (ausschließlich zu Absicherungszwecken), Zinsswaps und Devisenterminkontrakte einsetzen. Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften, die der Anlageverwalter für den Teilfonds tätigt, sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren. Eine Beschreibung dieser Techniken und Instrumente ist im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE und TECHNIKEN ZUM effizienten portfoliomanagement“ enthalten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE und TECHNIKEN ZUM effizienten portfoliomanagement“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Contingent Convertible Securities oder Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Teilfonds kann auf opportunistischer Basis maximal 5 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere investieren, bei denen es sich um Aktienwerte handelt, insbesondere Aktien und Einlagenzertifikate (wie z. B. American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) und Wandelanleihen.

## Prospektnachtrag - Muzinich Global Tactical Credit Fund (Fortsetzung)

### 2 Anlageziel (Fortsetzung)

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in dem zugrunde liegenden Portfolio der ETFs zu engagieren, in diesem Fall im globalen Kredituniversum von Unternehmensanleihen/-krediten.

ETFs können auch für Absicherungszwecke eingesetzt werden (so kann zum Beispiel über einen ETF eine Short-Position in US-Schatzwechseln eingegangen werden, um dem Teilfonds eine Absicherung gegen Zinsrisiken zu ermöglichen). In den ETFs, in die der Teilfonds investieren kann, können Derivate/Leverage eingebettet sein, es ist jedoch vorgesehen, dass sich der Teilfonds nur einer minimalen Hebelwirkung aussetzt. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA, Europa und/oder Schwellenländern haben oder dort investiert sein müssen. Anlagen in ETFs, bei denen es sich nicht um OGAWs handelt und die vom Anlageverwalter als übertragbare Wertpapiere betrachtet werden, werden in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank getätigt.

Der Anlageverwalter kann durch den Kauf von Kreditforderungen in Abtretungen bestehender (besicherter, frei übertragbarer, an einem regulierten Markt gehandelter und nicht börsennotierter) Unternehmenskreditforderungen investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, um in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von

Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-) zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Teilfonds ist.

### 3 Anlagestrategie

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die eine attraktive absolute Rendite aus festverzinslichen Anlagen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren anstreben und ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Teilfonds wird keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

Prospektnachtrag - Muzinich Global Tactical Credit Fund (Fortsetzung)

**7 Risikofaktoren**

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

**8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen**

**8.1 Basiswährung**

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US\$.

**8.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss**

<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahmeschluss (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden Handelstag

**8.3 Mindestzeichnung**

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

**8.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis**

Der Erstaussgabezeitraum für Anteile des Teilfonds läuft von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 27 Dezember 2017 bis 17:00 Uhr am 26 Juni 2018 bzw. länger oder kürzer, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

**9 Ausschüttungspolitik**

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

**10 Gebühren und Kosten**

**10.1 Gebühren**

Die für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ zu entnehmen.

**10.2 Kosten**

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich Global Tactical Credit Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,35 %	0,15 %	Keine Angabe
A-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,05 %	0,06 %	Keine Angabe
H-Anteile**	Thesaurierung oder Ertrag	0,65 %	0,06 %	Keine Angabe
S-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,55 %	0,06 %	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,80 %	0,05 %	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,80 %	0,05 %	Keine Angabe
M-Anteile	Thesaurierung und Ertrag	0,85 %	0,06 %	Keine Angabe
Gründeranteile*** ****	Thesaurierung oder Ertrag	0,29 %	0,06 %	Keine Angabe
X-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	Keine Angabe	0,06 %	Keine Angabe
E-Anteile*** *****	Thesaurierung und Ertrag	0,25 %	0,10 %	20 % Ausgleichende Performancegebühr
S1-Anteile***	Thesaurierung und Ertrag	0,55 %	0,06 %	Keine Angabe
G-Anteile***	Thesaurierung und Ertrag	0,65 %	0,06 %	Keine Angabe
G1-Anteile***	Thesaurierung und Ertrag	0,65 %	0,06 %	Keine Angabe
N-Anteile*** ****	Thesaurierung und Ertrag	0,25 %	0,10 %	20 % Nicht ausgleichende Performancegebühr

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie / Ausschüttungsfrequenz\*\*\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile).

\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindesterstzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrags zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\* Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung seitens der Verwaltungsgesellschaft sind die Gründeranteile des Muzinich Global Tactical Credit Fund derzeit nicht für Anleger verfügbar. Die maximale jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gründeranteile für die ersten drei Jahre nach der Auflegung des Teilfonds beträgt 0,29 % des Nettoinventarwerts dieser Gründeranteile. Danach gilt eine maximale jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft von 0,55 % des Nettoinventarwerts dieser Gründeranteile.

\*\*\*\*\* Die Zahlung der Performancegebühr unterliegt einer Performance-Hurdle in Höhe des relevanten 3-Monats-LIBOR + 250 Bp für den Berechnungszeitraum.

\*\*\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich LongShortCreditYield Fund

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich LongShortCreditYield Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

**Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden.** In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Der Teilfonds kann für Anlage- und Absicherungszwecke überwiegend in DFI investieren.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, kontinuierliche attraktive Renditen auf risikobereinigter Basis über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu erzielen.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er überwiegend - direkt oder indirekt durch den Einsatz von DFI - in höher rentierliche Schuldtitel von Unternehmen (u. a. Schuldverschreibungen wie variabel verzinsliche kurz- und mittelfristige Notes, Contingent Convertible Securities und Anleihen) investiert, die in erster Linie von US-Emittenten und auch von Emittenten in Europa und/oder Schwellenländern emittiert werden.

Anlagen in Schwellenländern werden voraussichtlich 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Bei den Unternehmensanleihen, in die der Anlageverwalter in erster Linie investiert wird, handelt es sich um Titel unter Investment Grade, doch der Anlageverwalter kann auch in Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating investieren, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die Gesamtrendite des Teilfonds steigern können. Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren kann, werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Renditen zu steigern und die Volatilität zu mindern. Der Teilfonds kann auch maximal 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere investieren, bei denen es sich um Aktienwerte handelt, insbesondere Aktien und Einlagenzertifikate (wie z. B. American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts).

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, um in erheblichem Umfang in

Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Anlageverwalter kann Futures, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ enthalten), um sich in höher rentierlichen Unternehmensanleihen zu engagieren und Anlagen in den Wertpapieren des Teilfonds und damit verbundenen Vermögenswerten, Märkten und Währungen abzusichern. Der Einsatz von Derivaten unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Teilfonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Der Teilfonds wird durch den Einsatz von Derivaten einer Hebelwirkung unterliegen und kann durch den Einsatz von Contingent Convertible Securities einer Hebelwirkung unterliegen. Das gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten und Contingent Convertible Securities wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen. Anlagen (sofern zutreffend) in Contingent Convertible Securities sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Anlageverwalter kann, entweder direkt durch den Kauf von Kreditforderungen in Abtretungen bestehender Unternehmenskreditforderungen oder indirekt über einen Total Return Swap, in bestehende Unternehmenskreditforderungen (die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind) investieren; dabei gilt für direkte und indirekte Anlagen in Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein in nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (unter Zugrundelegung des Wertes des Total Return Swaps oder des Engagement im Basiswert, d. h. des Marktwertes der entsprechenden Position des Basiswertes, je nachdem, was höher ist).



## Prospektnachtrag - Muzinich LongShortCreditYield Fund (Fortsetzung)

### 2 Anlageziel (Fortsetzung)

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Unternehmensanleihen zu engagieren, wie vorstehend beschrieben. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in Europa und/oder Schwellenländern haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

Der Teilfonds kann in wesentlichem Umfang in DFI investiert sein.

**Die Anlagestrategie des Teilfonds ist spekulativ und mit erheblichen Risiken verbunden. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS SYNTHETISCHE LEERVERKÄUFE UND DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.**

### 3 Anlagestrategie

Der Teilfonds wird versuchen, das Durationsrisiko zu mindern, indem er einen Teil seiner Vermögenswerte in Unternehmensanleihen mit kurzer Duration, gekaufte (besicherte, frei übertragbare, an einem regulierten Markt gehandelte und nicht börsennotierte) Unternehmenskreditforderungen investiert, vorbehaltlich einer Grenze von 9,9 %, wie vorstehend beschrieben, sowie in Swaps und Optionen. Inwieweit der Anlageverwalter versucht, das Durationsrisiko zu mindern, hängt vom Marktausblick des Anlageverwalters in Bezug auf das Durationsrisiko sowie vom relativen Wert und den Kosten von Strategien zur Begrenzung oder Minderung des Durationsrisikos ab.

Die Gesamtstrategie legt Wert auf absolute Renditen und Risikokontrolle durch einen disziplinierten Anlagestil mit Schwerpunkt auf Kapitalerhalt und dem Erzielen einer absoluten, volatilitätsarmen Rendite durch Maßnahmen wie Branchen- und Emittentendiversifizierung, Positionsbeschränkungen und opportunistischen synthetischen Leerverkäufen durch den Einsatz von DFI. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus,

dass das Short-Engagement des Teilfonds in Abhängigkeit von den Leerverkaufsmöglichkeiten an den Märkten normalerweise zwischen 10 % und 30 % des Gesamtengagements liegen wird, es kann aber bisweilen auch bei 0 % oder 50 % des Gesamtengagements liegen. Die Anlagestrategie des Teilfonds ist nicht branchenspezifisch.

Der Anlageverwalter wird versuchen, erhöhte Rendite- und Absicherungsmöglichkeiten vor allem in den USA zu nutzen und opportunistisch in anderen Märkten für Unternehmensschuldtitel weltweit anlegen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Märkte für Unternehmensschuldtitel Anlagechancen bieten, die sich daraus ergeben, dass Anleihepreise nicht immer den fundamentalen Wert eines Emittenten widerspiegeln. Dies kann durch Marktverzerrungen und Ineffizienzen und bisweilen auch durch einen Mangel an anspruchsvollen Kreditmodellen und Analysemöglichkeiten auf Seiten der Anleger bedingt sein. Um diese Chancen zu nutzen, wird der Anlageverwalter Erträge und Handelsgewinne anstreben und versuchen, im Kontext eines diversifizierten Portfolios, das sich überwiegend aus höher rentierlichen Unternehmensanleihen zusammensetzt, in Relative-Value oder Pair-Trades zu investieren. Relative-Value- oder Pair-Trades sind Geschäfte, die Long- und/oder synthetische Short-Positionen (mit einem erwarteten Short-Engagement wie vorstehend beschrieben) in mindestens zwei Instrumenten (wie vorstehend beschrieben) beinhalten, die zusammen die Chance auf zusätzliche Renditen und/oder auf Renditen mit marktneutraleren Risikoprofilen als bei einem Instrument alleine bieten. Anlagen in Relative-Value- und Pair-Trades werden auf opportunistischer Basis getätigt, d. h. dann, wenn sich am Markt entsprechende Gelegenheiten bieten.

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

## Prospektnachtrag - Muzinich LongShortCreditYield Fund (Fortsetzung)

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Teilfonds wird durch den Einsatz von Derivaten einer Hebelwirkung unterliegen. Das gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen.

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 8.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US\$.

#### 8.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

<b>Handelstag</b>	Jeder Freitag und der erste Geschäftstag jedes Kalendermonats Ausschließlich für Zwecke der Berichterstattung und Gebührenberechnung wird darüber hinaus der Nettoinventarwert geschäftstäglich berechnet.
<b>Orderannahmeschluss (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	<p><b>Für Zeichnungen:</b> 16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden Handelstag</p> <p><b>Für Rücknahmen:</b> 16:00 Uhr (irischer Ortszeit) sieben Geschäftstage vor dem maßgeblichen Handelstag</p>

#### 8.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 8.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis

Der Erstaussgabezeitraum für Anteile des Teilfonds läuft von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) 27 Dezember 2017 bis 17:00 Uhr am 26 Juni 2018 bzw. länger oder kürzer, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

### 9 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

### 10 Gebühren und Kosten

#### 10.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ zu entnehmen.

#### 10.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich LongShortCreditYield Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD and USD.

Anteilskategorie	Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
NR-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,50 %	0,10 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr
ER-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,50 %	0,10 %	10,00 % Ausgleichende Performancegebühr
N-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,00 %	0,10 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr
E-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,00 %	0,10 %	10,00 % Ausgleichende Performancegebühr
NJ-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,00 %	0,10 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr
EX-Anteile**	Thesaurierung oder Ertrag	1,00 %	0,10 %	10,00 % Ausgleichende Performancegebühr
NX-Anteile**	Thesaurierung oder Ertrag	1,00 %	0,10 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr
NRX-Anteile**	Thesaurierung oder Ertrag	1,50 %	0,10 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr
EP-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	2,00 %	0,10 %	10,00 % Ausgleichende Performancegebühr
NP-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	2,00 %	0,10 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr
NP1-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	2,00 %	0,10 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr
EX1-Anteile**	Thesaurierung oder Ertrag	1,00 %	0,10 %	15,00 % Ausgleichende Performancegebühr
EH-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	1,00 %	0,10 %	10,00 % Ausgleichende Performancegebühr
NH-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	1,00 %	0,10 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie / Ausschüttungsfrequenz\*\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile).

\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindestanzahlbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich ShortDurationHighYield Fund

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich ShortDurationHighYield Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, das Kapital abzusichern und attraktive Renditen oberhalb der Renditen von in der Benchmark erfassten Staatsanleihen mit ähnlicher Duration zu erzielen.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Unternehmensanleihen mit Ba/B-Rating von Moody's oder Standard & Poor's (oder gleichwertigen Ratings) und relativ kurzen Durationen investiert.

Der Teilfonds investiert in erster Linie in öffentlich gehandelte, auf US\$ lautende Unternehmensanleihen, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. Der Teilfonds hält einen Anlagebestand, der von Standard and Poor's und/oder Moody's mit einem durchschnittlichen Rating von mindestens B/B2 (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) bewertet ist. Die Anlagen des Teilfonds werden über eine Vielzahl von Emittenten und Branchen breit gestreut sein. Die maximale durchschnittliche Duration-to-worst wird 2 Jahre betragen, kann aber aufgrund von Marktpreisbewegungen auch auf 2,2 Jahre steigen. Das kurze Durationsprofil des Teilfonds soll Anlegern einen gewissen Schutz bei steigenden Zinsen bieten. Höchstens 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in ein und demselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds kann ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Währungsrisiken im Rahmen der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Futures, Optionen, Credit Default Swaps (ausschließlich zu Absicherungszwecken), Zinsswaps und Devisenterminkontrakte einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM

EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften, die der Anlageverwalter für den Teilfonds tätigt, sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Contingent Convertible Securities Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Schuldtiteln, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA haben oder in den USA investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

Der Anlageverwalter kann durch den Kauf von Kreditforderungen in Abtretungen bestehender (besicherter, frei übertragbarer, an einem regulierten Markt gehandelter und nicht börsennotierter) Unternehmenskreditforderungen investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

### 3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter versucht, das Vermögen des Teilfonds in Unternehmen zu investieren, die seiner Einschätzung nach solide und gut positioniert sind und attraktive längerfristige Aussichten sowie attraktive risikobereinigte Renditen bieten. Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer

## Prospektnachtrag - Muzinich ShortDurationHighYield Fund (Fortsetzung)

### 3 Anlagestrategie (Fortsetzung)

quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern, zumal höher rentierliche Unternehmensanleihen mit einem höheren Risiko einhergehen können.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit den als Benchmark dienenden Staatsanleihen ähnlicher Duration über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Teilfonds wird keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 8.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US\$.

#### 8.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahme-schluss (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden Handelstag

#### 8.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 8.4 Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Erstausgabezeitraum für Anteile des Teilfonds läuft von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 27 Dezember 2017 bis 17:00 Uhr am 26 Juni 2018 bzw. länger oder kürzer, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstausgabezeitraums einen Erstausgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

### 9 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

## Prospektnachtrag - Muzinich ShortDurationHighYield Fund (Fortsetzung)

### 10 Gebühren und Kosten

#### 10.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ zu entnehmen.

#### 10.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Rücknahme von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich ShortDurationHighYield Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft**	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,10 %	Keine Angabe	Keine Angabe
A-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	0,80 %	Keine Angabe	Keine Angabe
H-Anteile**	Thesaurierung oder Ertrag	0,60 %	Keine Angabe	Keine Angabe
S-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,50 %	Keine Angabe	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,40 %	0,05 %	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,40 %	0,05 %	Keine Angabe
M-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	0,70 %	Keine Angabe	Keine Angabe
Select-Distribution-Anteile	Disposition	0,50 %	Keine Angabe	Keine Angabe
S-Dispositionsanteile	Disposition	0,50 %	Keine Angabe	Keine Angabe
X-Anteile****	Thesaurierung oder Ertrag	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
G-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,60 %	Keine Angabe	Keine Angabe
G1-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,60 %	Keine Angabe	Keine Angabe

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie / Ausschüttungsfrequenz\*\*\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile). Die vorstehende Bezeichnungskonvention gilt für Select-Distribution-Anteile und S-Dispositionsanteile mit der Ausnahme des Verweises auf die verfügbare Anteilsgattung.

\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindesterstzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich Global High Yield Fund

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Global High Yield Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

**Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden.** In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Wie nachstehend angegeben kann der Teilfonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, attraktive Renditen zu erzielen und das Kapital abzusichern.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt sein Anlageziel an durch die sorgfältige Auswahl öffentlich gehandelter hochverzinslicher Schuldtitel (einschließlich variabel verzinslicher Schuldtitel mit kurzer und mittlerer Laufzeit, Contingent Convertible Securities und Anleihen), die an einer anerkannten Börse notiert und/oder gehandelt werden und von Unternehmen mit Sitz, Hauptsitz, geschäftlichem Schwerpunkt oder Haupthandelsmärkten in den USA, Europa und Schwellenländern begeben wurden. Der Teilfonds kann sich mit über 20 % des Nettoinventarwerts in Schwellenländern engagieren.

Solche Anleihen werden von Moody's/Standard & Poor's generell unter Investment Grade (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalter gleichwertigen Rating) eingestuft, doch im Regelfall schlechter als A. Kommt es zum Ausfall eines Wertpapiers, überprüft der Anlageverwalter die Position des Teilfonds in dem Wertpapier. Wenn es die Marktkräfte verlangen, kann der Teilfonds seine Bestände an solchen Wertpapieren verringern und seine Bestände an Staatsanleihen, erstklassigen Wertpapieren mit einem Rating von mindestens Baa3 durch Moody's (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalter gleichwertigen Rating) oder sonstigen Geldmarktpapieren (insbesondere Staatsanleihen von OECD-Staaten, Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die allgemein an anerkannten Börsen in den USA, Kanada und dem EWR gehandelt werden, erhöhen.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, um in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalter unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann Futures, Optionen, Credit Default Swaps (nur als Sicherungsnehmer), Zinsswaps, Total Return Swaps und Devisenterminkontrakte (die im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ im Prospekt näher beschrieben sind) zu Absicherungszwecken und/oder zum Schutz vor Wechselkursrisiken und zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Fonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Derivaten einer Hebelwirkung unterliegen. Das gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften, die der Anlageverwalter für den Teilfonds tätigt, sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren.



## Prospektnachtrag - Muzinich Global High Yield Fund (Fortsetzung)

### 2 Anlagepolitik (Fortsetzung)

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Fonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Fonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Fonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Schuldtiteln, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA haben oder in den USA investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Fonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Fonds des Fonds investieren.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten, die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind, investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

### 3 Anlagestrategie

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive

Verkaufdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und Diensten Dritter.

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

Es wird nicht beabsichtigt, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, und eingesetzte Derivate werden entweder besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen aus DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

## Prospektnachtrag - Muzinich Global High Yield Fund (Fortsetzung)

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 8.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US\$.

#### 8.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahmeschluss (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	16:00 Uhr (irischer Zeit) am betreffenden Handelstag

#### 8.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „ANHANG - INFORMATIONEN ZU DEN ANTEILSKLASSEN“, zu entnehmen, der diesem Prospektnachtrag beigelegt ist.

#### 8.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis

Der Erstaussgabezeitraum für Anteile des Teilfonds läuft von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) 27 Dezember 2017 bis 17:00 Uhr am 26 Juni 2018 bzw. länger oder kürzer, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

### 9 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

### 10 Gebühren und Kosten

#### 10.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem Abschnitt „ANHANG - INFORMATIONEN ZU DEN

ANTEILSKLASSEN“ zu entnehmen, der diesem Prospektnachtrag beigelegt ist.

#### 10.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Rücknahme von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich Global High Yield Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft**	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,50 %	Keine Angabe	Keine Angabe
A-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,00 %	Keine Angabe	Keine Angabe
H-Anteile**	Thesaurierung oder Ertrag	0,65 %	Keine Angabe	Keine Angabe
S-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,55 %	Keine Angabe	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,80 %	0,05 %	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,80 %	0,05 %	Keine Angabe
M-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	0,85 %	Keine Angabe	Keine Angabe
X-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
G-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,65 %	Keine Angabe	Keine Angabe
G1-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,65 %	Keine Angabe	Keine Angabe

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie / Ausschüttungsfrequenz\*\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile).

\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindestersteinzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich TargetYield Fund

Für den Muzinich TargetYield Fund, den Muzinich US Corporate Yield Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und den Muzinich High Yield Bond 2024 Fund ist in Deutschland keine Vertriebsanzeige gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches erstattet worden. Anteile an dem Muzinich TargetYield Fund, dem Muzinich US Corporate Yield Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und dem Muzinich High Yield Bond 2024 Fund dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden (§ 293 Absatz 1 Nummer 3 und § 309 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch).

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich TargetYield Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Wie weiter unten angegeben, kann der Teilfonds für Anlage- und Absicherungszwecke sowie für ein effizientes Portfoliomanagement in DFI investieren.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, kontinuierliche Gesamtrenditen auf risikobereinigter Basis über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu erzielen.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er in Hochzins-Unternehmensanleihen (d. h. Titel mit Ratings unter Investment Grade) und/oder Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Ratings von Emittenten aus den USA, Europa und Schwellenländern anlegt. Die flexible Allokation zwischen Hochzinstiteln (High Yield) und Investment-Grade-Titeln sowie zwischen verschiedenen Regionen erfolgt in erster Linie auf Basis einer Relative-Value-Beurteilung innerhalb der globalen Kreditmärkte. Maximal 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in Hochzinsanleihen angelegt, definiert als Titel mit Ratings unter Baa3/BBB- von Moody's bzw. S&P oder Ratings, die der Anlageverwalter als gleichwertig betrachtet. Das durchschnittliche

Mindest-Rating des Portfolios wird Ba3/BB-betragen.

Der Anlageverwalter legt in erster Linie in fest- und/oder variabel verzinslichen Unternehmensanleihen von Emittenten aus den USA, Europa und Schwellenländern an (wobei normalerweise weniger als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten aus Schwellenländern investiert werden), die an einer anerkannten Börse notiert und/oder gehandelt werden.

Der Teilfonds wird in Hochzins-Unternehmensanleihen (d. h. Titel mit Ratings unter Investment Grade) und/oder Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Ratings von Standards and Poor's, Moody's und/oder Fitch (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) investieren. Die Allokation zwischen Hochzinstiteln (High Yield) und Investment-Grade-Titeln sowie zwischen verschiedenen Regionen erfolgt in erster Linie auf Basis einer Relative-Value-Beurteilung innerhalb der globalen Kreditmärkte. Bei der Beurteilung des relativen Werts werden Renditen, Spreads, Bonität und Renditeerwartungen für jeden Sektor des globalen Kreditmarktes berücksichtigt. Durch seine Flexibilität in der Allokation in den verschiedenen Sektoren der globalen Kreditmärkte kann der Teilfonds versuchen, sich für die unterschiedlichen Phasen des Kreditzyklus geeignet zu positionieren, um kontinuierlich attraktive Renditen zu erzielen.

Die Anlagen des Teilfonds werden global über eine Vielzahl von Emittenten und Branchen gestreut sein. Unter normalen Marktbedingungen werden höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in ein und demselben Unternehmensemittenten angelegt. Es wird erwartet, dass der Teilfonds normalerweise in mindestens 50 Emittenten investiert ist.

Der Teilfonds kann auf opportunistischer Basis maximal 5 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere investieren, bei denen es sich um Aktienwerte handelt, insbesondere Aktien, Einlagenzertifikate (wie z. B. American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) und Wandelanleihen. Der Teilfonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Portfoliomanagementtechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ erläutert.

## Prospektnachtrag - Muzinich TargetYield Fund (Fortsetzung)

### 2 Anlagepolitik (Fortsetzung)

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, um in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann Futures, Forwards, Optionen, Zinsswaps, Credit Default Swaps (zum Kauf und Verkauf von Absicherungen) und Total Return Swaps einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ enthalten), um Anlagen in den Wertpapieren des Teilfonds und damit verbundenen Vermögenswerten, Märkten und Währungen abzusichern, und für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements. Der Einsatz von Derivaten und Techniken des effizienten Portfoliomanagements unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Teilfonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Da nicht beabsichtigt wird, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten einer Hebelwirkung auszusetzen, wird der Einsatz von Derivaten abgesichert oder mit Barmitteln ausgeglichen. Dennoch kann der Einsatz von DFI als Transaktionen mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn sich der Wert der entsprechenden Sicherheit ändert oder die Barmittel sich als nicht ausreichend erweisen. Der Einsatz von Hebeln im Teilfonds wird gegebenenfalls überwacht und unter Anwendung des Commitment-Ansatzes gemessen. Eine sich ergebende Hebelwirkung darf 25 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Ferner kann der Teilfonds in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Anlageverwalter kann durch den Kauf von Kreditforderungen in Abtretungen bestehender (besicherter, frei übertragbarer, an einem regulierten Markt gehandelter und nicht

börsennotierter) Unternehmenskreditforderungen investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein für nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs oder sich auf einen Index beziehende Swaps investieren, um sich indirekt in Unternehmensanleihen zu engagieren, wie vorstehend beschrieben. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA, Europa und/oder Schwellenländern haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

**DIE ANLAGESTRATEGIE DES TEILFONDS IST SPEKULATIV UND MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANZEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS SYNTHETISCHE LEERVERKÄUFE UND DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.**

### 3 Anlagestrategie

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern.

## Prospektnachtrag - Muzinich TargetYield Fund (Fortsetzung)

### 3 Anlagestrategie (Fortsetzung)

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die eine attraktive absolute Rendite aus fest verzinslichen Anlagen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren anstreben und ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

Da nicht beabsichtigt wird, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten einer Hebelwirkung auszusetzen, wird der Einsatz von Derivaten abgesichert oder mit Barmitteln ausgeglichen. Dennoch kann der Einsatz von DVI als Transaktionen mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn sich der Wert der entsprechenden Sicherheit ändert oder die Sicherheit sich als nicht ausreichend erweist. Der etwaige Einsatz von Hebeln im Teilfonds in DFI und Contingent Convertible Securities wird überwacht und unter Anwendung des Commitment-Ansatzes (der ein gehebeltes Engagement von 100% gestattet) gemessen. Eine sich ergebende Hebelwirkung darf 25% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 8.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US\$.

#### 8.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahme-schluss (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	16:00 Uhr (irischer Zeit) am betreffenden Handelstag

#### 8.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindestzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 8.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis

Der Erstaussgabezeitraum für Anteile des Teilfonds läuft von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr am 26. Juni 2018 bzw. länger oder kürzer, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

### 9 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 10.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ zu entnehmen.

### 10 Gebühren und Kosten

#### 10.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

## Prospektnachtrag - Muzinich TargetYield Fund (Fortsetzung)

### 10 Gebühren und Kosten (Fortsetzung)

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich TargetYield Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,10 %	0,06 %	Keine Angabe
A-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	0,70 %	0,06 %	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,50 %	0,05 %	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,50 %	0,05 %	Keine Angabe
Gründeranteile**	Thesaurierung oder Ertrag	0,34 %	0,06 %	Keine Angabe
X-Anteile**	Thesaurierung oder Ertrag	Keine Angabe	0,06 %	Keine Angabe
G-Anteile**	Thesaurierung oder Ertrag	0,50 %	0,06 %	Keine Angabe
G1-Anteile**	Thesaurierung oder Ertrag	0,50 %	0,06 %	Keine Angabe

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie / Ausschüttungsfrequenz\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile).

\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.



## Prospektnachtrag - Muzinich Asia Credit Opportunities Fund

Dieser Prospekt nachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Asia Credit Opportunities Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

**Dieser Prospekt nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden.** In diesem Prospekt nachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Wie nachstehend angegeben kann der Teilfonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, Kapital zu erhalten und aus asiatischen Wertpapieren einen attraktiven risikoadjustierten Gesamtertrag zu erwirtschaften.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt sein Anlageziel an, indem er überwiegend in (fest und/oder variabel verzinsliche) Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investiert (insbesondere OECD-Staatsanleihen, US-Schatzanweisungen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die von Regierungen oder von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in asiatischen Ländern haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben und auf harte Währungen lauten. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens zwei Drittel seines Nettoinventarwerts in auf harte Währungen lautende Schuldtitel von staatlichen Emittenten oder Unternehmen aus asiatischen Ländern investiert und bis zu ein Drittel seine Nettoinventarwerts in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, einschließlich Wertpapiere asiatischer, europäischer und nordamerikanischer Unternehmen, die auf Landeswährungen von Schwellenmärkten lauten und jeweils im Durchschnitt ein Investment-Grade-Rating von Moody's oder Standard & Poor's (oder ein vom

Anlageverwalter als gleichwertig erachtetes Rating) von mindestens Baa3 bzw. BBB- aufweisen.

Ausgenommen die zulässigen Anlagen in übertragbare nicht börsennotierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere/Instrumente, in die der Teilfonds investiert, an einer anerkannten Börse (wie im Prospekt definiert) notiert und/oder gehandelt.

Der Teilfonds kann auf opportunistischer Basis maximal 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere investieren, die Aktienwerte sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anteile, Einlagenzertifikate (wie z. B. American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) und Wandelanleihen. Der Fonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Ferner kann der Teilfonds maximal 10 % seines Nettoinventarwerts über den Northbound Trading Link des Shanghai Hong Kong Stock Connect-Programms in an der Shanghai Stock Exchange notierte chinesische A-Aktien investieren.

Der Teilfonds kann jeweils maximal 50 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel ohne Investment Grade investieren. Das zulässige Mindest-Rating solcher Papiere liegt bei B3/B- einer der Ratingagenturen (oder einem vom Anlageverwalter als gleichwertig erachteten Rating).

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, um in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Teilfonds ist.

## Prospektnachtrag - Muzinich Asia Credit Opportunities Fund (Fortsetzung)

### 2 Anlagepolitik (Fortsetzung)

Der Teilfonds kann Futures, Forwards, Optionen, Zinsswaps, Credit Default Swaps (zum Erwerb oder Verkauf von Absicherung) und Total Return Swaps einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ enthalten), um Anlagen in den Wertpapieren des Teilfonds und damit verbundenen Vermögenswerten, Märkten und Währungen abzusichern, und für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements. Der Einsatz von Derivaten und effizienten Portfoliomanagementstechniken unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Teilfonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Derivaten und Contingent Convertible Securities einer Hebelwirkung ausgesetzt werden. Das gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten und Contingent Convertible Securities wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen.

Zudem kann der Teilfonds in Broken Convertible Bonds anlegen, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ erläutert. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten, die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind, investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs oder Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren, um sich indirekt in Unternehmensanleihen zu engagieren, wie vorstehend beschrieben. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die

der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den asiatischen Märkten haben oder in den asiatischen Märkten investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

**DIE ANLAGESTRATEGIE DES TEILFONDS IST SPEKULATIV UND MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANZEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS SYNTHETISCHE LEERVERKÄUFE UND DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.**

### 3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter setzt einen Bottom-up- und Top-down-Ansatz zur Analyse von Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und auf harte Währung und auf Lokalwährungen lautenden Schuldtiteln ein. Alle Anlageentscheidungen richten sich nach dem Ausblick des Anlageverwalters für solche Wertpapiere, der Analysen zum globalen Marktumfeld, zum Konjunkturumfeld der jeweiligen asiatischen Länder und zu den Bewertungen innerhalb der jeweiligen Anlageklasse umfasst.

Der Anlageverwalter trifft Anlageentscheidungen möglichst auf der Grundlage erwarteter Rendite-, Spread- und Währungsentwicklungen als Reaktion auf Veränderungen der konjunkturellen Lage, der Fundamentaldaten des Sektors und einzelstitelspezifischer Faktoren wie Cashflow und Management.

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern.

## Prospektnachtrag - Muzinich Asia Credit Opportunities Fund (Fortsetzung)

### 3 Anlagestrategie (Fortsetzung)

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee), der unabhängig vom Portfoliomanagementteam ist, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds ist für Anleger geeignet, die ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau verkraften können.

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

Sofern im Prospekt nicht anders angegeben, führt der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds zu Hebelwirkung. Das gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten und Contingent Convertible Securities wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen.

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 8.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US\$.

#### 8.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahme- schluss (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden Handelstag

#### 8.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 8.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis

Der Erstaussgabezeitraum für Anteile des Teilfonds läuft von 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr am 26. Juni 2018 bzw. länger oder kürzer, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

### 9 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

## Prospektnachtrag - Muzinich Asia Credit Opportunities Fund (Fortsetzung)

### 10 Gebühren und Kosten

#### 10.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ zu entnehmen.

#### 10.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

---

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich Asia Credit Opportunities Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,50 %	0,06 %	Keine Angabe
A-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,00 %	0,06 %	Keine Angabe
H-Anteile**	Thesaurierung oder Ertrag	0,65 %	0,06 %	Keine Angabe
S-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,55 %	0,06 %	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,80 %	0,06 %	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierung oder Ertrag	1,80 %	0,06 %	Keine Angabe
Gründeranteile*** ****	Thesaurierung oder Ertrag	0,40 %	0,06 %	Keine Angabe
X-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	Keine Angabe	0,06 %	Keine Angabe
G-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,65 %	0,06 %	Keine Angabe
G1-Anteile***	Thesaurierung oder Ertrag	0,65 %	0,06 %	Keine Angabe

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie / Ausschüttungsfrequenz\*\*\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile).

\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindestzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\* Die maximale jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gründeranteile für die ersten drei Jahre nach der Auflegung des Teilfonds beträgt 0,40 % des Nettoinventarwerts dieser Gründeranteile. Danach gilt eine maximale jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft von 0,55 % des Nettoinventarwerts dieser Gründeranteile. Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich Developed Markets High Yield Fund

Dieser Prospekt nachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Developed Markets High Yield Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospekt nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospekt nachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds strebt attraktive Renditen und einen Kapitalschutz an.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er eine sorgfältige Auswahl aus öffentlich gehandelten Schuldtiteln trifft (u. a. Schuldverschreibungen wie variabel verzinsliche kurz- und mittelfristige Notes, Contingent Convertible Securities sowie Anleihen), die in erster Linie von US-Unternehmen und europäischen Unternehmen emittiert werden und zum Zeitpunkt des Kaufes mindestens ein B3-Rating von Moody's oder ein gleichwertiges Rating, in der Regel jedoch ein Rating unter A aufweisen.

Der Teilfonds legt überwiegend in börsengehandelten Schuldtiteln US-amerikanischer und europäischer Unternehmen an, die allgemein an anerkannten Börsen in den USA, Kanada und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehandelt werden. Der Teilfonds wird stets mindestens 10 % seines Portfolios im EWR und den Rest überwiegend in den USA und Kanada anlegen. Der Teilfonds wird voraussichtlich mindestens 50 % seines Vermögens in Wertpapieren anlegen, die auf US\$ lauten. Solche Anleihen haben ein Rating von Moody's/Standard & Poor's von mindestens B3/B- (oder ein vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuftes Rating), aber in der Regel unter A. Im Falle der Herabstufung des Ratings eines Wertpapiers auf unter B3/B- wird der Anlageverwalter prüfen, ob der Teilfonds das Wertpapier weiter halten kann. Wenn es die Marktkräfte verlangen, kann der Teilfonds seine Bestände an solchen Wertpapieren verringern und seine Bestände an Staatsanleihen, erstklassigen Wertpapieren mit einem Rating von mindestens Baa3 durch Moody's (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) oder sonstigen Geldmarktpapieren (insbesondere Staatsanleihen von OECD-Staaten, Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagezertifikate), die allgemein an anerkannten Börsen in den USA, Kanada und dem EWR gehandelt werden, erhöhen.

Der Teilfonds kann ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Währungsrisiken im Rahmen der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Techniken und Instrumente wie Futures, Optionen, Credit Default Swaps (ausschließlich zu Absicherungszwecken), Zinsswaps und Devisenterminkontrakte einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften, die der Anlageverwalter für den Teilfonds tätigt, sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Contingent Convertible Securities oder Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt. Der Fonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten, die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind, investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Schuldtiteln, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA haben oder in den USA investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in

## Prospektnachtrag - Muzinich Developed Markets High Yield Fund (Fortsetzung)

### 2 Anlagepolitik (Fortsetzung)

anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

### 3 Anlagestrategie

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und Diensten Dritter.

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Teilfonds wird keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 8.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US\$.

#### 8.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

Handelstag	Jeder Geschäftstag
Orderannahme-schluss (Zeichnungen und Rücknahmen)	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden Handelstag

#### 8.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 8.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis

Der Erstaussgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 27. Dezember 2017 9:00 Uhr bis 26. Juni 2018 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

### 9 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

### 10 Gebühren und Kosten

#### 10.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die erfolgsabhängige Gebühr für die jeweiligen Klassen des Teilfonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ aufgeführt.

## Prospektnachtrag - Muzinich Developed Markets High Yield Fund (Fortsetzung)

### 10 Gebühren und Kosten (Fortsetzung)

#### 10.2 Kosten

Die für den Fonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Rücknahme von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Prospekt enthalten.

---

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.



## Prospektnachtrag - Muzinich Developed Markets High Yield Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilklasse	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft**	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,50%	Keine Angabe	Keine Angabe
A-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,00%	Keine Angabe	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,80%	0,05%	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,80%	0,05%	Keine Angabe
H-Anteile**	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,65%	Keine Angabe	Keine Angabe
S-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,55%	Keine Angabe	Keine Angabe
M-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,85%	Keine Angabe	Keine Angabe
X-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
G-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,65%	Keine Angabe	Keine Angabe
G1-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,65%	Keine Angabe	Keine Angabe

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ Anteilsgattung/ verfügbare Anteilskategorie / Ausschüttungsfrequenz\*\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile).

\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindestersteinzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich US Corporate Yield Fund

Für den Muzinich TargetYield Fund, den Muzinich US Corporate Yield Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und den Muzinich High Yield Bond 2024 Fund ist in Deutschland keine Vertriebsanzeige gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches erstattet worden. Anteile an dem Muzinich TargetYield Fund, dem Muzinich US Corporate Yield Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und dem Muzinich High Yield Bond 2024 Fund dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden (§ 293 Absatz 1 Nummer 3 und § 309 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch).

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich US Corporate Yield Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Wie nachstehend angegeben kann der Fonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, Kapitalschutz und attraktive Renditen zu bieten, die über diejenigen liegen, die mit den als Benchmark dienenden Staatsanleihen erzielt werden können.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel durch den Aufbau eines umsichtig verwalteten Portfolios zu erreichen, das sich vorwiegend aus Unternehmensanleihen mit attraktiven Risiko- und Renditecharakteristika zusammensetzt, die von Unternehmen mit Sitz, Hauptsitz, geschäftlichem Schwerpunkt oder Haupthandelsmärkten in den USA begeben wurden. Die Unternehmensanleihen im Portfolio werden ein durchschnittliches Investment-Grade-Rating aufweisen.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Unternehmensschuldtitel, die aus den USA stammen oder auf den USD lauten (u. a. fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Contingent Convertible Securities und Anleihen), oder in US-amerikanische Schatzwechsel und US-amerikanische

Agency Bonds, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. Das Durchschnitts-Rating des Teilfonds wird bei einem durchschnittlichen Investment-Grade von mindestens Baa3 bzw. BBB- von Moody's bzw. Standard & Poor's (oder einem vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuften anderen Rating) gehalten, und es werden stets mindestens 70% des Nettoinventarwerts (einschließlich zusätzlicher liquider Mittel) in Anleihen mit Investment-Grade-Rating investiert sein. Höchstens 20% des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen ein Rating unter Investment-Grade haben. Das Rating eines Wertpapiers muss bei Kauf die Bewertung einer beliebigen Rating-Agentur (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) von B3/-B- haben. Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Emittenten von Unternehmensanleihen werden mehr als 5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Investment-Grade-Titel und nicht mehr als 3% für Schudttitel mit einem niedrigeren Rating als Investment Grade entfallen. Der Fonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, um in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Fonds ist.

Der Teilfonds kann für Absicherungszwecke zum Schutz der Anlagen des Fonds in Wertpapiere und damit verbundene Vermögenswerte, Märkte und Währungen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Futures, Devisenterminkontrakte, Optionen, Zinsswaps und Credit Default Swaps (durch den Kauf und Verkauf von Absicherungen) einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

## Prospektnachtrag - Muzinich US Corporate Yield Fund (Fortsetzung)

### 2 Anlagepolitik (Fortsetzung)

UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Fonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde.

Da keine Absicht besteht, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, werden eingesetzte Derivate besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten, die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind, investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs oder Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren, um sich indirekt in Unternehmensanleihen zu engagieren, wie vorstehend beschrieben. Es ist vorgesehen, dass

die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA, in Europa und/oder Schwellenländern haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

**DIE ANLAGESTRATEGIE DES FONDS IST SPEKULATIV UND MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER FONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANZEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS SYNTHETISCHE LEERVERKÄUFE UND DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES FONDS STEIGERN KÖNNEN.**

### 3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds Anlagen in Unternehmen zu wählen, die er für solide, gut positionierte Unternehmen mit attraktive längerfristige Perspektiven hält, und die seiner Einschätzung nach auch attraktive risikobereinigte Renditen erbringen. Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern, zumal höher rentierliche Unternehmensanleihen mit einem höheren Risiko einhergehen können.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und Diensten Dritter.

## Prospektnachtrag - Muzinich US Corporate Yield Fund (Fortsetzung)

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von 1-3 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

Da keine Absicht besteht, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, werden eingesetzte Derivate besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen (dem zufolge ein gehebeltes Engagement von bis zu 100 % zulässig wäre). Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Fonds investieren.

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 8.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US\$.

#### 8.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahmeschluss (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden Handelstag

#### 8.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 8.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis

Der Erstaussgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 27. Dezember 2017 9:00 Uhr bis zum 26. Juni 2018 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, die der Zentralbank mitgeteilt wird.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

### 9 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

### 10 Gebühren und Kosten

#### 10.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die erfolgsabhängige Gebühr für die jeweiligen Klassen des Teilfonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ aufgeführt.

#### 10.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Rücknahme von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich US Corporate Yield Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,00%	0,06%	Keine Angabe
A-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,75%	0,06%	Keine Angabe
H-Anteile**	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,45%	0,06%	Keine Angabe
S Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,35%	0,06%	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,15%	0,05%	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,15%	0,05%	Keine Angabe
M-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,55%	0,06%	Keine Angabe
Gründeranteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,30%	0,06%	Keine Angabe
X Anteile**	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	Keine Angabe	0,06%	Keine Angabe
G-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,45%	0,06%	Keine Angabe
G1-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,45%	0,06%	Keine Angabe

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ Anteilsgattung/ verfügbare Anteilskategorie / Ausschüttungsfrequenz\*\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile).

\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindesterstzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund

Für den Muzinich TargetYield Fund, den Muzinich US Corporate Yield Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und den Muzinich High Yield Bond 2024 Fund ist in Deutschland keine Vertriebsanzeige gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches erstattet worden. Anteile an dem Muzinich TargetYield Fund, dem Muzinich US Corporate Yield Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und dem Muzinich High Yield Bond 2024 Fund dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden (§ 293 Absatz 1 Nummer 3 und § 309 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch).

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Wie nachstehend angegeben kann der Fonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

### 1 Anlageziel

Der Fonds ist darauf ausgerichtet, Kapital zu erhalten und für einen befristeten Zeitraum mit der Anlage in Schuldtitel aus Schwellenländern einen attraktiven Ertrag zu erwirtschaften.

### 2 Laufzeit des Fonds

Der Fonds wird am 30. September 2021 aufgelöst. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Liquidation um bis zu vier Monate aufschieben. Nach Liquidation werden alle Erlöse an die Anleger ausgezahlt.

### 3 Angebotsfrist

Für die Zwecke der Zeichnung hat der Fonds eine Angebotsfrist, die spätestens am 31. Dezember 2017 endet, soweit sie nicht von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorgaben der Zentralbank verlängert wird. Nach Ende der Angebotsfrist wird der Fonds für Zeichnungen geschlossen und bleibt nur für Rücknahmen geöffnet. Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“.

### 4 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt sein Anlageziel an, indem er in (fest und/oder variabel verzinsliche) Schuldtitel, vorwiegend Anleihen und Geldmarktinstrumente, investiert (insbesondere OECD-Staatsanleihen, US-Schatzanweisungen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die von Staaten oder von Unternehmen begeben wurden.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in auf US-Dollar lautende Schuldtitel investiert und dass die im Fondsportfolio gehaltenen Wertpapiere im Durchschnitt ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Anlageverwalter investiert nach Möglichkeit mindestens 65 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating und kann bis zu 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating investieren, die von staatlichen Stellen oder von Unternehmen aus dem öffentlichen Sektor emittiert wurden, mindestens ein Rating von BB- von einer Ratingagentur wie Moody's und/oder Standard & Poor's („Ratingagenturen“) oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating aufweisen und mehrheitlich im Eigentum eines souveränen Staates stehen. Sollten sich die Ratings von einer oder mehreren Ratingagenturen (oder -unternehmen) unterscheiden, ist folgendermaßen vorzugehen: Liegt nur ein Rating vor, so wird dieses herangezogen. Liegen zwei Ratings vor, wird das niedrigere herangezogen. Liegen drei Ratings vor, werden sie in aufsteigender Reihenfolge geordnet und das zweite wird herangezogen.

Ferner gibt es keine Beschränkung des Betrags, der in Wertpapiere investiert wird, die in Schwellenländern begeben wurden, und solche Wertpapiere können auf eine harte Währung lauten. Für die Zwecke dieses Teilfonds gelten als „harte Währung“ US-Dollar, Euro, Pfund Sterling, japanischer Yen und Schweizer Franken.

Der Fonds wird in Schuldtitel anlegen, deren Laufzeit maximal sechs Monate nach dem Liquidationsdatum des Fonds endet; der Anlageverwalter kann jedoch bis zu 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere anlegen, deren Laufzeit maximal 24 Monate nach dem Liquidationsdatum des Fonds endet.

Ausgenommen die zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere/Instrumente, in die der Fonds investiert, an einer anerkannten Börse (wie im Prospekt definiert) notiert und/oder gehandelt.

Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Emittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen. Der Fonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürfen keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

## Prospektnachtrag - Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund (Fortsetzung)

### 4 Anlagepolitik (Fortsetzung)

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Portfoliomanagementtechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Obwohl beabsichtigt wird, dass der Fonds voll investiert ist, wie vorstehend beschrieben, hat der Anlageverwalter den Spielraum, in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagezertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen (insbesondere vor dem Hintergrund der Marktbedingungen) im besten Interesse des Fonds ist.

Der Teilfonds kann für Absicherungszwecke zum Schutz der Anlagen des Fonds in Wertpapiere und damit verbundene Vermögenswerte, Märkte und Währungen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Futures, Devisenterminkontrakte, Optionen, Zinsswaps und Credit Default Swaps (durch den Kauf und Verkauf von Absicherungen) einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Teilfonds sieht für die Laufzeit des Teilfonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements nur dann das Eingehen eines Zinsswaps vor, wenn bis zu 100 % der Portfolioanlagen abgesichert werden können. Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Fonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Da keine Absicht besteht, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, werden eingesetzte Derivate besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von verbrieften Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten, die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind, investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs oder Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren, um sich indirekt in Unternehmensanleihen zu engagieren, wie vorstehend beschrieben. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA, in Europa und/oder Schwellenländern haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

**DIE ANLAGESTRATEGIE DES TEILFONDS IST SPEKULATIV UND MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.**

## Prospektnachtrag - Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund (Fortsetzung)

### 5 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds Anlagen in Emittenten zu wählen, die er unter anderem für kaufmännisch und finanziell solide hält, die in ihrer jeweiligen Branche gut positioniert sind und attraktive längerfristige Perspektiven haben, und die seiner Einschätzung nach auch attraktive risikobereinigte Renditen erbringen. Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

### 6 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die regelmäßige Erträge anstreben, die über eine vorwiegende Anlage in Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von etwa vier Jahren erzielt werden können, und die ein geringes bis mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 7 Kreditaufnahme und Leverage

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

Es wird nicht beabsichtigt, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, da eingesetzte Derivate entweder besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen werden. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI und Contingent Convertible Securities als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen (dem zufolge ein gehebeltes Engagement von bis zu 100 % zulässig wäre). Die daraus resultierende

Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

### 8 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 9 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 10 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 10.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US\$.

#### 10.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

Handelstag	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahmeschluss (Zeichnungen)</b>	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden Handelstag bis zum 31. Dezember 2017, danach wird der Teilfonds für Zeichnungen geschlossen.
<b>Orderannahmeschluss (Rücknahmen)</b>	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden Handelstag

#### 10.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 10.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis

Der Erstaussgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 4. September 2017 9:00 Uhr bis 31. Dezember 2017 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.



## Prospektnachtrag - Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund (Fortsetzung)

### 11 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilklassen des Fonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

### 12 Gebühren und Kosten

#### 12.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die erfolgsabhängige Gebühr für die jeweiligen Klassen des Fonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ aufgeführt.

#### 12.2 Kosten

Die für den Fonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund (Fortsetzung)

### 13 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performance-Gebühr
R-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,00 %	0,12 %	Keine Angabe
A-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,75%	0,12 %	Keine Angabe
A1-Anteile**	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,45 %	0,12 %	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,15 %	0,12 %	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,15 %	0,12 %	Keine Angabe
H-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,45 %	0,12 %	Keine Angabe
S-Anteile**	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,35 %	0,12 %	Keine Angabe
S1-Anteile**	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,35 %	0,12 %	Keine Angabe
M-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,55 %	0,12 %	Keine Angabe
X-Anteile**	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	Keine Angabe	0,12 %	Keine Angabe
G-Anteile**	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,45 %	0,12 %	Keine Angabe
G1-Anteile**	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,45 %	0,12 %	Keine Angabe

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen;

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie/ Ausschüttungsfrequenz\*\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile).

\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrags zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindesterstzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (Monatlicher) und (Vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich Emerging Market Debt Fund

Dieser Prospekt nachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Emerging Market Debt Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

**Dieser Prospekt nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden.** In diesem Prospekt nachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

**Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Wie nachstehend angegeben kann der Fonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

### 1 Anlageziel

Der Fonds ist darauf ausgerichtet, Kapital zu erhalten und einen attraktiven risikoadjustierten Gesamtertrag zu erwirtschaften.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt sein Anlageziel an, indem er überwiegend in (fest und/oder variabel verzinsliche) Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investiert (insbesondere OECD-Staatsanleihen, US-Schatzanweisungen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die von Regierungen oder von Unternehmen begeben werden, die ihren Hauptsitz in Schwellenländern (Asien, Afrika, Lateinamerika und bestimmte Länder in Europa) haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben, in geringerem Umfang kann der Fonds auch in europäische und nordamerikanische Unternehmen investieren, die ein Engagement in Schwellenländern haben. Diese Schuldtitel haben in der Regel ein Rating unter AA von Moody's oder Standard & Poor's (oder ein vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuftes Rating).

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Fonds unter normalen Marktbedingungen seinen Nettoinventarwert vorwiegend in auf harte Währungen lautende Schuldtitel von staatlichen Emittenten oder Unternehmen aus Schwellenländern investiert. Für die Zwecke dieses Fonds gelten als „harte Währung“ US-Dollar, Euro, Pfund Sterling, japanischer Yen und Schweizer Franken.

Ausgenommen die zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere/Instrumente, in die der Fonds investiert, an einer anerkannten Börse (wie im Prospekt definiert) notiert und/oder gehandelt.

Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf

keinen einzelnen Unternehmensemittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen. Der Fonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Obwohl beabsichtigt wird, dass der Fonds voll investiert ist, wie vorstehend beschrieben, hat der Anlageverwalter den Spielraum, in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen (insbesondere vor dem Hintergrund der Marktbedingungen) im besten Interesse des Fonds ist.

Der Teilfonds kann für Absicherungszwecke zum Schutz der Anlagen des Fonds in Wertpapiere und damit verbundene Vermögenswerte, Märkte und Währungen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Futures, Devisenterminkontrakte, Optionen, Zinsswaps und Credit Default Swaps (durch den Kauf und Verkauf von Absicherungen) einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Fonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Da keine Absicht besteht, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, werden eingesetzte Derivate besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen.

## Prospektnachtrag - Muzinich Emerging Market Debt Fund (Fortsetzung)

### 2 Anlagepolitik (Fortsetzung)

Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von verbrieften Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten, die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind, investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs oder Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren, um sich indirekt in Unternehmensanleihen zu engagieren, wie vorstehend beschrieben. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA, in Europa und/oder Schwellenländern haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

**Die Anlagestrategie des Teilfonds ist spekulativ und mit erheblichen Risiken verbunden. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.**

### 3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds Anlagen in Emittenten zu wählen, die er unter anderem für kaufmännisch und finanziell solide hält, die in der jeweiligen Branche gut positioniert sind und attraktive längerfristige Perspektiven haben, und die seiner Einschätzung nach auch attraktive risikobereinigte Renditen erbringen. Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und Diensten Dritter.

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

Es wird nicht beabsichtigt, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, da eingesetzte Derivate entweder besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen werden. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen (dem zufolge ein gehebeltes Engagement von bis zu 100 % zulässig wäre). Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

## Prospektnachtrag - Muzinich Emerging Market Debt Fund (Fortsetzung)

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 8.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US\$.

#### 8.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahmeschluss (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden Handelstag

#### 8.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 8.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis

Der Erstaussgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 27. Dezember 2017 9:00 Uhr bis 26. Juni 2018 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

### 9 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

### 10 Gebühren und Kosten

#### 10.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die erfolgsabhängige Gebühr für die jeweiligen Klassen des Fonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ aufgeführt.

#### 10.2 Kosten

Die für den Fonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich Emerging Market Debt Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performance-Gebühr
R-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,50 %	0,06 %	Keine Angabe
A-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,00 %	0,06 %	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,80 %	0,05 %	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,80 %	0,05 %	Keine Angabe
H-Anteile**	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,65 %	0,06 %	Keine Angabe
S-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,55 %	0,06 %	Keine Angabe
M-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,85 %	0,06 %	Keine Angabe
X-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	Keine Angabe	0,06 %	Keine Angabe
G-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,65 %	0,06 %	Keine Angabe
Gründeranteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,40 %	0,06 %	Keine Angabe
G1-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,65 %	0,06 %	Keine Angabe

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilklassen:

Hedging-Status/ Währung/ Anteilsgattung/ verfügbare Anteilskategorie/ Ausschüttungsfrequenz\*\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile).

\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindestersteinzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrags zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich European Credit Alpha Fund

Dieser Prospekt nachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich European Credit Alpha Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospekt nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospekt nachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Der Teilfonds kann für Anlage- und Absicherungszwecke überwiegend in DFI investieren. Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine kontinuierliche attraktive Gesamtrendite auf risikobereinigter Basis über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren an.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er überwiegend - direkt oder indirekt durch den Einsatz von DFI - in hoch rentierliche Schuldtitel von Unternehmen (u. a. Schuldverschreibungen wie variabel verzinsliche kurz- und mittelfristige Notes, Contingent Convertible Securities und Anleihen) investiert, die in erster Linie von europäischen Emittenten oder von Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte in Europa tätigen, deren Emissionen aber auch auf nicht-europäische Währungen lauten können, emittiert werden.

Bei den Unternehmensanleihen, in die der Anlageverwalter in erster Linie investieren wird, handelt es sich um Titel unter Investment Grade, doch der Anlageverwalter kann auch in Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating investieren, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die Gesamtrendite des Teilfonds steigern können. Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren kann, werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, wie nachstehend beschrieben, um die Renditen zu steigern und die Volatilität zu mindern. Der Teilfonds kann auch maximal 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere investieren, bei denen es sich um Aktienwerte handelt, insbesondere in Aktien und Einlagenzertifikate.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, um in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente zu

investieren, insbesondere auch in (i) Commercial Paper und Einlagenzertifikate aus OECD-Ländern, (ii) Termineinlagen, (iii) Staatsanleihen und Schuldverschreibungen von OECD-Staaten mit Investment-Grade-Ratings und (iv) Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Anlageverwalter kann Futures, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ enthalten), um sich in höher rentierlichen Unternehmensanleihen zu engagieren und Anlagen in den Wertpapieren des Teilfonds und damit verbundenen Vermögenswerten, Märkten und Währungen abzusichern. Der Einsatz von Derivaten unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Teilfonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Der Teilfonds wird durch den Einsatz von Derivaten einer Hebelwirkung unterliegen. Das gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten und Contingent Convertible Securities wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen. Der Fonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Anlageverwalter kann direkt über den Kauf von Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten oder indirekt über einen Total Return Swap in bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten investieren (die besichert und frei übertragbar sind und an einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht börsennotiert sind); dabei gilt für direkte und indirekte Anlagen in Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (und im Falle eines Engagements über Total Return Swaps wird vorstehende 9,9 %-Obergrenze auf den Marktwert der Basiswerte beziehungsweise auf den Wert des Swaps angewandt, je nachdem, was höher ist).

## Prospektnachtrag - Muzinich European Credit Alpha Fund (Fortsetzung)

### 2 Anlagepolitik (Fortsetzung)

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Unternehmensanleihen zu engagieren, wie vorstehend beschrieben. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den europäischen Märkten haben oder in den europäischen Märkten investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Teilfonds investieren. Der Teilfonds kann in wesentlichem Umfang in DFI investiert sein.

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist spekulativ und mit erheblichen Risiken verbunden.

**ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS SYNTHETISCHE LEERVERKÄUFE UND DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKT-BEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.**

### 3 Anlagestrategie

Die Gesamtstrategie legt Wert auf Gesamtrenditen und Risikokontrolle durch einen disziplinierten Anlagestil mit Schwerpunkt auf Kapitalerhalt und dem Erzielen einer Gesamtrendite (Total Return) durch Maßnahmen wie Branchen- und Emittentendiversifizierung, Positionsbeschränkungen und opportunistischen synthetischen Leerverkäufen durch den Einsatz von DFI. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Umständen in Hinblick auf sein Long-/Short-Engagement uneingeschränkt flexibel operieren wird (wobei alle Vermögenswerte des Teilfonds Gegenstand von Long-Positionen und/oder Short-Positionen sein können, und zwar mit jeweils bis zu 100 % der Vermögenswerte des Teilfonds). Die Anlagestrategie des Teilfonds ist nicht branchenspezifisch.

Der Anlageverwalter wird versuchen, erhöhte Rendite- und Absicherungsmöglichkeiten vor allem in Europa zu nutzen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Märkte für Unternehmensschuldtitle Anlagechancen bieten, die sich daraus ergeben, dass Anleihepreise nicht

immer den fundamentalen Wert eines Emittenten widerspiegeln. Dies kann durch Marktverzerrungen und Ineffizienzen und bisweilen auch durch einen Mangel an anspruchsvollen Kreditmodellen und Analysemöglichkeiten auf Seiten der Anleger bedingt sein. Um diese Chancen zu nutzen, wird der Anlageverwalter Erträge und Handelsgewinne anstreben und versuchen, im Kontext eines diversifizierten Portfolios, das sich überwiegend aus höher rentierlichen Unternehmensanleihen zusammensetzt, in Relative-Value oder Pair-Trades zu investieren. Relative-Value- oder Pair-Trades sind Geschäfte, die Long- und/oder synthetische Short-Positionen (mit einem erwarteten Short-Engagement wie vorstehend beschrieben) in mindestens zwei Instrumenten (beispielsweise einer Long-Option und einem Credit Default Swap auf zwei Unternehmensanleihen) beinhalten, die zusammen die Chance auf zusätzliche Renditen und/oder auf Renditen mit marktneutraleren Risikoprofilen als bei einem Instrument alleine bieten. Anlagen in Relative-Value- und Pair-Trades werden auf opportunistischer Basis getätigt, d. h. dann, wenn sich am Markt entsprechende Gelegenheiten bieten.

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und Diensten Dritter.

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Teilfonds wird durch den Einsatz von Derivaten einer Hebelwirkung unterliegen. Das gehebelte Gesamtengagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten und Contingent Convertible Securities wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen.



## Prospektnachtrag - Muzinich European Credit Alpha Fund (Fortsetzung)

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 8.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

#### 8.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

<b>Handelstag (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	<b>Für Zeichnungen und Rücknahmen:</b> Jeder Freitag und der erste Geschäftstag jedes Kalendermonats ausschließlich für Zwecke der Berichterstattung und Gebührenberechnung wird darüber hinaus der Nettoinventarwert geschäftstäglich berechnet.
<b>Orderannahmeschluss (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	<b>Für Zeichnungen:</b> 16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden Handelstag <b>Für Rücknahmen:</b> 16:00 Uhr (irischer Ortszeit) sieben Geschäftstage vor dem maßgeblichen Handelstag

#### 8.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 8.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis

Der Erstaussgabezeitraum für Anteile des Teilfonds läuft von 9:00 Uhr am 27. Dezember 2017 bis 17:00 Uhr am 26. Juni 2018 (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, die der Zentralbank mitgeteilt wird.

Für die noch aufzulegenden Teilfondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro

Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

### 9 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

### 10 Gebühren und Kosten

#### 10.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die erfolgsabhängige Gebühr für die jeweiligen Klassen des Teilfonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ aufgeführt.

#### 10.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich European Credit Alpha Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
Gründeranteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,35 %	0,10 %	20,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
NR-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,50 %	0,10 %	20,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
ER-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,50 %	0,10 %	20,00 % Ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
N-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,00 %	0,10 %	20,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
E-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,00 %	0,10 %	20,00 % Ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
NH-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,65 %	0,10 %	20,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
EH-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,65 %	0,10 %	20,00 % Ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
NX-Anteile**	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	Keine Angabe	0,10 %	20,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
EX-Anteile**	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	Keine Angabe	0,10 %	20,00 % Ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
NP-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,80 %	0,10 %	20,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
NP1-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,80 %	0,10 %	20,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie / Ausschüttungsfrequenz\*\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende NX-Anteile).

\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindesterstzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund

Für den Muzinich TargetYield Fund, den Muzinich US Corporate Yield Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und den Muzinich High Yield Bond 2024 Fund ist in Deutschland keine Vertriebsanzeige gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches erstattet worden. Anteile an dem Muzinich TargetYield Fund, dem Muzinich US Corporate Yield Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und dem Muzinich High Yield Bond 2024 Fund dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden (§ 293 Absatz 1 Nummer 3 und § 309 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch).

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Wie nachstehend angegeben kann der Teilfonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, Kapital zu erhalten und für einen befristeten Zeitraum mit der Anlage in Schuldtitel aus Schwellenländern einen attraktiven Ertrag zu erwirtschaften.

### 2 Laufzeit des Fonds

Der Teilfonds wird am 31. Dezember 2024 aufgelöst. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Liquidation um bis zu vier Monate aufschieben. Nach Liquidation werden alle Erlöse an die Anleger ausgezahlt.

### 3 Angebotsfrist

Für die Zwecke der Zeichnung hat der Teilfonds eine Angebotsfrist, die spätestens am 28. Februar 2018 endet, soweit sie nicht von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorgaben der Zentralbank verlängert wird. Nach Ende der Angebotsfrist wird der Teilfonds für Zeichnungen

geschlossen und bleibt nur für Rücknahmen geöffnet. Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“.

### 4 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt das Anlageziel des Teilfonds an, indem er in erster Linie in fest und/oder variabel verzinsliche Hochzins-Unternehmensanleihen (d. h. Titel mit Ratings unter Investment Grade) und/oder Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Ratings von Emittenten aus den USA, Europa und Schwellenländern anlegt (wobei die Anlagen in Emissionen aus Schwellenländern auf 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt sind), die an einer anerkannten Börse notiert sind und/oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann auch in Geldmarktinstrumente investieren (insbesondere OECD-Staatsanleihen, US-Schatzanweisungen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die von Regierungen oder von Unternehmen begeben werden.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen seinen Nettoinventarwert vorwiegend in auf US-Dollar, Euro und Pfund Sterling lautende Schuldtitel investiert.

Der Teilfonds wird in Hochzins-Unternehmensanleihen (d. h. Titel mit Ratings unter Investment Grade) und/oder Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Ratings von Standards and Poor's, Moody's und/oder Fitch („Ratingagenturen“) (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) investieren. Sollten sich die Ratings von einer oder mehreren Ratingagenturen (oder -unternehmen) unterscheiden, ist folgendermaßen vorzugehen: Liegt nur ein Rating vor, so wird dieses herangezogen. Liegen zwei Ratings vor, wird das niedrigere herangezogen. Liegen drei Ratings vor, werden sie in aufsteigender Reihenfolge geordnet und das zweite Rating wird herangezogen. Maximal 7,5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in Unternehmensanleihen mit Ratings unter B3/B-angelegt werden. Die Allokation zwischen Hochzinstiteln (High Yield) und Investment-Grade-Titeln sowie zwischen verschiedenen Regionen erfolgt in erster Linie auf Basis einer Relative-Value-Beurteilung innerhalb der globalen Kreditmärkte.

Der Teilfonds wird in Schuldtitel anlegen, deren Fälligkeit nicht nach dem Liquidationsdatum des Teilfonds am 31. Dezember 2024 liegt. Der Fonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften

## Prospektnachtrag - Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund (Fortsetzung)

### 4 Anlagepolitik (Fortsetzung)

keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Ausgenommen die zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere/Instrumente, in die der Teilfonds investiert, an einer anerkannten Börse (wie im Prospekt definiert) notiert sind und/oder gehandelt.

Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Unternehmensemittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen (insbesondere vor dem Hintergrund der Marktbedingungen) im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann für Absicherungszwecke zum Schutz der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere und damit verbundene Vermögenswerte, Märkte und Währungen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Futures, Devisenterminkontrakte, Optionen, Zinsswaps und Credit Default Swaps (durch den Kauf und Verkauf von Absicherungen) einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Teilfonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Da keine Absicht besteht, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, werden eingesetzte Derivate besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als

unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von verbrieften Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten, die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind, investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs oder Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren, um sich indirekt in Unternehmensanleihen zu engagieren, wie vorstehend beschrieben. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA, in Europa und/oder Schwellenländern haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Teilfonds investieren.

**DIE ANLAGESTRATEGIE DES TEILFONDS IST SPEKULATIV UND MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.**

## Prospektnachtrag - Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund (Fortsetzung)

### 5 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds durch den Einsatz interner Analysen Anlagen in Emittenten zu wählen, die er unter anderem für kaufmännisch und finanziell solide hält, die in ihrer jeweiligen Branche gut positioniert sind und attraktive längerfristige Perspektiven haben, und die seiner Einschätzung nach auch attraktive risikobereinigte Renditen erbringen (überwacht im Hinblick auf den jeweiligen Marktzyklus). Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen, d. h. auf die Bonitätsmerkmale der Emittenten und auf ihre Fähigkeit bezogen, ihren Zahlungsverpflichtungen effektiv nachzukommen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und externen Diensten.

### 6 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die regelmäßige Erträge anstreben, die über eine vorwiegende Anlage in Anleihen mit Ratings über B3/B- über einen Zeitraum von etwa sieben Jahren erzielt werden können, und die ein geringes bis mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 7 Kreditaufnahme und Leverage

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

Es wird nicht beabsichtigt, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, da eingesetzte Derivate entweder besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen werden. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich

dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen (dem zufolge ein gehebeltes Engagement von bis zu 100 % zulässig wäre). Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

### 8 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 9 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 10 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 10.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

#### 10.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

Handelstag	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahmeschluss (Zeichnungen)</b>	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden Handelstag bis zum 28. Februar 2018, danach wird der Teilfonds für Zeichnungen geschlossen.
<b>Orderannahmeschluss (Rücknahmen)</b>	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden Handelstag

#### 10.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 10.4 Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft von 9:00 Uhr am 23. Oktober 2017 bis 17:00 Uhr am 28. Februar 2018 (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, die der Zentralbank mitgeteilt wird.

## Prospektnachtrag - Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund (Fortsetzung)

### 10 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen (Fortsetzung)

#### 10.4 Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis (Fortsetzung)

Für die noch aufzulegenden Teilfondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstausgabezeitraums einen Erstausgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

### 11 Ausschüttungspolitik

In Bezug auf Anteile, die mit „Ertrag“ gekennzeichnet sind, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, erzielte Zinserträge nach Abzug der Kosten in Höhe von ca. 1 % des Kupons der zugrunde liegenden, vom Teilfonds während des maßgeblichen Ausschüttungszeitraums gehaltenen Wertpapiere auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, am maßgeblichen Dividendentermin mehr oder weniger auszuschütten, wenn sie dies nach eigenem Ermessen für notwendig erachtet.

Nähere Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

### 12 Gebühren und Kosten

#### 12.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die erfolgsabhängige Gebühr für die jeweiligen Klassen des Teilfonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ aufgeführt.

#### 12.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil
	Für Rücknahmen am oder vor dem 31. Dezember 2018 ist eine Rücknahmegebühr von 2 % an den Teilfonds zahlbar; danach reduziert sich die Rücknahmegebühr um 0,50 % je Kalenderjahr bis auf 0 % von 1. Januar 2022.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund (Fortsetzung)

### 13 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungs-Gesellschaft	Jährliche Verwaltungs-gebühr	Performance-Gebühr
A-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,55 %	0,05 %	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,25 %	0,05 %	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,25 %	0,05 %	Keine Angabe

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen;

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie/ Ausschüttungsfrequenz\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende A-Anteile).

\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich Asia High Yield Fund

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Asia High Yield Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

**Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden.** In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

**Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

Wie nachstehend angegeben kann der Teilfonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds strebt attraktive Renditen und einen Kapitalschutz an.

### 2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt sein Anlageziel durch die sorgfältige Auswahl öffentlich gehandelter hochverzinslicher Schuldtitel (einschließlich variabel verzinslicher Schuldtitel mit kurzer und mittlerer Laufzeit, Contingent Convertible Securities und fest und/oder variabel verzinslicher Anleihen) an, die an einer anerkannten Börse notiert und/oder gehandelt werden und von staatliche Emittenten und Unternehmen überwiegend mit Sitz, Hauptsitz, geschäftlichem Schwerpunkt oder Haupthandelsmärkten in Asien begeben wurden.

Diese Anleihen haben in der Regel ein Rating unter Investment Grade von Moody's/Standard & Poor's (oder ein vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuftes Rating). Bei Ausfall eines Schuldtitels wird der Anlageverwalter prüfen, ob der Teilfonds so ein Wertpapier weiter halten kann. Aufgrund der Marktbedingungen kann der Teilfonds seine Bestände an solchen Wertpapieren verringern und seine Bestände an (i) Staatsanleihen, (ii) erstklassigen Schuldtiteln mit einem Rating von mindestens Baa3 durch Moody's (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) oder (iii) sonstigen Geldmarktpapieren (insbesondere Staatsanleihen von OECD-Staaten, Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die allgemein an anerkannten Börsen gehandelt werden, erhöhen.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, um in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten, Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen (insbesondere den vorliegenden Marktbedingungen) im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Fonds kann Futures, Optionen, Credit Default Swaps (nur als Sicherungsnehmer), Zinsswaps, Total Return Swaps und Devisenterminkontrakte (die im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ im Prospekt näher beschrieben sind) zu Absicherungszwecken und/oder zum Schutz vor Wechselkursrisiken und zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht den zugelassenen Anlagen gemäß den Anlagerichtlinien des Teilfonds und der Erklärung des Teilfonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Der Fonds kann durch den Einsatz von Derivaten einer Hebelwirkung unterliegen. Das gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften des Anlageverwalters für den Teilfonds sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Fonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt. Anlagen (sofern zutreffend) in Contingent Convertible Securities sind beschränkt



## Prospektnachtrag - Muzinich Asia High Yield Fund (Fortsetzung)

### 2 Anlagepolitik (Fortsetzung)

und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Schuldtiteln, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in Asien und/oder Schwellenländern, möglicherweise aber auch in US- und europäischen Märkten haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Teilfonds investieren.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von verbrieften Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten, die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind, investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ des Prospekts anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

### 3 Anlagestrategie

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko

und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und externen Diensten.

### 4 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

Es wird nicht beabsichtigt, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, und eingesetzte Derivate werden entweder besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

### 6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 8.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US\$.

#### 8.2 Handelsfrequenz

und Orderannahmeschluss

<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahmeschluss - (Zeichnungen und Rücknahmen)</b>	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) an dem maßgeblichen Handelstag.

## Prospektnachtrag - Muzinich Asia High Yield Fund (Fortsetzung)

### 8 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen (Fortsetzung)

#### 8.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

#### 8.4 Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Erstausgabezeitraum für Anteile des Teilfonds läuft von 9:00 Uhr am 11. April 2018 bis 17:00 Uhr am 10. Oktober 2018 (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, der der Zentralbank mitgeteilt wird.

Für die noch aufzulegenden Teilfondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstausgabezeitraums einen Erstausgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

Nach der Auflegung der jeweiligen Anteile des Teilfonds werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich geltender Abgaben und Gebühren) entspricht.

### 9 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

## 10 Gebühren und Kosten

#### 10.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die erfolgsabhängige Gebühr für die jeweiligen Klassen des Fonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ aufgeführt.

#### 10.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr</b>	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil*
<b>Rücknahmegebühr</b>	Maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

\* P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

## Prospektnachtrag - Muzinich Asia High Yield Fund (Fortsetzung)

### 11 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilklasse	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performance-Gebühr
R-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,50 %	0,06 %	Keine Angabe
Gründeranteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,40 %	0,06 %	Keine Angabe
A-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,00 %	0,06 %	Keine Angabe
H-Anteile**	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,65 %	0,06 %	Keine Angabe
S-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,55 %	0,06 %	Keine Angabe
P-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,80 %	0,05 %	Keine Angabe
P1-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,80 %	0,05 %	Keine Angabe
M-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,85 %	0,06 %	Keine Angabe
X-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	Keine Angabe	0,06 %	Keine Angabe
G-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,65 %	0,06 %	Keine Angabe
G1-Anteile***	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,65 %	0,06 %	Keine Angabe

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie/ Ausschüttungsfrequenz\*\*\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende X-Anteile).

\*\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindesterstzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\*\* Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrags zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen.

\*\*\*\* Gilt nur für Anteile mit (monatlicher) und (vierteljährlicher) Ausschüttung.

## Prospektnachtrag - Muzinich High Yield Bond 2024 Fund

Für den Muzinich TargetYield Fund, den Muzinich US Corporate Yield Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und den Muzinich High Yield Bond 2024 Fund ist in Deutschland keine Vertriebsanzeige gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches erstattet worden. Anteile an dem Muzinich TargetYield Fund, dem Muzinich US Corporate Yield Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und dem Muzinich High Yield Bond 2024 Fund dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden (§ 293 Absatz 1 Nummer 3 und § 309 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch).

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Yield Fund Bond 2024 Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts vom 28. August 2018 und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Wie nachstehend angegeben kann der Teilfonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

### 1 Anlageziel

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, Kapital zu erhalten und für einen befristeten Zeitraum mit der Anlage in Schuldtitel aus Schwellenländern einen attraktiven Ertrag zu erwirtschaften.

### 2 Laufzeit des Fonds

Der Teilfonds wird am 31. Dezember 2024 aufgelöst. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Liquidation um bis zu vier Monate aufschieben. Nach Liquidation werden alle Erlöse an die Anleger ausgezahlt.

### 3 Angebotsfrist

Für die Zwecke der Zeichnung hat der Teilfonds eine Angebotsfrist, die spätestens am 14. Dezember 2018 endet, soweit sie nicht von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorgaben der Zentralbank verlängert wird. Nach Ende des

Angebotszeitraums unterliegt die Annahme von zusätzlichen Zeichnungen der Genehmigung durch den Anlageverwalter. Der Fonds ist weiterhin offen für Rückkäufe. Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“.

### 4 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt das Anlageziel des Teilfonds an, indem er in erster Linie in fest und/oder variabel verzinsliche Hochzins-Unternehmensanleihen (d. h. Titel mit Ratings unter Investment Grade) und/oder Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Ratings von Emittenten aus den USA, Europa und den Schwellenländern anlegt, die an einer anerkannten Börse notiert sind und/oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann auch in Geldmarktinstrumente investieren (insbesondere OECD-Staatsanleihen, US-Schatzanweisungen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die von Regierungen oder von Unternehmen begeben werden.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Fonds unter normalen Marktbedingungen vorrangig in auf Euro lautende Schuldtitel investiert sein wird. Bis zu 25 % können jedoch in auf USD, GBP oder CHF lautende Schuldtitel investiert sein, die gegen die Basiswährung des Fonds abgesichert werden.

Der Teilfonds wird in Hochzins-Unternehmensanleihen (d. h. Titel mit Ratings unter Investment Grade) und/oder Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Ratings von Standards and Poor's, Moody's und/oder Fitch („Ratingagenturen“) (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) investieren. Sollten sich die Ratings von einer oder mehreren Ratingagenturen (oder -unternehmen) unterscheiden, ist folgendermaßen vorzugehen: Liegt nur ein Rating vor, so wird dieses herangezogen. Liegen zwei Ratings vor, wird das niedrigere herangezogen. Liegen drei Ratings vor, werden sie in aufsteigender Reihenfolge geordnet und das zweite Rating wird herangezogen. Maximal 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in Unternehmensanleihen mit Ratings unter B3/B- zum Zeitpunkt des Kaufs angelegt werden. Die Allokation zwischen Hochzinstiteln (High Yield) und Investment-Grade-Titeln sowie zwischen verschiedenen Regionen erfolgt in erster Linie auf Basis einer Relative-Value-Beurteilung innerhalb der globalen Kreditmärkte. Der Teilfonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds wird in Schuldtitel anlegen, deren Fälligkeit nicht nach dem Liquidationsdatum des Teilfonds am 31. Dezember 2024 liegt.

## Prospektnachtrag - Muzinich High Yield Bond 2024 Fund (Fortsetzung)

### 4 Anlagepolitik (Fortsetzung)

Ausgenommen die zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere/Instrumente, in die der Teilfonds investiert, an einer anerkannten Börse (wie im Prospekt definiert) notiert sind und/oder gehandelt.

Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Unternehmensemittenten werden mehr als 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Portfoliomanagementtechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ des Prospekts beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen (insbesondere vor dem Hintergrund der Marktbedingungen) im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann für Absicherungszwecke zum Schutz der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere und damit verbundene Vermögenswerte, Märkte und Währungen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Futures, Devisenterminkontrakte, Optionen, Zinsswaps und Credit Default Swaps (durch den Kauf und Verkauf von Absicherungen) einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ des Prospekts beschrieben). Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Teilfonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Da keine Absicht besteht, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, werden eingesetzte Derivate besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend

erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von verbrieften Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten, die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind, investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs oder Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren, um sich indirekt in Unternehmensanleihen zu engagieren, wie vorstehend beschrieben. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA, in Europa und/oder Schwellenländern haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Teilfonds investieren.

**DIE ANLAGESTRATEGIE DES TEILFONDS IST SPEKULATIV UND MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.**

## Prospektnachtrag - Muzinich High Yield Bond 2024 Fund (Fortsetzung)

### 5 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds durch den Einsatz interner Analysen Anlagen in Emittenten zu wählen, die er unter anderem für kaufmännisch und finanziell solide hält, die in ihrer jeweiligen Branche gut positioniert sind und attraktive längerfristige Perspektiven haben, und die seiner Einschätzung nach auch attraktive risikobereinigte Renditen erbringen (überwacht im Hinblick auf den jeweiligen Marktzyklus). Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen, d. h. auf die Bonitätsmerkmale der Emittenten und auf ihre Fähigkeit bezogen, ihren Zahlungsverpflichtungen effektiv nachzukommen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und externen Diensten.

### 6 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die regelmäßige Erträge anstreben, die über eine vorwiegende Anlage in Anleihen mit Ratings über B3/B- über einen Zeitraum von etwa sieben Jahren erzielt werden können, und die ein geringes bis mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

### 7 Kreditaufnahme und Leverage

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

Es wird nicht beabsichtigt, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, da eingesetzte Derivate entweder besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen werden. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell

gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes (dem zufolge ein gehebeltes Engagement von bis zu 100 % zulässig wäre) überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

### 8 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

### 9 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

### 10 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

#### 10.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

#### 10.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

<b>Handelstag</b>	Jeder Geschäftstag
<b>Orderannahmeschluss - Zeichnungen</b>	R-Anteile - 16:00 Uhr (irische Zeit) am maßgeblichen Handelstag bis zum 14. Dezember 2018, danach wird der Teilfonds für Zeichnungen geschlossen.  H und P - 16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag bis zum 14. Dezember 2018. Nach diesem Tag eingehende Zeichnungen unterliegen der Genehmigung durch den Anlageverwalter.
<b>Orderannahmeschluss - Rücknahmen</b>	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) an dem maßgeblichen Handelstag

#### 10.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

## Prospektnachtrag - Muzinich High Yield Bond 2024 Fund (Fortsetzung)

### 10 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen (Fortsetzung)

#### 10.4 Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 29. August 2018 9:00 Uhr bis 14. Dezember 2018 8:00 (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.

Für die noch aufzulegenden Teilfondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstausgabezeitraums einen Erstausgabepreis von 10,000 JPY je Anteil.

### 11 Ausschüttungspolitik

In Bezug auf Anteile, die mit „Ertrag“ gekennzeichnet sind, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, erzielte Zinserträge nach Abzug der Kosten in Höhe von ca. 1% des halbjährlichen Kupons der zugrunde liegenden, vom Teilfonds während des maßgeblichen Ausschüttungszeitraums gehaltenen Wertpapiere auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, am maßgeblichen Dividendentermin mehr oder weniger auszuschütten, wenn sie dies in ihrem eigenen Ermessen als notwendig erachtet.

Nähere Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

### 12 Gebühren und Kosten

#### 12.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die erfolgsabhängige Gebühr für die jeweiligen Klassen des Fonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ aufgeführt.

#### 12.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

<b>Zeichnungsgebühr (Pre-Conto)*</b>	Eine Zeichnungsgebühr für die R-Anteile von 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Anteil, abgeschrieben über vier Jahre ab dem Tag, an dem der Erstausgabezeitraum - wie im vorstehenden Abschnitt „Angebotsfrist“ angegeben - abläuft (die „Pre-Conto-Gebühr“), wird vom Fonds nach der entsprechenden Zeichnung an die Untervertriebsstelle ausbezahlt.  Für H- und P-Anteile wird keine Zeichnungsgebühr erhoben.
<b>Rücknahmegebühr</b>	Keine.

\*Die Pre-Conto-Gebühr wird vom Fonds zum Zeitpunkt der jeweiligen Zeichnung beziehungsweise am Ende des Erstausgabezeitraums gezahlt (je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt), doch vom Fonds über einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Tag, an dem der Erstausgabezeitraum abläuft, abgeschrieben. Wenn die Anteile eines Anlegers vor dem Zeitpunkt zurückgenommen werden, an dem die Pre-Conto-Gebühr vollständig abgeschrieben ist, hält der Fonds einen Betrag in Höhe der Rücknahmeerträge zurück, die dem anteiligen Anteil des Anlegers an der nicht abgeschrieben Pre-Conto-Gebühr entspricht.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

Prospektnachtrag - Muzinich High Yield Bond 2024 Fund (Fortsetzung)

13 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilskategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performance-Gebühr
H-Anteile*	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,40 %	0,06 %	-
R-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,25 %	0,06 %	-
P-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,40 %	0,06 %	-

Die folgende Bezeichnungskonvention gilt für die Bezeichnung der einzelnen Anteilsklassen:

Hedging-Status/ Währung/ verfügbare Anteilsgattung/ Anteilskategorie/ Ausschüttungsfrequenz\*\* (d. h. gehedgte Euro Thesaurierende A-Anteile).

\* H-Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen H-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindesterstzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

\*\* Gilt nur für Anteile mit (Monatlicher) und (Vierteljährlicher) Ausschüttung.



## Deutscher Landesnachtrag

**Für den Muzinich TargetYield Fund, den Muzinich US Corporate Yield Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und den Muzinich High Yield Bond 2024 Fund ist in Deutschland keine Vertriebsanzeige gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches erstattet worden. Anteile an dem Muzinich TargetYield Fund, dem Muzinich US Corporate Yield Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und dem Muzinich High Yield Bond 2024 Fund dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden (§ 293 Absatz 1 Nummer 3 und § 309 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch).**

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und zur deutschen Besteuerung

Dieser Ländernachtrag ist Bestandteil des Prospekts von MUZINICH Funds (zusammen mit seinen Teilfonds bezeichnet als der „Fonds“), der die Prospektnachträge für die Teilfonds Muzinich Americayield Fund, Muzinich Europeyield Fund, Muzinich Global High Yield Fund, Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund, Muzinich Bondyield ESG Fund, Muzinich ShortDurationHighYield Fund, Muzinich LongShortCreditYield Fund, Muzinich EmergingMarketsShortDuration Fund, Muzinich Global Tactical Credit Fund, Muzinich Developed Markets High Yield Fund, Muzinich Asia Credit Opportunities Fund, Muzinich Emerging Market Debt Fund, Muzinich European Credit Alpha Fund und Muzinich Asia High Yield Fund (nur die vorgenannten Teilfonds, also nicht der Muzinich TargetYield Fund, nicht der Muzinich US Corporate Yield Fund, nicht der Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, nicht der Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und nicht der Muzinich High Yield Bond 2024 Fund, nachfolgend bezeichnet als die „TEILFONDS“) sowie die Prospektnachträge für die Teilfonds Muzinich TargetYield Fund, Muzinich US Corporate Yield Fund, Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und Muzinich High Yield Bond 2024 Fund umfasst (zusammen mit den TEILFONDS bezeichnet als die „Teilfonds“). Dieser Ländernachtrag sollte zusammen mit diesem Prospekt, einschließlich der Prospektnachträge, und den Wesentlichen Anlegerinformationen für die Teilfonds gelesen werden.

Nachstehend verwendete Begriffe, die im Teil „Definitionen“ des Prospekts gesondert definiert

sind, haben in diesem Ländernachtrag die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, es sei denn, es ist in diesem Ländernachtrag etwas anderes bestimmt.

Die Verwaltungsratsmitglieder von Muzinich & Co. (Ireland) Ltd., der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen in dem Prospekt unter der Überschrift „Beteiligte Parteien“ aufgeführt sind, übernehmen für die in diesem Prospekt und in diesem Ländernachtrag enthaltenen Angaben die Verantwortung. Diese Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt aufgewendet haben, um dies sicherzustellen) den Tatsachen und lassen nichts aus, das voraussichtlich die Bedeutung dieser Angaben ändern würde.

### TEIL 1: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) die Absicht Investmentanteile an den Teilfonds Muzinich Americayield Fund, Muzinich Europeyield Fund, Muzinich Global High Yield Fund, Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund, Muzinich Bondyield ESG Fund, Muzinich ShortDurationHighYield Fund, Muzinich LongShortCreditYield Fund, Muzinich EmergingMarketsShortDuration Fund, Muzinich Global Tactical Credit Fund, Muzinich Developed Markets High Yield Fund, Muzinich Asia Credit Opportunities Fund, Muzinich Emerging Market Debt Fund, Muzinich European Credit Alpha Fund und Muzinich Asia High Yield Fund in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben gemäß § 132 des deutschen Investmentgesetz bzw. § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt.

Für den Muzinich TargetYield Fund, den Muzinich US Corporate Yield Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und den Muzinich High Yield Bond 2024 Fund ist in Deutschland keine Vertriebsanzeige gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches erstattet worden. Anteile an dem Muzinich TargetYield Fund, dem Muzinich US Corporate Yield Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund und dem Muzinich High Yield Bond 2024 Fund dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden (§ 293 Absatz 1 Nummer 3 und § 309 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch).

## Deutscher Landesnachtrag (Fortsetzung)

Anteile werden ausschließlich als Namensanteile ausgegeben. Es werden keine Anteilszertifikate ausgestellt. Rücknahmeformulare sind von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwalter erhältlich. Anteilinhaber, die ihre Anteile unter ihrem Namen registriert haben, können das Original ihres ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeformulars bzw. ihres ordnungsgemäß unterzeichneten schriftlichen Rücknahmeantrags an die Verwaltungsgesellschaft an deren registriertem Geschäftssitz oder an den Verwalter an dessen registriertem Geschäftssitz (als Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft) übermitteln (per Post oder Telefax unter Nachsendung des Originals per Post) und können unter den im Prospekt beschriebenen Bedingungen Umschichtungsanträge für in Deutschland vertriebene Anteile bei dem Verwalter schriftlich einreichen, indem sie einen Umschichtungsantrag in der von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegten Form ausfüllen und dessen ordnungsgemäß unterzeichnetes Original an den Verwalter per Post oder per Telefax unter Nachsendung des Originals per Post senden. Anteilinhaber, die ihre Anteile unter ihrem Namen registriert haben, können den Verwalter auch kontaktieren zwecks Veranlassung von Überweisungen (auf das in den Unterlagen des Verwalters als Referenzkonto hinterlegte Bankkonto des jeweiligen Anteilinhabers und auf Kosten des Anteilinhabers) von Rücknahmeerlösen, etwaigen Ausschüttungen und etwaigen sonstigen von dem Verwalter, von der Verwaltungsgesellschaft, vom Fonds oder von der Verwahrstelle an sie zahlbaren Beträgen im Zusammenhang mit ihren Anteilen.

Die Einreichung von Rücknahmeanträgen durch Anteilinhaber auf elektronischem Wege (d.h. per SWIFT oder bestimmten ähnlichen elektronischen Mitteln, wobei jeweils das Original nachzureichen ist und Auszahlung nur auf das in den Unterlagen des Verwalters als Referenzkonto hinterlegte Bankkonto des jeweiligen Anteilinhabers und auf dessen Kosten erfolgt) ist nur möglich im Falle solcher Anteilinhaber, die zuvor die hierfür erforderlichen zusätzlichen Anteilskontoeröffnungsunterlagen bereitgestellt haben und von der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter den Zugang eingeräumt bekommen haben, der für die Einreichung von Rücknahmeanträgen mittels des jeweiligen elektronischen Mittels notwendig ist.

Investoren, deren Anteile durch ein Kreditinstitut oder durch ein anderes den Investor bei Rücknahmen, Umschichtungen bzw. Zahlungen entsprechend unterstützendes Finanzinstitut verwahrt werden, können das betreffende Institut

beauftragen, Rücknahmeformulare bzw. schriftliche Rücknahmeanträge an die Verwaltungsgesellschaft oder an den Verwalter (als deren Beauftragter) zu übermitteln, Umschichtungsanträge an den Verwalter zu übermitteln und Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und etwaige sonstige von dem Verwalter, von der Verwaltungsgesellschaft, vom Fonds oder von der Verwahrstelle zahlbare Beträge im Zusammenhang mit ihren Anteilen einzuziehen (für Rechnung und auf Kosten des jeweiligen Investors).

Deutsche Bank AG  
Global Securities Services / Issuer Services  
DR / Post IPO Services  
Taufusanlage 12  
D-60325 Frankfurt am Main,  
DEUTSCHLAND

hat die Funktion der deutschen Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (die "deutsche Informationsstelle") für die in Deutschland vertriebenen TEILFONDS übernommen.

Anteilinhaber und am Erwerb eines Anteils Interessierte können - jeweils in der englischen Sprache - den Treuhandvertrag, den Jahresbericht, den Halbjahresbericht und Informationen zu der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sowie - jeweils in der deutschen Sprache - den Prospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen für jeden in Deutschland vertriebenen TEILFONDS von der deutschen Informationsstelle und von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform erhalten. Sämtliche in vorstehendem Satz bezeichneten Unterlagen, der Nettoinventarwert je Anteil sowie Informationen (jeweils vor Addition von Zeichnungsgebühren, vor Abzug von Rücknahmegebühren und vor sonstigen Abgaben, Gebühren, Auf- oder Abschlägen) zum Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreis je Anteil stehen für die in Deutschland vertriebenen Anteile der TEILFONDS auch auf der Internetseite <http://www.muzinich.com> zur Verfügung. Informationen in Bezug auf Ausgabe- und Rücknahmepreise, der Nettoinventarwert je Anteil und die Wesentlichen Anlegerinformationen können für bestimmte Anteilsklassen auch auf der website <http://www.fundinfo.com/de/company/muzinich-co/> oder <http://www.morningstar.de> eingesehen werden. Anteilinhaber und am Erwerb von Anteilen Interessierte können sich auch bei der deutschen Informationsstelle kostenfrei über die aktuellen Ausgabe-, Umschichtungs- und Rücknahmepreise der in Deutschland vertriebenen Anteile sowie den Nettoinventarwert pro Anteil informieren. Bei der deutschen Informationsstelle und bei der

## Deutscher Landesnachtrag (Fortsetzung)

Verwaltungsgesellschaft stehen Anteilhabern und am Erwerb von Anteilen Interessierten ferner die im Teil „Definitionen“ des Prospekts definierten Vorschriften, die als Central Bank UCITS Regulations und UCITS Guidance Documents bezeichneten Regelungen bzw. Leitlinien der irischen Zentralbank, die Beschwerderichtlinien, die Abstimmungsrichtlinien für die Ausübung von Stimmrechten, die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsvertrag, der Unteranlageverwaltungsvertrag, der Verwaltungsvertrag und der Globale Vertriebsvertrag kostenlos in englischer Sprache auf Anforderung zur Verfügung.

Anteilhaber in Deutschland werden mittels eines englischsprachigen Anlegerschreibens, das ihnen per Boten oder Postdienst oder, auf Verlangen des jeweiligen Anteilhabers, elektronisch übermittelt wird oder das zwecks Weiterleitung an den Investor seiner depotführenden Stelle oder seinem Treuhänder zur Verfügung gestellt wird, informiert

- über eine Aussetzung der Rücknahme der Anteile der TEILFONDS, über eine Kündigung der Verwaltung des Fonds oder eines TEILFONDS und über die Abwicklung des Fonds oder eines TEILFONDS,
- über Änderungen der Anlagebedingungen eines TEILFONDS, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Vermögen des Fonds oder eines TEILFONDS entnommen werden können, über Hintergründe dieser Änderungen sowie über Rechte der Anteilhaber im Zusammenhang mit diesen Änderungen und darüber, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können, sowie,
- in Form von gemäß Artikel 43 und 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellenden Informationen, über eine Verschmelzung des Fonds oder eines TEILFONDS, die Umwandlung des Fonds oder eines TEILFONDS in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

Auf der Internetseite <http://www.muzinich.com> werden auch Informationen im Sinne des vorstehenden Satzes und, sofern nach irischem Recht im Übrigen die Veröffentlichung in öffentlich zugänglicher Weise von Mitteilungen an Anteilhaber, von Unterlagen oder von

Informationen erforderlich ist, derartige Mitteilungen, Unterlagen und Information veröffentlicht. Anteilhaber und am Erwerb von Anteilen Interessierte können auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds in Papierform oder per e-mail erhalten.

Die vom Fonds für Rechnung der TEILFONDS an die deutsche Informationsstelle zu zahlenden Gebühren entsprechen marktüblichen Gebühren.

### TEIL 2: HINWEISE ZUR BESTEUERUNG VON ANTEILHABERN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Abschnitt 4 von Teil 2 dieses deutschen Landesnachtrags fasst für die Zeit nach 2017 Aspekte des neuen deutschen Ertragsteuerregimes gemäß dem ab einschließlich 1. Januar 2018 geltenden geänderten deutschen Investmentsteuergesetz („InvStG 2018“) zusammen. Abschnitt 1 der folgenden deutschen Steuerhinweise gibt ohne Anspruch auf Vollständigkeit lediglich einige allgemeine Hinweise zu der deutschen Ertragsbesteuerung für die Zeit vor 2018 auf

1. diejenigen mit der Klassenwährung **US\$, Euro, GBP oder CHF** ausgestatteten Anteile des **Muzinich Global Tactical Credit Fund**, die weder **Gründeranteile** noch **M-Anteile** noch **X-Anteile** noch **T-Anteile** noch **monatlich ausschüttende Anteile** noch **vierteljährlich ausschüttende Anteile** sind,
2. diejenigen mit der Klassenwährung **US\$, Euro, GBP oder CHF** ausgestatteten Anteile der **anderen vor 2018 aufgelegten TEILFONDS** (also des Muzinich Americayield Fund, Muzinich Europeyield Fund, Muzinich Global High Yield Fund, Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund, Muzinich Bondyield ESG Fund, Muzinich ShortDurationHighYield Fund, Muzinich LongShortCreditYield Fund, Muzinich EmergingMarketsShortDuration Fund, Muzinich Developed Markets High Yield Fund, Muzinich Asia Credit Opportunities Fund, Muzinich Emerging Market Debt Fund und Muzinich European Credit Alpha Fund, aber nicht des Muzinich TargetYield Fund, nicht des Muzinich US Corporate Yield Fund, nicht des Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, nicht des Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund, nicht des Muzinich Asia High Yield Fund und nicht des Muzinich

## Deutscher Landesnachtrag (Fortsetzung)

High Yield Bond 2024 Fund), die weder M-Anteile noch X-Anteile noch EX-Anteile noch EX1-Anteile noch NX-Anteile noch NRX-Anteile noch T-Anteile noch monatlich ausschüttende Anteile noch vierteljährlich ausschüttende Anteile sind,

3. Gehedgte SEK Thesaurierende R-Anteile des Muzinich ShortDurationHighYield Fund,
4. Gehedgte NOK Thesaurierende R-Anteile des Muzinich ShortDurationHighYield Fund und
5. Gehedgte Euro Ertrag H-Anteile (vierteljährlich) des Muzinich ShortDurationHighYield Fund

(nur diejenigen Anteile, welche von Ziffer 1, 2, 3, 4 oder 5 dieses Satzes erfasst sind, werden in diesen Steuerhinweisen als **“ANTEILE“** bezeichnet).

Für die folgenden Anteile und Anteilsklassen der Teilfonds (in diesen Steuerhinweisen als **„INTRANSPARENTE KLASSEN“** bezeichnet) wurden und werden die Voraussetzungen für die nachfolgend in Abschnitt 1 dargestellte Besteuerung nicht erfüllt und gelten daher die Ausführungen des Abschnitt 1 dieses Teil 2 nicht:

- diejenigen Anteile und Anteilsklassen des Muzinich Global Tactical Credit Fund, deren Klassenwährung weder auf US\$ noch auf Euro noch auf GBP noch auf CHF lautet oder die Gründeranteile, M-Anteile, X-Anteile, T-Anteile, monatlich ausschüttende Anteile oder vierteljährlich ausschüttende Anteile sind,
- diejenigen Anteile und Anteilsklassen der anderen vor 2018 aufgelegten TEILFONDS (mit Ausnahme jedoch der Gehedgten SEK Thesaurierenden R-Anteile des Muzinich ShortDurationHighYield Fund, der Gehedgten NOK Thesaurierenden R-Anteile des Muzinich ShortDurationHighYield Fund und der Gehedgten Euro Ertrag H-Anteile (vierteljährlich) des Muzinich ShortDurationHighYield Fund), deren Klassenwährung weder auf US\$ noch auf Euro noch auf GBP noch auf CHF lautet oder die M-Anteile, X-Anteile, EX-Anteile, EX1-Anteile, NX-Anteile, NRX-Anteile, T-Anteile, monatlich ausschüttende Anteile oder vierteljährlich ausschüttende Anteile sind, und
- alle Anteile und alle Anteilsklassen des Muzinich TargetYield Fund, des Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund und des Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund.

Vor 2018 erworbene Anteile der **INTRANSPARENTEN KLASSEN** führten für die Zeit vor 2018 zu den nachfolgend in Abschnitt 2 bezeichneten,

regelmäßig **nachteiligen Steuerfolgen in Deutschland.**

Die Abschnitte 1 und 2 der folgenden deutschen Steuerhinweise beruhen auf einer Interpretation der im Dezember 2017 geltenden Steuergesetze. Abschnitt 4 beruht auf einer Interpretation der am 28. August 2018 geltenden Steuergesetze und enthält Hinweise zu deutschen steuerlichen Änderungen und zur deutschen Besteuerung, welche Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung mit Wirkung teils zum Ablauf des 31. Dezember 2017 und teils ab dem 1. Januar 2018 vorsieht. Durch Gesetzesänderungen und durch abweichende Gesetzesauslegung seitens der Finanzbehörden und -gerichte können sich - gegebenenfalls auch rückwirkend - weitere Änderungen der steuerlichen Behandlung ergeben. Die nachfolgenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen keine steuerliche Beratung dar und können aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts nicht auf alle Einzelheiten der Besteuerung eingehen, die sich für Anteilinhaber unter Berücksichtigung ihrer individuellen Verhältnisse ergeben können. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anteilinhabers ab. Anteilinhabern und interessierten Investoren wird angeraten, sich durch ihren Steuerberater hinsichtlich der deutschen und außerdeutschen Besteuerung im Zusammenhang mit einer Beteiligung oder mit sonstigen Rechten an Muzinich Funds bzw. an seinen derzeitigen oder zukünftigen Teilfonds und hinsichtlich möglicher zukünftiger Steuergesetzesänderungen beraten zu lassen.

Deutschen Ertragsteuern auf Anteile an Muzinich Funds unterliegen unter anderem Anteilinhaber, die in Deutschland aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihrer Geschäftsleitung oder ihres rechtlichen Sitzes in Deutschland oder aufgrund Anstellung bei einer deutschen juristischen Person des öffentlichen Rechts steuerpflichtig sind, deren Anteile zu einem Betrieb gehören, für den in Deutschland eine feste Einrichtung, eine Betriebsstätte oder ein ständiger Vertreter unterhalten wird, oder die Beträge im Rahmen eines nachstehend in Abschnitt 1 beschriebenen Tafelgeschäfts vereinnahmen. Die folgenden deutschen Steuerhinweise beschränken sich auf ausgewählte Aspekte der deutschen Ertragsbesteuerung von in Deutschland unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabern (die **“ANTEILINHABER“**), welche ihre Anteile im Privatvermögen halten und diesbezüglich einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen oder aus Veräußerungsgeschäften

## Deutscher Landesnachtrag (Fortsetzung)

beziehen (“private ANTEILINHABER“) oder welche ihre Anteile in einem Betriebsvermögen halten (“betriebliche ANTEILINHABER“). Diese Steuerhinweise berücksichtigen nicht Besonderheiten der deutschen Ertragsbesteuerung im Falle von Anteilhabern, bei denen Anteile zu einer anderen Einkunftsquelle gehören oder im Zusammenhang mit Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen oder Versicherungen stehen. Sie berücksichtigen nicht steuerliche Besonderheiten hinsichtlich Anteilhabern, die aufgrund eines internationalen Abkommens mit Deutschland zur Vermeidung von Doppelbesteuerung ausnahmsweise die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen erfüllen, und behandeln ferner nicht die deutsche Besteuerung (einschließlich Abzugsbesteuerung), welche auf Muzinich Funds oder auf seine Teilfonds Anwendung finden kann. Die deutsche Ertragsbesteuerung umfasst nachfolgend jeweils Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, etwa anfallende Kirchensteuer sowie bei Vorliegen eines Gewerbebetriebs in der Regel auch Gewerbesteuer.

### Abschnitt 1: Steuerhinweise für die Zeit vor 2018 zu

- denjenigen mit der Klassenwährung US\$, Euro, GBP oder CHF ausgestatteten ANTEILEN des Muzinich Global Tactical Credit Fund, die weder Gründeranteile noch M-Anteile noch X-Anteile noch T-Anteile noch monatlich ausschüttende Anteile noch vierteljährlich ausschüttende Anteile sind,
- denjenigen mit der Klassenwährung US\$, Euro, GBP oder CHF ausgestatteten ANTEILEN der anderen vor 2018 aufgelegten TEILFONDS (also des Muzinich Americayield Fund, Muzinich Europeyield Fund, Muzinich Global High Yield Fund, Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund, Muzinich Bondyield ESG Fund, Muzinich ShortDurationHighYield Fund, Muzinich LongShortCreditYield Fund, Muzinich EmergingMarketsShortDuration Fund, Muzinich Developed Markets High Yield Fund, Muzinich Asia Credit Opportunities Fund, Muzinich Emerging Market Debt Fund und Muzinich European Credit Alpha Fund, aber nicht des Muzinich TargetYield Fund, nicht des Muzinich US Corporate Yield Fund, nicht des Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, nicht des Muzinich Fixed Maturity 2024 Fund, nicht des Muzinich Asia High Yield Fund und nicht des Muzinich High Yield Bond 2024 Fund), die weder M-Anteile noch X-Anteile noch EX-Anteile noch

EX1-Anteile noch NX-Anteile noch NRX-Anteile noch T-Anteile noch monatlich ausschüttende Anteile noch vierteljährlich ausschüttende Anteile sind,

- den Gehedgten SEK Thesaurierenden R-ANTEILEN des Muzinich ShortDurationHighYield Fund,
- den Gehedgten NOK Thesaurierenden R-ANTEILEN des Muzinich ShortDurationHighYield Fund und
- den Gehedgten Euro Ertrag H-Anteile (vierteljährlich) des Muzinich ShortDurationHighYield Fund

für den Fall, dass die betreffenden Voraussetzungen des deutschen Investmentsteuergesetzes in der vor 2018 geltenden Fassung (“InvStG 2017“) für diese Klassen von ANTEILEN (die “ANTEILSKLASSEN“) erfüllt werden

Die Hinweise dieses Abschnitts 1 erfolgen für die Zeit vor 2018 für den Fall, dass die TEILFONDS die Voraussetzung dafür erfüllen, dass sie als Investmentfonds i.S.v. § 1 Abs. 1b InvStG 2017 behandelt werden bzw. gemäß § 22 Abs. 2 InvStG 2017 als solche gelten, und ferner die steuerlichen Offenlegungserfordernisse (betreffend insbesondere Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Bescheinigungen und Nachweise) erfüllen, die Voraussetzung sind für die Anwendbarkeit von § 2 Abs. 1, 1a und 2a InvStG 2017 auf die ANTEILINHABER-Besteuerung in Bezug auf die ANTEILSKLASSEN. Für die Erfüllung der Voraussetzungen für die in diesem Abschnitt 1 dargestellte Besteuerung werden keine Gewähr und keine Verantwortung übernommen. Ferner behalten sich Muzinich Funds, die TEILFONDS und deren Fondsleitung vor, jederzeit von deren Erfüllung abzusehen. Hinsichtlich deutscher Ertragssteuerfolgen, die am und nach dem 31. Dezember 2017 eintreten, wird auf Abschnitt 4 verwiesen.

In Bezug auf jeden ANTEIL haben die ANTEILINHABER regelmäßig die ausgeschütteten Erträge des jeweiligen TEILFONDS (auch im Falle der Wiederanlage durch die ANTEILINHABER) sowie die nicht (oder nicht zeitnah) zur Ausschüttung verwendeten Erträge des jeweiligen TEILFONDS (als ausschüttungsgleiche Erträge i.S.v. § 1 Abs. 3 S. 3 ff. i.V.m. § 2 Abs. 1 InvStG 2017) in Deutschland zu versteuern. Vorbehaltlich der hier an späterer Stelle behandelten Ausnahmen unterliegen dieser Ertragsbesteuerung die vom jeweiligen TEILFONDS vereinnahmten bzw., im Falle von Dividenden- und

## Deutscher Landesnachtrag (Fortsetzung)

Zinserträgen sowie bestimmten steuerlich gleichgestellten Erträgen, für ihn aufgelaufenen Erträge, die nach deutschen Besteuerungsgrundsätzen zu ermitteln sind (einschließlich § 3 Abs. 1a InvStG 2017, der das Abtrennen eines Zinsscheins oder einer Zinsforderung vom Stammrecht als Veräußerung der Schuldverschreibung behandelt, und einschließlich Beschränkungen von Werbungskostenabzügen). In die zu versteuernden Erträge können auch Nettoertragsausgleichsbeträge eingehen, sofern und soweit der jeweilige TEILFONDS bei Anteilsausgaben und -rücknahmen einen Ertragsausgleich mit Wirkung auch für deutsche Steuerzwecke durchführt.

Für Zwecke dieses Abschnitts 1 gilt eine Ausschüttung eines TEILFONDS nur dann als rechtzeitige Jahresendausschüttung, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: Die Ausschüttung wird spätestens vier Monate nach Ablauf des betreffenden TEILFONDS-Geschäftsjahres (Rechnungszeitraums) beschlossen, ist nach Ablauf des Rechnungszeitraums ganz oder teilweise aus TEILFONDS-Erträgen dieses Rechnungszeitraums zahlbar und fließt den ANTEILINHABERN vor dem 1. Januar 2018 zu.

In Bezug auf jede ANTEILSKLASSE eines TEILFONDS, für welche eine rechtzeitige Jahresendausschüttung für einen Rechnungszeitraum des TEILFONDS nicht erfolgt, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge des besagten Rechnungszeitraums mit dessen Ablauf den ANTEILINHABERN für deutsche Steuerzwecke als zugeflossen. Zur Berechnung der von einem ANTEILINHABER einer solchen ANTEILSKLASSE für diesen Rechnungszeitraum je ANTEIL zu versteuernden ausschüttungsgleichen Erträge wird der Teil des für deutsche Steuerzwecke ermittelten Gesamtbetrags der Erträge des TEILFONDS aus diesem Rechnungszeitraum, welcher der betreffenden ANTEILSKLASSE zugeordnet wird, durch die Anzahl der am Ende dieses Rechnungszeitraums für diese ANTEILSKLASSE ausgegebenen ANTEILE geteilt. Der so berechnete ausschüttungsgleiche Ertrag je ANTEIL ist mit der Anzahl der am Rechnungszeitraumende vom ANTEILINHABER gehaltenen (bzw. ihm im Übrigen steuerlich zuzurechnenden) ANTEILE der betreffenden ANTEILSKLASSE zu multiplizieren.

In Bezug auf jede ANTEILSKLASSE eines TEILFONDS, für welche eine rechtzeitige Jahresendausschüttung nach Ablauf eines TEILFONDS-Rechnungszeitraums erfolgt, haben die ANTEILINHABER die Ausschüttung und, sofern die steuerpflichtigen Erträge des betreffenden Rechnungszeitraums durch die

rechtzeitige Ausschüttung nicht vollständig ausgeschüttet werden, die auf diese ANTEILSKLASSE entfallenden ausschüttungsgleichen Erträge dieses Rechnungszeitraums zu versteuern; die ausschüttungsgleichen Erträge werden den ANTEILINHABERN im Zeitpunkt der betreffenden Jahresendausschüttung steuerlich zugerechnet, sofern sich aus dem nachfolgenden Absatz oder den Übergangsbestimmungen zu der in Abschnitt 4 bezeichneten Investmentsteuerreform nicht ausnahmsweise ein abweichender Zurechnungszeitpunkt ergibt. Um festzustellen, welche ANTEILINHABER ANTEILE der betreffenden ANTEILSKLASSE halten und folglich diese ausschüttungsgleichen Erträge zu versteuern haben, stellt sich die Frage, auf welchen Beteiligungszeitpunkt abzustellen ist, also ob das Halten (bzw. die steuerliche Zurechnung) von ANTEILEN zum Zeitpunkt des besagten Rechnungszeitraumes, der vorgenannten Teilausschüttung, des Ausschüttungsbeschlusses, des Dividendenabschlags oder des Stichtags maßgeblich ist, zu dem die ANTEILE gehalten werden müssen, um an der vorgenannten Teilausschüttung teilzunehmen. Diese Frage nach dem maßgeblichen Beteiligungszeitpunkt ist zwar noch nicht abschließend geklärt, es sprechen nach der hier vertretenen Ansicht jedoch gute Gründe dafür, im Falle privater ANTEILINHABER auf den zuletzt genannten Stichtag abzustellen. Nach dieser Ansicht haben private ANTEILINHABER in Bezug auf jeden ANTEIL der betreffenden ANTEILSKLASSE, der ihnen an dem letztgenannten Stichtag zuzurechnen ist, ausschüttungsgleiche Erträge für den TEILFONDS-Rechnungszeitraum, für welchen die vorgenannte rechtzeitige Jahresendausschüttung erfolgt, zu versteuern. Die Höhe dieser ausschüttungsgleichen Erträge je ANTEIL ergibt sich nach dieser Ansicht durch Division des nicht ausgeschütteten (oder nicht rechtzeitig ausgeschütteten) Teils der TEILFONDS-Erträge dieses Rechnungszeitraums, welcher der ANTEILSKLASSE für deutsche Steuerzwecke zugeordnet wird, durch die Anzahl der an diesem letztgenannten Stichtag ausgegebenen ANTEILE der betreffenden ANTEILSKLASSE. Auf Besonderheiten bei der steuerlichen Zurechnung von Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträgen bei ANTEILEN, die an dem Stichtag oder in der Zeit zwischen dem Jahresendausschüttungsbeschluss oder dem Rechnungszeitraumende und dem Stichtag erworben, abgetreten, umgeschichtet oder zurückgenommen werden, und auf die umstrittene Frage nach dem maßgeblichen Beteiligungszeitpunkt für die Zurechnung der steuerpflichtigen Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge

## Deutscher Landesnachtrag (Fortsetzung)

bei betrieblichen ANTEILINHABERN kann in diesen Steuerhinweisen nicht eingegangen werden.

Der Zeitpunkt, zu dem den ANTEILINHABERN die rechtzeitige Jahresendausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge für eine ANTEILSKLASSE als zugeflossen gelten, bestimmt sich abweichend von vorstehendem Absatz, wenn der Betrag der nach Ablauf des TEILFONDS-Rechnungszeitraums erfolgenden rechtzeitigen Jahresendausschüttung geringer ist als der Gesamtbetrag der weiter unten bezeichneten deutschen Steuerabzüge (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer), die hinsichtlich der rechtzeitig ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge je ANTEIL zum Zwecke dieses Größenvergleichs unabhängig davon ermittelt werden, ob im Einzelfall überhaupt ein Steuerabzug einzubehalten ist. Im Falle einer derart geringen rechtzeitigen Jahresendausschüttung gelten in Bezug auf die betreffende ANTEILSKLASSE dieses TEILFONDS sowohl die besagte rechtzeitige Jahresendausschüttung als auch die ausschüttungsgleichen Erträge den ANTEILINHABERN steuerlich als mit Ablauf des Rechnungszeitraums als zugeflossen, aus dessen Erträgen die geringe Jahresendausschüttung stammt.

Zusätzlich zur Besteuerung auf etwaige rechtzeitige Jahresendausschüttungen werden ANTEILINHABER auf etwaige andere von einer ANTEILSKLASSE gezahlte Ausschüttung gesondert anlässlich der betreffenden Ausschüttung besteuert.

Erwirbt ein Anleger einen ANTEIL mit dem Recht zum Bezug einer Ausschüttung, erhält er ihn aber ohne dieses Recht, wird die Ausgleichszahlung, die der Veräußerer an Stelle des fehlenden Ausschüttungsrechts zahlt, steuerlich wie eine Ausschüttung an den Erwerber behandelt; die Ausgleichszahlung und mit der zugrundeliegenden Ausschüttung zusammen als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Erträge sind vom erwerbenden ANTEILINHABER zu versteuern und unterliegen auch den unten behandelten Vorschriften zu deutschen Steuerabzügen.

Die Berechnungsgrundsätze für die Ermittlung der steuerpflichtigen Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge, Schwankungen von Währungswechselkursen sowie andere Umstände können dazu führen, dass die von einem ANTEILINHABER zu versteuernden Erträge den Ertragsanteil überschreiten, der bei wirtschaftlicher Betrachtung der Höhe und Dauer seines Anteilsbesitzes entsprechen würde.

Für den Fall, dass für eine ANTEILSKLASSE Angaben zu ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen in unzutreffender Höhe (aber im Übrigen ordnungsgemäß) bekanntgemacht werden, sind die Unterschiedsbeträge zwischen den unrichtig bekannt gemachten und den korrekten Beträgen nach Auffassung der Finanzbehörden in der Regel nicht rückwirkend für den fehlerhaft veröffentlichten TEILFONDS-Rechnungszeitraum bekannt zu machen, sondern erst in der steuerlichen Bekanntmachung für den zum Zeitpunkt der Fehlerfeststellung laufenden Rechnungszeitraum zu berücksichtigen (mit Wirkung für diesen späteren Rechnungszeitraum bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Beträge für dann beteiligte ANTEILINHABER). Derartige nachteilige Korrekturen aufgrund von Besteuerungsgrundlagen, die für vorangegangene TEILFONDS-Rechnungszeiträume unrichtig bekannt gemacht wurden, können zur Folge haben, dass ein ANTEILINHABER die Steuerlast aus diesen Korrekturen zu tragen hat, obwohl er unter Umständen in den TEILFONDS-Rechnungszeiträumen, deren Besteuerungsgrundlagen unzutreffend veröffentlicht wurden, nicht in die betroffene ANTEILSKLASSE investiert war. Umgekehrt kann der Fall eintreten, dass ein ANTEILINHABER überhöht veröffentlichte Besteuerungsgrundlagen für TEILFONDS-Rechnungszeiträume, in denen er ANTEILE der betroffenen ANTEILSKLASSE hält, zu versteuern hat, ihm aber etwaige spätere Korrekturen steuerlich nicht mehr zugutekommen, etwa weil der ANTEILINHABER seine ANTEILE vor Umsetzung der Korrekturen veräußert oder sich seine steuerlichen Verhältnisse ändern.

Der vorstehende Absatz ist letztmals für Bekanntmachungen vor 2018 anzuwenden. Nach 2017 ist Muzinich Funds dagegen gehalten, etwaige Unterschiedsbeträge im Sinne des ersten Satzes des vorstehenden Absatzes, die für die jeweilige ANTEILSKLASSE etwa für Zeiträume vor 2018 festgestellt werden, unter Angabe des TEILFONDS-Rechnungszeitraums zu veröffentlichen, in dem der materielle Fehler entstanden ist, wobei die (positiven oder negativen) Unterschiedsbeträge in diesem Fall in dem Veranlagungszeitraum, in dem sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, gegenüber denjenigen ANTEILINHABERN als zu- bzw. abgeflossen gelten, denen am letzten Tag desjenigen TEILFONDS-Rechnungszeitraums, in dem der materielle Fehler eingetreten war, ANTEILE an der betroffenen ANTEILSKLASSE zuzurechnen waren. Die Verpflichtung eines ANTEILINHABERS zur Angabe der im vorstehenden Satz bezeichneten

## Deutscher Landesnachtrag (Fortsetzung)

Unterschiedsbeträge in seiner Steuererklärung für einen Veranlagungszeitraum nach 2017 kann unter Umständen entfallen, wenn die Summe aller derartiger innerhalb des jeweiligen Veranlagungszeitraums zulasten des ANTEILINHABERS steuererhöhend wirkenden Unterschiedsbeträge (in der Summe für alle Investmentanteile an Muzinich Funds und an jeglichen anderen Investmentfonds) weniger als 500 EURO beträgt.

Soweit ein TEILFONDS solche Erträge aus einem früheren Rechnungszeitraum, für welchen die Voraussetzungen für die Besteuerung gemäß § 17 des früheren deutschen Auslandinvestmentgesetzes bzw. gemäß § 2 InvStG 2017 erfüllt wurden, vor 2018 ausschüttet, die nachweislich bereits zuvor als ausschüttungsgleiche Erträge für deutsche Steuerzwecke als zugeflossen galten, können für diese früheren Erträge in bestimmten Fällen Ausnahmen von der vorgenannten Ausschüttungsbesteuerung eingreifen.

Grundsätzlich sind auch **Veräußerungsgewinne der TEILFONDS** Teil der steuerpflichtigen Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge. Im Falle bestimmter Wertpapiere, die hier nicht näher behandelte, enge Voraussetzungen erfüllen, können jedoch nichtausgeschüttete Gewinne (ausgenommen aufgelaufene Zinsen und diesen steuerliche gleichgestellte Erträge) der TEILFONDS aus der Veräußerung dieser Wertpapiere bei Erfüllung der hierfür bestehenden Offenlegungserfordernisse durch Muzinich Funds ausnahmsweise von den vorgenannten ausschüttungsgleichen Erträgen teilweise oder vollständig ausgenommen sein (vgl. § 1 Abs. 3 S. 3 und S. 4 i.V.m. § 21 Abs. 12 S. 1 und 2 InvStG 2017). Letzteres gilt in der Regel entsprechend für nichtausgeschüttete Gewinne aus Termingeschäften (wie z.B. aus allein durch Differenzausgleich abgerechneten Optionen und Devisenterminkontrakten), durch welche der jeweilige TEILFONDS einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt. Ausgeschüttete Gewinne aus Wertpapierveräußerungen und Termingeschäften gehören dagegen stets zu den steuerpflichtigen Ausschüttungsbeträgen (und zwar auch dann, wenn vorgenannte Gewinne erst in späteren Rechnungszeiträumen nachträglich ausgeschüttet werden). Soweit jedoch Gewinne aus der Veräußerung von solchen Wertpapieren oder aus solchen Termingeschäften stammen, die vom jeweiligen TEILFONDS vor 2009 angeschafft wurden, ist für einen privaten ANTEILINHABER deren

Ausschüttung vor 2018 nur insoweit steuerpflichtig, als die betreffenden Gewinne nach der am 31.12.2008 geltenden Rechtslage steuerlich Zinserträgen gleichgestellt waren; hat der private ANTEILINHABER die zugrunde liegenden ANTEILE nach 2008 erworben, erhöhen steuerfreie Ausschüttungen von Gewinnen aus der Veräußerung von solchen begünstigten Wertpapieren bzw. aus solchen begünstigten Termingeschäften, die vom jeweiligen TEILFONDS vor 2009 angeschafft wurden, (die "BEGÜNSTIGTEN GEWINNE") den vom ANTEILINHABER bei der Anteilsveräußerung zu versteuernden (und unter Umständen auch abzugsteuerpflichtigen) Gewinn.

Im Falle der **Veräußerung von ANTEILEN** (hier und in den folgenden deutschen Steuerhinweisen einschließlich der Umschichtung und der Rücknahme von ANTEILEN) vor 2018 haben ANTEILINHABER auch den sogenannten (tatsächlichen oder fiktiven) Zwischengewinn und, vorbehaltlich der im nachfolgenden Absatz genannten Ausnahmen, etwaige darüber hinausgehende Gewinne zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte einem Anteilinhaber noch nicht zugeflossene und noch nicht als zugeflossen geltende Erträge des jeweiligen TEILFONDS (unter Umständen zuzüglich Nettoertragsausgleichsbeträgen, sofern von dem jeweiligen TEILFONDS ein Ertragsausgleich für deutsche Steuerzwecke und Zwischengewinnzwecke durchgeführt wird). Er gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der ANTEILE enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge des jeweiligen TEILFONDS beinhalten Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen und angewachsene Ansprüche auf Zinsen und auf gleichgestellte Einnahmen sowie in gewissem Umfang auch Veräußerungsgewinne (und angewachsene Ansprüche) aus Anleihen und aus anderen Kapitalforderungen und bestimmte tatsächliche oder fiktive Erträge aus Anteilen an anderen Investmentfonds. Werden steuerliche Offenlegungserfordernisse für Zwischengewinne durch Muzinich Funds nicht erfüllt, sind als fiktiver Zwischengewinn bis zu 6 Prozent des Entgelts für die Veräußerung von ANTEILEN zu versteuern.

Gewinne aus der Veräußerung von ANTEILEN sind sowohl für private als auch für betriebliche ANTEILINHABER in Deutschland steuerpflichtig. Lediglich für solche private ANTEILINHABER, die ihre ANTEILE vor 2009 erworben haben, sie seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten haben und solange, wie noch nicht mehr als ein Jahr seit deren Anschaffung vergangen ist, weder ein auf deren Veräußerung gerichtetes



## Deutscher Landesnachtrag (Fortsetzung)

Verpflichtungsgeschäft noch ein auf deren Veräußerung gerichtetes Verfügungsgeschäft abgeschlossen haben, bleibt ein Gewinn aus der Veräußerung der betreffenden ANTEILE vor 2018 regelmäßig insoweit von dieser Besteuerung befreit, als er den steuerpflichtigen Zwischengewinn übersteigt. Diese teilweise Steuerbefreiung gilt jedoch nicht, sofern die ANTEILE nach dem 9. November 2007 erworben wurden und die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde des Anlegers abhing oder für die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100.000,- EURO oder mehr vorgeschrieben war; sofern der betreffende private ANTEILINHABER in diesem Falle die ANTEILE vor 2009 erworben hat, kann er jedoch - auf entsprechenden Nachweis der betreffenden Gewinne und der im zweiten Satz dieses Absatzes bezeichneten Voraussetzungen - den Teil der vor 2018 anfallenden Veräußerungsgewinnbesteuerung, der die Zwischengewinnbesteuerung übersteigt, auf die Summe derjenigen vom TEILFONDS thesaurierten Veräußerungsgewinne beschränken, die bei Ausschüttung keine BEGÜNSTIGTEN GEWINNE wären.

Im Rahmen der Ermittlung steuerpflichtiger Gewinne aus der Veräußerung von ANTEILEN vor 2018 sind bei privaten ANTEILINHABERN die Anschaffungskosten um darin etwa enthaltene gezahlte Zwischengewinne zu kürzen (und korrespondierend dazu die Gewinne aus der Veräußerung entsprechend zu erhöhen). Ferner können bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns solche durch den Veräußerungserlös etwa abgeglichene nichtausgeschüttete Erträge des jeweiligen TEILFONDS, die von dem veräußernden ANTEILINHABER in Bezug auf die vor 2018 veräußerten ANTEILE bereits während seiner Besitzzeit als ausschüttungsgleiche Erträge in Deutschland versteuert wurden, insoweit gewinnmindernd zu berücksichtigen sein, als der Betrag dieser ausschüttungsgleichen Erträge größer war als etwaige anrechenbare Steuern, die auf diese ausschüttungsgleichen Erträge womöglich entfielen.

Der Muzinich Asia Credit Opportunities Fund, der Muzinich Global Tactical Credit Fund, der Muzinich European Credit Alpha Fund und, seit der dahingehenden Änderung seines Prospektnachtrags, der Muzinich LongShortCreditYield Fund sind berechtigt, in übertragbare Wertpapiere, die Beteiligungen an Kapitalgesellschaften darstellen, in den Grenzen des Prospekts und des jeweiligen Prospektnachtrags anzulegen (die „TEILFONDS MIT AKTIEN“). Diejenigen auf US\$, Euro, GBP und CHF lautenden ANTEILSKLASSEN des Muzinich Global Tactical Credit Fund, die weder Gründeranteile

noch M-Anteile noch X-Anteile noch T-Anteile noch monatlich ausschüttende Anteile noch vierteljährlich ausschüttende Anteile sind, und diejenigen auf US\$, Euro, GBP und CHF lautenden ANTEILSKLASSEN des Muzinich Asia Credit Opportunities Fund, des Muzinich European Credit Alpha Fund und des Muzinich LongShortCreditYield Fund, die weder M-Anteile noch X-Anteile noch EX-Anteile noch EX1-Anteile noch NX-Anteile noch NRX-Anteile noch T-Anteile noch monatlich ausschüttende Anteile noch vierteljährlich ausschüttende Anteile sind, werden nachfolgend als „ANTEILSKLASSEN MIT AKTIEN“ bezeichnet. Für die Zeit vor 2018 sieht die Veröffentlichungspraxis des Fonds für ANTEILSKLASSEN MIT AKTIEN die Veröffentlichung der zusätzlichen Informationen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Satz 1 InvStG 2017) vor, welche Voraussetzungen sind

(i) für die teilweise Einkommensteuerbefreiung, die unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen im Falle von solchen begünstigten betrieblichen ANTEILINHABERN, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen und weitere Voraussetzungen erfüllen, vor 2018 anzuwenden sein kann auf 40 % (x) der Ausschüttungen (und ausschüttungsgleichen Erträge), die aus bestimmten Dividendennettoerträgen eines TEILFONDS MIT AKTIEN stammen, (y) der Ausschüttungen von Nettogewinnen eines TEILFONDS MIT AKTIEN aus der Veräußerung von bestimmten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und (z), im Falle der Veräußerung von ANTEILEN einer ANTEILSKLASSE MIT AKTIEN, des Teilbetrags etwaiger Gewinne aus dieser Veräußerung, der von bestimmten Dividendennettoerträgen des betreffenden TEILFONDS MIT AKTIEN oder von realisierten oder nicht-realisierten Nettowertzuwächsen von bestimmten Beteiligungen des TEILFONDS MIT AKTIEN an Kapitalgesellschaften resultiert, und

(ii) für die teilweise Körperschaftsteuerbefreiung, die unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen im Falle von solchen begünstigten betrieblichen ANTEILINHABERN, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen und weitere Voraussetzungen erfüllen, vor 2018 anzuwenden sein kann auf 95 % (x) der Ausschüttungen von Nettogewinnen eines TEILFONDS MIT AKTIEN aus der Veräußerung von bestimmten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und (y) des Teilbetrags etwaiger Gewinne aus der Veräußerung von ANTEILEN einer ANTEILSKLASSE MIT AKTIEN, der von realisierten oder nicht-realisierten Nettowertzuwächsen von bestimmten Beteiligungen

## Deutscher Landesnachtrag (Fortsetzung)

des betreffenden TEILFONDS MIT AKTIEN an Kapitalgesellschaften resultiert

(vgl. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 bis 3 InvStG 2017, die auch zusätzliche Beschränkungen vorsehen, welche den Abzug von Aufwendungen und Verlusten einschränken). Bei ANTEILSKLASSEN MIT AKTIEN können bestimmte Genussrechte, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös der emittierenden Kapitalgesellschaft verbunden ist, unter bestimmten Voraussetzungen für Zwecke der in vorstehendem Satz unter (i) und (ii) aufgeführten deutschen Besteuerungsprinzipien wie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zu behandeln sein und können abweichende Besteuerungsprinzipien insbesondere im Falle von Beteiligungen (und Genussrechten) an bestimmten Immobiliengesellschaften, an sogenannten „Zwischengesellschaften“ im Sinne des deutschen Außensteuergesetzes und an Investmentvermögen gelten. Diese allgemeinen Hinweise zu Veröffentlichungen für deutsche Steuerzwecke treffen keine Aussage dazu, ob die teilweise Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervergünstigung im Sinne der vorstehenden Buchstaben (i) bzw. (ii) für einen betrieblichen ANTEILINHABER in Bezug auf seine ANTEILE einer ANTEILSKLASSE MIT AKTIEN zur Anwendung kommt; betriebliche ANTEILINHABER sollten sich im Falle von Unklarheiten durch ihren deutschen steuerlichen Berater beraten lassen. Werden die vorgenannten zusätzlichen Veröffentlichungen i.S.v. § 5 Abs. 2 InvStG 2017 für die ANTEILE einer ANTEILSKLASSE MIT AKTIEN vor 2018 beendet, sieht § 8 Abs. 4 InvStG 2017 (mit weiteren Details) vor, dass die ANTEILE als durch den betrieblichen ANTEILINHABER zurückgegeben und wieder angeschafft gelten (wobei die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf einen etwaigen Gewinn hieraus bis zur späteren Veräußerung der betreffenden ANTEILE als gestundet gilt).

Da die Anlagestrategie der anderen TEILFONDS normalerweise nicht auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ausgerichtet ist (vorbehaltlich der Berechtigung von TEILFONDS, in andere Investmentvermögen anzulegen) und die TEILFONDS nicht direkt Immobilien halten, wurde entschieden, für die TEILFONDS die zusätzlichen steuerlichen Veröffentlichungserfordernisse nicht zu erfüllen, die Voraussetzung für jegliche Steuervergünstigungen gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3, § 4 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 InvStG 2017 (betreffend unter anderem Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, eigenkapitalähnliche Genussrechte und Immobilien) wären, mit Ausnahme lediglich der vorgenannten

steuerlichen Veröffentlichungen für ANTEILSKLASSEN MIT AKTIEN.

Für die Zuordnung von **Werbungskosten** zu den unterschiedlichen Ertragskategorien der TEILFONDS und für die Unterscheidung, welche Werbungskosten steuerliche abzugsfähig und welche steuerlich nicht abzugsfähig sind, gelten detaillierte Regelungen gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 InvStG 2017, auf welche aufgrund ihres Umfangs in diesen deutschen Steuerhinweise nicht näher eingegangen werden kann. Das InvStG 2017 schließt zudem die Verrechnung von Werbungskosten und etwaigen Verlusten eines TEILFONDS mit Erträgen des TEILFONDS, die steuerlich einer anderen Ertragskategorie zugeordnet werden, aus. Soweit Werbungskosten bzw. Verluste eines TEILFONDS seine positiven Einnahmen in der gleichen steuerlichen Ertragskategorie, der auch die betreffenden Werbungskosten und Verluste zugeordnet sind, übersteigen, können sie, vorbehaltlich weiterer Beschränkungen, allenfalls in den folgenden, vor 2018 abgelaufenen Rechnungszeiträumen mit Nettoertragsüberschüssen des TEILFONDS der gleichen Ertragskategorie verrechnet werden. Die von ANTEILINHABERN als Ausschüttung, als ausschüttungsgleicher Ertrag oder als Zwischengewinn zu versteuernden Beträge erhöhen sich aufgrund der Hinzurechnung etwaiger anrechenbarer Steuern auf Ausschüttungen, auf ausschüttungsgleiche Erträge und auf zugrundeliegende Erträge des TEILFONDS sowie aufgrund nichtabzugsfähiger Werbungskosten.

Bei privaten ANTEILINHABERN können beim Erwerb von ANTEILEN vor 2018 als Teil des Erwerbspreises gezahlte Zwischengewinne steuerlich in bestimmten Grenzen abzugsfähig von deren privaten Kapitaleinkünften (im Kalenderjahr bzw. Veranlagungszeitraum der Zahlung der Zwischengewinne) sein, vorausgesetzt Muzinich Funds führt einen geeigneten Ertragsausgleich mit Wirkung auch für deutsche Steuerzwecke durch und die betreffenden Zwischengewinne werden ordnungsgemäß veröffentlicht und nachgewiesen.

Anleger des Muzinich LongShortCreditYield Fund, des Muzinich European Credit Alpha Fund und, im Falle von E-Anteilen, des Muzinich Global Tactical Credit Fund sollten sich bei ihrem deutschen steuerlichen Berater zu den deutschen Steuerfolgen eines bei Anteilszeichnung womöglich performancebedingt zusätzlich zu zahlenden Betrags (Performancegebühr-Gutschrift - Performance Fee Credit), einschließlich einer Reduktion des Performance Fee Credit oder seiner Verwendung für zusätzliche Anteile oder für

## Deutscher Landesnachtrag (Fortsetzung)

zusätzliche Rücknahmeerlöse, und einer performancegebührenbedingten Anteilsrücknahme (Performancegebühr-Rücknahme - Performance Fee Redemption) erkundigen (vgl. den Abschnitt „Performancegebühr“ des Prospekts).

Ob deutsche und ausländische Ertragsteuern, durch deren Abzug Einkünfte der TEILFONDS an ihrer Quelle belastet sein können oder die von TEILFONDS (bzw. Muzinich Funds) im Übrigen erhoben werden, auf die deutsche Besteuerung der ANTEILINHABER vor 2018 hinsichtlich der zugrundeliegenden Einkünfte im Falle von ANTEILEN angerechnet werden können, unterliegt bestimmten Beschränkungen und ist selbst innerhalb dieser Beschränkungen unter anderem davon abhängig, dass der betreffende TEILFONDS alle Erstattungs- und Befreiungsmöglichkeiten ausgenutzt hat und die besagten Ertragsteuern in den steuerlichen Bekanntmachungen als anrechenbare Steuern gesondert ausweist. Für den Fall, dass sich Muzinich Funds entscheidet, in die jeweilige steuerliche Bekanntmachung keine Angaben zu anrechenbaren Ertragsteuern aufzunehmen, ist eine Steueranrechnung nicht möglich, können die vorgenannten, um einen etwaigen Erstattungs- oder Befreiungsanspruch gekürzten Ertragsteuern jedoch unter bestimmten Voraussetzungen von dem TEILFONDS vor 2018 wie Werbungskosten bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Ausschüttungsbeträge und ausschüttungsgleichen Erträge der jeweiligen ANTEILSKLASSE in Abzug gebracht werden.

Unter welchen Voraussetzungen es auch außerhalb Deutschlands zu einer Ertrags- oder Abzugsbesteuerung der ANTEILINHABER oder ihrer Erträge kommen kann und ob derartige Steuern für den jeweiligen ANTEILINHABER steuerlich anrechenbar, abzugsfähig oder erstattungsfähig sein können, ist nicht Gegenstand dieser deutschen Steuerhinweise.

Sofern die Auszahlung oder Gutschrift einer Ausschüttung eines TEILFONDS oder des Erlöses aus der Veräußerung von ANTEILEN (oder aus entsprechend steuerpflichtigen Fällen) durch eine zum Abzug verpflichtete inländische Stelle (d.h. durch ein in Deutschland tätiges Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder den inländischen Schuldner) erfolgt, welche die zugrundeliegenden ANTEILE oder Dividendenrechte verwahrt bzw. verwaltet oder deren Veräußerung durchführt (sogenannter „Depotfall“) oder die Ausschüttung bzw. Erlöse gegen Aushändigung der Dividenden-

oder Anteilscheine einem anderen als einem i.S.d. maßgeblichen Abzugsvorschriften ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut auszahlt oder gutschreibt (sogenannter „Tafelgeschäftsfall“), hat die inländische Stelle in der Regel einen **deutschen Steuerabzug** von der Ausschüttung bzw. von dem Erlös einzubehalten. Je ANTEIL betragen die einzubehaltenden deutschen Steuerabzüge (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag)

a) bei einer Ausschüttung regelmäßig 26,375 % der je ANTEIL ausgeschütteten Erträge (aus dem maßgeblichen Rechnungszeitraum, für den die Ausschüttung erfolgt, und unter Umständen auch aus anderen Rechnungszeiträumen), im Falle einer rechtzeitigen Jahresendausschüttung zuzüglich eines zusätzlich einzubehaltenden Betrags in Höhe von regelmäßig 26,375 % der ausschüttungsgleichen Erträge des maßgeblichen Rechnungszeitraums je ANTEIL, wobei von dieser Abzugsbesteuerung **BEGÜNSTIGTE GEWINNE** der TEILFONDS aus solchen Wertpapieren und Termingeschäften, die vor 2009 angeschafft bzw. abgeschlossen wurden, in der Regel ausgenommen bleiben, und

b) bei der Veräußerung eines ANTEILS (bzw. in gleichzustellenden Fällen) regelmäßig 26,375 % des (tatsächlichen oder fiktiven) Zwischengewinns zuzüglich, sofern der ANTEIL nach 2008 erworben wurde, 26,375 % eines etwa darüber hinausgehenden Veräußerungsgewinns. Zusätzlich wird im Fall der Veräußerung eines ANTEILS (bzw. in gleichzustellenden Fällen) ein Steuerabzug in Höhe von 26,375 % der Summe der nach 1993 Inhabern von ANTEILEN der betreffenden ANTEILSKLASSE je ANTEIL steuerlich als zugeflossen geltenden Erträge erhoben. Bei fehlendem Nachweis der Anschaffungsdaten oder anderer relevanter Informationen zum Erwerb der ANTEILE bemisst sich der Steuerabzug nach einer gesetzlichen, die tatsächlichen Erträge regelmäßig übersteigenden Ersatzbemessungsgrundlage.

Die unter Buchstabe a) und b) bezeichneten deutschen Steuerabzüge sind jeweils unter Zugrundelegung der vollen Brutto-Bemessungsgrundlage vor Abzug etwaiger Quellensteuern zu ermitteln. Im Falle kirchensteuerpflichtiger ANTEILINHABER erhöhen sich die deutschen Steuerabzüge gegebenenfalls im Hinblick auf einen zusätzlichen Abzug für Kirchensteuer. Im Falle bestimmter als Körperschaften organisierter ANTEILINHABER und bestimmter betrieblicher ANTEILINHABER kann bei Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen bei einem Teil der vorgenannten abzugspflichtigen Beträge unter Umständen der Einbehalt des

## Deutscher Landesnachtrag (Fortsetzung)

deutschen Steuerabzugs unterbleiben (unbeschadet der Besteuerung, die im Wege der Veranlagung des ANTEILINHABERS erfolgt). Reicht der Erlös aus der Veräußerung eines ANTEILS oder der Ausschüttungsbetrag für die Erhebung des deutschen Steuerabzugs nicht aus, kann der zum Steuerabzug Verpflichtete unter Umständen verpflichtet sein, den Fehlbetrag vom ANTEILINHABER einzufordern. Soweit die auszahlende bzw. gutschreibende Stelle, welche den Steuerabzug vorzunehmen hat, die veräußerten ANTEILE für den ANTEILINHABER bereits erworben (oder an ihn veräußert) und seitdem verwahrt hat (oder für den ANTEILINHABER seit einem Depotübertrag verwahrt hat, bei dem ihr bestimmte Anschaffungsdaten nachgewiesen worden waren), kann sie sich bei der Bemessung des anlässlich der Veräußerung der ANTEILE einzubehaltenden deutschen Steuerabzugs in der Regel auf die Zwischengewinne, den Veräußerungsgewinn und die während des Zeitraums ihrer Verwahrung (und, im Falle eines vorgenannten Depotübertrags mit Anschaffungsdatennachweis, die während der vorausgegangenen Verwahrung(en)) als zugeflossen geltenden Erträge beschränken. Eine Übertragung von ANTEILEN auf ein anderes Depot ohne ausreichende Nachweise kann erhöhte Steuern und Steuerabzüge auslösen, sowohl anlässlich des Depotübertrags als auch bei der späteren Veräußerung der ANTEILE.

Im Rahmen der steuerlichen Veranlagung von betrieblichen ANTEILINHABERN, die in Deutschland mit den betreffenden Ausschüttungen, ausschüttungsgleichen Erträge bzw. Erlösen aus der Veräußerung von ANTEILEN unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind oder als beschränkt Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerpflichtige veranlagt werden, können gemäß Buchstabe a) bzw. b) von diesen Erträgen einbehaltene deutsche Steuerabzüge unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf deren veranlagte Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar sein. Bei privaten ANTEILINHABERN wird für solche steuerpflichtigen Ausschüttungen, ausschüttungsgleichen Erträge und Zwischengewinne, die ihnen nach 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten, und für Gewinne aus der Veräußerung von nach 2008 erworbenen ANTEILEN die hierauf entfallende deutsche Ertragsbesteuerung im Falle des Einhalts der in Buchstabe a) und b) bezeichneten deutschen Steuerabzüge durch diese abgegolten (bzw. in bestimmten Fällen auf 25% zuzüglich des 5,5%igen Solidaritätszuschlags hierauf und zuzüglich etwaiger Kirchensteuer pauschaliert), es sei denn, die

betreffenden Erträge sind - aufgrund des Vorliegens von Umständen, für die eine Veranlagung zwingend vorgeschrieben ist, oder nach Wahl eines in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen ANTEILINHABERS - in die Veranlagung des ANTEILINHABERS mit dessen persönlichem Einkommensteuersatz (zuzüglich Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) einzubeziehen. Bei Vorliegen besonderer gesetzlicher Voraussetzungen kann ausnahmsweise eine Erstattung oder Befreiung von unter Buchstabe a) bzw. b) bezeichneten deutschen Steuerabzügen eingreifen, soweit bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen privaten ANTEILINHABERN im Depotfall der depotführenden Stelle eine amtliche Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorliegt oder aufgrund eines ihr vorliegenden Freistellungsauftrags nach amtlichem Muster der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EURO 801,-- (bei zusammen veranlagten Ehegatten insgesamt EURO 1.602,--) zur Anwendung kommt.

Die steuerliche Geltendmachung seiner im Zusammenhang mit den ANTEILEN (oder mit Erlösen aus diesen) anfallenden Werbungskosten ist für einen privaten ANTEILINHABER ausgeschlossen; entsprechendes gilt für bestimmte in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtige ANTEILINHABER.

**Abschnitt 2: Steuerhinweise für die Zeit vor 2018 zu INTRANSPARENTEN KLASSEN der Teilfonds und, nur wenn erforderliche steuerliche Offenlegungserfordernisse für diese (entgegen der gegenwärtigen Geschäftspolitik für ANTEILSKLASSEN) nicht erfüllt werden, zu ANTEILSKLASSEN der TEILFONDS**

Bezüglich Anteilsklassen, für welche von Muzinich Funds ein oder mehrere Offenlegungserfordernisse nicht erfüllt werden, die gem. § 5 Abs. 1 InvStG 2017 zu den Mindestanforderungen für die Besteuerung gemäß § 2 Abs. 1 InvStG 2017 zählen, unterliegen ANTEILINHABER für die Zeit vor 2018 den nachgenannten weiteren Steuerfolgen. Die ANTEILINHABER haben in jedem Kalenderjahr in Bezug auf jeden Anteil einer solchen Anteilsklasse jeweils die **gesamten Ausschüttungen** (zuzüglich der Erhöhung dieser Bemessungsgrundlage um den Betrag etwaiger Quellensteuern auf die Ausschüttungen und auf die zugrundeliegenden Erträge des jeweiligen Teilfonds) sowie, als mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres den ANTEILINHABERN **als zugeflossen geltender Ertrag**, jeweils 70 Prozent des positiven Mehrbetrags zu versteuern, um den für einen Anteil der betreffenden Anteilsklasse der letzte im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis den

## Deutscher Landesnachtrag (Fortsetzung)

ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis etwa überschreitet; mindestens sind je Anteil 6 Prozent des letzten im jeweiligen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu versteuern.

Im Falle der Veräußerung von Anteilen (hier und nachfolgend einschließlich einer Umschichtung oder Rücknahme) vor 2018 sind bei Nichterfüllung der Offenlegungserfordernisse des § 5 Abs. 3 InvStG 2017 als fiktiver **Zwischengewinn** regelmäßig bis zu 6 Prozent des Entgelts für die Veräußerung zu versteuern. Ferner unterliegen ANTEILINHABER der Besteuerung auf **Gewinne aus der Veräußerung** von Anteilen.

Die im Abschnitt 1 behandelten **deutschen Steuerabzüge** gelten entsprechend, wobei auch in diesem Abschnitt 2 bezeichnete steuerpflichtige Beträge regelmäßig in die Bemessungsgrundlage für den jeweiligen Steuerabzug einzubeziehen sind.

Abweichend vom ersten Absatz dieses Abschnitts 2 wären gem. § 6 Abs. 2 InvStG 2017 im Rahmen der Steuerveranlagung des betreffenden ANTEILINHABERS für Zeiträume vor 2018 (aber nicht für Zwecke des Einbehalts von Steuerabzügen) bestimmte in Abschnitt 1 dargestellte Besteuerungsgrundsätze anstelle der im ersten Absatz dieses Abschnitts 2 dargestellten Besteuerung anzuwenden, wenn der ANTEILINHABER bis zur Bestandskraft seiner Steuerfestsetzung die in § 6 Abs. 2 InvStG 2017 bezeichneten Besteuerungsgrundlagen gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt und die Richtigkeit der Angaben vollständig nachweist. Möglicherweise werden ANTEILINHABER aber nicht in der Lage sein, diese Voraussetzungen zu erfüllen, unter anderem weil die hierfür notwendigen Unterlagen, Informationen und Bescheinigungen, welche die ANTEILINHABER zur Ermittlung und zum Nachweis der relevanten Besteuerungsgrundlagen benötigen, von Muzinich Funds und von der Verwaltungsgesellschaft für die INTRANSPARENTEN KLASSEN grundsätzlich nicht bereitgestellt werden und es den ANTEILINHABERN womöglich nicht gelingt, diese anderweitig zu besorgen.

### Abschnitt 3: Ergänzende Hinweise

Hinsichtlich etwaiger **Anlagen der Teilfonds in andere Investmentvermögen** gehen in die von den ANTEILINHABERN gemäß Abschnitt 1 vor 2018 zu versteuernden Ausschüttungen, ausschüttungsgleichen Erträge und Zwischengewinne der Teilfonds auch - tatsächliche und fiktive - Erträge aus diesen Anlagen ein, die je nach Steuerstatus des betreffenden anderen

Investmentvermögens entsprechend den in Abschnitt 1, 2 oder 3 zusammengefassten Grundsätzen oder gemäß anderen Grundsätzen zu ermitteln sein können.

Unter besonderen Umständen kann auch eine Besteuerung von ANTEILINHABERN gemäß dem deutschen Außensteuergesetz („AStG“) Anwendung finden. Insbesondere für den Fall, dass bei einem ANTEILINHABER unter Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse ausnahmsweise vor 2018 eine deutsche Ertragsteuerbefreiung nach einem internationalen Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auf Ausschüttungen eines Teilfonds oder auf ausschüttungsgleiche Erträge Anwendung finden würde oder dass ein Teilfonds sich ausnahmsweise an einer sogenannten „Zwischengesellschaft“ i.S.d. AStG unmittelbar oder mittelbar beteiligt, können ANTEILINHABER unter Umständen auch mit **Hinzurechnungsbeträgen** gemäß den §§ 7 ff. AStG mit Ihrem vollen Steuersatz (kein reduzierter Abgeltungssteuersatz) steuerpflichtig sein (in Ergänzung zu anderen steuerpflichtigen Beträgen). Wenn die zuständige Steuerbehörde - entgegen der für Zwecke dieses Ländernachtrags getroffenen Annahmen - entscheidet, dass ein Teilfonds die Voraussetzungen dafür, dass er als Investmentfonds i.S.v. § 1 Abs. 1b InvStG 2017 zu behandeln ist bzw. als solcher gem. § 22 Abs. 2 S. 1 und 2 InvStG 2017 gilt, nicht oder nicht mehr erfüllt, hätte dies für die Zeit vor 2018 ebenfalls die Anwendung der Besteuerungsgrundsätze der §§ 7 ff. AStG auf ANTEILINHABER des jeweiligen Teilfonds zur Folge; in diesem Fall würden sich für ANTEILINHABER des betreffenden Teilfonds ferner zusätzliche Steuerfolgen unter anderem gem. § 1 Abs. 1d, § 8 Abs. 8 und Abschnitt 4 des InvStG 2017 für Zeiträume vor 2018 ergeben.

Steuerliche Konsequenzen für ANTEILINHABER können sich (sowohl vor 2018 als auch nach 2017) ferner auch in anderen als den in diesen Steuerhinweisen angesprochenen Fällen ergeben, beispielsweise im Falle der Veräußerung bzw. Abtretung von Dividendenrechten oder von sonstigen Rechten aus den Anteilen, im Falle einer Kapitalherabsetzung oder -rückzahlung oder der Auflösung, Teilung, Verschmelzung, Einbringung oder sonstigen Umstrukturierung von Muzinich Funds oder von Teilfonds und im Falle des Rückkaufs oder der Annullierung von Anteilen durch Muzinich Funds. **Steuerliche Besonderheiten** können unter anderem auch zu beachten sein bei Erträgen, die nicht in Geld bestehen, und bei etwaigen anderen Vorteilen der ANTEILINHABER. Der Übergang von Anteilen (oder von Rechten aus Anteilen) aufgrund einer

## Deutscher Landesnachtrag (Fortsetzung)

Schenkung, aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder aufgrund gleichgestellter Vorgänge kann (sowohl vor 2018 als auch nach 2017) auch der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen.

### Abschnitt 4: Deutsche Investmentsteuerreform, Ertragsteuerhinweise für die Zeit nach 2017 und Übergangsbestimmungen

Die in den Abschnitten 1 und 2 von Teil 2 dieses deutschen Ländernachtrags beschriebene Besteuerung wird mit Wirkung für die Zeit nach 2017 durch ein anderes Ertragsteuerregime ersetzt. Dieses ab dem 1. Januar 2018 geltende Ertragsteuerregime gemäß dem geänderten deutschen Investmentsteuergesetz in der ab einschließlich 1. Januar 2018 geltenden Fassung („InvStG 2018“) beinhaltet unter anderem die deutsche Ertragsbesteuerung

- von Muzinich Funds (bzw. von seinen Teilfonds) auf bestimmte Arten von für deutsche Ertragsteuerzwecke als inländisch geltenden Einkünften (falls der jeweilige Teilfonds solche inländischen Einkünfte der betreffenden Arten erzielt) und
- von ANTEILINHABERN auf die Ausschüttungen der Teilfonds (Besteuerung auf den gesamten Ausschüttungsbetrag einschließlich etwaiger Steuerabzüge auf den Kapitalertrag), auf eine jährliche Vorabpauschale und, vermindert um bereits während der Besitzzeit nach 2017 angesetzte Vorabpauschalen, auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an den Teilfonds (hier und nachfolgend einschließlich einer Umschichtung oder Rücknahme).

Die Vorabpauschale beläuft sich im Falle eines thesaurierenden Anteils auf den sogenannten Basisertrag und im Falle eines ausschüttenden Anteils auf den Betrag, um den die Ausschüttungen für einen Anteil der betreffenden Anteilsklasse innerhalb des Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises eines Anteils der betreffenden Anteilsklasse zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 Prozent des gem. § 18 Abs. 4 InvStG 2018 maßgeblichen Basiszinses. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, um den die Summe aus dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und aus etwaigen Ausschüttungen je Anteil innerhalb des Kalenderjahres den ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis überschreitet. Die Vorabpauschale gilt für steuerliche Zwecke jeweils am ersten Werktag des

Folgekalenderjahres als dem ANTEILINHABER zugeflossen. Im Kalenderjahr des Erwerbs des jeweiligen Anteils vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Kalenderjahres, der dem Monat des Erwerbs vorangeht.

Muzinich Funds und seine Teilfonds und Anteilsklassen sind von der deutschen Ertragsbesteuerung auf ihre Erträge nicht gemäß § 10 InvStG 2018 befreit. Muzinich Funds und die Verwaltungsgesellschaft werden etwaige anteilige antragsgebundene Steuererleichterungen hinsichtlich der deutschen Ertragsbesteuerung der Teilfonds gemäß § 8 InvStG 2018 (relevant, unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere für den Fall, dass der betreffende Teilfonds bestimmte ertragsteuerbefreite Anteilinhaber hat) nicht nutzen und nicht beantragen. Etwaige deutsche und ausländische Ertragsteuern, durch deren Abzug Einkünfte der Teilfonds an ihrer Quelle belastet sein können oder die von Teilfonds (bzw. Muzinich Funds) im Übrigen erhoben werden, sind auf die in diesem Abschnitt 4 vorstehend beschriebene Besteuerung der ANTEILINHABER auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne nicht anrechenbar. Für die Ausschüttungen und Vorabpauschalen ist ferner jegliche Befreiung nach einem Abkommen Deutschlands zur Vermeidung von Doppelbesteuerung ausgeschlossen (§ 16 Abs. 4 InvTaxAct 2018). Auf die Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne findet auch keine Teilfreistellung gem. § 20 InvStG 2018 Anwendung.

Im Falle der Abwicklung eines Teilfonds von Muzinich Funds nach 2017 können für die Besteuerung der ANTEILINHABER auf Ausschüttungen des betreffenden Teilfonds, die während der Dauer seiner Abwicklung erfolgen, und für die Berechnung von von ANTEILINHABERN realisierten steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aus ihren Anteilen an dem Teilfonds unter Umständen besondere, hier nicht behandelte steuerliche Regelungen gelten (gemäß § 17 InvStG 2018).

Gemäß den Übergangsbestimmungen des § 56 InvStG 2018 gilt für steuerliche Zwecke ein Rumpfgeschäftsjahr der Teilfonds zum Ablauf des 31. Dezember 2017 als beendet. Auf die Berechnung der ausschüttungsgleichen bzw. als zugeflossen geltenden Erträge, die den ANTEILINHABERN in Bezug auf ihre Anteile steuerlich zum Ablauf dieses fiktiven Rumpfgeschäftsjahres als zugeflossen gelten, finden im Falle der am Anfang von Teil 2

## Deutscher Landesnachtrag (Fortsetzung)

definierten INTRANSPARENTEN KLASSEN die in Abschnitt 2 zusammengefassten Besteuerungsgrundsätze und im Falle der in Abschnitt 1 definierten ANTEILSKLASSEN die in Abschnitt 1 zusammengefassten Besteuerungsgrundsätze entsprechend Anwendung. Diese Besteuerungsgrundsätze sind jedoch durch § 56 Abs. 7 Satz 1 InvStG 2018 wie folgt modifiziert: Sofern Erträge des am 30. November 2017 ablaufenden Rechnungszeitraums oder des vom 1. Dezember 2017 bis 31. Dezember 2017 laufenden fiktiven Rumpfgeschäftsjahres den ANTEILINHABERN nach 2017 als Ausschüttung zufließen, sind diese Erträge dennoch (wie nicht ausgeschüttete Erträge) in die Berechnung der ausschüttungsgleichen Erträge, die den ANTEILINHABERN in 2017 für den am 30. November 2017 ablaufenden Rechnungszeitraum als zugeflossen gelten, einzubeziehen (wenn es sich um Erträge der jeweiligen ANTEILSKLASSE aus diesem Rechnungszeitraum handelt) oder in die Berechnung der den ANTEILINHABERN zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge einzubeziehen (wenn es sich um Erträge aus dem vorgenannten Rumpfgeschäftsjahr handelt oder im Falle von INTRANSPARENTEN KLASSEN). Erträge, welche von ANTEILINHABERN vor 2018 als ausschüttungsgleiche bzw. als zugeflossen geltende Erträge versteuert werden oder wurden und von dem jeweiligen Teilfonds nach 2017 ausgeschüttet werden, werden für ANTEILINHABER auch bei ihrer Ausschüttung nach 2017 steuerpflichtig, die von einem ANTEILINHABER für die Zeit vor 2018 versteuerten ausschüttungsgleichen bzw. als zugeflossen geltenden Erträge können aber zumindest im Falle von ANTEILSKLASSEN in gewissem Umfang zu einer Reduktion des steuerpflichtigen Gewinns des betreffenden ANTEILINHABERS aus der im nachfolgenden Satz bezeichneten fiktiven Veräußerung der betreffenden ANTEILE führen.

An den Teilfonds am 31. Dezember 2017 gehaltene Anteile gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft (jeweils zum letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis). Die deutsche Ertrags- und Abzugsbesteuerung der auf diesen fiktiven Veräußerungszeitpunkt festgestellten Gewinne und Zwischengewinne aus dieser fiktiven Veräußerung (sowie die deutsche Abzugsbesteuerung im Zusammenhang damit auf bis Ende 2017 als zugeflossen geltende, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge) erfolgt in der Regel erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile (bzw. gegebenenfalls zum Zeitpunkt eines früheren steuerlich gleichgestellten

Vorgangs) zu dem dann geltenden Steuersatz. Bei dieser tatsächlichen Veräußerung gelten in der Regel die zuerst angeschafften Anteile als zuerst veräußert. Die Steuerfolgen, welche im vorletzten Satz aufgeführt sind, werden nicht zeitlich aufgeschoben, sondern treten bereits zum Ablauf des 31. Dezember 2017 ein, wenn die Gewinne aus der fiktiven Veräußerung einem Investmentfonds (oder Spezial-Investmentfonds) i.S.v. § 1 Abs. 2 InvStG 2018 zuzurechnen sind.

Die vorgenannte zeitlich aufgeschobene deutsche Besteuerung auf die fiktive Veräußerung und die vorgenannte deutsche Besteuerung auf die spätere tatsächliche Veräußerung der Anteile an dem jeweiligen Teilfonds finden grundsätzlich auch auf private ANTEILINHABER Anwendung. Sofern jedoch die besagten, mit Ablauf des 31. Dezember 2017 nicht tatsächlich, sondern nur fiktiv veräußerten Anteile an dem jeweiligen Teilfonds von einem privaten ANTEILINHABER bereits vor 2009 erworben wurden, ohne dass ein unten im Satz nach b) bezeichneter Sonderfall vorlag, und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden,

- a) sind zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetretene Wertveränderungen dieser Anteile von der Ertragsbesteuerung des privaten ANTEILINHABERS auf die vorgenannte fiktive Veräußerung in der Regel ausgenommen (wobei Zwischengewinne jedoch steuerpflichtig bleiben) und
- b) sind Wertveränderungen dieser Anteile, die ab dem 1. Januar 2018 eintreten, für Zwecke der Ertragsbesteuerung des privaten ANTEILINHABERS auf den Gewinn aus der nach 2017 erfolgenden tatsächlichen Veräußerung dieser Anteile steuerpflichtig vorbehaltlich des folgenden (nur in der steuerlichen Veranlagung, nicht bei der Kapitalertragsteuererhebung anzuwendenden) Freibetrags. Sofern der private ANTEILINHABER zum Ablauf des 31. Dezember 2017 Anteile, ausgenommen vom nachstehenden Satz erfasste Anteile, an Muzinich Funds oder an anderen Investmentfonds, Kapital-Investmentgesellschaften oder Organismen i.S.v. § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018 hielt, die er bereits vor 2009 erworben und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten hat, (nachfolgend bezeichnet als „bestandsgeschützte Alt-Anteile“), sind Wertveränderungen dieser bestandsgeschützten Alt-Anteile, die ab dem 1. Januar 2018 eintreten, von dem privaten

## Deutscher Landesnachtrag (Fortsetzung)

ANTEILINHABER bei deren Veräußerung nach 2017 in der Regel nur insoweit zu versteuern, als die Summe derartiger Gewinne des privaten ANTEILINHABERS nach 2017 aus der Veräußerung seiner bestandsgeschützten Alt-Anteile 100.000,- EURO übersteigt (vgl. § 56 Abs. 6 InvStG 2018, der weitere Einzelheiten zu diesem Freibetrag und zu den Voraussetzungen regelt, unter denen diese Freibetragsgesamthöhe von 100.000,- EURO einmalig je privater ANTEILINHABER gewährt wird).

Die unter Buchstabe a) bzw. b) aufgeführten Steuerbefreiungen finden jedoch keine Anwendung, sofern die betreffenden Anteile nach dem 9. November 2007 erworben wurden und die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde des Anlegers abhing oder für die Beteiligung eine Mindestanlage von 100.000,- EURO oder mehr vorgeschrieben war (vgl. § 21 Abs. 2a Satz 2 InvStG 2017), und die unter Buchstabe a) bzw. b) aufgeführten Steuerbefreiungen finden ferner keine Anwendung, sofern es sich um Anteile i.S.v. § 21 Abs. 2a Satz 1 oder Abs. 2b InvStG 2017 handelt.

Die in diesem Abschnitt 4 behandelten steuerpflichtigen Erträge unterliegen im Falle des Vorliegens der maßgeblichen Abzugsvoraussetzungen auch deutschen Steuerabzügen.

Nach dem 1. Januar 2018, wenn das neue Ertragsteuerregime gemäß dem InvStG 2018 gilt, können Muzinich Funds und die Verwaltungsgesellschaft Änderungen hinsichtlich des Anhangs zum Prospekt, der die Überschrift Anhang I - Zusätzliche Beschränkungen trägt, in Erwägung ziehen und behalten sie sich das Recht vor, sich in ihrem alleinigen freien Ermessen nach dem 1. Januar 2018 für etwaige Änderungen oder eine Löschung von Anhang I - Zusätzliche Beschränkungen zu entscheiden.